



Verband kirchlicher Archive
www.evangelische-archiv.de

Verband
kirchlicher
Archive

Nr. 64
2024

Rundbrief

Kleine
Schriften

Monographien

Im Auftrag des
Verbandes kirchlicher Archive
herausgegeben von
Birgit Hoffmann und Margit Scholz

Aus evangelischen Archiven
Nr. 64/2024

Verband kirchlicher Archive in der
Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche

Aus evangelischen Archiven

Neue Folge der „Allgemeinen Mitteilungen“

Nr. 64 / 2024

Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive
in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche

herausgegeben von
Birgit Hoffmann und Margit Scholz

Bezugsadresse

Verband kirchlicher Archive –
Geschäftsführung
Evangelisches Zentralarchiv in Berlin
Bethaniendamm 29
10997 Berlin

Redaktion

Birgit Hoffmann, Wolfenbüttel
Dr. Margit Scholz, Magdeburg

Für den Inhalt ihrer Beiträge sind
die Autorinnen und Autoren
selbst verantwortlich.

Adressen für Einsendungen

Landeskirchliches Archiv Wolfenbüttel
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1
38300 Wolfenbüttel
E-Mail: birgit.hoffmann.lka@lk-bs.de

Archiv und Bibliothek der Evange-
lischen Kirche in Mitteldeutschland
Landeskirchenarchiv Magdeburg
Freiherr-vom-Stein-Str. 47
39108 Magdeburg
E-Mail: margit.scholz@ekmd.de

Gesamtherstellung

Ph. Reinheimer, Darmstadt
www.phr.de

© 2024

ISSN 1617-8238

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Editorial | 7 |
| Norbert Haag Rückblick auf 30 Jahre Landeskirchliches Archiv Stuttgart (1990-2020): Entwicklung und aktuelle Herausforderungen | 9 |
| Uwe Kaminsky Der Quellenwert von Klientenakten. Wissenschaftliche Forschungsfragen und institutionelle Aufarbeitung | 55 |
| Clemens Rehm Löschverpflichtung oder „Recht auf Erinnerung“? Datenschutzkonforme Archivierung von personenbezogenen Daten.... | 68 |
| Michael Scholz Das Ende der Schweigepflicht? Rechtskonforme Nutzung von Akten betreuter Personen im Archiv..... | 87 |
| Steffen Meyer Sicherung und Übernahme von Klientenakten: Wie verhindert man wilde Kassationen?..... | 105 |
| Michael Spehr Die Vollarchivierung von Klientenakten am Beispiel des Archivs der Diakonischen Stiftung Wittekindshof..... | 112 |
| Dominik Motz Bewertung zwischen Vollarchivierung und Samplebildung. Der archivische Umgang mit Akten betreuter Personen im Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen | 121 |
| Corinna Keunecke Die Projekte des Landesarchivs Baden-Württemberg rund um die Aufarbeitung von „Heimkindheiten“ – ein Beispiel für die Nutzung von Akten betreuter Personen | 136 |

| | |
|---|-----|
| Jörg Rohde | |
| In der Hauptsache „Übernahme und Erschließung“ – „Speed-Dating“ von Archiven nur am Rande. Bericht über den 30. Norddeutschen Kirchenarchivtag am 29. und 30. April 2024 in Rastede | 152 |
| Ulrich Stenzel | |
| Das Archivportal der Nordkirche – eine mögliche Strategie..... | 162 |
| Claudia Tanck | |
| Bauakten: Erschließung und Nutzung am Beispiel des Archivs des Altkirchenkreises Lübeck..... | 165 |
| Klara von Lindern | |
| Objektsprechstunde! Ein Workshop zum Umgang mit (textilem) Kulturgut – Ein Arbeitsbericht | 171 |
| Erik Zimmermann | |
| Rezension von „Im Kampf um Gottes Volk“ Nationalismus in der anhaltischen Kirche 1918 bis 1945 | 181 |
| Hinweise für die Manuskriptgestaltung | 186 |
| Autorinnen und Autoren | 190 |

Editorial

Den Auftakt zum diesjährigen Band übernimmt Dr. Norbert Haag, langjähriger Leiter des Landeskirchlichen Archivs Stuttgart, der zum 1. August 2022 in den Ruhestand eintrat, mit einem Stück württembergischer Archivgeschichte. Er beschränkt sich in seinem Rückblick aber nicht nur auf die Beschreibung von drei Jahrzehnten landeskirchlicher Archiventwicklung, sondern geht auch ausführlich auf zentrale Fragen zukünftiger fachlicher Herausforderungen ein – nicht nur in Bezug auf Stuttgart.

Darüber hinaus schöpft das diesjährige Heft überwiegend aus den Vorträgen zweier Tagungen des Verbandes kirchlicher Archive, die in den letzten anderthalb Jahren stattfanden. Bei den erwähnten Veranstaltungen handelt es sich um die Fachtagung „Zwischen Datenschutz, Forschung und Aufklärung: Akten betreuter Personen im Archiv“ (Stephansstift Hannover, 4./5. September 2023) sowie um den letzten Norddeutschen Kirchenarchivtag (Rastede, 29./30. April 2024), bei dem die oldenburgische Landeskirche als Gastgeber fungierte. Auf die thematisch bedingte Referentenauswahl ist es zurückzuführen, dass damit wohl erstmals in einem Band der AEA die Hälfte der Autorinnen und Autoren eine nichtkirchliche berufliche Vita aufweist. Aber ein Blick über den kollegialen Tellerrand verspricht eben immer auch neue Ideen und Reflexionen.

Erfreulicherweise konnten fast alle Vortragenden der hannoverschen Tagung, der Henning Pahl bereits im letzten Heft einen umfassenden Bericht widmete (S. 237-245), für eine Verschriftlichung motiviert werden. Mit der Druckfassung seines damaligen Einführungsvortrags der Tagung führt uns Dr. Uwe Kaminsky (Charité Berlin) die historisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung von Klientenakten vor Augen und skizziert den wachsenden Trend zur Heranziehung von personenbezogenen Einzelfallakten im Zusammenhang mit wechselnden Fragestellungen. Wertvolle Hilfestellung bei den anstehenden Rechtsfragen rund um Übernahme, Verwahrung und Bereitstellung von Akten betreuter Personen bieten die Aufsätze von Dr. Clemens Rehm (zuletzt Landesarchiv Baden-Württemberg) und Prof. Dr. Michael Scholz (FH Potsdam). Dr. Steffen Meyer (Gifhorn), Michael Spehr M. A. (Bad Oeynhausen) und Dr. Dominik Motz (Kassel) berichten am Beispiel ihrer jeweiligen Einrichtungen über die praktischen Lösungsansätze, mit denen Archive die Herausforderungen bei der Übernahme und Bewertung des massenhaften personenbezogenen Schriftguts meistern. Zur besonderen Problematik

der Nutzung dieser Aktengruppe stellt uns Corinna Keunecke (aktuell Mannheim) ein Pilotprojekt des Landesarchivs Baden-Württemberg vor, das sich zum Ziel gesetzt hatte, ehemaligen Heimkindern den Zugang zu ihren Akten zu ermöglichen.

Der schwierigen Aufgabe, die Bandbreite der auf dem Norddeutschen Archivtag 2024 behandelten Themen zusammenzufassen, hat sich dankenswerterweise Jörg Rohde (Hannover) angenommen. Von den gehaltenen Vorträgen konnten verschiedene für den Druck gewonnen werden. Dazu zählt u. a. ein Arbeitsbericht von Ulrich Stenzel (Kiel) zum Archivportal der Nordkirche, das so manchen aus dem Kollegenkreis zur Nachahmung anregen könnte. Zu dem wichtigen Quellentypus der Bauakten stellt Dr. Claudia Tanck (Lübeck) ein Konzept zu deren Verzeichnung und Nutzung vor. Last but not least präsentiert Klara von Lindern (Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg) ihre „Objektsprechstunde“ mit Empfehlungen zum richtigen Umgang mit Kulturgut aus verschiedenartigen Materialien, das in viele Archive Eingang fand, obgleich es nicht zum klassischen Archivgut zählt.

Auch zur Rubrik der Rezensionen gibt es in diesem Jahr mit einem Literaturhinweis zur anhaltischen Kirchengeschichte wieder einen wertvollen Beitrag.

Allen beteiligten Autorinnen und Autoren, die sich der Mühewaltung einer Manuskripterstellung unterzogen haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Wolfenbüttel/Magdeburg, im November 2024
Birgit Hoffmann und Margit Scholz

Redaktionelle Notiz:

Für Form und Inhalt der Beiträge einschließlich der Abbildungen zeichnen allein die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Redaktionsschluss für Nr. 65 der AEA ist der 1. September 2025.

Rückblick auf 30 Jahre Landeskirchliches Archiv Stuttgart (1990-2020). Entwicklung und aktuelle Herausforderungen

Norbert Haag

1. Einleitung

Wenn im vorliegenden Beitrag die Geschichte des Landeskirchlichen Archivs Stuttgart zum Thema gemacht werden soll, dann ist die Perspektive eine sehr persönliche: Ich habe dort im September 1991 als junger Archivassessor meine erste Stelle nach der Ausbildung zum Archivar des Höheren Dienstes angetreten, nicht ahnend, dass meine erste Stelle auch meine letzte sein sollte. Am 6. Mai 2022, nach mehr als 30 Jahren, bin ich in den Ruhestand verabschiedet worden. Außer meinem langjährigen und engen Mitarbeiter, Michael Bing, dürfte es keinen Menschen geben, der über die vergangenen drei Jahrzehnte detaillierter Auskunft zu geben vermöchte als ich selbst. Doch nicht meine Berufsbiografie soll im Zentrum meiner Ausführungen stehen, sondern die Entwicklung des Landeskirchlichen Archivs oder besser gesagt: die Entwicklung des Referats 5.4 des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart, zu dem von Anbeginn an Archiv und Bibliothek gehörten, seit 2006 auch die von dem Landeskirchlichen Museum in Ludwigsburg übernommenen Arbeitsgebiete Inventarisierung und Museale Sammlung sowie überdies seit 2013 die Registratur des Oberkirchenrats.

Es wird also keineswegs nur um archivische Fragen gehen. Vor allem aber sollen nicht nur die Ereignisse nachgezeichnet werden, die aus einem Behördenarchiv des Evangelischen Oberkirchenrats mit angeschlossener Bibliothek ein landeskirchliches Archiv im Vollsinn des Wortes werden ließen sowie ein Bibliothekswesen, das gegenwärtig zu den leistungsfähigsten des evangelischen Deutschlands zählt. Es sollen vielmehr die Entscheidungen thematisiert werden, die „hinter“ dieser Entwicklung stehen. Zugleich sollen einige der Probleme, mit denen Archiv, Bibliothek und Wissensmanagement der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sich gegenwärtig konfrontiert sehen, zur Sprache gebracht werden – gerade auch für jene, für die wir (noch) keine abschließenden Lösungen

benennen können. Letztendlich geht es darum, am Beispiel *eines* landeskirchlichen Archivs Herausforderungen zu benennen und eine fachliche Diskussion zu befördern.

2. Von außen gesteuert: Zur organisatorischen Entwicklung des Referats 5.4 des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart 1990-2020

2.1. Die organisatorische Entwicklung im Überblick

2.1.1. Landeskirchliches Archiv und Bibliothek des Oberkirchenrats

Bereits 1952, als das Landeskirchliche Archiv mit Heinrich Gürsching erstmals hauptamtlich besetzt wurde, war der Archivleitung auch die Bibliothek des Oberkirchenrats zugeordnet. Daran wurde auch unter Gerhard Schäfer, der prägenden Gestalt in der Frühzeit des Landeskirchlichen Archivs,¹ festgehalten. Archiv und Bibliothek zusammen bildeten somit den Nukleus des heutigen Referats 5.4, das nach wie vor mit den Bereichen „Recht“ (heute Referat 5.2) und Interne Verwaltung (heute Referat 5.3) demjenigen Dezernat zugeordnet ist, das vom Direktor des Oberkirchenrats – traditionsgemäß ein Jurist – geleitet wurde (D 5). Dessen Zuständigkeit für Rechtsfragen und die Belange der Verwaltung des Oberkirchenrats sichert ihm jene starke Stellung im Kreis der Kollegialmitglieder, die ihm auf institutionellem Wege versagt geblieben ist, kommt ihm doch im Kollegium des Oberkirchenrats „nur“ die Position eines Primus inter Pares zu. Dank der beiden ihm zugeordneten Referate 5.2 und 5.3 verfügt er jedoch über eine starke Hausmacht, eine Rolle, die einem Referat mit Zuständigkeit für Archiv- und Bibliotheksfragen definitiv nie zukam. Wenn Archiv und Bibliothek dessen ungeachtet dem Dezernat zugeordnet wurden, das vom Direktor des Oberkirchenrats geleitet wurde und wird, dann mutmaßlich deswegen, weil das Archiv als raumzeitliche Verlängerung von landeskirchlicher Verwaltung und als Wissensspeicher begriffen wurde, der über die eigene Vergangenheit wachte und um Stärken wie Schwächen vergangenen kirchlichen Handelns gleichermaßen wusste. Deswegen und weil es die Unterlagen verwahrte, die alte, damit aber keineswegs eo ipso veraltete kirchliche

1 Hermann Ehmer, Gerhard Schäfer (Nachruf), in: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte 103 (2003), S. 475-477; Werner Raupp, Art. Schäfer, Gerhard; in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL) 37 (2016), Sp.1038-1050.

Rechtsansprüche dokumentierten, lag es nahe, dem Archiv hoheitliche Funktion zuzuschreiben und jenem Dezernat zuzuordnen, für das der Direktor des Oberkirchenrats als höchster weltlicher Beamter der Landeskirche in erster Linie zuständig war und ist.

Im Binnenverhältnis mit der Bibliothek nahm das Landeskirchliche Archiv von Anfang an die führende Rolle ein. Sprachlich kam dieser Sachverhalt etwa darin zum Ausdruck, dass der Begriff „Archiv“ oder „Landeskirchliches Archiv“ als Chiffre verwendet werden konnte, um das gesamte Referat zu bezeichnen. Wer also „Archiv“ sagt, meint nicht immer, aber vielfach, mehr als nur Archiv. Ausschlaggebend dafür war vor allem, dass das Archiv – gemessen an der Personalausstattung – einerseits die größere Organisationseinheit war, andererseits und vor allem aber diejenige, die zumindest auf der Leitungsebene über das qualifizierteste Personal verfügt.

Heinrich Gürsching für seine Person war Archivrat, verfügte also über eine einschlägige Formalqualifikation. Bei Gerhard Schäfer, der ihm 1956 nachfolgte, wurde zwar nicht die Ausbildung zum Archivar des höheren Dienstes gefordert, um die Stelle des Leiters des Landeskirchlichen Archivs ausfüllen zu können, sehr wohl aber eine wissenschaftliche Ausbildung – im Falle Schäfers das erfolgreich absolvierte Studium der Germanistik, Geschichte, evangelischen Theologie und Philosophie.² Theologie studiert zu haben, verband ihn mit prägenden Gestalten württembergischer Kirchengeschichtsschreibung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, allen voran mit Gustav Bossert d. Ä. (1841-1925) und seinem gleichnamigen Sohn Gustav Bossert d. J. (1882-1948), die sich beide um die Blätter für württembergische Kirchengeschichte bzw. den Verein für württembergische Kirchengeschichte verdient gemacht haben. Gustav Bossert d. J. gehört überdies zu dem Personenkreis, der das Archiv des Oberkirchenrats in dessen Anfängen nebenamtlich betreute.³

2 Ebd., Sp. 1 f.

3 Zu ihnen vgl. Hermann Ehmer, Lehrjahre eines Altmeisters. Gustav Bossert als Pfarrer in Bächlingen 1869-1888; in: *Württembergisch Franken* 99 (2015), S.267-278.; Norbert Haag, Dekane. Eine kirchliche Funktionseelite 1918 bis 1948. Eine Untersuchung am Beispiel der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Leipzig 2023 (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte 26), S.418 f. – In der Betreuung des Landeskirchlichen Archivs betätigten sich neben Bossert Julius Rauscher (bis zu dessen Amtsantritt als Dekan in Heilbronn 1934), Oberstudienrat i. R. Geiges (bis 1942), Dr. Hermann Haering und Wilhelm Lempp (1946-1952), bevor die Stelle mit Heinrich Gürsching 1952 erstmals hauptamtlich besetzt wurde. Gerhard Schäfer, *Landeskirchliches Archiv Stuttgart. Übersicht über die Bestände und Inventar der Allgemeinen Kirchenakten*, Stuttgart 1972 (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 16), S. 11 f.

Was auf Schäfer als Leiter des Landeskirchlichen Archivs zutraf, galt auch für den Mitarbeiterstab, den er während seiner Amtszeit auf- und ausbaute: Eine archivische Ausbildung hatte keiner von ihnen durchlaufen; sie alle waren Interessierte, vielfach Studierende der Geschichtswissenschaft oder der Theologie, aber auch mit einer anderen, z. T. sogar nichtakademischen beruflichen Vergangenheit. Wenn gleichwohl von einem ersten Professionalisierungsschub des landeskirchlichen Archivwesens unter Gerhard Schäfer gesprochen werden kann, so also nicht aufgrund der Standards, die an die im Archiv tätigen Personen angelegt wurden, sondern deswegen, weil diesem die ersten flächendeckenden Bemühungen zur Erfassung und Erschließung der Archive der Dekanat- und Pfarrämter zu verdanken sind. Sein Nachfolger Hermann Ehmer hingegen vermochte bei der Ernennung zum Leiter des Landeskirchlichen Archivs (1988) nicht nur ein Studium der evangelischen Theologie und eine kirchengeschichtliche Promotion aufzuweisen, sondern auch die Ausbildung zum Archivar des Höheren Dienstes. Er konnte zudem auf eine erfolgreiche Karriere im Archivwesen des Landes Baden-Württemberg zurückblicken, wo er von 1977 bis 1988 das Staatsarchiv Wertheim geleitet hatte.⁴

2.1.2. Erweiterung um Museale Sammlung, Inventarisierung und Registratur

Unter der Ägide von Hermann Ehmer ist nicht nur ein Professionalisierungsschub im Archiv- und Bibliothekswesen der Landeskirche zu verzeichnen. Als 2004 im Kontext der „Bildungskonzeption plus das Landeskirchliche Museum auf Beschluss der Synode seine – durchaus erfolgreiche – Arbeit einstellen musste,⁵ wurden die Museale Sammlung und die eng mit der musealen Arbeit verbundene und daher ebenfalls am Landeskirchlichen Museum angesiedelte Inventarisierung⁶ dem Landeskirchlichen Archiv übertragen – mit einem Minimum an Personal und Sachmitteln.⁷

4 Zu ihm vgl. Hermann Ehmer, in: BBKL (Aufruf am 29.09.2023).

5 Vgl. den Synodalbeschluss vom 9. Juli 2004, Antrag Nr. 23/04 (L-Nr. 4921/ 497, 517, 523).

6 Der entscheidende Grund, um die Inventarisierung beim Landeskirchlichen Museum anzusiedeln, war, die insbesondere in den Kirchen verwahrten Kunstgegenstände zu erschließen und dergestalt für die Arbeit des Landeskirchlichen Museums, das kaum über eigene Kunstobjekte verfügte, potenziell nutzbar zu machen. Beim Vergleich des (ehemaligen) Landeskirchlichen Museums mit dem von der katholischen Kirche der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterhaltenen Diözesanmuseum sind die konfessionsspezifischen Unterschiede mehr als augenfällig.

7 Als die Aufgabe der Inventarisierung dem Landeskirchlichen Archiv übertragen wurde, be-

Auch die zweite Erweiterung der Zuständigkeiten des Referats 5.4 im Jahre 2013 stand im Zeichen enger werdender finanzieller Spielräume: Ihr waren Versuche vorausgegangen, mit Hilfe einer Consultingfirma (BSL) Einsparungen nunmehr auch in der Verwaltung des Oberkirchenrats selbst durchzusetzen. Dies sollte zwar am mehr oder minder geschlossenen Widerstand der Behörde scheitern, schwächte aber die Position der Internen Verwaltung, weil das Scheitern des Reformversuches primär ihr angelastet wurde. Dem damaligen Ersuchen der Direktorin des Oberkirchenrats und Dezernentin D 5, Margit Rupp, die Registraturleitung interimweise zu übernehmen, konnte und wollte sich die Leitung von Ref. 5.4 nicht verschließen. Sie bat allerdings darum, die bisher der Internen Verwaltung zugeordnete Registratur dauerhaft übertragen zu bekommen. Retrospektiv betrachtet, hat sich diese Entscheidung – der längere und durchaus kontroverse Diskussionen innerhalb des Landeskirchlichen Archivs vorausgegangen waren – als richtig erwiesen.⁸ Sie stärkte die Position des Referats im Gefüge des Oberkirchenrats nachhaltig und eröffnete auch neue Möglichkeiten der referatsübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere mit Referat 7.4 (Informationstechnologie). Als Katalysator erwies sich dabei die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems im Oberkirchenrat, mit dem das Referat 5.4 ebenfalls 2011 federführend betraut wurde.⁹

2.2. Die organisatorische Entwicklung: Strategie oder Kontingenz?

Die organisatorische Entwicklung, die Referat 5.4 zwischen 1990 und 2020 durchlief, war also nicht das Ergebnis einer strategischen Planung, sondern vielmehr Folge von Weichenstellungen, die an übergeordneter Stelle getroffen wurden und die ihrerseits vor allem durch Sparzwänge evoziert waren. Vielfach war das Referat Profiteur von Entscheidungen

stand die Personalausstattung aus einer 0,6 Stelle E 12. Durch Umwidmung einer Archivstelle konnten die Personalressourcen auf 1,6 Personalstellen erhöht werden, zudem waren 30.000 € für Werkverträge vorgesehen. – Für die Betreuung der musealen Sammlungen stand seit 2009 eine halbe Stelle einer wissenschaftlichen Angestellten zur Verfügung, die allerdings mit dem Verzicht auf eine 0,5 Stelle E 5 in der Bibliothek erkaufte werden musste. Der Sachmittelhaushalt war von höchst bescheidenem Umfang.

8 Kollegialbeschluss zur Zuordnung des Sachgebiets „Registratur/Dokumentenmanagement“ vom Referat 5.3 „Interne Verwaltung“ zum Referat 5.4 „Archiv und Bibliothek“ vom 1. März 2011.

9 Kollegialbeschluss zur „Einführung eines Dokumentenmanagementsystems im Evang. Oberkirchenrat vom 8. März 2011.

ohne Alternative: Dies gilt insbesondere für die Museale Sammlung, die schon aus Gründen der benötigten Magazinkapazität faktisch nur beim Landeskirchlichen Archiv angesiedelt werden konnte (oder vollständig aufzulösen gewesen wäre). Ähnlich verhält es sich auch bei der Inventarisierung, die allerdings auch im Umfeld der Bauberatung sinnvoll hätte angedockt werden können.

Für die Registratur hingegen war keine sinnvolle Alternative zum Landeskirchlichen Archiv in Sicht. Das Kollegium hätte die Zuständigkeit allenfalls wieder der Internen Verwaltung zuweisen können. Mit der mehr oder minder zufällig entstandenen gegenwärtigen Organisationsstruktur des Referates 5.4 verbinden sich weitaus mehr Vor- als Nachteile. Nahelegend ist der Verweis auf Synergieeffekte, die sich bei „artverwandten“ Institutionen durch die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur (Leseaal, technische Ausstattung wie Kopierer/Scanner, Beamer u. ä.) oder die Bündelung von Aufgaben ergeben, sowie die Zusammenfassung von Funktionen wie Auskunft, Aufsicht oder Magazindienst.

Persönlich würde ich die verbesserte Positionierung des Referats im Gesamtgefüge einer kirchlichen Verwaltung, des Oberkirchenrats, für mindestens ebenso wichtig, wenn nicht für wichtiger erachten: Denn Archiv und Bibliothek sind im Gesamtgefüge einer kirchlichen Verwaltung eher randständige Institutionen. Das macht beide, Bibliotheken¹⁰ noch mehr als Archive, zum prädestinierten Ziel jeglicher kirchlichen Sparmaßnahmen: Hier Einsparungen vorzunehmen, tut vermeintlich niemandem wirklich weh. Anders hingegen die Registratur: Sie musste schon immer funktionieren, wobei die „Betriebskosten“ in Zeiten der analogen Registratur gering gehalten werden konnten – insbesondere aufgrund der Eingruppierung des dort beschäftigten Personals. Sie muss aber erst recht funktionieren, wenn eine kirchliche Verwaltung digital arbeitet. Das setzt zwar die Registratur unter Druck, erhöht jedoch auch ihre Relevanz – und die Bedeutung derjenigen Organisationseinheit, bei der sie angesiedelt ist. Als weiterer zentraler Vorteil der gegenwärtigen Organisationsstruktur ist ihre Größe zu bezeichnen. Diese ermöglicht Verschiebungen innerhalb gewisser Grenzen im Gesamtgefüge des Referats (einschließlich des Personals) und damit eine flexible Reaktion auf Veränderungsdruck.

10 Vgl. etwa die Schließung der Theologischen Bibliothek der Lippischen Landeskirche (2013) bzw. der Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg (2019).

3. Der Paradigmenwechsel: von dezentralen Strukturen zu zentraler Aufgabenwahrnehmung

Anders als die organisatorische Entwicklung des Referats 5.4, die seine jeweiligen Verantwortungsträger nur höchst begrenzt beeinflussen konnten, war sein Zuständigkeitsbereich weithin nach eigenem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Infrastruktur gestaltbar. Die so vorgegebene Begrenzung zu erweitern, war grundsätzlich möglich, aber von erfolgreicher Überzeugungsarbeit bei den Verantwortungsträgern im Oberkirchenrat, allen voran des eigenen Dezenten bzw. der eigenen Dezententin sowie der Gesamtheit des Kollegiums, abhängig.

Auch die Prämissen der eigenen Arbeit veränderten sich in den hier behandelten drei Jahrzehnten: Standen die Anfänge des landeskirchlichen Archiv- wie Bibliothekswesens im Zeichen dezentraler Strukturen, so erfolgte Mitte der Neunzigerjahre der Übergang zu einer Politik, die konsequent auf die zentrale Wahrnehmung von Aufgaben, Schaffung größerer Handlungseinheiten und Orientierung an diejenigen Standards setzte, die zwischenzeitlich im nichtkirchlichen, vor allem staatlichen Archiv- und Bibliothekswesen ausgeformt worden waren – zunächst im landeskirchlichen Archiv-, dann auch im landeskirchlichen Bibliothekswesen.

In der 1986 publizierten und bis heute gültigen Archivordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 14. Februar 1989¹¹ ist zwar von einem landeskirchlichen Archivwesen, einer Zentralen kirchlichen Archivstelle und einem Landeskirchlichen Archiv die Rede (§ 8); wer sich aber die Bestimmungen zur Organisation des landeskirchlichen Archivwesens vergegenwärtigt, dem wird rasch deutlich, dass dieses vor allem auf zwei Säulen beruhte: dem Landeskirchlichen Archiv selbst – zuständig für das Archivgut von Landessynode und Oberkirchenrat – sowie allen landeskirchlichen Stellen bzw. kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, soweit dort keine eigene Archive eingerichtet waren oder Archivgut an das landeskirchliche Archiv abgegeben wurde (§ 10,1), und die vor Ort verwahrten Archive der Dekanat- und Pfarrämter, die der Fachaufsicht der Zentralen kirchlichen Archivstelle unterstehen (§ 11 und 12). Die Archive von kirchlichen Körperschaften und

11 Archivordnung für die Ev. Landeskirche in Württemberg vom 14. Februar 1989, in: Amtsblatt der Ev. Landeskirche in Württemberg 53 (1989), S. 569; Ev. Landeskirche in Württemberg (Hg.), *Geltendes Recht – Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk: 930 Archivordnung*, <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/31192> (Aufruf vom 10.01.2025).

Einrichtungen waren den Dekanats- und Pfarrarchiven rechtlich gleichgestellt (§ 13).

Diese traditionelle dezentrale Struktur spiegelt sich in den Beständen, die um 1990 im Landeskirchlichen Archiv verwahrt wurden: vor allem Bestände der württembergischen Kirchenleitung (A), Frühere hohelohische Kirchenstellen (B), Kirchliche Mittelstellen (C), Private Nachlässe und Sammlungen (D 1-21) sowie die Duplikate der Tauf-, Ehe- und Totenregister (E 1)¹². De facto konnte also von einem landeskirchlichen Archiv im Vollsinn des Wortes um 1990 keine Rede sein; das Landeskirchliche Archiv war vielmehr Behördenarchiv des Oberkirchenrats mit einem deutlichen Schwerpunkt im Bereich der Archivpflege (Dekanat- und Pfarrämter). Archive aus dem Bereich der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen waren in seinen Beständen bestenfalls rudimentär vertreten. Strukturell war dieses Archiv geboren aus der Notwendigkeit, für die der seit 1924¹³ rechtlich selbständigen Kirche überlassenen Archivbestände – im Wesentlichen die (Kern-)Überlieferung des Konsistoriums – eine Lösung zu finden, sowie dem Wissen um die Bedeutung der Überlieferung, die in den Dekanats- und Pfarrämtern der Landeskirche verwahrt wurde.

Anders als das Landeskirchliche Archiv firmierte die gleichfalls dem Archivleiter – allerdings in seiner Eigenschaft als Inhaber der Zentralen kirchlichen Archivstelle – unterstellte Bibliothek semantisch zutreffend als Bibliothek des Oberkirchenrats. Ihren Kern bildete die Bibliothek des Konsistoriums, soweit deren Bestände – allen voran die Altdrucke – nicht an die Württembergische Landesbibliothek verbracht worden waren.¹⁴ Als solche war sie die weitaus größte Bibliothek in einem differenzierten kirchlichen Bibliothekswesen, zu dem zahlreiche weitere Bibliotheken gehörten, allen voran die Bibliothek des Hauses Birkach, die Evangelische Medienzentrale in Stuttgart, das Evangelische Stift Tübingen, das Pastoralkolleg in Freudenstadt, das Sprachenkolleg in Stuttgart, die Hochschule für Kirchenmusik in Esslingen, die Evangelische Akademie Bad Boll und die kirchlichen Aufbaugymnasien.¹⁵

12 Schäfer, Landeskirchliches Archiv Stuttgart (wie Anm. 3).

13 Michael Droege/Michael Frisch/Norbert Haag/Jürgen Kampmann (Hg.), 100 Jahre Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Tübingen 2021 (Untersuchungen über Recht und Religion 1); Schäfer, Landeskirchliches Archiv Stuttgart (wie Anm. 3), S.11 f.

14 Vgl. Carsten Kottmann, Die Bibliothek des württembergischen Konsistoriums. Zur Geschichte und virtuellen Rekonstruktion einer frühneuzeitlichen Behördenbibliothek, in: Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte 30 (1922), S. 167-180.

15 Bibliotheksordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Verordnung des

Das Bibliothekswesen der Landeskirche präsentierte sich mithin als vielschichtig und komplex. Sein organisatorischer Zusammenhalt war schwach ausgeprägt, er beruhte im Wesentlichen auf der Fachaufsicht, die – analog zur Fachaufsicht des Landeskirchlichen Archivs über die Dekanats- und Pfarrarchive bzw. die Archive der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen – bei der Zentralen kirchlichen Archivstelle lag. In ihrem Ermessen stand auch die Entscheidung über Grundsatzfragen des landeskirchlichen Bibliothekswesens sowie die Pflege des landeskirchlichen Zentralkatalogs.

Sowohl die Archiv- als auch die Bibliotheksordnung der Landeskirche sind geprägt durch ein Strukturmerkmal des Protestantismus, seine Abneigung gegen zentrale Strukturen. Nachgeordneten Einrichtungen – wie Dekanat- oder Pfarrämtern im Archivwesen oder den Bibliotheken in kirchlichen Bildungseinrichtungen – wurde ein hoher Grad an Autonomie zugestanden. Um 1990 war diese Praxis auch (noch) nicht dem Zwang ausgesetzt, ihre Existenzberechtigung angesichts wegbrechender finanzieller Ressourcen beweisen zu müssen.

Bei der Schaffung der ersten Rechtsordnungen für das Archiv- und Bibliothekswesen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg dürften vermutlich rechtsimmanente Gründe für die Konstruktion einer Zentralen kirchlichen Archivstelle ausschlaggebend gewesen sein: Denn eine Zentrale kirchliche Archivstelle neben dem Landeskirchlichen Archiv vorzusehen und beide in Personalunion zu verbinden, bietet den Vorteil, diese Stelle mit einem Mehr oder einem Weniger an Aufgaben auszustatten zu können, ohne in die Struktur des landeskirchlichen Archivwesens eingreifen zu müssen. Da sie über dem Landeskirchlichen Archiv angesiedelt ist, sind landeskirchliches Archiv- und landeskirchliches Bibliothekswesen außerdem formal als „gleichrangig“ ausgewiesen, was mit Blick auf institutionelle Logik und Selbstwertgefühl der Mitarbeitenden durchaus beabsichtigt gewesen sein dürfte. In der Praxis freilich hat sich die Konstruktion nicht bewährt: Sie war zu keinem Zeitpunkt mit Leben gefüllt und ist in den Rechtsgrundlagen für das landeskirchliche Archiv- und Bibliothekswesen, die gegenwärtig beraten werden, auch nicht mehr vorgesehen.

4. Das Landeskirchliche Archiv 1990-2022

4.1. Paradigmenwechsel in der Archivpflege

Anders als die Ordnungen des Jahres 1989 zeichnen sich die neuen Vorgaben, die zwischenzeitlich dem landeskirchlichen Archiv- und Bibliothekswesen zugrunde gelegt werden, dadurch aus, dass sie bewusst auf zentrale Wahrnehmung von Aufgaben, kurz „Zentralität“ setzen. Diese fand beim Landeskirchlichen Archiv erstmals praktische Anwendung, und zwar im Bereich der Archivpflege.

Die Entscheidung, in der Archivpflege nicht mehr wie bisher auf dezentrale Strukturen zu setzen, sondern der zentralen Verwahrung von Dekanats- und Pfarrarchiven im Landeskirchlichen Archiv den Vorzug zu geben, wurde in der Mitte der 1990er Jahre getroffen. Für diese Entscheidung, die im Kreise der mit der Archivpflege betrauten Personen kontrovers diskutiert wurde,¹⁶ waren verschiedene archivfachliche Gründe ausschlaggebend:

1. Schlechte Unterbringung.
2. Den Versuchen, die Lagerung von Dekanats- und Pfarrarchiven vor Ort an Mindeststandards zu binden, war ein bestenfalls bescheidener Erfolg beschieden. Vielfach war die Unterbringung als ausgesprochen schlecht zu bezeichnen: Archive waren in Kirchtürmen wie in Kellern anzutreffen, auch Bühnen oder sonstige anders nicht zu nutzende Räumlichkeiten wurden gerne für archivische Zwecke genutzt oder besser missbraucht.
3. Folgeschäden: Die Folgen der schlechten Unterbringung schlugen sich in Schäden an den Archivalien nieder. Sie konnten in aller Regel nicht durch geeignete Restaurierungsmaßnahmen behoben werden. Dafür standen den Kirchengemeinden, die damals noch für „ihre“ Archivalien die finanziellen Kosten aufzubringen hatten, nicht ausreichend Mittel zur Verfügung. Und die wenigen Ressourcen, die sie aufzubringen fähig bzw. willens waren, kamen fast ausschließlich der Erhaltung der Kirchenbücher zugute.

¹⁶ Das zentrale Argument, das gegen die zentrale Verwahrung der Dekanats- und Pfarrarchive vorgebracht wurde, ist, dass sie die lokale Forschung erschwere. Ihm kann allerdings entgegengehalten werden, dass die zentrale Verwahrung von Archiven die wissenschaftliche, allen voran die universitäre Forschung erleichtert, so dass unter dem Gesichtspunkt der Nutzung unterschiedliche, vom jeweiligen Standpunkt aus berechtigte Perspektiven eingenommen werden können. Doch wie immer das persönliche Urteil auch ausfallen mag: Die Möglichkeit der Digitalisierung bietet uns hier inzwischen Handlungsoptionen, die in der Vergangenheit nicht zur Verfügung standen.

4. Verluste: Laut Archivordnung konnten die vor Ort verwahrten Archive der Dekanat- und Pfarrämter unter Aufsicht von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machte. Diese Bestimmung der Archivordnung erwies sich als wenig praxistauglich. Vor Ort galt eher das Prinzip des Vertrauens. Dies schloss die Ausleihe von Archivalien an Personen ein, die man kannte, und die Hoffnung, dass unbeaufsichtigte Benutzer*innen das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbrauchen würden. Dementsprechend hoch waren die Verluste an kirchlichem Archivgut: Nahezu in keinem Archiv, das zwischen 1995 und 2020 in das Landeskirchliche Archiv verbracht wurde, waren die von Schäfer in den Siebziger- und Achtzigerjahren erfassten Archivalien noch vollständig erhalten. Mehr oder minder gravierende Verluste waren in nahezu jedem Archiv zu verzeichnen.
5. Mangelnde Nachhaltigkeit: Zahlreiche Pfarrarchive wurden zwischen dem Ende der Schäfersche Erschließungsaktion (Mitte der Achtzigerjahre) und dem Beginn meiner eigenen Amtszeit im Landeskirchlichen Archiv (1991) durch die zwischenzeitlich hauptamtlich angestellten Archivpfleger neu verzeichnet. Die hier geleistete Arbeit war durchaus beachtlich, aber sie entbehrte der Nachhaltigkeit, weil bei späteren Archivpflegebesuchen vor Ort vielfach festzustellen war, dass die eben erst erschlossenen Archive wieder in Unordnung geraten waren.

Weil diese strukturell bedingten Probleme als de facto nicht lösbar eingestuft wurden, wurde die bisherige Praxis der dezentralen Verwahrung von Dekanats- und Pfarrarchiven aufgegeben. Stattdessen wurde ein Archivmodell ins Spiel gebracht, das konsequent auf die Zentralisierung zunächst der Dekanats-, perspektivisch aber auch der (historisch bedeutsamen) Pfarrarchive setzte.

Ich kann mich noch gut an die Antwort von Herrn Ehmer erinnern, als ich ihm dieses Modell erstmals vorschlug: „Sie können es gerne versuchen, lieber Herr Haag, aber sie werden keinen Erfolg haben“. Diese Einschätzung erwies sich als irrig. Binnen weniger Jahre – im Kern zwischen 1995 und 1998 – wurden sämtliche Dekanatsarchive der Evangelischen Landeskirche in Württemberg freiwillig abgegeben und bis auf wenige Ausnahmen in das Landeskirchliche Archiv verbracht. Und von den damaligen Ausnahmen – Herrenberg, Schwäbisch Hall, Vaihingen/Enz, Calw und Reutlingen – befinden sich die beiden Letzteren nunmehr ebenfalls im Landeskirchlichen Archiv. Zwischenzeitlich zählen die Dekanatsarchive zu den Beständen, die am häufigsten nachgefragt werden. Nicht nur aus

Gründen der archivischen Sicherung, sondern auch aus Benutzerperspektive hat sich die damalige Entscheidung als richtig erwiesen.

Mit der Übernahme der Dekanatsarchive im Umfang von ca. 1.200 lfd. m waren die Kapazitätsgrenzen des Magazins des Landeskirchlichen Archiv im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats (Gänseheidestraße 2-4) nahezu vollständig ausgeschöpft. Es war ein glücklicher Zufall, dass die ebenfalls im Großraum Stuttgart angesiedelte Deutsche Bibelgesellschaft sich kurz zuvor entschieden hatte, die von ihr betriebene Druckerei (Biblia-Druck GmbH) nicht fortzuführen. Infolgedessen standen dort Flächen von ca. 5.000 Quadratmeter zur Verfügung, für die eine neue Nutzung gesucht wurde. Ihre Umwidmung zum neuen Dienstgebäude für Archiv und Bibliothek der Landeskirche wurde von allen Beteiligten als bestmögliche Lösung empfunden: weil so der Gesamtkomplex in kirchlicher Hand blieb, die vorhandene Bausubstanz einen Umbau zu Archiv- und Bibliothekszwecken ermöglichte, damals noch nicht genutzte Erweiterungsmöglichkeiten bestanden und der neue Standort mit öffentlichen wie privaten Verkehrsmitteln bestens zu erreichen war. Der einzige Nachteil – die periphere Lage im Stadtteil Stuttgart-Möhringen – war unter diesen Auspizien mehr als hinnehmbar. Es ist der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu danken, dass sie sich rasch für den Erwerb der Räumlichkeiten der ehemaligen Biblia Druck entschied. Sie konnten nach zweijähriger Umbauzeit im September 2002 bezogen werden.

Das neue Dienstgebäude bietet Arbeitsplätze für (damals) 22 Mitarbeitende, Magazinkapazitäten im Umfang von 27.000 lfd. m sowie alle erforderlichen Funktionsräume, darunter einen auch für die Öffentlichkeitsarbeit von Archiv, Bibliothek und Verein für württembergische Kirchengeschichte genutzten Lesesaal mit über 300 Quadratmetern und einem vorgelagerten Foyer von ca. 120 Quadratmetern. Mit diesen Dimensionen gehörte der neue Standort zu den größten Archiven bzw. Bibliotheken des evangelischen Deutschlands. Mit ihm waren die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben, um die Archiv- wie die Bibliotheksarbeit konsequent auf Zentralität ausrichten zu können.

4.2. Zentrale Überlieferungsbildung

In der Zeit zwischen 2002 und 2020 hat das Landeskirchliche Archiv seinen ursprünglichen Charakter als Behördenarchiv des Oberkirchenrats definitiv abgestreift und sich zu einem landeskirchlichen Archiv im Vollsinn des Wortes entwickelt. In vier Bereichen – dem Aufbau eines Kir-



Abb. 1: Der Eingang des Landeskirchlichen Archivs (Foto: Andreas Butz)

chenbucharchivs, der Verwahrung zentraler Archive der Diakonie, dem Sondersammelgebiet Palästina sowie bei der Zentralisierung wichtiger Pfarrarchive – ist diese Entwicklung besonders deutlich zu greifen.

Der Aufbau eines Kirchenbucharchivs – d. h. die zentrale Verwahrung der älteren Kirchenbücher der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom Überlieferungsbeginn bis zur Einführung der Zivilehe 1875 – wurde im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Kirchenbücher in Angriff genommen. Letztere erfolgte im Rahmen einer konzertierten Aktion wichtiger Archive des evangelischen Deutschlands, die mit Unterstützung des Fraunhofer Instituts IAO in die Gründung der Kirchenbuch GmbH einmündete. Insbesondere die Leiterin des Landeskirchlichen Archivs Kassel und damalige Vorsitzende im Verband kirchlicher Archive (EKD), Dr. Bettina Wischhöfer, sowie die damalige Leiterin des Zentralarchivs Speyer, Dr. Gabriele Stüber, haben sich beim Werden der GmbH und der Präsentationsplattform Archion größte Verdienste erworben. Der erste Geschäftsführer der GmbH, Harald Müller-Baur, entstammt der Mitarbeiterschaft des Landeskirchlichen Archiv Stuttgart, in dessen Diensträumen die junge GmbH auch angesiedelt wurde.

Das entscheidende Argument, um die Digitalisierung der Kirchenbücher der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit dem Aufbau eines Kirchenbucharchivs zu verbinden, war der Zwang zur raschen Verfügbarkeit der Kirchenbücher. Denn die aus Kostengründen getroffene Entscheidung der Digitalisierung vom Mikrofilm implizierte, dass qualitativ schlechte Ergebnisse derselben rasch zu überprüfen (schlechte Qualität der Vorlage oder Fehler bei der Digitalisierung?) und gegebenenfalls zu korrigieren waren. Das aber setzte voraus, dass die Originale zur Verfügung standen. Zwischen 2011 und 2014 wurden daher die (älteren) Kirchenbücher an das Landeskirchliche Archiv verbracht. Zuvor hatte der Oberkirchenrat in einem Rechtsgutachten festgehalten, dass die Kirchenbücher, da aus der Amtstätigkeit des Pfarrers hervorgegangen, im Eigentum der Landeskirche stünden.¹⁷ Dieses Rechtsgutachten hat den Aufbau des Kirchenbucharchivs erleichtert, wenngleich überdies festzuhalten ist, dass die überwiegende Mehrheit der Gemeinden die Abgabe der Kirchenbücher als Entlastung empfunden hat – auch deswegen, weil die Sorge für deren Erhaltung seitdem dem Landeskirchlichen Archiv obliegt.

Dessen bis dahin eher bescheidener Restaurierungsetat wurde – zunächst befristet, zwischenzeitlich dauerhaft – sachgemäß erhöht, ein Erfolg, der auch deswegen erzielt werden konnte, weil der Charakter der Kirchenbücher als öffentlich-rechtliche Urkunden das Insistieren des Landeskirchlichen Archivs um Aufstockung seines Restaurierungsetats argumentativ untermauerte. Die weithin erfolgreiche Maßnahme – nur ca. zehn bis 15 Prozent der zwischenzeitlich ca. 1.200 Kirchengemeinden verweigerten sich der Abgabe „ihrer“ Kirchenbücher – verdeutlicht freilich auch, dass das historische Interesse in den Kirchengemeinden im Schwinden begriffen ist.

Cum grano salis gilt dies ebenso für die Archive der Diakonie, die zwischen 2009 und 2012 im Fokus der Tätigkeit des Landeskirchlichen Archivs standen. Sich diesen zuzuwenden, obwohl das Landeskirchliche Archiv für sie nicht originär zuständig ist, folgte aus der archivpolitischen Grundsatzermägung, dass der gesamtgesellschaftlich wie kirchlich zentral bedeutsame diakonische Bereich in einem Archiv, das im Vollsinn des Wortes ein landeskirchliches Archiv zu sein beansprucht, nicht ausgespart werden kann – zumal die diakonischen Träger im Regelfall kein eigenes Archivwesen unterhalten, das dieses Namens würdig wäre. Das

17 Erlass des Ev. Oberkirchenrats vom 19. März 2012, AZ 32.10, Nr.122: Übergabe von Kirchenbüchern an das Landeskirchliche Archiv.

Modell, welches das Landeskirchliche Archiv für dieses Feld entwickelt hat, basiert auf der Vorstellung des beiderseitigen Nutzens: Das Landeskirchliche Archiv gewährleistet die sachgemäße Unterbringung wichtiger Archive der Diakonie und sorgt für deren Benutzung. Im Gegenzug finanzieren die teilnehmenden diakonischen Träger Stellenanteile im Landeskirchlichen Archiv (gegenwärtig 55 Prozent).

Das Modell hat zwischenzeitlich die Phase seiner Erprobung erfolgreich bewältigt und ist auf Dauer gestellt. Getragen wird es zur Zeit von der Evangelischen Gesellschaft, der Brüdergemeinde Korntal, der Karlshöhe, dem Paulinenstift Winnenden, den Zieglerschen sowie dem Verein für württembergische Kirchengeschichte. Für das Landeskirchliche Archiv liegen die Vorteile der Konstruktion vor allem auf zwei Feldern: der archivischen Betreuung des diakonischen Feldes sowie der Finanzierung von Stellenanteilen durch Dritte. Klar zu benennen sind allerdings auch die Grenzen des Modells: Auf Freiwilligkeit basierend, muss es auch für die Gegenseite attraktiv sein – was konkret heißt, dass die finanzielle Obergrenze der beteiligten diakonischen Einrichtungen gegenwärtig bei zehn Prozent einer E 10-Stelle sowie einer moderaten Raummiete liegt. Dem Diakonischen Werk Württembergs war schon das zu viel: Es bleibt zu hoffen, dass sein Ausstieg nach der Pilotphase des Projekts sich zeitnah korrigieren lässt. Perspektivisch ist angedacht, durch weitere Beteiligungen – das Samariterstift Nürtingen, die Diakonie Stetten sowie eventuell das Brüderhaus Reutlingen – die Stelle auf 100 Prozent auszubauen.

Das Sondersammelgebiet Palästina erfolgreich auf- und ausgebaut zu haben, ist vor allem das Verdienst eines Mitarbeiters, Dr. Jakob Eisler. Der ehemalige Schüler von Alex Carmel, dem Pionier auf dem Forschungsgebiet der christlich-jüdischen Beziehungen im 19. und frühen 20. Jahrhundert, ist es gelungen, den Kernbestand der archivischen Überlieferung, die des Syrischen Waisenhauses, mit seiner wertvollen Bildsammlung (zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bis ca. 1930) durch zahlreiche Neuerwerbungen, vorzugsweise Nachlässe, zu ergänzen. Dass zwischenzeitlich auch das Archiv der Tempelgesellschaft (mit Sitz in Degerloch) als Depositum in das Landeskirchliche Archiv übernommen wurde, ist in seiner Bedeutung kaum zu überschätzen. Dank dieses Sondersammelgebiets verfügt das Landeskirchliche Archiv über eine nahezu einzigartige Sammlung an Archivalien, Büchern und Zeitschriften sowie Bildern – vielfach Unikate –, die weltweit Aufmerksamkeit erregen. Sie zeugt auch vom Selbstverständnis des Landeskirchlichen Archivs, das auch solche „benachbarten“ religiösen Organisationsformen aktiv in seine Überlieferungsbildung einzubeziehen vermag.

Parallel zum schwerpunktmäßigen Aufbau des Kirchenbucharchivs und den Archiven der Diakonie (zwischen 2009 und 2012) lief die Archivpflege stets fort. Die Zielsetzung, die Überlieferungsbildung bis 1966¹⁸ weitgehend abzuschließen –, fiel 2019/2020 Corona zum Opfer. Mit den beiden Kirchenbezirken Crailsheim (Arbeitsschwerpunkt 2021) und Öhringen (Arbeitsschwerpunkt 2022) standen danach jene mit den größten Defiziten auf der Agenda. Es handelt sich dabei um vor 1806 nichtwürttembergische Gebiete, die dank der Zugehörigkeit zum Fürstentum Brandenburg-Ansbach bzw. zur Grafschaft Hohenlohe eine eigene Tradition entwickelten.

Konzeptionell orientiert sich die Überlieferungsbildung im Bereich der Pfarrarchive – nicht zuletzt dank des Umstandes, dass diese sich vielfach ähnelt – nicht (mehr) am Gedanken der Vollständigkeit, sondern daran, „nur“ die historisch bedeutsamen Bestände bzw. solche mit einer besonders guten Überlieferung zentral im Landeskirchlichen Archiv zu verwahren.¹⁹ Mit einer Gesamtzahl von insgesamt 400 Pfarrarchiven haben wir unser Ziel, eine qualitativ hochwertige Überlieferung bis in die 1960er Jahre hinein sicherzustellen, aber in einem als zufriedenstellend zu bezeichnenden Maße erreicht.

4.3. Neue Archivsoftware und Digitales Archiv

Nach ersten Überlegungen 2017 wurde entschieden, sich von der bislang im Landeskirchlichen Archiv eingesetzten Software „Faust“ zu trennen und durch die speziell für archivische Zwecke entwickelte Software ACTApro der starttext GmbH zu ersetzen, die 2019 eingeführt wurde. Im Zusammenhang damit wurden auch die Erschließungsrichtlinien durch Dr. Johannes Grützmacher grundlegend überarbeitet – mit dem Ziel, die Erschließung stärker zu standardisieren und zu rationalisieren (z. B. durch Erschließung auf Bestandsebene bzw. generell eine geringere Erschließungstiefe). Die Implementierung der neuen Software und die Konversion der vorhandenen Findbücher erwies sich als extrem zeitaufwändig und nervenraubend, insbesondere, weil es galt, drei Akteure an einen Tisch zu bringen – Archiv, starttext und die IT des Oberkirchenrats. Dafür dass kurz vor meinem Ruhestand unsere Archivbestände online verfü-

18 Die Zäsur des Jahres 1966 in der Überlieferungsbildung des Landeskirchlichen Archivs erklärt sich daraus, dass damals ein neuer Aktenplan eingeführt wurde.

19 Zur Priorisierung der Pfarrarchive der Ev. Landeskirche in Württemberg vgl. Anlage 2.

bar waren (<https://suche.archiv.elk-wue.de/>), ist zwei Mitarbeitenden des Landeskirchlichen Archivs sehr zu danken: Dr. Grützmacher und seinem Mitarbeiter Uwe Heizmann.

Der Aufbau des digitalen Archivs in den Jahren 2017/18 wäre dagegen schwerlich denkbar gewesen ohne die Unterstützung des Landesarchivs Baden-Württemberg. Sein Präsident, Prof. Dr. Gerald Meier, hat sich persönlich dafür eingesetzt, die als Handlungsgemeinschaft auftretenden kirchlichen Archiven des Landes – das Erzbischöfliche Archiv Freiburg, das Diözesanarchiv Rottenburg, das Landeskirchliche Archiv Karlsruhe sowie das Landeskirchliche Archiv Stuttgart – als DIMAG-Kooperationspartner zu akzeptieren und ihnen die von staatlichen Archiven entwickelte Software im Rahmen eines Lizenzmodells zur Verfügung zu stellen. Um sie betreiben zu können, galt es das Kirchliche Rechenzentrum Karlsruhe zu gewinnen.

Was die Archivierung digitaler Daten angeht, befinden wir uns noch in der Lern- und Experimentierphase. Übernommen wurden bislang digital entstandene oder digitalisierte Fotobestände (darunter der Nachlass von Jörg Zink), ersatzdigitalisierte Bestände nicht archivfähiger Bild- und Tonträger sowie einzelne digitale Ablagen kirchlicher Funktionsträger.

4.4. Das Landeskirchliche Archiv Stuttgart im Jahr 2022 – eine Zwischenbilanz

In den 30 Jahren zwischen 1990 und 2020 hat sich das Landeskirchliche Archiv Stuttgart grundlegend verändert: Aus dem Behördenarchiv des Oberkirchenrats ist ein Landeskirchliches Archiv im Vollsinn des Wortes geworden. Von ehemals 2.500 lfd. m Archivgut stieg die Überlieferung auf nun annähernd 15.000 lfd. m aus den verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens an: Schriftgut der Kirchenleitung, sämtliche Dekanatsarchive und ca. 400 Pfarrarchive, die älteren Kirchenbücher (bis 1875), wichtige Archive der Diakonie bzw. von Einrichtungen, Werken und Vereinen, Bestände aus Sondersammelgebieten (insbesondere Palästina) und Nachlässe bekannter Persönlichkeiten unserer Landeskirche. Es verfügt über ein eigenes, archivischen Standards genügendes Dienstgebäude und mit 12 Mitarbeiterstellen über eine gute Personalausstattung. Die Zahl der Mitarbeitenden ist im Vergleich zu 1990 zwar rückläufig, das Stellenprofil hat sich mit zwei Stellen des Höheren Archivdienstes sowie drei Stellen E 13 aber deutlich verbessert. Gestiegen sind allerdings auch die fachlichen Anforderungen an die Mitarbeitenden,

die ein deutliches Mehr an Aufgaben zu bewältigen haben als vor 30 Jahren (vgl. Anlage 1: Aufgabenprofil des Landeskirchlichen Archivs).

4.5. Museale Sammlungen und Inventarisierung

Aufgrund des Beschlusses der Landeskirche von 2006, das erst 20 Jahre zuvor gegründete Landeskirchliche Museum trotz erfolgreicher Arbeit aus finanziellen Gründen wieder zu schließen, gehören seither auch die Betreuung der Musealen Sammlungen sowie die Inventarisierung zum Aufgabenprofil des Landeskirchlichen Archivs Stuttgarts. Mit der Gründung des Landeskirchlichen Museums in Ludwigsburg 1986 war der Entschluss verbunden gewesen, eine Museale Sammlung aufzubauen. Mittel- und Stellenausstattung waren allerdings mehr als bescheiden, sodass weder ein klares Sammlungsprofil ausgeformt wurde noch höherpreisige Objekte erworben werden konnten. Als die Sammlung 2006 dem Landeskirchlichen Archiv übergeben wurde, war sie in einem chaotischen Zustand.

Seitdem ist Grundlegendes geschehen: Die Sammlung wurde deutlich verkleinert und auf ein Konzept ausgerichtet, das – vor allem von den Empirischen Kulturwissenschaften geprägt – mit seinen Objekten vor allem religiöse Alltagskultur dokumentieren möchte. Die insgesamt ca. 17.000 Sammlungsgegenstände wurden zwischenzeitlich in einem Datenbanksystem vollständig erfasst, im Regelfall auch mit einem Bild hinterlegt. Bis zum Ruhestand der gegenwärtigen Amtsinhaberin, Andrea Kittel M. A. (2023), soll die Online-Stellung der Sammlungsobjekte abgeschlossen sein, um sie für die Ausstellungsvorhaben Dritter leichter zugänglich zu machen.

Die Inventarisierung – meist verstanden als Erfassung der beweglichen Kunstgegenstände einer Kirche, allen voran der Vasa Sacra – wurde ebenfalls mit der Gründung des Landeskirchlichen Museums in Ludwigsburg ins Leben gerufen. Der zentrale Gedanke damals war, für ein Museum, das kaum über eigene Sammlungsobjekte verfügte, die Vielfalt der Kunstgegenstände zugänglich zu machen, die in den Kirchen des Landes verwahrt wurden, von denen aber meist nur ein kleiner Kreis regionaler bzw. lokaler Experten Kenntnis hatte. Mit einer einzigen Stelle, besetzt mit einem Kunsthistoriker, war die Personalausstattung allerdings sicherlich unzureichend. Da für die Inventarisierung des ersten Kirchenbezirks (Herrenberg) fünf Jahre benötigt wurden, setzte sich die Inventarisierung überdies interner Kritik aus, so dass es fast einem Wun-

der gleichkam, dass sie 2006 des ungeachtet fortgeführt werden konnte. Ausschlaggebend dafür war vermutlich, dass die Inventarisierung in zahlreichen Landeskirchen betrieben wurde und sich eine finanziell gutgestellte Kirche wie die Württembergische nicht dem Vorwurf aussetzen wollte, hinter einen de-facto-Standard zurückzufallen.

Als die Aufgabe der Inventarisierung 2006 dem Landeskirchlichen Archiv übertragen wurde – eine Angliederung an die Bauberatung (Referat 8.2) war zeitweilig auch erwogen worden –, war die deutliche Reduktion des für die Inventarisierung eines Kirchenbezirks verfügbaren Zeitrahmens unabweislich. Der Versuch, dies durch den Einsatz zusätzlichen Personals – in Form von Werkverträgen – zu bewerkstelligen, erwies sich rasch als nicht gangbar: Geeignete Mitarbeitende waren schwer zu finden, aufwändig zu schulen und standen, da ihnen ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis nicht geboten werden konnte, nur für einen höchst beschränkten Zeitraum zur Verfügung. Dieses strukturelle Defizit konnte auch dadurch nicht korrigiert werden, dass die Zahl der zu bearbeitenden Gegenstände deutlich reduziert wurde, indem „Massenware“ – z. B. Paramente des 19./ 20. Jahrhunderts – nicht mehr erfasst wurden.

Es galt folglich, die Inventarisierung neu aufzustellen. Dazu wurde eine Stelle aus dem Bereich der Archivpflege in den Bereich der Inventarisierung verschoben und mit einer promovierten Kunsthistorikerin, Dr. Anette Pelizaeus, besetzt. Mit ihr zusammen wurde das Konzept der Inventarisierung grundlegend überarbeitet: Entgegen dem ursprünglichen Ansatz wurde die Beschreibung des Kirchengebäudes mit all seinen Bestandteilen in die Arbeit der Inventarisierung mit integriert; im Gegenzug wurde die Zahl der zu erfassenden Gebäude ebenso reduziert wie die Zahl der zu erfassenden Objekte. Mit dem neuen Konzept und der Erhöhung der personellen Ressourcen auf 1,6 Stellen wurde es möglich, bis 2020 insgesamt 15 Kirchenbezirke zu beschreiben, d. h. im Durchschnitt einen pro Jahr. Aufgrund der Sparbeschlüsse des Jahres 2020 wurde dieses Konzept nochmals gestrafft und in das neue Programm der Erinnerungsorte – dazu unten – integriert. In dieser neuen Form hat das Arbeitsvorhaben Inventarisierung eine Chance, mit einem befriedigenden Gesamtergebnis bis 2033 abgeschlossen zu werden.

5. Das Bibliothekswesen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (1990-2020)

5.1. Von der Bibliothek des Oberkirchenrats zur Evangelischen Hochschul- und Zentralbibliothek Württemberg

Als 2004 im Rahmen der Bildungskonzeption vom landeskirchlichen Bibliothekswesen gefordert wurde, Einsparungen in Höhe von mindestens zehn Prozent zu erbringen, war Zweierlei klar: Erstens, dass dieses Ziel nur durch Personalabbau zu erreichen sein würde, und zweitens, dass dieser Personalabbau mit einer konzeptionellen Neuausrichtung des Bibliothekswesens einhergehen müsste. Diese sollte für die Nachhaltigkeit der ergriffenen Maßnahmen verbürgen sowie zugleich ein leistungsfähiges, an modernen bibliothekarischen Maßstäben orientiertes kirchliches Bibliothekswesen gewährleisten. Aus dem zeitlichen Abstand von mehr als 15 Jahren wird zu konstatieren sein, dass es gelungen ist, beiden Zielen gerecht zu werden: Denn trotz eines Personalabbaus von vier Personalstellen im Kontext der „Bildungskonzeption plus“ – zwei in der Bibliothek des Oberkirchenrats, zwei in der Bibliothek des Hauses Birkach – sind wir heute deutlich besser aufgestellt als seinerzeit.

Als Schlüssel zum Erfolg dürfte ein Maßnahmenpaket zu bezeichnen sein, das nur unter dem Zwang der Verhältnisse und dank erfolgreicher Überzeugungsarbeit auf den Weg gebracht werden konnte. Die organisatorische Zusammenfassung wichtiger, bisher nur lose untereinander vernetzter wissenschaftlicher Bibliotheken der Landeskirche – die Bibliothek des Oberkirchenrats, die Bibliothek des Hauses Birkach, die Bibliothek der Evangelischen Akademie Bad Boll sowie die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg – war die erste dieser Maßnahmen. Sie erfolgte noch im Rahmen der Umsetzung der „Bildungskonzeption plus“, und zwar gegen den Protest von Bibliothek und Einrichtung im Haus Birkach und unter Ausklammerung der Bibliothek der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die sich unter Berufung auf die akademische Freiheit der organisatorischen Integration erfolgreich widersetzte.

Für die so entstandene neue Organisationseinheit wurde ein neuer Name geprägt: die Landeskirchliche Zentralbibliothek mit Zweigstellen im Oberkirchenrat, im Hause Birkach und in der Evangelischen Akademie. Für die Leitung wurde 2008 durch Übertragung von Stellenanteilen des Landeskirchlichen Archivs eine neue Bibliothekarsstelle des Höheren Dienstes geschaffen, die mit Dr. Andreas Lütjen besetzt wurde. Ausschlaggebend hierfür war die Erkenntnis, dass die für die Zukunft des

landeskirchlichen Bibliothekswesens unabdingbaren Innovationen ein professionelles Know-how voraussetzen, das von Mitarbeitenden des gehobenen Bibliotheksdienstes zumindest im Regelfall nicht erwartet werden kann.²⁰

Dr. Lütjen war es entscheidend zu verdanken, dass das gegenwärtig wohl leistungsfähigste Bibliothekswesen innerhalb der EKD im Bereich der E-Medien aufgebaut werden konnte – mit einer entsprechenden IT-Struktur (mit dem Han-Server als Authentifizierungssoftware zur rechtskonformen Nutzung von E-Medien), mit entsprechenden Sachmitteln, primär ausgerichtet an den Bedürfnissen innerkirchlicher Zielgruppen (Pfarrer*innen, Religionspädagogen*innen, Verwaltung), aber auch der Allgemeinheit offen stehend. Das von ihm erarbeitete Konzept wurde im Raum der Landeskirche als derart überzeugend wahrgenommen, dass die Leitung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg von sich aus auf das Referat 5.4 zukam, um neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu diskutieren. Der Nachfolgerin von Dr. Lütjen, Frau Bettina Schmidt, ist es zu verdanken, dass diese Besprechungen kurz vor meinem Ausscheiden zum 31. Juli 2022 einvernehmlich abgeschlossen werden konnten. Seit Oktober 2022 ist auch die Bibliothek der Evangelischen Hochschule formal in das landeskirchliche Bibliothekswesen unter Leitung des Referats 5.4 integriert, das nunmehr den neuen Namen „Evangelische Hochschul- und Zentralbibliothek Württemberg“ trägt.

5.2. Ein Exkurs: Die digitale Bibliothek des Kirchenkampfes

Wir haben in den letzten Jahren viel Zeit und (zumindest für unsere Verhältnisse) auch viel Geld in die digitale Bibliothek des Kirchenkampfes investiert.²¹ Aus meiner Sicht war dies richtig und sinnvoll, denn zur Rolle der evangelischen Kirche im „Dritten Reich“ wurde geforscht und wird unbeschadet aller Konjunkturen auf diesem Forschungsfeld geforscht werden. Wenn wir allerdings glauben, mit diesem unserem Tun die wohlwollende Aufmerksamkeit der entscheidenden kirchlichen Verantwortungsträger auf uns ziehen zu können, dann würde ich Skepsis anmelden

20 Dass die wissenschaftlichen Bibliotheken der evangelischen Landeskirchen bzw. der EKD kaum über Stellen des Höheren Bibliotheksdienstes verfügen, gehört zu den wichtigsten Strukturproblemen des kirchlichen Bibliothekswesens.

21 Zur digitalen Bibliothek des Kirchenkampfes vgl. Digitale Bibliothek des Kirchenkampfes <https://www.kirchenkampf.info> (Aufruf vom 06.02.2023).

wollen. Wir werden als Verband kirchlicher Archive bzw. Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Archive und Bibliotheken mit diesem Projekt unsere Position im binnenkirchlichen Machtgefüge nicht stärken können – bestenfalls wird uns ein Sekundenbruchteil wohlwollender Aufmerksamkeit zuteil. Dies gilt *cum grano salis* auch für andere Themen, etwa das Vorhaben, für die (vielfach noch ausschließlich in analoger Form vorliegenden) Pfarrerbücher ein „Meta-Pfarrerbuch“ zu schaffen.

Das heißt nicht, dass wir uns dieser Themen nicht annehmen sollen; aber die binnenkirchlich-politische Reichweite dieser und ähnlicher Aktionen sollte man auch nicht überschätzen. Die „Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte“ (EvAKiZ) bietet hierfür ein eindrückliches Beispiel: Obwohl ihre wissenschaftliche Leistungsfähigkeit außer Frage steht, ist sie jüngst in Schieflage geraten. Sie ist für kirchliche Entscheidungsträger bestenfalls sekundär – unter Finanzierungsvorbehalt – attraktiv.

5.3. Künftige Herausforderungen

Wenn wir in Zukunft bibliothekspolitisch Aufmerksamkeit auf uns ziehen wollen, dann müssen wir uns von der bestehenden Struktur landeskirchlich organisierter Bibliotheken verabschieden und in anderen, landeskirchenübergreifenden Dimensionen denken. Vor allem im Bereich der E-Medien wäre dies durchaus möglich. Wir sollten uns aber nicht damit begnügen, nur den Anschluss an bibliothekarische Entwicklungstrends zu suchen, wohl wissend, dass wir mit den großen Playern auf diesem Feld ohnehin nicht mithalten können. Gerade im Bereich der Bibliotheken sollten wir m. E. auch politisch argumentieren. Denn wenn die Prognosen über die Mitgliederentwicklung stimmen, dann wird sich der gesellschaftliche Ort der Kirchen in den nächsten 30 Jahren grundlegend verändern und an sozialer Relevanz verlieren. Der Trend zur säkularen Gesellschaft wird meines Erachtens nicht zu stoppen sein.²² In dem Maße aber, wie diese säkularer wird, wird auch die Bereitschaft die Gesellschaft, Kirche zu unterstützen, nachlassen bzw. in Frage gestellt werden. Der Leistungstransfer zwischen Gesellschaft und Kirche wird neu verhandelt werden

²² Vgl. Hartmut Lehmann, *Säkularisierung. Der europäische Sonderweg in Sachen Religion*, Göttingen 2004 (Bausteine zu einer europäischen Religionsgeschichte im Zeitalter der Säkularisierung 5).

– so wie in der Vergangenheit auch.²³ Zu vermuten, dass eine säkulare Gesellschaft die Literaturversorgung der Institution Kirche dauerhaft leisten wird, ist somit eine kühne Annahme. Sie mag für den Bereich der universitären Theologie zutreffen, zumindest so lange es der wissenschaftlichen Theologie gelingt, nicht völlig marginalisiert zu werden. Für den Bereich der kirchlichen Gebrauchsliteratur aber gilt dies nicht. Und das heißt: Solange kirchliche Hochschulen für Lehrende und Studierende, Pfarrer und Pfarrerinnen für ihre Predigt, Religionspädagogen und -pädagoginnen für ihren Unterricht auf Literatur angewiesen sind, solange bedarf es zwingend eines aus den eigenen Ressourcen finanzierten kirchlichen Bibliothekswesens. Es wird wohl in Zukunft noch eher an Bedeutung gewinnen. Die Strukturen, um die kommenden Probleme bewältigen zu können, müssen aber heute geschaffen werden.

Insbesondere die E-Medien stellen das etablierte Bibliothekswesen des evangelischen Deutschlands vor enorme Herausforderungen. Viele, insbesondere kleine Bibliotheken können sich den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur gar nicht leisten, weil es an Geld und Wissen fehlt. Gleichwohl ist die Zukunft eines landeskirchlichen Bibliothekswesens ohne Leistungsfähigkeit im Bereich der E-Medien nicht denkbar. Denn E-Medien (Bücher, Zeitschriften, Datenbanken) sind in der kirchlichen Literaturversorgung bereits jetzt und erst recht zukünftig unverzichtbar: Ihre Verfügbarkeit wird auch von Nutzerseite immer aktiver eingefordert. Speziell für kirchliche Zwecke lösen sie zudem ein Strukturproblem, das im Zeitalter analoger Literaturversorgung nicht wirklich überzeugend gelöst werden konnte: die rasche Verfügbarkeit von Literatur gerade dann, wenn keine leistungsfähige Bibliothek in bequem erreichbarer Nähe existiert. Insbesondere für kirchliche Profis – allen voran Geistliche oder kirchliche Mitarbeitende im schulischen Bereich – sind sie deswegen attraktiv.

6. Registratur oder Wissensmanagement?

Mitarbeitende in den Registraturen dürfen sich als die Königskinder einer jeden kirchlichen Verwaltung betrachten. Geehrt und privilegiert, werden sie von anderen schon aufgrund ihrer fürstlichen Entlohnung –

23 Ein klassisches Beispiel wäre das Ende der Reichskirche 1803. Vgl. dazu Kurt Andermann, Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches, in: *Historische Zeitschrift* 271 (2000), S. 593-619; Die Geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches. Versuch einer Bilanz, hg. von dems., Epfendorf 2004 (Kraichtaler Kolloquien 4).

meist im Bereich von E 6 bis E 9 – vielfach beneidet, gelegentlich auch angefeindet. In die Registratur versetzt zu werden, obwohl man eigentlich gar nichts getan hat, gilt als Krönung einer jeden Laufbahn. Für jeden, der für eine Registratur Verantwortung zu tragen hat, ist sie eine herausfordernde Bürde.

Trotz dieser strukturell bedingten Ausgangslage würde ich es als Glücksfall betrachten wollen, dass uns in einer bestimmten Konstellation – konkret infolge der gescheiterten Besetzung der Leitung der Internen Verwaltung – die Registratur angetragen wurde. Nach langer und kontroverser Diskussion innerhalb des Archivs haben wir uns unter der Bedingung dafür entschieden, dass die Registratur nicht nur interimswise, sondern dauerhaft mit dem Landeskirchlichen Archiv verbunden werde, und unter der Bedingung, dass die Registraturleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt idealerweise mit einem Archivar oder einer Archivarin des Höheren Dienstes, mindestens aber mit einer A 13-Stelle besetzen zu können. Ausschlaggebend war die Erkenntnis, dass sich mit der Leitung der Registratur auch Handlungschancen auf der Referatsebene eröffnen würden.

Obwohl das innerbehördliche Prestige der klassischen Registratur, wie eingangs ironisch formuliert, eher als gering zu betrachten ist, bietet sie zumindest die Option, das innerbehördliche Gewicht der Organisationseinheit, der sie angehört, zu stärken. Der Moment, um den Stellenwert einer gut funktionierenden Registratur für eine kirchliche Verwaltung unter Beweis zu stellen, war in Stuttgart die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS). Da dieses im Verständnis der Entscheidungsträger als „moderne“ Variante der klassischen Registratur begriffen wurde, wurde Referat 5.4 federführend mit dieser Aufgabe beauftragt. Dass sie – mit nicht unerheblicher zeitlicher Verzögerung – letztendlich erfolgreich bewerkstelligt werden konnte, hatte viele Gründe. Von ausschlaggebender Bedeutung war, dass es unter erheblichen Schwierigkeiten gelang, sich der Unterstützung des Fraunhofer Instituts IAO zu versichern. Sie war vor allem deswegen ausschlaggebend, weil qualifiziertes eigenes Personal im benötigten Umfang weder zur Verfügung stand noch akquiriert werden konnte – ein klassisches Dilemma nicht nur in kirchlichen Verwaltungen, wo Ansprüche und Ausstattung mit adäquaten Personal- und Sachmitteln häufig nicht zusammenpassen.

Der gern gewählte Ausweg, Strukturanpassungen projektförmig zu organisieren, wurde hier auch im Oberkirchenrat beschritten. Er war insofern zielführend, als er es ermöglichte, die gerade bei Transformationsprozessen zwangsläufig anfallenden personellen Spitzenbelastungen zumindest abzufedern. Er barg aber auch die Gefahr in sich, bei Projektende

über kein qualifiziertes eigenes Personal zu verfügen und so den nötigen Wissenstransfer nicht bewerkstelligen zu können. Dieser Gefahr wurde im Oberkirchenrat zumindest insofern Rechnung getragen, als es gelang, zumindest die Leitungsstelle der Registratur qualifiziert zu besetzen – zunächst mit einem ehemaligen Mitarbeitenden der IT, Dietmar Wörz, anschließend mit Dr. Claudius Kienzle, einem ausgebildeten Archivar des Höheren Dienstes (und zwischenzeitlich mein Nachfolger). Verstärkt durch die Zuarbeit aus dem Landeskirchlichen Archiv – insbesondere von Michael Bing und Dr. Grützmacher – ist es gelungen, das Referat 5.4 und die Registratur als kompetenten Ansprechpartner bei der Digitalisierung des kirchlichen Verwaltungshandelns zu profilieren, der auf Augenhöhe mit den Projektmitarbeitenden des Fraunhofer-Instituts und der IT-Abteilung des Oberkirchenrats (Referat 7.4) zu interagieren vermochte.

Die professionelle Zusammenarbeit dieses Trios aus Referat 5.4, Referat 7.4, Fraunhofer IAO und einzelnen Mitarbeitenden aus dem damaligen Referat Interne Verwaltung (Referat 5.3), gestützt und gespeist durch persönliche Wertschätzung, ermöglichte es, noch vor Corona die Einführung eines DMS im Oberkirchenrat (samt einem überarbeitenden neuen Aktenplan) erfolgreich abzuschließen. Der anschließende Ausbruch der Pandemie war insofern hilfreich, als nunmehr auch die letzten Skeptiker und Zweifler von den Vorteilen digitalen Verwaltungshandelns überzeugt werden konnten. Was aktuell ansteht, ist, das DMS zusammen mit neuen Werkzeugen digitalen Arbeitens (die vor allem über Office 365 bereitgestellt werden) auch auf der regionalen Verwaltungsebene (Dienstleistungs- und Verwaltungszentren, eventuell auch Dekanate) einzuführen. Dazu wurde in der Registratur eine neue Stelle im gehobenen Qualifikationssegment (E 11) geschaffen. Auf der unteren Ebene der kirchlichen Verwaltung, der Pfarrämter und Gemeinden, kommen zumindest vorläufig noch andere IT-Werkzeuge zum Einsatz (PC im Pfarramt, digitales Gemeindemanagement oder Alternativen). Grundsätzlich aber ist beabsichtigt, das gesamte Verwaltungshandeln der Landeskirche im engeren Sinne digital zu betreiben.

Vor allem die Digitalisierung hat es also ermöglicht, Bedeutung und Leistungsvermögen der „alten“ Registratur neu unter Beweis zu stellen und ihren scheinbar irreversibel festgeschriebenen Status als Wirkungsstätte minderbegabter Menschen hinter sich zu lassen. Diesem neuen Stellenwert der Registratur suchen wir auch semantisch Rechnung zu tragen: Wo immer sprachlich möglich, reden wir von Informations- und Wissensmanagement der Verwaltung und nicht mehr von Registratur. Auch das neue Sachgebiet trägt zwischenzeitlich diese Bezeichnung.

Über das behördliche Wissensmanagement in Fragen des digitalen Verwaltungshandelns an entscheidender Stelle – und nicht nur als Bittsteller – mitreden zu können, ist auch für die archivische Arbeit zentral bedeutsam: Ihre Belange können besser und nachhaltiger vermittelt werden als vom rein archivischen Standpunkt aus. Um dies an einem Beispiel zu erläutern: Die Einführung des PC in den Pfarrämtern (um 2010) erfolgte ohne Einbeziehung des Landeskirchlichen Archivs – mit weitreichenden negativen Folgen. Dies wäre in der aktuellen Organisationskonfiguration nicht mehr möglich. Die Akteure, die für die Belange von Archiv und Wissensmanagement eintreten, sind zwar nur einige unter vielen, sie sind aber an entscheidender Stelle mitspracheberechtigt und können deshalb ihre Belange im vorarchivischen Raum bestmöglich vertreten. Und dieser ist entscheidend für die Art und Weise späterer Übernahmen.

7. Öffentlichkeits- und Historische Bildungsarbeit

7.1. Zum Binnenverhältnis von Landeskirchlichem Archiv und Verein für württembergische Kirchengeschichte

Das Landeskirchliche Archiv und der bereits wesentlich länger, seit 1920 existierende Verein für württembergische Kirchengeschichte waren von Anfang an eng miteinander verzahnt – ablesbar etwa an der Tatsache, dass der Leiter des Landeskirchlichen Archivs seit dessen Bestehen zugleich auch den Vorsitz im Verein für württembergische Kirchengeschichte innehatte. De facto bestand zwischen Archiv und Verein von Anfang an eine Arbeitsteilung: Das Archiv verstand sich primär als Wissensspeicher, dem eine reiche, Land und Leute prägende Überlieferung anvertraut war. Der Verein stellte stets seine Funktion als kommunikativer Vermittler in den Vordergrund seiner Aktivitäten: Er sah und sieht seine Aufgabe vornehmlich darin, die Erforschung der regionalen Kirchengeschichte zu fördern und die kirchengeschichtlich Interessierten des Landes mit aktuellen Forschungsergebnissen vertraut zu machen.²⁴ In ihren Anfängen waren diese Vereinszwecke deutlich wahrnehmbar apologetisch aufgeladen, und es dominierten die genuinen Eigeninteressen der Landeskirche im gesellschaftspolitischen Diskurs der Zeit.

24 Vgl. <https://www.verein.wuerttembergische-kirchengeschichte.de/satzung> (Zuletzt aufgerufen am 13.01.2025).

Ablesbar ist dies etwa an den Blättern für württembergische Kirchengeschichte, die 1886 und damit keineswegs zufällig im ausklingenden Kulturkampf gegründet worden waren.²⁵ Auf ein kirchenpolitisches Anliegen verweist auch noch der sechste Sonderband dieser Zeitschrift, in dem der damalige Vereinsvorsitzende Julius Rauscher dem württembergischen Landesbischof Theophil Wurm in den binnenkirchlichen Auseinandersetzungen eine Plattform bot, um die Position der württembergischen Kirchenleitung im Diskurs der Zeit darzulegen.²⁶ Und noch die zwischen 1968 und 1986 publizierte sechsbändige Dokumentation zum Kirchenkampf in der evangelischen Landeskirche (1933-1945) aus der Feder von Gerhard Schäfer diene erkennbar nicht nur dem Zweck, die Geschichte der Landeskirche in der Zeit des Nationalsozialismus zu dokumentieren und der Forschung einschlägige Quellen vornehmlich aus der Perspektive der damaligen Kirchenleitung zur Verfügung zu stellen, sondern auch dazu, ihre Leistung im Abwehrkampf gegen die nationalsozialistische Diktatur herauszustellen.²⁷

Diese apologetische Funktion ist, heutigem Wissenschaftsverständnis und dem Geist der Ökumene entsprechend, zwischenzeitlich in den Hintergrund getreten. Noch in der Ära von Hermann Ehmer (1988-2008) betrieb aber das Landeskirchliche Archiv faktisch keine eigene Öffentlichkeitsarbeit, sondern überließ dieses Feld dem Verein für württembergische Kirchengeschichte. Bei seinen zahlreichen Auftritten im öffentlichen Raum, insbesondere bei Kirchengemeinden, sprach der Archivleiter Hermann Ehmer in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins für württembergische Kirchengeschichte. Die große Ausnahme war die Ausstellung zur 450-Jahr-Feier der Reformation in Württemberg, für die das Landeskirchliche Archiv mitverantwortlich zeichnete.²⁸ Allerdings gab diese Ausstellung zugleich auch den Anstoß für die Überlegungen, ein Landeskirchliches Museum ins Leben zu rufen. 1994 in der Ludwigsburger Friedenskirche eröffnet, sollte es „die Bedeutung der Evangelischen Landeskirche im kulturellen, sozialen und politischen Leben Württembergs von der Reformation bis zur Gegenwart“ der interessierten Öffentlichkeit

25 Hermann Ehmer, 100 Jahre Verein für württembergische Kirchengeschichte, in: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte 121 (2021), S. 391-404, hier S. 396 f.

26 Vgl. Haag, Dekane (wie Anm. 3), Kap. 8.

27 Gerhard Schäfer, Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus. Eine Dokumentation zum Kirchenkampf, Bd. 1-6, Stuttgart 1971-1986.

28 Landeskirchlichen Archiv Stuttgart (Hg.), Reformation in Württemberg. Katalog. Ausstellung zur 450-Jahr-Feier der Evangelischen Landeskirche (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, 15. Mai bis 22. Juli 1984), Bd.1-2, Stuttgart 1984.

nahebringen.²⁹ Nicht das Landeskirchliche Archiv, sondern dem neuen Museum und dem alten Verein wurde mithin die Historische Bildungsarbeit überantwortet.

7.2. Die Palästina-Ausstellung (2002)

Insofern war die Palästina-Ausstellung von 2002 eine Ausnahme, die einem besonderen Umstand zu verdanken war: dem Bezug der neuen Diensträume von Archiv und Bibliothek nach den kurz zuvor abgeschlossenen Umbaumaßnahmen. Die Ausstellung und der damals erarbeitete wissenschaftliche Begleitband³⁰ wollten den neuen Standort dem interessierten Publikum vorstellen, und zwar mit einem für die Wissenschaft wichtigen, zugleich aber der historisch interessierten Öffentlichkeit unmittelbar zugänglichen Bestand: den zwischen 1927 und 1931 entstandenen Palästinaabildern des Stuttgarter Fotografen Paul Hommel. Ästhetisch ansprechend, vermitteln sie einen einzigartigen Einblick in das Palästina zwischen den beiden Weltkriegen: Sie zeigen die heiligen Stätten von Juden, Christen und Muslimen, die Lebenswelt der einheimischen Bevölkerung, vor allem aber die missionarischen und kulturellen Aktivitäten verschiedenster protestantischer wie katholischer Einrichtungen, Orden und Vereine, insbesondere des Syrischen Waisenhauses. Zudem dokumentieren sie die Lebenswelt der wichtigsten Auswanderergruppe, die im 19. Jahrhundert Württemberg verließ und im Heiligen Land ihre neue Heimat fand, die Templer. Die Ausstellung sollte Aufmerksamkeit erregen. Sie war jedoch nicht gedacht als Auftakt zu einem stärkeren Engagement des Landeskirchlichen Archivs in der historischen Bildungsarbeit.

7.3. Historische Bildungsarbeit als archivische Aufgabe

Dass sich das Landeskirchliche Archiv in den letzten Jahren wesentlich aktiver der historischen Bildungsarbeit zuwandte, war vor allem einem von außen kommendem Impuls zu verdanken: der Schließung des Lan-

²⁹ Landeskirchliches Museum Ludwigsburg/Clio-online <https://www.clio-online.de/webresource/id/webresource-13172> (Zuletzt aufgerufen am 13.01.2025).

³⁰ Jakob Eisler/Norbert Haag/ Sabine Holtz (Hg.), Kultureller Wandel im Palästina im frühen 20. Jahrhundert. Eine Bilddokumentation. Zugleich ein Nachschlagewerk der deutschen Missionseinrichtungen und Siedlungen von ihrer Gründung bis zum 2. Weltkrieg, Epfendorf/Neckar 2003.

deskirchlichen Museums 2006 und die damit verbundene Übernahme der bisherigen Sammlungsobjekte in das Landeskirchliche Archiv. Die neuen Rahmenbedingungen wurden von diesem zum Anlass genommen, um gemeinsam mit dem Verein für württembergische Kirchengeschichte vor allem im Bereich historischer Ausstellungen stärker Präsenz zu zeigen und dazu auch die übernommene, neu aufgestellte Museale Sammlung zu nutzen. Dafür war es jedoch unabdingbar, dass zusätzlich zu der vom Landeskirchlichen Museum übernommenen Mitarbeiterstelle (damals 0,5 E 12) seitens des Oberkirchenrats Sachmittel – wenngleich in eher bescheidenem Umfang – zur Verfügung gestellt wurden.

An die rege Ausstellungstätigkeit des Landeskirchlichen Museums konnte und sollte damit nicht angeknüpft werden. Wohl aber wurde es möglich, eine Reihe kleinerer Ausstellungen zu erarbeiten,³¹ die vor allem für die Gemeinden der Landeskirche bestimmt waren. Intendierter Nebeneffekt dabei war es, den Verein für württembergische Kirchengeschichte gerade für diese wichtige Zielgruppe attraktiver zu machen – zumal nicht zu verkennen war, dass die altehrwürdigen Blätter für württembergische Kirchengeschichte für sie deutlich an Zuspruch eingebüßt hatten. Zugleich wurde versucht, die genuin archivische Tätigkeit des Landeskirchlichen Archivs mit mittelgroßen, mit eigenen Ressourcen erarbeiteten Ausstellungen bekannter zu machen. Beispiele hierfür waren die Ausstellung „Mitmenschen“, welche die archivische Schwerpunktsetzung im Bereich der Archive der Diakonie krönte,³² oder die Ausstellung „Eine Bibel für Württemberg“, welche die erste für Württemberg gedruckte Bibel, die Bibel des Sigmund Feyerabend (Frankfurt 1564), mit ihren künstlerisch hochwertigen Darstellungen biblischer Szenen einem breiteren Publikum zugänglich machen wollte – und die zugleich (erfolgreich) dafür genutzt wurde, um auf eine Erhöhung des Restaurierungsetats des Landeskirchlichen Archivs hinzuwirken.³³

Größere Ausstellungen – zu verweisen wäre auf „475 Jahre Reformation in Württemberg“³⁴ oder die Aktivitäten im Kontext des Reforma-

31 Vgl. <https://www.verein.wuerttembergische-kirchengeschichte.de/Ausstellungen>) (Zuletzt aufgerufen am 13.01.2025).

32 Andrea Kittel/Inga Bing-von Hefen (Hg.), *Mitmenschen. Geschichte der Diakonie in Württemberg. Begleitbuch zur Ausstellung*, Stuttgart 2013 (Kleine Schriften des Vereins für württembergische Kirchengeschichte 12).

33 Anette Pelizaeus, *Eine Bibel für Württemberg. Bibeln als Glaubenszeugnisse im Zeitalter Herzog Christophs (1550-1568)*, Stuttgart 2012.

34 Andrea Kittel/Wolfgang Schöllkopf (Hg.), *Württemberg wird evangelisch. 475 Jahre Reformation – 450 Jahre Große Kirchenordnung. Begleitbuch zur Ausstellung*, Stuttgart 2009 (Kleine

tionsjubiläums³⁵ – bedurften hingegen weiterer, zusätzlicher Mittel, die eigens beantragt werden mussten. Diese Form von Ausstellungen stand letztlich in der Tradition der großen Reformationsausstellung von 1984.

7.4. Württembergische Kirchengeschichte online

Der innovativste Impuls der historischen Öffentlichkeitsarbeit von Landeskirchlichem Archiv und Verein für württembergische Kirchengeschichte wurde aber mit dem Portal „Württembergische Kirchengeschichte online“ (www.wkgo.de) gesetzt, das zwischen 2007 und 2013 verwirklicht wurde. In seiner damals von der Firma B-factor in Stuttgart erstellten Variante präsentierte sich das Portal als Internet-Plattform mit eigens verfassten, prägnanten Texte insbesondere zu Epochen, Themen, Personen und Einrichtungen der württembergischen Kirchengeschichte – ergänzt um Zugänge zu einschlägigen und bislang z. T. unzugänglichen Datenbanken, Bildern und anderen multimedialen Präsentationsformen sowie von Quellen- und Bestandshinweisen und der digitalen Publikation von Quellentexten.

Ein Relaunch des Internetauftritts wird gegenwärtig umgesetzt. In diesem Zusammenhang steht auch eine grundlegende Erweiterung an, der eigens konzipierte Ortsteil. Er wird es ermöglichen, die Kirchengemeinden zu integrieren – vorläufig nur mit Basisdaten, perspektivisch aber auch mit zusätzlichen Informationen insbesondere aus den Bereichen Archivpflege, Inventarisierung und Pfarrerbuch. Sehr zu danken habe ich in diesem Zusammenhang dem Präsidenten des Landesarchivs Baden-Württemberg, Prof. Dr. Gerald Meier, der eine Kooperation zwischen LEO-BW und seinem kleinen Bruder, „Württembergische Kirchengeschichte online“, ermöglichte, sowie seinem Mitarbeiter, Dr. Andreas Neuburger, der dieses Unterfangen stets konstruktiv begleitete.

„Württembergische Kirchengeschichte online“ ist m. W. im evangelischen Deutschland singular.³⁶ Inzwischen um einen Blog erweitert, hat

Schriften des Vereins für württembergische Kirchengeschichte 5).

35 Dies gilt insbesondere für die Ausstellung „Luther kommt nach Württemberg. Berührungen, Wirkungen und Bilder“, die vom 7. April bis 10. Juni 2017 in der Stuttgarter Schlosskirche zu sehen war und sich mit über 12.000 Besuchern eines regen Zuspruchs erfreute.

36 Vgl. Henning Pahl, Homepage – Online Findbuch – Online-Digitalisat. Digitale Informationsquellen für Benutzer evangelischer Archive; in: Thomas Brechenmacher/ Frank Kleinhagenbrock/ Claudia Lepp/ Harry Oelke, Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, B, Bd.83), Göttingen 2021 (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, B, Bd.83), S.179-190, hier S.182.

es die Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchlichen Archivs Stuttgart revolutioniert – und zwar bereits jetzt, wo sein Potenzial noch längst nicht ausgeschöpft ist. Mit 110.000 Besuchern und 1.636.000 Seitenaufrufen (2022) wird es für ein derart spezielles Portal sehr rege genutzt und hat damit seine Attraktivität unter Beweis gestellt.

Von „Württembergische Kirchengeschichte online“ abgesehen, dürfte sich die Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchlichen Archivs bzw. des Vereins für württembergische Kirchengeschichte kaum von derjenigen anderer landeskirchlicher Archive unterscheiden: Vorträge (zunehmend in hybrider Form), Ausstellungen und Publikationen – in unserem Falle die „Blätter für württembergische Kirchengeschichte“, die „Kleinen Schriften des Vereins für württembergische Kirchengeschichte“ sowie die wissenschaftliche Reihe im engeren Sinne, die „Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte“.

All diese Formen historischer Bildungsarbeit haben nach wie vor ihre Berechtigung und sind – jedenfalls bis zu einem gewissen Grad – unverzichtbar. Am kritischsten zu hinterfragen wäre allerdings, ob an den „Blättern für württembergische Kirchengeschichte“ als Printmedium – mit jährlichen Kosten zwischen 15.000 und 20.000 Euro – festgehalten werden soll. Insbesondere für die Mehrzahl unserer korporativen Mitglieder, die Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, sind die „Blätter für württembergische Kirchengeschichte“ wenig attraktiv. Dies ist daran abzulesen, dass sie vielfach noch eingeschweißt in den Regalen der Pfarrämter stehen. Die „Blätter“ sind auch kein Grund, dem Verein beizutreten. Von regionalgeschichtlichem Zuschnitt, bestenfalls lose mit der akademischen Welt verkoppelt und ohne personelle Ressourcen zur redaktionellen Betreuung – beides unterscheidet sie etwa vom „Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte“ – sind sie kein Organ wissenschaftlicher Spitzenforschung. Die entscheidende Frage lautet dann aber: Wieviel ist uns ein solches Publikationsorgan wert oder sollten die „Blätter“ nicht besser ausschließlich digital publiziert werden?

Ob es mit all den unterschiedlichen Veranstaltungsformaten gelingen wird, den Mitgliederschwund in unseren kirchlichen Vereinen zu stoppen, wage ich gleichwohl zu bezweifeln. Die abnehmende Bedeutung, die historischem Denken im gesellschaftlichen Mainstream (jenseits der in Jubiläen kultivierten Erinnerungskultur) zugeschrieben wird, macht auch vor unseren Vereinen nicht Halt. Das entpflichtet uns m. E. aber nicht, Kirchengeschichte auch als kritisch-selbstreflexive Form von Geschichtswissenschaft zu betreiben – und nach neuen Formaten zu suchen, die an die medialen Gewohnheiten der Gegenwart anschlussfähig sind. „Würt-

tembergische Kirchengeschichte online“ hat bewiesen, dass durchaus Interesse an kirchengeschichtlichen Themen besteht. Diesen Weg sollten wir, sofern irgend möglich, weiter beschreiten.

7.5. Sollen Archivar*innen wissenschaftlich tätig sein?

Ein persönliches Plädoyer

Das führt uns zum Thema Wissenschaft, das ich ebenfalls wenigstens kurz streifen möchte. Sollen, müssen wir als Archivare, als Archivarinnen in landeskirchlichen Archiven wissenschaftlich tätig sein? Von müssen, darauf werden wir uns leicht verständigen können, wird keinesfalls die Rede sein können. Sollen wir also?

Bekanntermaßen ist es nach wie vor schwierig, als Archivar gesellschaftliche Reputation zu erwerben: Was dem Wissenschaftler zugesprochen wird, wird dem Archivar verweigert. Cum grano salis gilt dies in meiner Wahrnehmung generell: Wer in einer illustren Gesellschaft die Frage, welchen Beruf er ausübe, mit „Ich bin Archivar“ beantwortet, wird schwerlich auf vorbehaltlose Anerkennung rechnen dürfen. Und dies gilt auch für kirchliche Bürokratien: Meinem Vorgänger Gerhard Schäfer wurde die Anerkennung des Kollegiums für seine Edition zum Kirchenkampf zuteil, nicht für sein Wirken als Archivar. Persönlich würde ich schon allein aufgrund dieses Umstandes dafür plädieren, dass eine wissenschaftliche Tätigkeit von kirchlichen Archivaren und Archivarinnen zu begrüßen ist.

Aber auch jenseits persönlicher Präferenzen oder Statusfragen gibt es aus meiner Perspektive eine Reihe von Gründen, die für eine wissenschaftliche Beschäftigung kirchlicher Archivare spricht. Eine wissenschaftliche Betätigung führt zu einer anderen, einer besseren Art der Erschließung. Zudem ist die Zahl der Personen, die kompetent kirchengeschichtliche Themen bearbeiten könnte, schon aus strukturellen Gründen überschaubar: Es existieren keine Lehrstühle für regionale Kirchengeschichte, die beispielsweise dem Institut für Geschichtliche Landeskunde in Tübingen vergleichbar wären, oder Forschungseinrichtungen wie etwa die Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Und der Fokus der meisten Inhaber*innen von Lehrstühlen für Kirchengeschichte ist auf die allgemeine Kirchengeschichte ausgerichtet; sie betrachten regionale kirchengeschichtliche Themen eher als donum superadditum. Wenn wir also wollen, dass kirchengeschichtliche Themen regionalgeschichtlichen Zuschnitts präsent gehalten werden, dann sollten wir uns

einbringen. Grundsätzlich stehen viele Wege offen; es gilt also zu entscheiden, welchen Pfad man selbst einschlagen möchte.

8. Herausforderung Digitalisierung

Die 30 Jahre, die im Fokus dieser Abhandlungen stehen, tragen den Charakter einer Übergangszeit: Fast alle Unterlagen, die während dieser Zeit in das Landeskirchliche Archiv übernommen wurden, sind noch analog entstanden. Wie wir mit ihnen umzugehen haben, wissen wir. Gleichzeitig kündigte sich die digitale Zukunft bereits zu einem Zeitpunkt an, als das digitale Verwaltungshandeln noch nicht auf der Agenda der Leitung der württembergischen Landeskirche stand: etwa in den elektronischen Arbeitswerkzeugen, den Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation (E-Mail), in den elektronischen Ablagestrukturen, die – im Falle des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart – parallel zur analogen Registratur entstanden, in den Fachanwendungen, die zunehmend zum Einsatz kamen und die immer mehr archivwürdige Informationen produzierten, in den Internetauftritten, die rasant um sich griffen. De facto gewannen digitale Werkzeuge und Systeme an Bedeutung, ohne dass zeitgleich Systeme zur digitalen Archivierung archivwürdiger elektronischer Daten etabliert waren oder sichergestellt worden wäre, dass eine zuverlässige Zuführung elektronischer Unterlagen zum analogen Wissensspeicher erfolgte. Stattdessen behalf man sich zumindest in Stuttgart seitens der Kirchenleitung mit der Realitätsfiktion, dass „wichtige“ Dokumente (insbesondere E-Mails) auszudrucken und zu den Akten zu geben seien – was nur gelegentlich geschah.

Im Endergebnis waren weder die in der analogen Registratur verwahrten Akten noch die in elektronischen Systemen vorrätig gehaltenen Dokumente vollständig. Diesem von allen Beteiligten als dauerhaft untragbar eingestuften Zustand ein Ende zu setzen, war ein zentrales Anliegen der Einführung eines DMS im Oberkirchenrat. Es zielte darauf, das Prinzip der Aktenmäßigkeit des Verwaltungshandelns auf zeitgemäßem Niveau wieder zur Geltung zu verhelfen – in Form der elektronischen Akte. Dieses Ansinnen wurde vom Referat 5.4 uneingeschränkt begrüßt: aus genuin archivischen Gründen, aber auch aufgrund seiner Verantwortung für das behördliche Wissensmanagement. Gleichwohl bleiben die Herausforderungen, die mit dem „Digitalen“ im Allgemeinen und mit dem digitalen Verwaltungshandeln im Besonderen verbunden sind, enorm. Für vieles haben wir im Landeskirchlichen Archiv Stuttgart noch keine dauerhaft tragfähigen Lösungen gefunden.

8.1. Digitales Verwaltungshandeln

Dank des digitalen Archivs und dank der Einführung eines DMS, das sich des Aktenplans als Strukturprinzip des behördlichen Verwaltungshandelns bedient und auf der elektronischen Akte basiert, ist das Referat 5.4 in seinen beiden Aufgabengebieten „Wissensmanagement der Verwaltung“ und „Digitale Archivierung“ relativ gut aufgestellt. Gleichwohl sind auch für uns die Herausforderungen, die mit der Digitalisierung des kirchlichen Verwaltungshandelns verbunden sind, facettenreich und schwierig zu bewältigen. Hinzuweisen wäre insbesondere auf folgende Punkte:

- Die im Oberkirchenrat bereits eingeführte und für die regionale Ebene in Ausschicht genommene elektronische Aktenführung bietet uns zumindest die Chance, zentrale Bereiche des kirchlichen Verwaltungshandelns dokumentieren und archivieren zu können. In diesem Bereich herrscht relative Klarheit, auch wenn noch unendlich viel zu tun ist – etwa die archivische Bewertung der angelegten oder noch anzulegenden Akten möglichst auf der Basis des Aktenplans.
- So bedeutsam das DMS sein mag, so evident bleibt es, dass dauerhaft überlieferungswürdige Daten auch in anderen Systemen vorliegen. Zu verweisen wäre insbesondere auf Fachanwendungen. Wie viele Fachanwendungen gegenwärtig im Oberkirchenrat im Einsatz sind, darüber ist sich selbst die IT-Abteilung im Unklaren. Zum „harten Kern“ werden ungefähr 30 bis 35 Anwendungen zu zählen sein. Einige von ihnen sind in der württembergischen Landeskirche schon seit längerem in Betrieb, ohne dass bislang Daten in das Digitale Archiv übernommen worden wären. Bei manchen – etwa im Bereich der Statistik – gehen wir zwischenzeitlich von erheblichen Überlieferungsverlusten aus. Hier besteht, zumindest in Stuttgart, dringender Handlungsbedarf.
- Ähnliches gilt für andere digitale Manifestationen: E-Mail- oder Web-Archivierung wurden bislang allenfalls ansatzweise in den Blick genommen, von Chatfunktionen, die spätestens mit Office 365 Einzug in das moderne Arbeitsleben gehalten haben, reden wir erst gar nicht.

Was bislang angesprochen wurde, bewegt sich auf der konkreten Ebene verschiedener Einsatzgebiete von IT-Anwendungen. Ganz Elementares kommt hingegen in den Blick, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass das Prinzip der (elektronischen) Aktenführung kein selbstverständlicher Standard ist, der auch für die Zukunft „gesetzt“ ist. Die elektronische Akte stellt

für uns den Standard dar, den wir so lange und so gut wie möglich zu verteidigen beabsichtigen. Wir haben deswegen auch eine Verwaltungsrichtlinie zur Schriftgutverwaltung erarbeitet, welche das Prinzip der Aktenmäßigkeit des Verwaltungshandelns festschreibt und die im Juli 2022 vom Kollegium des Oberkirchenrats verabschiedet wurde. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass die permanente Revolution digitaler Arbeitsmöglichkeiten – etwa jüngst mit Office 365 – das Prinzip der elektronischen Akte zumindest tendenziell aushöhlt, was die archivische Überlieferungsbildung erheblich erschweren wird. Andere Systeme gehen noch deutlich weiter. Das aber heißt nach menschlichem Ermessen: Wo diese Systeme nicht nur aus Anbietersicht, sondern faktisch das (digitale) Arbeiten erleichtern, werden wir sie nach menschlichem Ermessen nicht verhindern können. Damit wird der Versuch, in der Vergangenheit bewährte Standards der Schriftgutverwaltung unter den Bedingungen der (digitalen) Gegenwart bzw. Zukunft zu bewahren, erheblich erschwert werden.

Erfolgreich werden wir dabei nach meiner persönlichen Einschätzung nur agieren können, wenn wir uns auf „Neues“ konstruktiv einlassen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf IT-Abteilungen oder Verantwortungsträger im Bereich Digitalisierung. Ich war den Kollegen und Kolleginnen im IT-Referat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg immer dankbar dafür, dass sie an gemeinsamen, konstruktiven Lösungen so interessiert waren wie wir selbst. Und auch in der Arbeitsgruppe, die sich vor ca. zwei Jahren unter dem Stichwort „Neues Arbeiten“ zusammengefunden hat, dürfte dies gewährleistet sein.

8.2. Archivpflege digital: Defizite, Risiken, Chancen

Eine besondere Herausforderung stellt für uns die Archivpflege in der Zukunft dar. Sie betrifft weniger die analogen Akten, die nach der Einführung des landeskirchlichen Einheitsaktenplans 1966 entstanden sind, als vielmehr die digitalen Akten, die – basierend auf einem verschlankten Aktenplan für die Dekanat- und Pfarrämter – im PC im Pfarramt gebildet werden (sollen). Für beide Fälle passt unser auf die Zeit vor 1966 zugeschnittenes, letztendlich auf Zentralisierung setzendes Modell der Überlieferungsbildung nicht mehr: Es ist nicht auf den explosionsartig angewachsenen Anstieg von massenhaft gleichförmigem Schriftgut abgestellt.³⁷

37 Vgl. Udo Wennemuth, Überlieferungsbildung in Kirchengemeinden. Überlegungen zu den

Unter diesen Umständen könnte eine Konzeption zum Zuge kommen, die auf Auswahl statt Vollständigkeit setzt und die Bildung einer möglichst hochwertigen Überlieferung anstrebt. Zugleich sind wir bestrebt, den neuen Ansatz mit dem alten insofern zu verzahnen, indem wir für Pfarrarchive, denen wir eine gute Überlieferung attestieren,³⁸ eine Kontinuität in der Überlieferungsbildung anstreben. Graphisch ließe sich dieses Modell, das auf vier Säulen basieren würde, wie folgt darstellen:

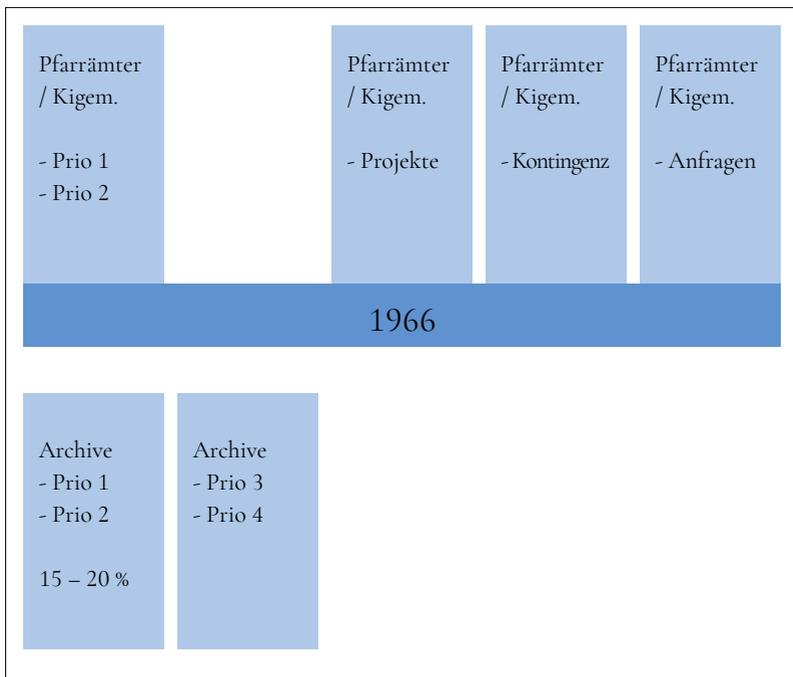


Abb. 2: Priorisierung von Pfarrarchivbeständen

Mit anderen Worten: Die Archivpflege für die Zeit vor 1966 und für die Zeit danach beruht auf völlig unterschiedlichen Ansätzen, die sich in idealtypischer Zuspitzung beschreiben lassen als Zentralisierung ver-

Bewertungskriterien aus der Praxis des Projekts „Sicherung und Erschließung der Pfarrarchive“ in der badischen Landeskirche; in: AEA 59 (2019), S.78-84.

38 Das sind für uns die Archive von Pfarrämtern/Kirchengemeinden der Priorität 1 oder 2 gemäß dem Priorisierungskonzept in der Anlage 2.

sus Auswahl. Zwar ist über die Dekanatsarchive und die Pfarrarchive der Kategorien 1 und 2 eine Verzahnung gewährleistet. Grundsätzlich aber ist ein Bruch zu konstatieren – mit der sehr weitreichenden Implikation, dass sich das Landeskirchliche Archiv von der Vorstellung verabschiedet, alle Kirchengemeinden bei der Archivierung strukturell gleich zu behandeln. Wir werden bewertend auswählen – mit der Konsequenz, dass die lokale Überlieferung, weitaus stärker als bisher, ein höchst unterschiedliches Profil aufweisen wird: von sehr gut bis nur rudimentär dokumentiert. Im Extremfall ist es für uns denkbar, uns bei der Archivierung auf die Protokolle des Kirchengemeinderats zu beschränken.

Für dieses Konzept einer Auswahlarchivierung sprächen aus meiner Sicht nicht nur genuin archivische Gesichtspunkte, sondern auch nicht von der Hand zu weisende Sachzwänge: 1990 waren vier Mitarbeitende des Landeskirchlichen Archivs im Bereich der Archivpflege tätig, heute sind es noch anderthalb bis zwei. Das ist nicht viel und evoziert auch regelmäßige Kritik der Betroffenen. Gleichwohl halte ich die Personalverlagerung – weg von der Archivpflege, hin zu neuen Aufgaben – nicht nur für vertretbar, sondern auch für gerechtfertigt. Allerdings ist bei 1.200 Pfarrämtern damit auch ein Personalniveau erreicht, das nicht unterschritten werden kann. Dies aber zwingt zur Selektion.

Die digitale Archivpflege – zu der wir in Stuttgart lieber heute als morgen übergehen würden – könnte bei derart geringen personellen Kapazitäten zwar ressourcenschonende Handlungsoptionen eröffnen, weil zeitaufwändige Vor-Ort-Besuche, manuelle Kassationen, Archivalientransporte usw. entfallen oder effizienter organisiert werden könnten. So weit sind wir im Württembergischen jedoch noch nicht. Vor allem aber haben wir ein Problem noch nicht gelöst: Digitale Archivierung ist teuer, und über hinreichende Mittel verfügen wir noch nicht; und sie werden vermutlich nie in dem Umfang zur Verfügung stehen, dass wir vom Prinzip der Auswahl wieder abrücken könnten. Nicht nur personelle, sondern auch finanzielle Engpässe erzwingen deshalb aus meiner Sicht eine Archivkonzeption, die im Bereich der Archivpflege auf Auswahl setzt. Sofern wir denn etwas vorfinden, aus dem wir auswählen können.

Woher speist sich meine Skepsis? In Württemberg sehen wir uns mit einer Situation auf der unteren Verwaltungsebene, der Ebene der Pfarrämter, konfrontiert, die auch in anderen Landeskirchen anzutreffen sein wird: Es bestehen zwar noch analoge Registraturen, die auch genutzt werden, doch auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Landeskirchen spielt „das Digitale“ eine immer bedeutsamere Rolle. In Württemberg wurde für die Arbeit der Pfarrämter der „PC im Pfarramt“ ins Leben ge-

rufen, d. h. jedem Pfarrer, jeder Pfarrerin wird ein dienstlicher Laptop zur Verfügung gestellt und auf der Basis von SharePoint eine Arbeitsplattform zur Verfügung gestellt, die drei Komponenten aufweist:

- einen Bereich, der zur allgemeinen Kommunikation, zum Austausch mit Dekan und Kolleg*innen bzw. zur Koordination der pfarramtlichen Arbeit dient;
- einen zweiten, privaten, d. h. nur dem/der Pfarrer*in zugänglichen Bereich: die private Registratur, der Bereich der persönlichen Handakten und der Bereich, wo Vertrauliches (z. B. Seelsorge) verhandelt wird;
- und einen dritten Bereich, der nach dem (deutlich reduzierten) Aktenplan der Landeskirche gegliedert und für die Unterlagen bestimmt ist, die im Falle des Amtswechsels dem Nachfolger, der Nachfolgerin zur Verfügung stehen sollen und die wir als aktenrelevant und potenziell dauerhaft aufbewahrungswürdig bezeichnen würden.

Aber dieser Bereich in SharePoint, der für die archivische Überlieferungsbildung ausschlaggebend ist, wird vielfach erst gar nicht genutzt. Das wissen wir aus anonymisierten Erhebungen, die die IT auf unsere Bitte hin 2021 vorgenommen hat. Die Gründe, weswegen dieser Bereich weitgehend ungenutzt bleibt, sind nach unserer Kenntnis vielfältig; individuelle Faktoren sind ebenso in Rechnung zu stellen wie strukturelle Defizite. Das ist zwar kein grundsätzlich neues Problem, das sich aber zumindest in meiner Wahrnehmung in dem Maße verschärft, wie der Verwaltungsarbeit im Aufgabenspektrum unserer Pfarrer und Pfarrerrinnen immer weniger Bedeutung zuerkannt wird und wie generell die Vergangenheit als relevantes Wissensreservoir für Fragen der Gegenwart an gesellschaftlicher Relevanz verliert. Kommen dann noch finanzielle Engpässe hinzu, wie es im kirchlichen Raum bereits der Fall ist und noch mehr sein wird, dann wird es schwer werden, bei der bevorstehenden Prioritätensetzung in der kirchlichen Arbeit Fragen der Überlieferungsbildung Gehör zu verschaffen.

Ein zentraler Baustein einer Problemlösung wird es sein, für die Belange archivischer Arbeit vor Ort immer wieder zu werben und Präsenz zu zeigen. Die vorarchivische Beratung wird an Bedeutung gewinnen. Sie wird sich aber nach menschlichem Ermessen nicht flächendeckend organisieren lassen. Auch dies spricht dafür, in der Archivpflege zukünftig Schwerpunkte zu bilden.

8.3. Wer im Netz nicht präsent ist, ist überhaupt nicht präsent: Archivbestände online

Deutlich besser aufgestellt als im Bereich der Archivpflege nach 1966 sind wir im Bereich der digitalen Präsentation von Archivbeständen: Auch wenn die Implementierung von Acta Pro erheblich mehr Zeit in Anspruch genommen hat als veranschlagt, bietet die Software doch die Möglichkeit, die archivische Titelaufnahme mit Digitalisaten der entsprechenden Archivalieneinheit zu verknüpfen. Da wir über einen sachadäquaten Etat zur Digitalisierung von Archivalien verfügen, konnten wir bereits eine Reihe wichtiger Archivbestände online bereitstellen.³⁹

Die digitale Präsentation von Archivalien bietet aber auch Optionen, die bislang bestenfalls in Ansätzen genutzt wurden – z. B. im Bereich der Dekanats- und Pfarrarchive. Zwar dürfte kaum ein Dekanats- oder Pfarrarchiv der Landeskirche zur Gänze digitalisierungswürdig sein. Was aber hindert uns daran, aus den im Landeskirchlichen Archiv verwahrten analogen Archivkörpern Teile zu digitalisieren und als digitalen Kollektionen zur Nutzung bereitzustellen – z. B. Chroniken, Kirchenkonventsprotokolle, Judaica usw.? Ein solcher Ansatz, für den noch eine tragfähige Digitalisierungskonzeption zu erarbeiten wäre, könnte helfen, ein mit einer zentralen Archivkonzeption unweigerlich verbundenes Defizit zu relativieren, nämlich den Umstand, dass zentral bereitgestellte analoge Archivbestände zwar der akademischen Spitzenforschung entgegenkommen, die lokale Forschung jedoch erschweren. Wenn wir aber zentralen Beständen, welche die gesamte Fläche der Landeskirche abdecken – in unserem Falle etwa die Pfarrberichte A 29/A 129 –, digital bereitgestellte Selekte aus Dekanats- und Pfarrarchiven zur Seite stellen (und überdies eine Digitalisierung on demand denkbar wäre), wäre auch für eine lokal oder regional ausgerichtete, vielfach von engagierten Laien getragene Forschung ein Grundstock wichtiger Quellen (digital) bereitgestellt, mit denen vieles möglich wäre. Und für die wissenschaftliche Forschung im engeren Sinne würde sich die Option eröffnen, Dekanats- und Pfarrarchive stärker als bisher – da bequem verfügbar – für ein Vorhaben zu nutzen.

Die digitale Bereitstellung nicht nur von Findmitteln, sondern von Archivalien oder ganzen Archivbeständen hat erst im Ausklang mei-

39 Die Protokolle von Synodus (A 1) und Konsistorium (A 2), den Nachlass Wurm (D 1), die Bekenntnisgemeinschaft in Württemberg (D 33), die ältere Schicht der Pfarrberichte (A 29, 19. Jahrhundert bis 1923). Weitere wichtige Bestände werden aktuell für die Digitalisierung vorbereitet (A 129, Pfarrberichte 1923-1966) oder sind in Aussicht genommen (A 26, Allgemeine Akten des Oberkirchenrats bis 1923, A 126, Allgemeine Akten des Oberkirchenrats 1923-1966).

ner Amtszeit deutlich Fahrt aufgenommen. Persönlich halte ich sie für zentral: Denn es ist wohl keine allzu kühne Prognose, wenn wir davon ausgehen, dass zeitnah nur noch der präsent sein und wahrgenommen werden wird, der sich im Netz präsentiert. Dies gilt keineswegs nur für die archivische Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch für den archivischen Kernbereich der Bereitstellung von Archivalien zur Benutzung. Das Landeskirchliche Archiv muss hier noch zu unserer Hochschul- und Zentralbibliothek aufschließen, für die E-Medien bereits eine Selbstverständlichkeit sind – und immer bedeutsamer werden. Auf diesen banalen Sachverhalt verweist etwa das Lektüerverhalten von Studierenden, die analoge Literatur kaum noch zur Kenntnis nehmen, sondern nur das, was möglichst leicht auffindbar im Netz bereitgestellt wird.

Weil die digitale Bereitstellung von Archivbeständen aus Stuttgarter Perspektive derart bedeutsam ist, wurde in der anstehenden Erweiterung von Archiv und Bibliothek der Landeskirche auch ein Zentrum für Digitalisierung vorgesehen. Es wird – jenseits von Großaufträgen, die wir weiterhin an Dienstleister vergeben werden – allen Einrichtungen zur Verfügung stehen, die im Referat 5.4 als Organisationseinheit zusammengefasst sind: Archiv – Bibliothek – Registratur/Wissensmanagement. Durch diese „breite“ Aufstellung dürfte seine flexible Auslastung verbürgt sein. Überdies wird es jenen Menschen, die aktuell noch in der Registratur beschäftigt, aber erkennbar mit dem modernen Wissensmanagement überfordert sind, eine Beschäftigungsperspektive bieten.

9. Defizite und Schwachstellen

Das wohl größte Defizit, welches das Landeskirchliche Archiv Stuttgart gegenwärtig aufweist, ist, dass es weder in der Ära Ehmer noch in meiner eigenen gelungen ist, die aus dem Jahre 1989 datierende Archivordnung durch ein zeitgemäßes, modernen Ansprüchen genügendes Regelwerk zu ersetzen – und dies, obwohl seit mehr als einem Jahrzehnt ein hervorragender, von Michael Bing und Dr. Grützmacher erarbeiteter Entwurf vorliegt. Es hat sich bislang als unmöglich erwiesen, diesen Text mit dem Rechtsreferat des Oberkirchenrats abzustimmen. Selbst das Zugeständnis seitens des Referats 5.4, sich mit einer neuen Archivordnung bescheiden zu wollen und nicht auf einem Archivgesetz zu insistieren, erwies sich nicht als zielführend. Als Lichtstreifen am Horizont könnte sich erweisen, dass die nunmehr für uns zuständige Juristin, Dr. Ulrike Herrmann, sich Fragen von Archiv, Bibliothek und Registratur in einem anderen

Geiste angenommen hat als ihre Vorgänger*innen. Ihr ist es maßgeblich zu verdanken, wenn sowohl die alte Bibliotheksordnung aus dem Jahre 1989 novelliert (August 2022) als auch die Verwaltungsrichtlinie zur Schriftgutverwaltung erlassen werden konnte (Juli 2022). Insofern steht zu hoffen, dass nunmehr auch die überarbeiteten Rechtsgrundlagen für die archivische Arbeit zeitnah verabschiedet werden können – sei es als Archivordnung, sei es als Archivgesetz.

Als großer Erfolg ist dagegen die im Februar 2023 beschlossene räumliche Erweiterung des Landeskirchlichen Archivs zu verbuchen. Vorgesehen sind Magazinkapazitäten von 15.000 lfd. m sowie Arbeitsplätze für 12 Mitarbeitende (einschließlich der Kirchenbuch GmbH und des Vereins für Familienkunde e. V., der zukünftig in den Räumlichkeiten des Landeskirchlichen Archivs beheimatet sein wird) sowie das eben erwähnte Zentrum für Digitalisierung. Mit den dann bereit gestellten Magazinreserven kann das Zeitalter der analogen Archivierung von Unterlagen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg abgeschlossen werden.

Es bleibt aber unsere wohl größte Schwachstelle, dass die bislang zu Betrieb und Finanzierung des Digitalen Archivs vorgesehenen personellen Ressourcen und Sachmittel nicht ausreichen. Das Personalproblem wäre aus meiner Perspektive prinzipiell lösbar, indem Stellen oder Stellenanteile aus klassischen archivischen Feldern in das neue Aufgabengebiet verlagert werden könnten. Dauerhaft ausreichende Sachmittel für den sich permanent vergrößernden notwendigen Speicherplatz zu erhalten, wird sich hingegen als herausfordernd erweisen – und könnte den Druck, möglichst streng zu bewerten, signifikant erhöhen. Als Schritt in die richtige Richtung ist es zu bezeichnen, dass zwischenzeitlich das Landeskirchliche Archiv in den verpflichtenden Workflow zur Anschaffung neuer IT-Systeme (einschließlich der Fachanwendungen) fest eingebunden ist. Wenn in diesem Kontext das Landeskirchliche Archiv zu der Auffassung gelangen sollte, dass in dem neuen System bzw. in der neuen Systemumgebung archivwürdige Daten oder Dokumente erzeugt werden, die nicht an anderer Stelle dokumentiert sind (etwa im DMS), dann sind bereits bei der Anschaffung Mittel für die digitale Archivierung vorzusehen.

10. Wie geht es weiter?

Vor allem eine Weichenstellung von sehr grundlegender Art hatte ich am Ende meines beruflichen Tuns noch gemeinsam mit meiner Kollegin des Landeskirchlichen Archivs Karlsruhe, Mareike Ritter, zu verantworten.

Im Kontext der gegenwärtig zwischen den evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg aufgenommenen Sondierungen über eine verstärkte Kooperation auf unterschiedlichen Arbeitsfeldern haben wir uns entschieden, darüber hinauszugehen und eine Vollfusion in den Bereichen Archiv und Bibliothek am Standort Möhringen anzustreben – unter der Prämisse, dass der vorgesehene Erweiterungsbau auch zeitnah realisiert wird. Bestärkt durch den für uns zuständigen Berater der Horváth Gruppe, David Holte, dem ich für seine angenehme und kompetente Gesprächsführung danken darf, sind wir gemeinsam zur Auffassung gelangt, dass schwierige Zeiten eine radikale Antwort erheischen.

Was das bibliothekarische Feld angeht, so ist die angestrebte Fusion nach unserer Auffassung ohne Alternative; *cum grano salis* gilt dies auch für das Archivwesen beider Landeskirchen, wenngleich in diesem Handlungsfeld ein signifikant höherer Anpassungsaufwand in Rechnung zu stellen ist als im Bereich der Bibliotheken. Nichtsdestotrotz glauben wir, durch diesen Schritt dem Archiv- und Bibliothekswesen beider Landeskirchen eine tragfähige Zukunft eröffnet zu haben.

Lassen sich aus der geschilderten Entwicklung „des“ Landeskirchlichen Archivs Stuttgart Erkenntnisse gewinnen, die auch für andere Archive oder Bibliotheken des evangelischen Deutschlands hilfreich sein könnten? Da sich Rahmenbedingungen in den einzelnen Landeskirchen signifikant voneinander unterscheiden – etwa Zuständigkeiten oder personelle Konstellationen –, dürften Antworten nur auf relativ abstrakter Ebene möglich sein. Hinweisen möchte ich abschließend auf folgende Aspekte.

1. Von außen – meist im Zeichen von enger werdenden finanziellen Spielräumen – gesetzte Handlungszwänge müssen nicht immer nur schlecht sein: Sie ermöglichen es auch, verkrustete Strukturen aufzubrechen und Handlungsfelder neu zu gestalten. Das Bibliothekswesen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bietet hierfür das Paradebeispiel: Trotz deutlichem Personalabbau stehen wir heute bedeutend besser da als vor 15 Jahren.
2. Wo immer sich die Chance bietet, die Arbeitsfelder Archiv und Bibliothek oder noch besser Archiv, Bibliothek und Registratur/Wissensmanagement in einer größeren Organisationseinheit zusammenzufassen, sollte sie in meiner Perspektive aus den bereits dargelegten Gründen ergriffen werden. Gerade die enger werdenden finanziellen Spielräume könnten Handlungsoptionen eröffnen, weil dann auch über Zuständigkeiten geredet werden wird.
3. Für den Bereich des Bibliothekswesens müssen wir unseren Unterhaltsträgern ein Bibliothekskonzept unterbreiten, das auf Akzep-

tanz rechnen darf. Meines Erachtens erfordert dies ein neues Denken – in größeren Einheiten, die sich nicht zwingend an landeskirchlichen Grenzen orientieren müssen, mit einer Schwerpunktsetzung im Bereich der digitalen Literaturversorgung. Mit einer inhaltlichen Neuausrichtung allein ist es aber in meiner Perspektive nicht getan, sondern es bedarf überdies des politischen Arguments. Zugespitzt formuliert: In der alten Welt war eine große Bibliothek in einer landeskirchlichen Verwaltung vor allem ein Verweissymbol: Ihr Vorhandensein unterstrich die Synthese von Protestantismus und Bildung, die final im 19. Jahrhundert ausgeformt worden war.⁴⁰ Das Dasein dieser Bibliothek ist aber nicht mehr selbstverständlich, was erklärt, wieso so viele kirchliche Bibliotheken ohne wirklichen Substanzverlust geräuschlos geschlossen werden konnten. In einer zunehmend säkularer werdenden Gesellschaft gilt es, ein bedarfsgerechtes (!) kirchliches Bibliothekswesen zu erhalten oder aufzubauen – und dauerhaft zu finanzieren. Diese Dimension gilt es unseren Unterhaltsträgern zu vermitteln. Für den Verband kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken (VkwB) impliziert dies, sich von einer Politik der Besitzstandswahrung zu verabschieden. Wer ein kirchlich-wissenschaftliches Bibliothekswesen retten möchte, der muss ein besseres Angebot machen, das in die Zeit passt.

4. Wer Neues mit Aussicht auf Erfolg nachhaltig gestalten will, braucht das richtige Personal. In meiner Perspektive ist das Personal der Schlüssel für alles weitere. Um das an zwei Beispielen zu konkretisieren: Im landeskirchlichen Bibliothekswesen wurde die Stelle eines Bibliothekars/einer Bibliothekarin des Höheren Dienstes neu geschaffen – auf Kosten des Landeskirchlichen Archivs. Und als die Registratur dem Referat 5.4 überantwortet wurde, war eine der Voraussetzungen, dass eine Stelle A 13 (zwischenzeitlich A 14) neu geschaffen werde. „Digitalisierung der Verwaltung“ war hier das entscheidende Stichwort und die Bereitschaft, um dieses Zieles willen in einen unendlich mühsamen, unendlich zeitfressenden Dialog mit unserer Verwaltung einzutreten.

40 Frank-Michael Kuhleemann, Religion und Bildung in protestantismusgeschichtlicher Perspektive. Einige offene Fragen und Problemstellungen; in: Tobias Sarx/Rajah Scheepers/Michael Stahl (Hg.), Protestantismus und Gesellschaft. Beiträge zur Geschichte von Kirche und Diakonie im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 2013 (Konfession und Gesellschaft 47), S. 341-351; Hans Martin Müller (Hg.), Kulturprotestantismus. Beiträge zu einer Gestalt des modernen Christentums, Gütersloh 1992. Dazu aus katholischer Sicht: Otto Weiss, Kulturkatholizismus. Katholiken auf dem Weg in die deutsche Kultur, Regensburg 2014.

5. Wenn die These richtig ist, dass – befördert durch die Digitalisierung des kirchlichen Verwaltungshandelns – das vorarchivische Feld auch für unsere archivische Arbeit erheblich an Bedeutung gewinnen wird, dann müssen wir uns hier stärker als in der analogen Welt einbringen. In welcher Form das geschehen kann, hängt aber regelmäßig von Faktoren ab, die wir nur begrenzt handelnd beeinflussen können. Einigermaßen erfolgreich behaupten werden wir uns als Archive bzw. „Wissensmanager“ auf dem sensiblen Feld des digitalen Verwaltungshandelns aus meiner Sicht nur, wenn wir verdeutlichen, dass auch wir einen konstruktiven Beitrag zur Optimierung leisten können.⁴¹ Dabei muss uns bewusst sein, dass wir dabei nur als Teamplayer eine Chance haben. Das hat sich häufig als herausfordernd erwiesen, hat aber auch gute Lösungen evoziert, mit denen alle Beteiligten bislang gut leben können.

Anlage 1: Aufgabenprofil des Landeskirchlichen Archivs

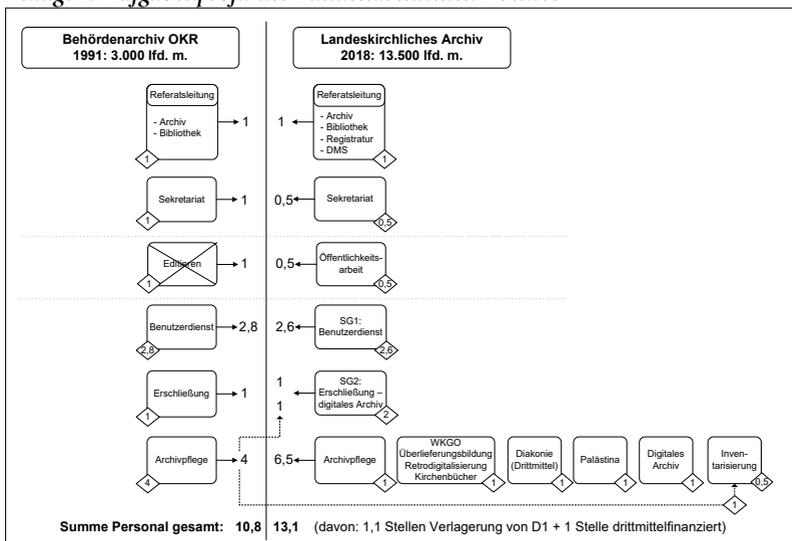


Abb. 3: Visio Archiv 2.0

41 Ein Beispiel hierfür könnte eine Hierarchieebenen der kirchlichen Verwaltung übergreifende Einheitsakte sein, etwa im Bereich Personal, Bau/Gebäude oder Finanzen, die neue Formen der digitalen Zusammenarbeit erheblich erleichtern würde. Ihre Einführung streben wir für den Bereich der Landeskirche an – zunächst im Personalwesen.

Anlage 2: Zur Bewertung von Pfarrarchiven

Im Zusammenhang der Diskussion über ein tragfähiges Konzept für die analoge, vor allem aber für die digitale Archivpflege der Zukunft wurde in Stuttgart der Versuch unternommen, Kriterien für die Bewertung von Pfarrarchiven zu entwickeln. Dabei wurden unterschieden:

Herausragende Pfarrarchive (Prio 1)

- Überdurchschnittlicher Gesamtumfang des Bestandes
- Faktor Zeit: Frühe Neuzeit bis 1966 dicht dokumentiert (d. h., im Idealfall umfasst die Überlieferung auch einen substantiellen Bestand aus der Zeit vor 1800)
- gute Überlieferung in Schlüsselbereichen:
 - Kirchenbücher
 - Kirchenkonventsprotokolle: Einsetzen 17. Jahrhundert, keine Lücken
 - Heiligenpflegrechnungen: frühes Einsetzen, durchlaufende Serie
 - Rechnungen der Kirchenpflege im Anschluss
 - Überlieferung Pfarrgemeinderat bzw. Kirchengemeinderat
 - Gute Überlieferung im Bereich der Akten bzw. in Teilbereichen, insbesondere:
 - autobiographisches Material: Tagebücher, Briefe
 - Chroniken/ dichte Epochenüberlieferung
 - Armenpflege/ Wohlfahrt/ Diakonie
 - Schule
 - Kirchenzucht
 - Krieg
 - Judaica
 - Predigten oder sonstige Sonderüberlieferung (z. B. Feldpostbriefe)
 - Gemeindeblatt
- Sekundäre Bewertungsfaktoren:
 - Bedeutung für die württembergische Kirchengeschichte
 - sofern mit vertretbarem Aufwand erhebbar: kommunale Überlieferungssituation (z. B.: Kommunalarchiv? – Bestand im Kreisarchiv)
 - historische Bibliothek

Gute Pfarrarchive (Prio 2)

- überdurchschnittlicher Gesamtumfang des Bestandes
- o. g. Kriterien teilweise erfüllt

Durchschnittliche Pfarrarchive (Prio 3)

- geringer Gesamtumfang des Bestandes
- spätes Einsetzen der Überlieferung
- Wichtige Quellengattungen fehlen oder sind nur lückenhaft überliefert.

Unterdurchschnittliche Pfarrarchive (Prio 4)

- sehr geringer Gesamtumfang
- keine einschlägige Sonderüberlieferung

Der Quellenwert von Klientenakten.

Wissenschaftliche Forschungsfragen und institutionelle Aufarbeitung

Uwe Kaminsky

In der öffentlichen Diskussion um die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsheimen in der Nachkriegszeit ist von verschiedenen Seiten auf die Notwendigkeit der „Öffnung der Archive“ hingewiesen worden. Auch der damalige Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Wolfgang Huber, wurde schon 2006 vom „Spiegel“ mit der Aufforderung an die Diakonie zitiert, die Archive ihrer Einrichtungen zur Erforschung der Vorgänge zugänglich zu machen.¹ Innerkirchlich hat das Thema der Aufarbeitung von Unrecht und Leid seither sehr an Boden gewonnen. Zuletzt wurde der Bericht einer von der EKD beauftragten Kommission zur Frage der sexualisierten Gewalt im Januar 2024 vorgelegt.²

In vielen betroffenen Einrichtungen bzw. ihren Rechtsnachfolgern bestanden und bestehen Unklarheiten im Umgang mit den Akten ehemaliger Heimkinder oder auch von Psychiatriepatienten. Betroffene berichteten z. B. von Fällen, in denen die Verantwortlichen – vermutlich aus Sorge, dem Ansehen ihrer Einrichtung durch die Offenlegung Schaden zuzufügen – eine Einsichtnahme in vorhandene Akten verweigerten oder ohne weitere Prüfung mitteilten, dass keine Akten mehr vorhanden seien. Doch auch der gegenteilige Fall kam vor: dass Einrichtungen einen völlig ungehinderten Zugang zu den Akten gewährten, diese sogar im Original den Betroffenen aushändigten, um dem möglichen Vorwurf der mangelnden Transparenz zu entgehen. Beide Extreme waren und sind wissenschaftlich wie auch rechtlich problematisch, verhindern sie doch eine nachhaltige Aktenpflege und historische Forschung, die über eine Augenblicksbedeutung hinaus Geltung beanspruchen könnte. Die Betrof-

1 Der Spiegel 16/2006, S. 22.

2 Forschungsverbund ForuM (Hg.), Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland 2024 (https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/02/Abschlussbericht_ForuM_21-02-2024.pdf; Aufruf vom 24.01.2024).

fenen sind dabei nur scheinhaft erfolgreich, wenn sie das Original ihrer Akte in der Hand haben, ohne dass der Kontext und Überlieferungszusammenhang transparent und nachvollziehbar bleibt.

Was kann aber nun der wissenschaftliche Wert von Akten betreuter Personen oder in etwas euphemistischer Terminologie „Klientenakten“³ sein? In der historischen Forschung der vergangenen zwei Jahrzehnte erlangten Einzelfallakten betreuter Personen zunehmend an Bedeutung trotz der Einschränkungen, die ein auf übergeordnete Strukturen und Systematiken fixierter wissenschaftlicher Blick ihnen zuschreibt. Wissenschaftlich bedeutet, nach dem „Quellenwert der Papiermassen“ zu fragen, die solche Akten darstellen.⁴ Galt Joachim Radkau auf einer Tagung „Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe: Beratungs- und Patientenakten im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und historischer Forschung“ im Jahr 1997 noch besonders die Frage nach der nur exemplarischen Auswertung von personenbezogenen Massenakten als wissenschaftlich relevant, so hat sich im Umfeld der Forschungsprojekte über Zwangsarbeitende, Heimkinder und Menschen in Psychiatrien und Behinderteneinrichtungen in den letzten Jahrzehnten der Fokus verschoben. Radkau fragte noch eine „Hamsterphilosophie“ der Aktenaufbewahrung an, denn die Papiermassen würden auch den historischen Wert ersticken.⁵

Mit der Verbreitung allgemeinen Wissens z. B. über die NS-„Euthanasie“, das Schicksal von Heimkindern oder auch von „Verschickungskindern“ sind aus verschiedenen Gründen auch die Einzelfallakten von Betreuten verstärkt in den Fokus geraten. Die Hintergründe liegen in der letztlich durch die bessere historische Erforschung wie auch die Emanzipation der Betroffenen für relevant erachteten gesellschaftlichen Anerkennung und z. T. auch entschädigungspolitischen Erwägungen für Betroffene wie ebenso für die Gesellschaft, in der sie leben. Dies gilt

3 Der Begriff des „Klienten“ entspringt einer neoliberalen Umdeutung eines hilfebedürftigen Menschen, die einerseits die vermeintliche Wahlmöglichkeit des Hilfeempfängers für eine rechtlich zugesicherte Hilfe betont, aber die Not und Abhängigkeit aufgrund der Hilfebedürftigkeit des Menschen verleugnet. Der „Klient“ wird hier in seiner Form als Rechtssubjekt gebraucht und nicht als Personenbezeichnung, weswegen der Begriff nicht als männlich oder weiblich dekliniert wird.

4 Joachim Radkau, Zum historischen Quellenwert von Patientenakten. Erfahrungen aus Recherchen zur Geschichte der Nervosität, in: Dietrich Meyer/Bernd Hey (Hg.), Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe: Beratungs- und Patientenakten im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und historischer Forschung, Neustadt a. d. A. 1997 (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der Evangelischen Kirche 25), S. 73-101, hier S. 82.

5 Radkau, Quellenwert (wie Anm. 4), S. 98.

für Opfer des Nationalsozialismus (Holocaustopfer, Psychatrieopfer, Zwangsarbeitende etc.) sowie für Heimkinder und Opfer der Kinder- und Jugendpsychiatrien in der Nachkriegszeit. Hier erhalten Einzelfallakten einen beweisenden Charakter für die Gewährung von Anerkennungsleistungen, Entschädigungen oder Rentenzahlungen. Ihr Schicksal und dessen Anerkennung und Würdigung sind zu einer Art Lackmus-Test für Fragen der Gerechtigkeit sowie letztlich der wertebasierten Beglaubigung der Demokratie geworden.

Zudem entspricht die individuelle Herangehensweise in einem besonderen Sinne einer didaktischen Form des exemplarischen Lernens in der Geschichte, das vor dem Hintergrund einer Verschiebung von einer Struktur- zu einer Alltagsgeschichte zunehmend Bedeutung erlangt hat. Dabei wird Geschichte nicht nur als abstraktes Geschehen in Feldern von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft betrachtet, sondern auch als konkretes Handeln und Betroffensein vor Ort. Insbesondere die Identifikation mit Opfern aus gesellschaftlich marginalisierten Gruppen ermöglicht ein engagiertes Lernen. Hierzu gehört auch im Sinne einer universellen Moral, die nicht auf ethnische, kulturelle oder soziale Elemente beschränkt ist, den Opfern einen Namen zu geben, ihrer zu gedenken und ihr Schicksal zu würdigen. An Beispielen aus eigenen Forschungen will ich dies nachfolgend illustrieren.

1. Zwangsarbeiterforschung

Die ausgebliebene Entschädigung für Zwangsarbeit von ausländischen Arbeitskräften, insbesondere aus Osteuropa, wurde mit der deutschen Wiedervereinigung ein immer drängenderes politisches Thema. Die historische Fachwissenschaft hatte seit den 1980er Jahren verstärkt auf diese unbewältigte Folge des Zweiten Weltkriegs hingewiesen. Nach Gründung der „Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft“ im Februar 1999 und langwierigen internationalen Verhandlungen beschloss der Deutsche Bundestag im Juli 2000 ein Gesetz zur Gründung einer Bundesstiftung, deren Gesamtkapital von 10 Mrd. DM je zur Hälfte von der öffentlichen Hand und der Wirtschaft aufgebracht werden sollte.

Die Evangelische Kirche beteiligte sich bereits früh an diesem notwendigen Diskurs über die „vergessenen Opfer“. Seit 1987 forderte sie zusammen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen die Errichtung einer Bundesstiftung zur Entschädigung. Auch in den gesellschaftspolitischen Debatten über die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiterinnen und

Zwangsarbeiter meldete sie sich zu Wort und mahnte insbesondere die Industrie, sich ihrer Verantwortung zu stellen. Am 7. Juli 2000 kündigten die evangelischen Kirchen und ihre Diakonischen Werke unter Federführung der EKD und des Diakonischen Werks der EKD in der Erklärung "Erinnerung wach halten – gemeinsam Verantwortung übernehmen" an, zusammen 10 Mio. DM in die Bundesstiftung als Zustiftung einzubringen. Eine der ersten historischen Bearbeitungen in den Landeskirchen wurde am Beispiel der Evangelischen Kirche im Rheinland seit dem Sommer 2000 durchgeführt, denn es wurde zugleich deutlich, dass das advokatorische Engagement der Kirche für eine Entschädigung von Zwangsarbeitern eine kirchliche Existenzbedingung unter der Diktatur, nämlich die eigene Teilhabe am Unrechtsstaat während der NS-Zeit, verkannte. Man hatte selbst, wenn auch in einer geringeren Anzahl, Zwangsarbeitende beschäftigt und sich am Unrechtssystem beteiligt.

Im Rahmen der Gewährung von Anerkennungsleistungen für das Schicksal von Zwangsarbeitenden durch die Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ war eine Glaubhaftmachung (kein juristischer Beweis) der von Betroffeneneseite gegebenen Angaben gefordert worden. Hier war die Überlieferung von Einzelfallakten, die Angaben stützten, neben übereinstimmenden Aussagen anderer Betroffener wichtig, um gerade auch in den osteuropäischen Ländern in die Verteilung von Hilfsgeldern der dort geschaffenen Stiftungen einbezogen zu werden. Ähnliche Kriterien legten dann auch verschiedene evangelische Landeskirchen an, um eine Verteilung von Geldern eigener Fonds, die zusätzlich an Betroffene ausgezahlt wurden, vorzunehmen. Der Autor hat selbst im Feld der Evangelischen Kirche im Rheinland in den Jahren 2000 bis 2005 an der Feststellung der Betroffenen und dem Aussöhnungsprozess mit ihnen mitgewirkt.⁶ Neben Interviews waren Überlieferungen bei den Krankenkassen und in Personalabteilungen meist diakonischer Träger für die Betroffenen von Wichtigkeit.

Auch wenn nur selten personenbezogene Akten vorlagen, bewirkte die verstärkte Suche nach Einzelfällen, nach Individuen mit Namen und Schicksal, eine Umorientierung des forschenden Blicks. Vorliegende Stu-

6 Siehe Uwe Kaminsky, *Dienen unter Zwang. Studien zu ausländischen Arbeitskräften in Evangelischer Kirche und Diakonie im Rheinland während des Zweiten Weltkriegs*, Bonn 2002; Jochen-Christoph Kaiser (Hg.), *Zwangsarbeit in Kirche und Diakonie 1939-1945*, Stuttgart 2005; Ders., *Die Evangelische Kirche und die Zwangsarbeit. Ein Resümee*, in: Dittmar Dahlmann/Albert S. Kotowski/Norbert Schloßmacher/Joachim Scholtyssek (Hg.), *Zwangsarbeiterforschung in Deutschland. Das Beispiel Bonn im Vergleich und im Kontext neuerer Untersuchungen*, Bonn 2010, S. 101-116.

dien über die Zwangsarbeit in Deutschland während des Zweiten Weltkriegs von Ulrich Herbert oder Marc Spoerer hatten auf die großen politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge verwiesen und damit eine Grundlage gelegt für ein Fortschreiten aus einer Makro- über eine Meso- zu einer Mikroperspektive.⁷ Die zahlreichen Regional- und Lokalstudien vor dem Hintergrund der Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeitender durch die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ hatten auch immer die Suche nach einzelnen Betroffenen zum Gegenstand und mündeten in eine Vielzahl von Begegnungs- und Aussöhnungsprojekten, die nur unter Mitwirkung identifizierter Betroffener möglich waren.⁸ Dass dieses moralische Gebot durch drohende Sammelklagen Betroffener gegen deutsche Firmen in den USA erst untermauert worden war, sei hier ebenfalls erwähnt.⁹

2. Heimkinderforschung

Ein weiteres Beispiel für eine zunehmende Individualisierung von Forschung stellt die Forschung zu den sogenannten „Heimkindern“ in der Bundesrepublik dar. Da sich hier bis in die 1970er Jahre gut 70 Prozent der Heime und Anstalten in konfessioneller Trägerschaft (evangelisch oder katholisch) befanden, war dies ein Thema, das besonders die Felder von Kirche und Diakonie betraf.

Im Rahmen der Forschung zu Heimkindern galt die Verzeichnung in einer Liste von betreuten Personen von z. B. Landesjugendämtern (z. B. LJA Rheinland), in kirchlichen statistischen Erfassungen oder aber das Vorliegen einer Personenaktenüberlieferung (ganze Akten oder Kar-

7 Ulrich Herbert, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin/Bonn 1999 (erstmalig 1985); Marc Spoerer, *Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939-1945*, Stuttgart, München 2001.

8 Vgl. am rheinischen Beispiel: Jörn-Erik Gutheil/Uwe Kaminsky (Hg.), *„Ich weiß die Namen nicht mehr...“*. Deportation – Zwangsarbeit – Rückkehr. Begegnungen mit ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern in der Ukraine, Wuppertal 2002.

9 Ulrike Winkler (Hg.), *Stiften gehen. NS-Zwangsarbeit und Entschädigungsdebatte*, Köln 2000; ansonsten erste journalistische Zusammenfassung von Mattias Arning, *Späte Abrechnung. Über Zwangsarbeiter, Schlußstriche und Berliner Verständigungen*, Frankfurt a. M. 2001 sowie aus Sicht der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft Susanne-Sophia Spiliotis, *Verantwortung und Rechtsfrieden. Die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft*, Frankfurt a. M. 2003 und aus Sicht des Unterhändlers der amerikanischen Regierung Stuart E. Eizenstat, *Unvollkommene Gerechtigkeit. Der Streit um die Entschädigung der Opfer von Zwangsarbeit und Enteignung*, München 2003.

teikarten) als Beleg einer möglichen Betroffenheit, die im Rahmen der kirchlichen Fondsregelungen oder des staatlichen Heimkinderfonds Anerkennung erlangte.¹⁰ Allein das Vorliegen einer Einzelfallakte galt als die Glaubwürdigkeit der Angaben stärkendes Moment. Der Inhalt diente in vielen Fällen dazu, die Diskriminierung und das erfahrene Leid zu dokumentieren, wenn auch viele beschönigende Angaben gegen den Strich gelesen werden mussten.

Bei dem Projekt zur Geschichte der konfessionellen Heimerziehung der Ruhr-Universität Bochum in den Jahren 2008 bis 2010 handelte es sich um ein interkonfessionelles Projekt, das im Rahmen der Debatte über die Schicksale der Heimkinder durchgeführt wurde. Bereits hier gelang es, nicht nur durch Interviews mit ehemals Betreuten wie Betreuenden, sondern auch durch Recherchen nach Klientenakten tiefere Einblicke in konkrete Abläufe zu gewinnen und eine integrierte Geschichte mit den verschiedenen Sichtweisen von Staat, konfessionellen Trägern und Betroffenen herzustellen.¹¹

Insbesondere die Einzelfallakten (Klientenakten) erbrachten dabei Aufschlüsse, die der Informationsgewinnung über die soziale Herkunft (Vorgeschichte), Hinweise auf Heimaufenthalte vor der staatlichen Erstatzerziehung im Rahmen kommunaler Erziehungshilfen, psychiatrische bzw. psychologische Begutachtungen, Schwangerschaften (manchmal als Ausweg aus der reglementierenden Heimerziehung), erlebte Gewaltakte (als Opfer oder Täter), Gewalterfahrungen durch die Eltern, Fürsorger etc. dienten. Hier waren auch Klagen Betroffener gegen die im Heim erlebten reglementierenden Umstände, Fluchten in Selbstmordversuche von Zöglingen, ihre möglichen Verurteilungen zu Jugendstrafen oder auch Gefängnisstrafen festgehalten. Der Alltag der Betroffenen wurde dadurch viel plastischer und verständlicher. Auch die formelle Ausgestaltung von Führungsberichten aus den Pflegestellen, Dienststellen etc. wie die serielle Anfertigung von psychologischen Begutachtungen konnte dabei sichtbar werden. Schließlich fanden sich z. T. auch Angaben über die Frage der Entlohnung von Arbeit im Heim und Abrechnungen (u. a. Sparbücher etc.).

Als Beispiel mag die „Erziehungsliste“ eines im Alter von 16 Jahren 1955 in das Jugendheim Christi Hilf in Düsseldorf eingelieferten Mäd-

10 Vgl. für das Feld der evangelischen Kirchen Uwe Kaminsky/Michael Häusler, Heimkinder und Evangelische Kirche, in: Kirchliches Jahrbuch 137 (2010), S. 115-146.

11 Bernhard Frings/Uwe Kaminsky, Gehorsam – Ordnung – Religion: konfessionelle Heimerziehung 1945-1975, Münster 2012.

chens dienen. Sie kam vor dem Hintergrund eines Familienkonfliktes und der Trennung der Eltern in ein Kinderheim in Magdeburg. Die Eltern siedelten um nach Düsseldorf, der Vater war ein zweites Mal verheiratet. Als sie mit einem jungen Mann auf dem Kirmesplatz eine sexuelle Beziehung einging, wurde mit Zustimmung ihrer Eltern die Fürsorgeerziehung angeordnet. Nach einer kurzen Beobachtung erfolgte das eine längere Heimerziehung rechtfertigende Urteil der erziehenden Schwester, das die moralische Norm der Nachkriegszeit widerspiegelt: „In der Heimerziehung muß ihr mit Verantwortlichkeit das Maß an ethischer Festigkeit und Sicherheit vermittelt werden, das sie vor einem Abgleiten in ein arbeitscheues, vergnügungssüchtiges, dirnenhaftes Leben bewahren kann.“ Nach zwei Jahren Heimaufenthalt wurde sie zu einer Arbeitsstelle im Vinzenz-Krankenhaus Duisburg entlassen. Sie zog zu ihrem Verlobten.¹²

Auch der Brief einer aus der Heimerziehung entlaufenen anderen jungen Frau, die ihren Freund vor ihrem 21. Lebensjahr heiraten wollte, hat als beispielhaftes Egodokument der zeitgenössischen Kritik der Betroffenen an der Durchführung der Heimerziehung im Jahr 1966 hohe Bedeutung:

„Meinen Sie denn im Ernst, dass es mit der Heimerziehung immer gut ist? Die 17 Monate sind doch wohl genug, oder nicht! Kann man die Menschen denn wirklich zwingen auseinander zu gehen, bloß weil es den Behörden nicht paßt, dass sie glücklich sind. Oder weil die Eltern nicht mehr da sind, und sie meinen sie könnten über ein[en] voll und ganz zu bestimmen haben. Bald weiß ich nicht mehr was ich tun soll! Was wollen sie denn damit erreichen, man kommt sich ja vor wie ein Sklave, der immer Angst vor dem, was vor ihm steht, hat. Manchmal glaube ich, das[s] die auf der Fürsorge wohl für Vernichtungen aber nicht zur Hilfe da sind. Wenn man mit ihnen einmal was zu tun gehabt hat, ist man, glaube ich, verloren. Glauben sie denn nicht, dass es auch mal eine Besserung gibt. Können sie uns denn nicht helfen oder gibt es von Euch auch keine Hilfe. Eigentlich sollte man ja annehmen, dass Ihr dafür da seid. Also mein Vormund gibt die Einwilligung zum Heiraten nicht. Aber dagegen kann ein einfacher Arbeiter nichts machen.“¹³

Aus der Perspektive des Heimkindes wurde die starke Reglementierung des eigenen Lebens (hier der Partnerwahl und Ausübung von Sexua-

12 Angaben nach der Akte im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland (ALVR), Nr. 15611.

13 Zitiert nach Andreas Henkelmann u. a., *Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945-1972)*, Essen 2011, S. 307 f.

lität) als „Vernichtung“ eigener Persönlichkeit erlebt und den Behörden eine vorurteilshafte Behandlung vorgeworfen.

In weiteren Projekten konnte der Vergabe von Medikamenten an Heimkinder, die sich ansonsten selten dokumentiert findet, anhand von Einzelfallakten nachgeforscht werden. Nachdem erste Hinweise in Sachakten über die Erziehung mit Medikamenten gefunden worden waren,¹⁴ nachfolgend dann eine weitere Skandalisierung des Einsatzes von Medikamenten und der Tests von Medikamenten an Heimkindern stattgefunden hatte,¹⁵ konnte über Einzelfallakten eine genaue Nachzeichnung der „Behandlungen“ erfolgen. Zugleich wurden dabei auch die Grenzen der Aussagekraft von Einzelfallakten deutlich, denn in den „Erziehungslisten“ und begleitendem Verwaltungsschriftwechsel fanden sich solche Verordnungen nur in Ausnahmefällen dokumentiert.¹⁶ Dennoch erbrachten die Einzelfallakten den Hinweis auf eine soziale Medikation, die zur Sedierung und dem Ausgleich von Personalmängeln erfolgt waren. Auch in einem Forschungsprojekt im Rahmen der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ für Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder den Kinder- und Jugendpsychiatrien leben mussten, wurde die Rolle der sedierenden Medikation gerade auch anhand von Einzelfallakten und Interviews unterstrichen.¹⁷

14 Uwe Kaminsky, Die Verbreiterung der „pädagogischen Angriffsfläche“ – eine medizinisch-psychologische Untersuchung in der rheinischen öffentlichen Erziehung aus dem Jahr 1966, in: Andreas Henkelmann/Sarah Banach/Uwe Kaminsky/Judith Pierlings/Thomas Swiderek/Landschaftsverband Rheinland (Hg.), *Verspätete Modernisierung: öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945-1972)*, Essen 2011 (Rheinprovinz 19), S. 485-494.

15 Sylvia Wagner, *Arzneimittelversuche an Heimkindern zwischen 1949 und 1975*, Frankfurt a. M. 2020 (Mabuse-Verlag Wissenschaft); Sylvia Wagner/Ulrike Winkler/Karsten Wilke/Hans-Walter Schmuhl, *Arzneimittel und Psychochirurgie. Der Einsatz von Medikamenten zur Sedierung, Arzneimittelstudien und Stereotaxie in den Rotenburger Anstalten 1950-1980. Hinter dem Grünen Tor: die Rotenburger Anstalten der Inneren Mission, 1945-1975*, Gütersloh 2018 (Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, Bethel 32), S. 305-368; Sylvia Wagner/Ulrike Winkler/Karsten Wilke/Hans-Walter Schmuhl, *Arzneimittelprüfung und „soziale Medikation“ in den Rummelsberger Anstalten (1945-1995). „Es sollte doch alles besser werden“: Die Behindertenhilfe der Rummelsberger Diakonie 1945 bis 1995*, Münster 2021 (Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Bethel 34), S. 81-453.

16 Vgl. hierzu Uwe Kaminsky/Katharina Klöcker, *Medikamente und Heimerziehung am Beispiel des Franz Sales Hauses. Historische Klärungen – ethische Perspektiven*, Münster 2020.

17 Heiner Fangerau u. a. (Hg.), *Leid und Unrecht: Kinder und Jugendliche in Behindertenhilfe und Psychiatrie der BRD und DDR 1949 bis 1990*, Köln 2021 (Forschung für die Praxis – Hochschulschriften).

3. Forschung über Opfer von NS-„Euthanasie“ und Zwangssterilisation

Über Opfer der NS-„Euthanasie“ und der Zwangssterilisation wurde zunehmend individualisiert geforscht.¹⁸ Die Erstellung von Gedenkbüchern oder auch -tafeln hinsichtlich bestimmter Regionen oder Orte wie Hamburg, München oder z. B. den Kalmenhof (weitere sind aktuell am Beispiel Sachsen und Sachsen-Anhalt in Vorbereitung), analog oder digital, verweisen auf ein gewachsenes öffentliches Interesse an denselben.¹⁹ Es geht darum, die Betroffenen aus der Namenlosigkeit in eine biografische Würdigung zu bringen. Die Verbreitung von Stolperstein-Initiativen und weiterem lokalen Engagement hat hier jenseits einer strukturorientierten historischen Beschreibung eine solche Würdigung eingefordert.²⁰

Zur Beschreibung der aktenproduzierenden Bereiche im Medizinal-, Anstalts- und Fürsorgewesen würden durchaus Stichproben von Klientenakten genügen. Dabei würden beispielsweise regelhafte Therapien zu bestimmten Zeiten, die Betroffenheit von Patientinnen und Patienten durch z. B. das nationalsozialistische Zwangssterilisationsgesetz seit 1933, die Unterordnung von Wohl und Wehe der Einzelnen unter die Mechanismen einer „totalen Institution“ (Goffmann), eines „sozialen Feldes“ (Bourdieu) oder die Heterotopie (Foucault) eines Anstaltswesens (Ulrike Winkler) beschrieben werden können.²¹ Für eine solche beispielhafte, „gesättigte“ Beschreibung würde eine Auswahl ausreichen. Dennoch gilt gerade angesichts der Unvorhersehbarkeit von Forschungsfragen und damit

18 Siehe paradigmatisch Petra Fuchs (Hg.), „Das Vergessen der Vernichtung ist Teil der Vernichtung selbst“: Lebensgeschichten von Opfern der nationalsozialistischen „Euthanasie“, Göttingen 2007.

19 Vgl. Harald Jenner/Michael Wunder/Olaf Scholz/Uta Falter-Baumgarten, Hamburger Gedenkbuch Euthanasie: die Toten 1939-1945, hg. von der Senatskanzlei Hamburg/Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg 2017; Michael von Cranach/Annette Eberle/Gerrit Hohendorf/Sibylle von Tiedemann (Hg.), Gedenkbuch für die Münchner Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde, Göttingen 2018 (<https://www.kalmenhof-gedenken.de>; Aufruf vom 07.07.2024).

20 Siehe <https://www.stolpersteine.eu/> (Aufruf vom 01.08.2024); zur Entwicklung des Projektes in dessen Rahmen bislang 100.000 Stolpersteine verlegt wurden siehe unter einer Vielzahl von Publikationen Silvija Kavčič/Thomas Schaarschmidt/Anna Warda/Irmgard Zündorf (Hg.), Steine des Anstoßes. Die Stolpersteine zwischen Akzeptanz, Transformation und Adaption, Berlin 2021.

21 Siehe zu den Modellen Hans-Walter Schmuhl/Ulrike Winkler, Aufbrüche und Umbrüche: Lebensbedingungen und Lebenslagen behinderter Menschen in den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel von den 1960er bis zu den 1980er Jahren, Bielefeld 2018 (Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, Bethel 29), S. 29-66.

möglicher Relevanzsetzungen wissenschaftlichen Forschens bei einer Auswahl immer die Unsicherheit der Überlieferung der „richtigen“ Akten. Bei Akten aus privat organisierten Einrichtungen, wie sie insbesondere konfessionelle Anstalten darstellen, besteht zudem eine Gefahr der sozialen Disproportion, sprich der Auswertung der vermeintlich „interessanteren“ Akten von differenziert berichtenden Patientinnen und Patienten. Andere Betroffene mit einer geringeren erzählerischen Kompetenz bleiben dann oft unbeachtet. Will man allerdings an Leben und Leiden einzelner Menschen herantreten und eine patientenorientierte Perspektive verfolgen, wie sie bereits seit den 1980er Jahren gefordert wird,²² werden die Einzelfallakten zentrale Quellen. Sie werden zu Lebenszeugnissen sonst namensloser Menschen und zum Teil einer „Geschichte von unten“.²³

Dabei wird nicht nur die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis des Klinik- oder Heimalltags und z. B. Heilstätten und Heimen als Verwahranstalten für kindliche wie erwachsene Patienten sichtbar. Umgekehrt werden auch Korrekturen von Vorurteilen, die Kliniken und Anstalten als reine Zwangsanstalten betrachten, möglich. Patienten mit authentifizierten Äußerungen in Krankenakten zeigen sich darin nicht nur als hilflose Objekte von Pflege und Medizin. So kann ihre Mitwirkung an der Ausgestaltung von Diagnosen (Krankheitsprägung) deutlich werden, gerade wenn es z. B. um Anamnesen geht, die für Ärzte oft die einzige Quelle für die Vorgeschichte einer Erkrankung darstellten. Für eine historische Beschreibung bleibt allerdings beides geboten: ein Sachakten gestützter Zugriff wie auch die Auswertung von Einzelfallakten. Im Forschungsprozess existiert ein Wechselspiel zwischen Sachakten- und Einzelfallaktenauswertung.

Als Beispiel mag hier ein von der DFG gefördertes Aktenauswertungsprojekt dienen, in dessen Verlauf sowohl eine statistische Auswertung von ca. 2.100 Patientenakten im Hauptarchiv Bethel aus den von Bodelschwinghschen Anstalten und ca. 500 Patientenakten der Heilanstalt Gütersloh im Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als auch die beispielhafte Darstellung von Einzelgeschichten erfolgte. Auf einige bereits veröffentlichte Resultate sei hier bereits verwiesen.²⁴ Einzelfallakten konnten hier wichtige Pfade bahnen und Thesenbildungen, die durch

22 Roy Porter, *The patient's view: Doing medical history from below*, in: *Theory and Society* 14 (1985), S. 175-198.

23 Ein Überblick zur deutschen Forschung bei Burkhard Brückner u. a.: *Geschichte der Psychiatrie „von unten“*, in: *Medizinhistorisches Journal* 54/4 (2019), S. 347-376.

24 Eine Publikation des Projektes erfolgt voraussichtlich im Jahr 2025.

die Statistik gewiesen waren, verifizieren oder falsifizieren. Durch Ansicht von Einzelfallakten konnte am Betheler Beispiel der Übergang von einer medizinischen Indikation für die Operation der Gebärmutter zu einer eugenischen noch vor dem Inkrafttreten des nationalsozialistischen Zwangssterilisationsgesetzes im Jahre 1934 nachgewiesen werden.²⁵ Die Opfererfahrung der Zwangssterilisation ließ sich anhand der Einzelfallakten genauso zeigen wie die Härten, welche die Verlegungen von Patienten während der 1930er Jahre bedeuteten.²⁶ Anhand der Einzelfallakten konnte auch dem Sterben in der Kriegszeit in Bethel nähergekommen werden. Insbesondere die Frage einer gezielten Tötung konnte so ausgeschlossen, aber die Wirkung einer selektiven Versorgung in der Kriegszeit als allgemeines Phänomen kenntlich gemacht werden. Die Betonung von „Arbeitsfähigkeit“ als Selektionskriterium in der NS-Zeit wie auch deren Weiterwirken in der Bundesrepublik wurde in einer Kombination von Einzelakten- wie auch Sachaktenauswertung dargestellt.²⁷

Hinsichtlich der zeitgenössischen Diagnose der „Psychopathie“ konnte anhand von Einzelfällen aus dem Projekt über die von Bodelschwingschen Anstalten die Grenze zwischen Pädagogik und Psychiatrie genauer beschrieben werden.²⁸ Für die Nachkriegsjahre ergaben die Einzelfallakten Hinweise auf die psychiatrische Begutachtung von schwangeren Frauen, deren Angaben, sie seien von sowjetischen Soldaten geschwängert worden, hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit bewertet wurden. Hier

25 Marion Hulverscheidt/Uwe Kaminsky, Der Chirurg der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel. Richard Wilmanns (1880-1958) – medizinhistorische Erkenntnisse und deren veränderte Wahrnehmung, in: Philipp Rauh/Marion Voggenreiter/Susanne Ude-Koeller/Karl-Heinz Leven (Hg.), Medizinträger. Ärzte und Ärztinnen im Spiegel der NS-Täterforschung, Köln, Wien 2022 (Perspektiven der Medizingeschichte 1), S. 203-227.

26 Marion Hulverscheidt/Uwe Kaminsky, Zu Zwangssterilisation und dezentraler „Euthanasie“ in den v. Bodelschwingschen Anstalten. Bericht aus dem DFG-Projekt „Großbetrieb der Barmherzigkeit, Bethel 1924-1949“, in: Rebecca Schwoch (Hg.), Umgang mit der Geschichte der NS-„Euthanasie“ und Zwangssterilisation: Forschen – Lernen – Gedenken, Köln 2023 (Berichte des Arbeitskreises/Arbeitskreis zur Erforschung der Nationalsozialistischen Euthanasie und Zwangssterilisation 13), S. 201-212.

27 Uwe Kaminsky, Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel zwischen christlicher Kolonie und psychiatrischer Klinik – Arbeit, Pflege und „Charakter“, in: Cornelius Borck/Gabriele Lingelbach (Hg.), Zwischen Beharrung, Kritik und Reform: psychiatrische Anstalten und Heime für Menschen mit Behinderung in der deutschen Nachkriegsgeschichte, Frankfurt, New York 2023 (Disability history 10), S. 111-137.

28 Uwe Kaminsky, Zwangserziehung und „Psychopathen“. Zur Grenze von Pädagogik und Medizin am Beispiel der Anstalt Bethel, in: Oliver Gaida/Marie-Theres Marx/Julia Reus/Anna Schiff/jan Waitzmann (Hg.), Zwang zur Erziehung? Deviante Jugendliche als institutionalisierte Aufgabe im 20. Jahrhundert, Berlin 2022, S. 101-124.

existierten keine Sachakten über diesen Zusammenhang.²⁹ Einzelfallakten hatten hier also eine Pfadfinderfunktion für die weitere Erforschung eines Sachzusammenhangs.

4. Fazit

Aus wissenschaftlicher Sicht werden Einzelfallakten immer wichtiger. Sie ermöglichen eine individualisierte Form der Geschichtsschreibung, insbesondere hinsichtlich der Frage nach den Opfern von Unrechtstaten in der NS-Zeit wie in der Nachkriegszeit. Auch für die Erforschung von Sachzusammenhängen gewinnen Einzelfallakten eine erhöhte Bedeutung insbesondere als Pfadfinder zu neuen Themen, doch ebenso als Überlieferungsträger für ansonsten sich nicht schriftlich abbildende sachthema-tische Zusammenhänge. Einzelfallakten bilden somit wichtige Quellen, deren Wert weit über ihre individuelle Bedeutung hinaus reicht.

Aus Sicht der Betroffenen können Einzelfallakten von Klienten Ansprüche gegenüber Sozialversicherungsträgern, Stiftungen oder anderen Institutionen begründen und die Gewährung von „Anerkennungsleistungen“ durch Fonds im Rahmen von politischen Entschädigungsbemühungen zum Ausgleich von erlittenem Unrecht (Heimkinder, Psychiatri-erfahrene etc.) ermöglichen. Für die Betroffenen, die oft auf der Suche nach einer Glaubhaftmachung ihres Schicksals waren, stellen überlieferte Akten in vieler Hinsicht eine Bestätigung ihrer oft nur fragmentierten Erinnerung dar. Einzelfallakten leisten damit auch einen Beitrag zu einer inklusiven Geschichtsschreibung, die insbesondere marginalisierte Gruppen ins gesellschaftliche Blickfeld holt. Auch für an einer Selbstreflexion der eigenen Arbeit interessierte Institutionen stellen Einzelfallakten eine Fundgrube von Alltagsbeschreibungen bereit, die sich oftmals in Sachakten nicht abgebildet haben. Auch wenn das Problem von Archiven gerade hinsichtlich des Platzbedarfs serieller Personenakten damit eher größer als kleiner wird, seien die aufgezeigten historisch-wissenschaftlichen Argumente für ihre Bewahrung doch damit genannt.

29 Jelena Wagner, Psychiatrische Begutachtungen – Die Verfahren bei einem Schwangerschaftsabbruch nach einer Vergewaltigung 1945 bis 1947, in: Unfruchtbare Debatten? 150 Jahre gesellschaftspolitische Kämpfe um den Schwangerschaftsabbruch, Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte 77 (2021), S. 26-45.



Abb. 1: Vortrag von Dr. Kaminsky auf der Tagung in Hannover (Foto M. Scholz)

Löschverpflichtung oder „Recht auf Erinnerung“?

Datenschutzkonforme Archivierung von personenbezogenen Daten

Clemens Rehm

Aktuelle Beobachtungen: Datenhaltende Stellen und Archiv

Im Mai 2018 wurde mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung ein neues Kapitel im Verhältnis von datenhaltenden Stellen und Archiven aufgeschlagen. Das betrifft die kirchliche Sphäre ebenso wie die staatliche. Es geht letztendlich immer um die Frage, welche personenbezogenen Unterlagen unter welchen Bedingungen für die Forschung und die Betroffenen zugänglich gemacht werden können. Das setzt aber voraus, dass diese Unterlagen, sofern sie archivwürdig sind, erst einmal ungeschmälert in das Archiv übernommen werden können. Archive beklagen, dass Anbietungen unterbleiben oder verhindert werden und Betroffene berichten, dass sie sogar bei aktenführenden Stellen gar keine Akten mehr vorgefunden haben oder dass ihnen nur noch geschwärzte Unterlagen vorgelegt wurden. Die Ursache für solche Zustände besteht darin, dass datenhaltende Stellen schlichtweg Angst haben, im Bereich Datenschutz Fehler zu machen und aus dieser Angst heraus nach dem Motto löschen, dass nur gelöschte Daten gute Daten sind. Übersehen wird dabei, dass dieses Vorgehen rechtlich weder geboten noch gedeckt ist – auch nicht durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Ganz im Gegenteil kann eine Löschung von Daten ohne Einbeziehung des zuständigen Archivs verheerende Auswirkungen nach sich ziehen und gegebenenfalls sogar strafbar sein.¹

1 Kaum bekannt und noch weniger angewandt wird StGB § 133 Verwahrungsbruch: „(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind. (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtssträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe

Die aktuelle Diskussion zu diesem Punkt wird inzwischen zwischen den Archiven und dem Datenschutz auf verschiedenen Ebenen geführt. Dabei kursieren auch Arbeitspapiere, die nur Diskussionsstände darstellen oder fragwürdige Passagen enthalten wie das 2022 publizierte bayerische Papier.² Im Folgenden wird daher in drei Kapiteln dargestellt, mit welchen rechtlichen Argumenten Archivarinnen und Archivare den Datenschützern und ihren weitestgehenden Löschvorstellungen entgegenen und für spezielle Fragen Lösungen entwickeln können. Dabei braucht sich die Archivzunft nicht zu verstecken und kann ganz offensiv darauf verweisen, dass sie die Vorreiter des Datenschutzes waren. Denn Archivgesetze und archivgesetzliche Regelungen als bereichsspezifische Datenschutzgesetze sind älter als die Datenschutzgesetze. Im Ergebnis kann durch die DSGVO eine erhöhte Relevanz der Archive und ihrer Arbeit abgeleitet werden. Intern bedeutet es aber auch, sich als Archiv dieser Bedeutung bei der Datenbewahrung bewusst zu sein und die Praxis sensibel(er) zu gestalten.³

Im Kapitel 1 werden die Grundlagen der DSGVO und das ihr innenwohnende „Recht auf Erinnerung“ vorgestellt.⁴ Im zweiten Kapitel

bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Es ist anzustreben, dass dieser Straftatbestand als Officialdelikt von Amts wegen verfolgt werden muss.

2 Vgl. *Löschung oder Archivierung? Archivrechtliche Aufbewahrungs- und datenschutzrechtliche Lösungsregelungen im bayerischen öffentlichen Sektor. Gemeinsames Arbeitspapier vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Dezember 2022*, https://www.gda.bayern.de/fileadmin/user_upload/Medien_fuer_Aktuelles/2023/Arbeitspapier_Loeschung_Archivierung_10-01-2023.pdf (Aufruf vom Mai 2024). Auch wenn im Text die Grundsätze wie das Löschungsurrogat (Archivierung ersetzt Löschung) klar dokumentiert sind, enthält das Arbeitspapier extrem problematische Passagen; so etwa die Formulierung: „Diese Anbieterspflicht bezieht sich aber nur auf diejenigen Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle insgesamt nicht mehr benötigt werden. Unterfallen betroffene Unterlagen noch nicht einer archivrechtlichen Anbieterspflicht – etwa weil Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind –, so steht der öffentliche Archivzweck der berechtigten Löschung personenbezogener Daten im Rahmen von Art. 17 DSGVO im Regelfall nicht entgegen.“ (S. 9, RN 24). Dieser Satz legt nahe, dass in dem Augenblick, in dem die Bearbeitung eines Vorgangs abgeschlossen, die Daten aber noch nicht angeboten werden müssen – weil z. B. die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist –, die datenhaltende Stelle regelmäßig frei über die Löschung entscheiden kann. Das widerspricht der gesetzlich verankerten umfassenden Anbieterspflicht aller Unterlagen. In der Konsequenz könnte mit diesem Gedanken eine Archivierung von Unterlagen komplett unterlaufen werden.

3 Ein zusammenfassender Überblick mit Verweis auf die bisher vorliegende Literatur bei Jakob Wührer, *Archivrechtliche Schlaglichter auf fünf Jahre DSGVO im EU-Raum*, in: Christian Keitel/Gerald Maier (Hg.), *An den Schnittstellen zwischen Archiv und Gesellschaft*, Stuttgart 2024, S. 33-46. Zum aktuellen Stand der Debatte zur deutschen Archivgesetzgebung vgl. v. a. die Beiträge von Udo Schäfer, Michael Scholz und Silke Birk im Themenheft *Archiv. Theorie und Praxis* 3/2024; einführend Bettina Joergens, *Archivprivilegierung und die vielen Beziehungen des Archivrechts*, ebd. S. 195-198.

4 Grundsätzlich Clemens Rehm, *Das „Recht auf Erinnerung“*. Zur Relevanz des Archivwesens

werden in diesem Licht vier aktuell diskutierte Themen mit ihren rechtlichen Aspekten beleuchtet: „berechtigte Belange“, „unzulässig gespeichert“, „Daten Dritter“ und das „Löschungssurrogat“ mit der Anbieterspflicht. Für die Umsetzung im Alltag auch im Bereich der Kirchen folgen im dritten Abschnitt Hinweise, die sich auf die Zusammenarbeit mit den anbietungspflichtigen Stellen im Rahmen einer „Gemeinsamen Verarbeitung“ (Artikel 26 DSGVO) und auf die für die Archivprivilegierung der DSGVO zu erfüllenden Garantien (Artikel 89, Abs. 1 und 3 DSGVO) beziehen.

1. Archivierung im Rahmen der DSGVO

1.1. DSGVO und das „Recht auf Erinnerung“

In der DSGVO ist ein wichtiger Orientierungspunkt und Bewertungsaspekt das „öffentliche Interesse“.⁵ Damit entsteht ein Spannungsdreieck zwischen Datenschutz, archivischen Aufgaben und öffentlichem Interesse. Schon an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sowohl in katholischen wie evangelischen Regelwerken zur Umsetzung der DSGVO das öffentliche Interesse mehrfach durch „kirchliches Interesse“ ersetzt wurde. Das führt zu einem Problem, sobald es z. B. um den Zugang von Betroffenen zu kirchlichen Unterlagen geht. Wenn eine Heimeinrichtung einem Betroffenen die ihn betreffenden Daten nicht oder nicht gänzlich zugänglich machen möchte, um den Ruf der eigenen Institution zu schützen, steht oft das (vermeintliche) kirchliche Interesse im Vordergrund. Das dürfte in einem solchen Fall keineswegs mit dem öffentlichen Interesse deckungsgleich sein. Auf diesen zentralen Punkt wird unten noch eingegangen, weil in der DSGVO die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses eine Voraussetzung für die Privilegierung von Archiven darstellt.

Die DSGVO, in Kraft seit dem 25. Mai 2018, gilt für ganz oder teilweise automatisiert verarbeitete personenbezogene Daten. Das bedeutet, dass **Papierakten** in einem Keller oder Dachboden **ohne automatisierte Verarbeitung der enthaltenen Daten** – und damit werden Archivarinnen

im Zeitalter der EU-Datenschutzgrundverordnung, in: RECHTSicher – Archive und ihr rechtlicher Rahmen, 89. Deutscher Archivtag, Suhl 2019, Fulda 2020 (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag 24), S. 45-72 und Jakob Wührer, Die EU-Datenschutzgrundverordnung – eine Chance für Archive: die Vergleichsperspektive Österreich, ebd., S. 27-44.

5 Siehe Anm. 16 und 17.

und Archivare noch häufig konfrontiert – nicht unter die DSGVO fallen; das ist nicht immer bekannt.

Ebenso deutlich ist datenhaltenden Stellen vorzutragen, dass die DSGVO **nur für Daten lebender Personen** gilt. Die DSGVO kennt keinen postmortalen Datenschutz. Hier ist das Archivrecht mit den zusätzlichen Fristen beim Zugang zu personenbezogenen Unterlagen von in der Regel „10 Jahre nach Tod“ bei dem Schutz von Personendaten deutlich weitergehend. Noch nicht entschieden ist die Frage, ob Papierakten mit digitalen Erschließungsmitteln unter die DSGVO fallen. Unabhängig vom Ergebnis der Diskussion ist in diesen Fällen eine Beachtung der DSGVO zu empfehlen, denn damit geht man einem eventuellen Vorwurf aus dem Weg, im Archiv mit personenbezogenen Daten zu lax umzugehen. Aus diesen Grenzen der DSGVO folgt, dass das im Folgenden Dargestellte – derzeit – nur auf einen sehr kleinen Teil von bereits archivierten Unterlagen, aber künftig auf den zunehmend größer werdenden Anteil von digitalen Unterlagen zutrifft. Eine Kenntnis des DSGVO-Regelwerks ist für Diskussionen mit dem Datenschutz sowie mit Bürgerinnen und Bürgern zur Erläuterung der archivischen Aufgaben unverzichtbar.

Für Archive ist der Kern der DSGVO das „Recht auf Erinnerung“, das zwar so wörtlich nicht benannt ist, aber in den Texten implizit enthalten ist. In Erwägungsgrund 158, Satz 2 DSGVO heißt es:

„Behörden oder öffentliche oder private Stellen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, sollten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet sein, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen.“⁶

Das klingt bis in die Wortwahl nach Formulierungen aus deutschen Archivgesetzen oder archivgesetzlichen Regelungen. Erwägungsgründe bei EU-Verordnungen sind aber, anders als bei der deutschen Gesetzgebung üblich, keine Begründung, sondern eigenständiger Teil der rechtlichen Setzung. Diese Stelle in der DSGVO enthält für die Mitgliedsstaaten der EU die Verpflichtung, Archive einzurichten. Im gleichen Erwägungsgrund 158 in Satz 3 ist verankert, dass für Archivzwecke personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen:

„Es sollte den Mitgliedstaaten ferner erlaubt sein vorzusehen, dass personenbezogene Daten zu Archivzwecken weiterverarbeitet werden, beispielsweise im Hinblick auf die Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammen-

6 Hervorhebungen d. A., <https://dsgvo-gesetz.de> (Aufruf vom Mai 2024).

hang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere dem Holocaust, und Kriegsverbrechen.⁴⁷

Damit ist die Grundlage für ein „Recht auf Erinnerung“ in der DSGVO geschaffen.

1.2. DSGVO und die Archivprivilegierung

Nach der Weiterverarbeitung ist auch die Langzeitarchivierung in Artikel 5 DSGVO, in dem die Grundsätze der Verarbeitung festgeschrieben sind, in Abs. 1 Buchstabe e) verankert:

*„[...] personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden [...], soweit [sie] ausschließlich für **im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke** oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden.“⁴⁸*

Damit wird erstmals ein weiterer Raum für Archive eröffnet. Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) hinzuzuziehen:

„Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: [...]

*e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die **im öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.“⁴⁹*

Öffentliche Archive verarbeiten also rechtmäßig in Ausübung einer öffentlichen Gewalt; ansonsten bedarf es des öffentlichen Interesses. Hier findet sich eine gravierende Diskrepanz zu den Regelungen im kirchlichen Raum, denn die vergleichbare Passage lautet im Datenschutzgesetz der EKD im Kapitel 2 Verarbeitung personenbezogener Daten in § 5 Abs. 1 Punkt 2. Satz 3:

*„Eine Weiterverarbeitung für **im kirchlichen Interesse** liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken.“⁴¹⁰*

7 Hervorhebung d. A.

8 Hervorhebung d. A.

9 Hervorhebung d. A.

10 Hervorhebung d. A., <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/41335>; <https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22179> (Aufruf vom Mai 2024). Diese Problematik wurde vom Autor auch bei dem Workshop der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland

Damit wurde an einer wesentlichen Stelle das Eigeninteresse der Kirche abgeschichtet vom öffentlichen Interesse, mit dem allein die Archivprivilegien der DSGVO begründet sind. Daher besteht hier aktuell dringender Handlungsbedarf, die kirchlichen Regelungen mit den Bestimmungen der DSGVO in Übereinstimmung zu bringen. Das ist deshalb auch so wichtig, weil die Daten, die nach DSGVO archiviert werden dürfen, bis weit in den Intimbereich von Personen hineinreichen (Artikel 9 Abs. 1 DSGVO). Es handelt sich um die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten:

„rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung“.

Das umfasst alle Arten von patientenbezogenen Unterlagen, wie Krankendaten oder Psychiatrie-Unterlagen, die für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke dauernd aufbewahrt werden. Die Übernahme und Archivierung sind zu begründen; der künftige Zugriff durch zwar nicht konkret benennbare, aber absehbare Forschung reicht.¹¹

Im DSG-EKD § 4 (Begriffsbestimmungen) Punkt 2 sind diese besonderen Kategorien benannt und nach § 13 Abs. 2 Punkt 10 für Archivzwecke nutzbar gemacht – allerdings wiederum für „kirchliches Interesse“ statt für „öffentliches Interesse“. Auch diese Stelle bedarf der Novellierung.

Diese Elemente der Ermöglichung eines gesellschaftlichen Gedächtnisses stehen selbstverständlich im Gegensatz zum Kern der DSGVO, dem Recht auf Vergessenwerden in Art. 17. Insofern ist es vom Gesetzgeber nachvollziehbar und für Archivarinnen und Archivare so wichtig, dass in diesem zentralen Artikel der DSGVO – nachdem in Absatz 1 und 2

„Datenschutzrechtliche Herausforderungen im Alltag“ im Mai 2023 in Würzburg angesprochen, da es vergleichbare Regelungen im katholischen Bereich gibt. Im Katholischen Datenschutzgesetz (KDG) werden „im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke“ (§ 6 Abs. 3 KDG) privilegiert, was in der Kirchlichen Archivordnung (KAO) entsprechende Weiterungen bei der Nutzung von Archivgut nach sich zieht: Bei den Versagungsgründen des Zugangs wird das „Wohl der Kirche“ (§ 8, Abs. 3 Nr. 5 KAO) berücksichtigt, und für Schutzfristverkürzungen wird ein „im überwiegenden kirchlichen Interesse“ (§ 10 Abs. 1 Satz 1 KAO) verlangt. Zum Hintergrund vgl. Ulrich Helbach, Die Archivordnung (KAO) des katholischen kirchlichen Archivwesens im Spiegel der Zeit, in: Archiv. Theorie und Praxis, 3/2024, S. 227-233.

11 DSGVO Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe j. Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten: „Die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, [...] erforderlich.“

die Grundlagen für das Recht auf Vergessenwerden formuliert sind – im gleichen Art. 17 in Abs. 3 Buchstabe d) auch die Ausnahmen der Geltung der Absätze 1 und 2 genannt sind:

*„Die Absätze 1 und 2 **gelten nicht**, soweit die Verarbeitung erforderlich ist ... d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, [...] soweit das in Absatz 1 genannte Recht (Vergessenwerden, d. A.) **voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt** [...]“¹²*

Das heißt, wenn Archive annehmen oder sich vorstellen können, dass bestimmte Unterlagen oder Informationen z. B. für Forschung oder berechtigte Belange Betroffener genutzt werden könnten, liegt ein im öffentlichen Interesse liegender Archivzweck vor. Damit gilt das Recht auf Vergessenwerden nicht mehr, denn es ist offenkundig, dass ohne die entsprechenden Unterlagen oder Informationen diese Vorhaben „unmöglich“ oder „ernsthaft beeinträchtigt“ sind. Das Archiv kann damit auch gegenüber einzelnen Löschanträgen – d. h. bei möglichen Überprüfungen im Einzelfall – die Archivierung als höheres öffentliches Interesse begründen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die irreversible Fortdauer der archivischen Bewertungsentscheidung die Voraussetzung für die **Authentizität des Archivguts** und der **Rechtssicherheit der enthaltenen Information** ist. Aus der Aufgabe der Archive ergibt sich, dass Löschanträge gegenüber Archivgut ausgeschlossen bleiben. Mit diesen Formulierungen in den Artikeln 5, 6, 9 und 17 – als integralem Bestandteil der DSGVO – sind Archive ermächtigt, eine Erinnerung zu schaffen und so das Recht der Gesellschaft auf ein Gedächtnis umzusetzen.

Mit diesem Recht stehen die Archive allerdings in Konkurrenz mit den Betroffenen und ihren Rechten, v. a. um Informationsrechte und das Recht auf Mitbestimmung bei der Verarbeitung. Daher ist in Artikel 89 Abs. 3 DSGVO die Einschränkung der Betroffenenrechte für Archivzwecke im öffentlichen Interesse verankert worden.

*„Werden personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet, können [...] insoweit **Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21** vorgesehen werden, als diese Rechte **voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen** und solche **Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig** sind.“¹³*

12 Hervorhebung d. A.

13 Hervorhebung d. A.

Es findet sich hier wieder als Voraussetzung für diese Ausnahmen die „voraussichtliche“ Kollision mit der archivischen Aufgabenerfüllung. Diese sogenannte Derogation von Betroffenenrechten betrifft:

- Art. 15 Auskunftsrecht,
- Art. 16 Recht auf Berichtigung,
- Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Art. 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung,
- Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit,
- Art. 21 Widerspruchsrecht.

Archiven sind solche Einschränkungen von Betroffenenrechten vor allem beim Recht auf Berichtigung schon lange vertraut. Archivgut darf – auch auf Antrag – nicht verändert werden, allerdings darf in der Regel nach Archivgesetz etwas beigelegt werden, wenn z. B. ein Sachverhalt von einem Betroffenen bestritten wird. Aber auch die übrigen Einschränkungen sind notwendig, denn es kann nicht sein, dass eine archivierte Akte auf Antrag nicht verarbeitet, das heißt z. B. nicht erschlossen wird. Wie weit Betroffenenrechte gehen, sei am Art. 21 Abs. 6 erläutert:

„Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung [auch Übernahme!] sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.“¹⁴

Diese Derogationen nach Art. 89 Abs. 3 sind – gleichsam als individualrechtliches Gegenstück zum archivischen Recht auf Erinnerung – zur archivischen Aufgabenerfüllung unabdingbar nötig. Beide Aspekte zusammen begründen die Archivprivilegierung in der DSGVO.

1.3. Archivzwecke: die nationale Umsetzung von Art. 89 DSGVO

Voraussetzung für eine Geltung der Einschränkungen von Betroffenenrechten für Archivzwecke ist eine nationale Umsetzung, die in Bundes-¹⁵

¹⁴ Hervorhebung d. A.

¹⁵ Für nichtöffentliche Stellen sind die entsprechenden Derogationen in BDSG § 28 erfolgt. Abs. 1 enthält die Zulässigkeit der Verarbeitung für besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO; die Abs. 2 bis 4 erlauben die Einschränkungen der

bzw. Landesdatenschutzgesetzen, Archivgesetzen und den kirchlichen Datenschutzgesetzen erfolgt ist, wenn auch nicht immer im vollen Umfang – oder wie bei den Kirchengesetzen mit dem falschen Bezug auf kirchliches Interesse statt auf öffentliches Interesse.

Der nun vielfach zitierte Begriff des öffentlichen Interesses ist in der DSGVO nicht eigens definiert.¹⁶ Aber nach der DSGVO wird als öffentliches Interesse anerkannt:

- der Zugang zu amtlichen Dokumenten, das gilt für Betroffene;
- wissenschaftliche und historische Forschungszwecke;
- das Funktionieren des demokratischen Systems;
- die Ausübung der Pressefreiheit.¹⁷

Das sind alles keine primären Archivzwecke, sondern Zwecke, die im öffentlichen Interesse von Archiven erfüllt werden: Archive stellen die Daten bereit für die Forschung und für die Betroffenen, machen Verantwortlichkeiten transparent usw. In der Kommentarliteratur wird darauf hingewiesen, dass die Archive der Wirtschaft diese Archivprivilegierung nicht beanspruchen können.¹⁸ Wenn im Regelwerk eines Wirtschaftsarchivs das öffentliche Interesse durch das wirtschaftliche Interesse der Firma ersetzt ist, wird die Problematik offenkundig.

Ein solches Sonderinteresse wird auch mit dem Terminus „kirchliches Interesse“ formuliert. Gerade bei den auch im kirchlichen Bereich aktuellen Themen wie Heimerziehung oder Missbrauch fielen bzw. fallen die Interessen der Träger, der Betroffenen und der Öffentlichkeit immer wieder

Betroffenenrechte nach Art. 15, 16, 18 Abs. 1 Buchstabe a, b und d, 20 und 21 DSGVO für Archivzwecke im öffentlichen Interesse.

16 Zum öffentlichen Interesse in der DSGVO vgl. Clemens Rehm, Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg. Kommentar zu § 10, in: LDSG Baden-Württemberg. NomosKommentar, hg. von Alfred G. Debus, Baden-Baden 2022, S. 175-193, v. a. S. 177-179, RN 4.

17 In der DSGVO ist das öffentliche Interesse an verschiedenen Stellen genannt: „Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten“ (Art. 86), „wissenschaftliche und historische Forschungszwecke“ (Art. 5 und mehrfach), „Funktionieren des demokratischen Systems“ (Art. 9) und die „Ausübung von Pressefreiheit“ (Art. 9 und mehrfach). Das bedeutet, dass weitere öffentliche Interessen (die nicht primär Archivzwecke sind) durch die Nutzung von archivierten Informationen erreicht werden.

18 Gernot Sydow/Linda Bienemann/Daniel Ennöckl/Holger Greve/Reto Mantz (Hg.), Europäische Datenschutzgrundverordnung. Handkommentar, Baden-Baden 2018, Art. 89 RN 17: „Bei privaten Archiven (Archive von nicht öffentlichen Stellen) wird es auf die Ein[zel]fallumstände ankommen; private Unternehmensarchive werden im Zweifel vielleicht eher nicht umfasst sein.“ Klar die privaten Archive von Wirtschaftsunternehmen ausgrenzend Sibylle Gierschmann/Katharina Schlender/Rainer Stentzel/Winfried Veil (Hg.), Kommentar Datenschutz-Grundverordnung, Köln 2018, Art. 89 RN 17. Vgl. auch Jakob Wührer/Martin Stürzlinger, Die DSGVO und die Folgen für Privatarchive, in: Archiv und Wirtschaft 52 (2019), S. 26-31.

auseinander. Die vielfach erfolgte Behinderung von Betroffenen bei ihrem Begehren nach Zugang zu den sie betreffenden Unterlagen ist da ein sehr sprechendes Beispiel.

2. Rechtliche Aspekte aktueller Themen

Rechtliche Aspekte werden im Folgenden zu vier aktuellen Themen vorgestellt, die seit langem zu Diskussion mit den Datenschützern geführt haben und auch künftig wesentlich sein werden:

- die „berechtigten Belange“,
- die „unzulässig gespeicherten Daten“,
- die „Übernahme von Daten Dritter“ und
- das sogenannte „Löschungssurrogat“.

2.1. Berechtigte Belange Betroffener / Dritter

Nicht zuletzt durch die aktuelle Diskussion zum Missbrauch in kirchlichen Institutionen nahm in Archivreisen die Problematisierung der Frage, was eigentlich „archivwürdig“ ist, an Fahrt auf. Sind Archive berechtigt oder gar verpflichtet, Unterlagen im Interesse von Betroffenen zu sichern? Neben der Bewertungsentscheidung als solcher geht es darum, ob dafür überhaupt ein rechtlicher Rahmen vorliegt. Im EKD-Archivgesetz § 3 Abs. 2¹⁹ und im EKV-Archivgesetz § 2 Abs. 2 sind sowohl „Erforschung und Verständnis für Geschichte und Gegenwart“, die „kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung“ und als eigenständiger Tatbestand – eingeleitet mit „oder“ – „die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen oder Dritter“ genannt. Insofern sind alle Voraussetzungen für die Sicherung von Unterlagen für Betroffene gegeben, ähnlich wie es im Bundesarchivgesetz von 2017 und anderen Landesarchivgesetzen verankert ist.²⁰

19 „Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen oder Dritter von bleibendem Wert sind.“ (Hervorhebung d. A.).

20 BArchG § 1 (Begriffsbestimmungen) Punkt 11 „Unterlagen von bleibendem Wert: Unterlagen, a) denen insbesondere wegen ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Inhalte besondere Bedeutung zukommt [...], bb) für die Sicherung berechtigter Inter-

2.2. Unrechtmäßig erhobene, unzulässig gespeicherte Daten

Die Berechtigung und Notwendigkeit unzulässig erhobene und gespeicherte Daten archivisch zu sichern, wird seit über zehn Jahren diskutiert.²¹ Hier stehen Länder, in denen das seit jeher erlaubt ist wie Baden-Württemberg, neben jenen Ländern, in deren Archivgesetzen es ausdrücklich untersagt ist (u. a. Niedersachsen²²). Die Untersagung wird von dem Gedanken abgeleitet, dass in dem Moment, in dem etwas unzulässig gespeichert wurde, der betroffenen Person ein Unrecht widerfuhr, das auf Dauer nicht weitergeführt werden darf. Die einzig logische Konsequenz, das Unrecht zu beenden, scheint zu sein, die Daten zu löschen. Dieser Mechanismus wird in der DSGVO grundsätzlich bestätigt: Nach Artikel 17 Abs. 1 DSGVO sind Daten zu löschen, wenn personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

Allerdings gilt auch hier der o. g. Abs. 3 von Artikel 17, dass diese Löschverpflichtung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke gerade nicht greift. Der Versuch, unzulässig gespeicherte Daten den Archiven zu entziehen, entspricht nicht den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung. Ganz im Gegenteil – und das zeigen viele Erörterungen – ist die Archivierung gerade von unzulässig gespeicherten Daten von höchstem Interesse für Betroffene und Forschung. Die Löschung solcher Daten verfälscht den Kontext und benachteiligt die Betroffenen, denen der Nachweis für eine unrechtmäßige Handlung an ihnen genommen wird – durchaus mit finanziellen Folgen. Diese Daten werden von Betroffenen oft erst viele Jahre nach dem Geschehen gesucht, seien es Zwangsarbeiter*innen, Menschen aus der Heimerziehung, aus Psychiatrien („Anerkennung und Hilfe“) oder Verschickungskinder.

essen der Bürger und Bürgerinnen [...]“ Vgl. dazu grundsätzlich Clemens Rehm, Recht auf Erinnerung: Rechtssicherung durch Überlieferungsbildung, in: Archive im Rechtsstaat. Zwischen Rechtssicherung und Verrechtlichung, 51. Rheinischer Archivtag, 6.-7. Juli 2017 in Essen, hg. von Claudia Kauertz, Bonn 2018 (Archivhefte 49), S. 43-61. – Die KAO, das katholische Archivgesetz, umfasst bei der Definition des Archivwürdigen die berechtigten Belange Dritter nicht ausdrücklich: § 3 Abs. 4: „Archivwürdig sind Unterlagen, die das Wirken der Kirche dokumentieren, der Rechtssicherung dienen oder von bleibendem Wert für Wissenschaft, Forschung oder die kirchliche Bildungsarbeit sind.“

21 Clemens Rehm, Novellierung des Bundesarchivgesetzes (Sachstand und Stellungnahmen), in: *Archivar* 65 (2012), S. 328-332, bes. S. 330.

22 Niedersächsisches Archivgesetz § 3 Abs. 3: „Daten, die unzulässig gespeichert sind, dürfen nicht angeboten werden. Sind solche Daten dem Staatsarchiv übermittelt worden, so sind sie dort auf Ersuchen der übermittelnden Stelle zu löschen.“

Die Löschverpflichtung unzulässig gespeicherter Daten hat zudem noch eine rechtsstaatlich problematische Auswirkung: Die Löschverpflichtung ermöglicht den Tätern mit dem Hinweis auf gesetzliche Regelungen, ihr eigenes unrechtmäßiges Handeln zu vertuschen und unsichtbar zu machen. Diese Tatsache fördert logischerweise unrechtmäßiges Dokumentieren und Handeln, denn wenn ohnehin hinterher gelöscht werden muss, ist die Chance der Entdeckung (und einer Bestrafung) gering. Dass aber solche Lebensbereiche, die z. B. mit Überwachung zu tun haben, für die Forschung besonders spannend sind, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

In EKV-Archivgesetz in § 11 Abs. 2 Satz 2 wird schon die Anbietung unrechtmäßig erhobener Daten an das Archiv verboten und – falls sich die Tatsache der unrechtmäßigen Erhebung später herausstellt – greift § 9 Abs. 3:

„Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.“

Im Bereich der EKD steht eine vergleichbare Passage im Datenschutzgesetz § 21 (Recht auf Löschung) Abs. 1:

„Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn 1. ihre Speicherung unzulässig ist“.

Die Regelwerke wären in beiden Fällen im Hinblick auf die Archivprivilegierung der DSGVO anzupassen und die Anbietung und Archivierung unrechtmäßig erhobener/unzulässig gespeicherter Daten zuzulassen.

2.3. Übernahme von Daten Dritter (Nachlässe etc.)

In Archiven ist es üblich, dass Dritte, die keine anbietungspflichtige Stellen sind, über archivwürdiges Material verfügen, dieses den Archiven als Sammlungsgut anbieten und es von den Archiven übernommen und archiviert wird.²³ Diese auch im kirchlichen Bereich alltägliche Praxis führt zu der Frage, mit welchem Recht bzw. unter welchen Voraussetzungen jemand aus seinem privaten Umfeld personenbezogene Unterlagen Dritter, wie z. B. eine Mail eines Korrespondenzpartners, an ein Archiv übergeben darf. Braucht es da unter datenschutzrechtlichem Blickwinkel eine Ermächtigung?

²³ Im evangelischen Raum werden im EKV-Archivgesetz § 2 Abs. 1 Punkte 2 und 3 die Begriffe „erworben“, „übereignet“ und „Deposita“ genannt und nach § 2 Abs. 4 „[kann] Sammlungsgut [...] zu Archivgut erklärt werden.“ Im EKD-Archivgesetz § 2 Abs. 5, Satz 1 heißt es „kann auch von anderen [...] übernehmen“ und in § 3 Abs. 1 Punkte 2 und 3 ebenfalls „erworben“, „übereignet“ und „Deposita“ genannt.

Ein aktuelles Beispiel: Was ist mit den Unterlagen eines Rechtsanwalts, der in einem Fall der Heimerziehung einen Betroffenen vertritt und diese Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens einem Archiv übergeben möchte? Da dieser Sachverhalt datenschutzrechtlich nicht trivial ist, wäre es empfehlenswert, in die Archivgesetze und die vergleichbaren kirchlichen Ordnungen diesen Aspekt der Übernahme von Unterlagen Dritter in doppelter Hinsicht aufzunehmen: Das ist zum einen die Ermächtigung, dass ein Archiv, das nach DSGVO privilegiert ist, personenbezogene private Daten Dritter übernehmen darf, und zum zweiten die Erlaubnis, dass ein Dritter solche Daten dem Archiv anbieten und übergeben darf.²⁴

2.4. Löschungsurrogat, Anbieterspflicht

Das Löschungsurrogat ist die Rechtskonstruktion, mit der eine Abgabe ans Archiv mit der Löschung bei der abgebenden Stelle gleichgesetzt wird. Die entsprechenden Passagen über die Anbieterspflicht im evangelischen Bereich enthalten die Formulierung „alle Unterlagen“.²⁵ Das umfasst auch die unzulässig gespeicherten Daten. Ausnahmen bei der Anbieterspflicht führen dazu, dass die Archive in diesen Bereichen ihre Aufgabenerfüllung z. B. zum Nachteil Betroffener nicht erfüllen können.

3. DSGVO: Umsetzung im Alltag

Die Umsetzung der in der DSGVO verankerten Archivprivilegierung im Alltag wird vom Datenschutz aufmerksam verfolgt, selbst wenn von Archiv-

24 Formulierungsvorschlag für den zweiten Punkt: Ergänzung durch Übergabermächtigung für Dritte. „Natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter die Abgabepflicht des EKD/EKU-Archivgesetzes fallen sowie teilrechtsfähige Personenvereinigungen und sonstige rechtsfähige Personen oder Einrichtungen sind berechtigt, Unterlagen, die sich in ihrem Eigentum befinden und die sie nicht mehr benötigen, einem kirchlichen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten. Das Angebot darf sich auch auf solche Aufzeichnungen erstrecken, die personen- oder unternehmensbezogene Informationen enthalten oder einem besonderen Geheimnis unterliegen.“ Der Vorschlag orientiert sich am Entwurf „Gesetz zur Neuregelung des Landesarchivrechts“ Baden-Württemberg Artikel 1 § 10 Abs. 1, Begründung S. 36-38 (Beteiligungsportal BW https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/Dokumente/240624_Gesetzesentwurf_Landesarchivgesetz.pdf; Aufruf vom 28.07.2024).

25 EKD ArchivG § 4 Abs. 1 und EKU ArchivG § 11: „[...] haben dem Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten [...]“ (Hervorhebung d. A.).

seite stets darauf verwiesen werden kann, dass Archivgesetze bereichsspezifische Datenschutzgesetze sind. Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Archivgut, die im Archiv erledigt werden, sind Verarbeitungsprozesse und sind unter den Auflagen zu erledigen, die in der DSGVO Artikel 89 Abs. 1 angesprochen sind. Betroffen sind die Arbeitsfelder von der Speicherung über die Erschließung bis zur Zugang-Gewährung und Onlinestellung.²⁶

3.1. Gemeinsame Verarbeitung im Prozess der Bewertung (Art. 26 DSGVO)

Zu beachten ist, dass auch die Vorbereitung der Bewertung, also der Aussonderungsprozess, eine archivische Verarbeitung darstellt; die Einsicht in Unterlagen bei anbietungspflichtigen Stellen, die in dem Augenblick noch datenschutzrechtlich der Hoheit der aktenführenden Stelle unterliegen, ist eine Verarbeitung.

Aus archivfachlicher Sicht ist das ein unabdingbarer Arbeitsschritt, um überhaupt zu einer Bewertungsentscheidung zu kommen und/oder um Bewertungsmodelle entwickeln zu können. Für den Datenschutz ist die Tatsache, dass zwei Stellen gleichzeitig ein Datum verarbeiten, erst einmal gegen jede Systematik, denn für ein Datum gibt es in der Regel nur eine Stelle, die für die Verarbeitung verantwortlich ist, und die dann auch von den Bürgerinnen und Bürgern angesprochen werden kann.

Auch hier hat die DSGVO eine Lösung bereitgestellt mit der Konstruktion der „gemeinsamen Verantwortlichen“ (Art. 26, Abs. 1):

*„Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen **in einer Vereinbarung** in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit **die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften** der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind.“²⁷ In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.“²⁷*

26 Zur Umsetzung archivischer Arbeitsfelder mit Beispielen vgl. Clemens Rehm, Datenschutzgrundverordnung, Archivgesetze und Archivpraxis. Datenschutz im Archiv vor neuen Herausforderungen, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 96 (2021), S. 5-13.

27 Hervorhebung d. A.

Skizziert sind in Artikel 26 Abs. 1 zwei Varianten: einmal die individuelle Vereinbarung zwischen dem Archiv und den verschiedenen Stellen, die jeweils einzeln abgeschlossen werden müssen, oder eine rechtlich verankerte, generelle Lösung. In beiden Fällen sind die Tätigkeiten des Archivs bei der Verarbeitung von Daten bei den anbietungspflichtigen Stellen (Einsicht, Bewertung usw.) zu bestimmen. Und es ist festzulegen, an wen sich Nachfragende wenden können. Es böte sich an, in einer Rechtsvorschrift, d. h. den Archivgesetzen der EKD bzw. EKV eine entsprechende Passage aufzunehmen und damit nicht nur für eine Reduzierung des Aufwands, sondern auch gleichzeitig rechtlich für Klarheit zu sorgen. Sie könnte beispielsweise folgendermaßen lauten:

„Das kirchliche Archiv ist befugt, von bzw. in den anbietungspflichtigen Stellen oder ihren Rechts- und Funktionsnachfolgern Unterlagen nach Maßgabe von Artikel 26 Verordnung [EU] 2016/679 einzusehen, zu erfassen und zu bewerten. Die Informationspflichten nach DSGVO-EKD [entsprechend Verordnung [EU] 2016/679] verbleiben während dieser Zeit bei den anbietungspflichtigen Stellen.“²⁸

3.2. Umsetzung der Garantien nach Art. 89 DSGVO

Um in den Genuss der Archivprivilegierung zu gelangen, ist erforderlich, dass die Vorgaben nach Artikel 89 Absatz 1 durch die Archive umgesetzt werden. Maßgeblich sind hier die Formulierungen in Art. 89 Abs. 1 die Sätze 1-3 DSGVO „Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken“:

„Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen.“²⁹

²⁸ Vgl. Art. 1 § 5 Abs. 1 Entwurf „Gesetz zur Neuregelung des Landesarchivrechts“ Baden-Württemberg Begründung S. 28-29 (Beteiligungportal BW: https://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungportal/Dokumente/240624_Gesetzentwurf_Landesarchivgesetz.pdf; Aufruf vom 28.07.2024).

²⁹ Hervorhebung d. A.

Angesprochen sind dort zuerst sogenannte „technische und organisatorische Maßnahmen“. Vieles davon ist für die Archive bereits rechtlich oder intern geregelt und dort Alltagsroutine. Es ist organisiert, welche Mitarbeitenden in die Magazine dürfen; es gibt Schutzkonzepte, welche Nutzer welche Unterlagen einsehen dürfen etc. Dieser Bereich braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. Es wird durch die DSGVO noch einmal darauf gedrungen, in der Sensibilität im Umgang mit Daten nicht nachzulassen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren immer wieder zu überprüfen.

Kurz angesprochen werden im Folgenden Aspekte, zu denen Archive in der Lage sein müssen, Antworten über die Alltagspraxis zu geben. Von Datenschützern werden:

- a) Datenminimierung,
- b) Pseudonymisierung,
- c) Zugang zu Unterlagen bei anbieterpflichtigen Stellen,
- d) „Verantwortlicher“ im Zwischenarchiv und
- e) Datensparsamkeit, Datenvermeidung, Zugänglichmachung von Daten regelmäßig thematisiert.

a) Datenminimierung

Häufig werden Archive von Datenschützern gefragt, ob sie wirklich so viel aufbewahren müssen; Datenminimierung sei angesagt, Löschung das Gebot der Stunde. Archive nehmen aber nur Archivwürdiges, d. h. einen sehr kleinen Bruchteil der tatsächlich entstandenen und vorhandenen Unterlagen bzw. Daten. Archive sind also keine „Datenkraken“, sondern reduzieren beim Bewertungsvorgang. Die archivische Fachlichkeit beinhaltet implizit die Datenminimierung.³⁰

b) Pseudonymisierung

Pseudonymisierung bedeutet, dass eine Person mit ihrem Personennamen – wo immer sie in den Daten genannt ist – durch eine Kennung, z. B. eine Zahl ersetzt wird. Forschende können dann Sachverhalte zusammenfüh-

³⁰ Mit detaillierten Überlegungen zur Datenminimierung Wührer, Schlaglichter (wie Anm. 3), S. 41-44, hier S. 43: „Eine Verstümmelung genuin digitalen Archivguts wird uns von der DSGVO nicht auferlegt.“

ren, ohne dass sie wissen, um welche Person es sich handelt. Das Problem besteht darin, dass Archive auch Papierakten mit Personeninformationen sichern, die für eine Pseudonymisierung alle entsprechend bearbeitet werden müssten. In einer rein digitalen Welt kann das eines Tages funktionieren; soweit sind wir aktuell aber noch nicht. Im archivischen Alltag entwickelt dieser Punkt derzeit keine Relevanz.³¹

c) Zugang zu Unterlagen bei anbieterpflichtigen Stellen

d) „Verantwortlicher“ im Zwischenarchiv

Zu klären ist der Zugang des Archivs zu den Unterlagen und Daten von anbieterpflichtigen Stellen ebenso wie die Entscheidung, welche Stelle „Verantwortlicher“ – und damit auch Ansprechpartner für Dritte – bei einem Zwischenarchiv ist. Beide Fälle sind parallel gelagert und können mit den oben skizzierten Varianten aus Art. 26 DSGVO gelöst werden.³²

e) Datensparsamkeit, Datenvermeidung, Zugänglichmachung von Daten

Die Aspekte Datensparsamkeit und Datenvermeidung könnten die Praxis bei der Erschließung verändern. Die Problematik besteht z. B. darin, dass je tiefer erschlossen wurde und desto mehr Informationen über betroffene Personen im Findbuch enthalten sind, desto weniger weit kann das Findmittel verbreitet werden. Während die Informationen, dass in einer Personalakte Personen mit Familiennamen von Aa bis Af enthalten sind, problemlos online gestellt werden kann, sind konkrete Namen mit entsprechendem Kontext (Strafsache etc.) vor einer öffentlichen Verbreitung intensiv zu prüfen. Ohnehin empfiehlt sich, die archivische Aufgabe, Findmittel zu verbreiten – analog und digital – rechtlich abzusichern. Das Land Bremen hat eine entsprechende Ermächtigung schon früh in sein Archivgesetz aufgenommen.³³

31 Vgl. dazu David Gniffke, Pseudonymisierung in der DSGVO. Grundlagen und Folgen für Überlieferungsbildung und digitale Langzeitarchivierung, Marburg 2020 (<https://www.landesarchiv-bw.de/media/full/71518>; Aufruf vom Mai 2024).

32 Vgl. Gesetzentwurf (wie Anm. 17), Zwischenarchiv § 5 Abs. 2, Begründung S. 28 f.

33 BremArchivG § 8 Abs. 1: Veröffentlichung und Weitergabe von Archivalien sowie Findmitteln. „Um der Öffentlichkeit den Zugang zu historischen und familienkundlichen Unterlagen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist das Staatsarchiv berechtigt, Archivgut, Reproduktionen von

4. Fazit

Mit der DSGVO hat definitiv ein neues Zeitalter des Datenschutzes in Europa begonnen. Dennoch ist vieles des hier Dargestellten im Grundsatz kein Neuland für Archive. Archivgesetze als erste Datenschutzgesetze in den späten Achtzigerjahren sind bis heute bereichsspezifische Datenschutzgesetze; sie entwickeln sich aktuell zu Transparenzgesetzen. Die derzeit laufenden Novellierungen von Landesarchivgesetzen, bauen auf dieser bewährten Praxis auf, bestätigen sie und entwickeln sie weiter.

Da aber in einem föderalen Staat von verschiedenen Stellen für gleiche Sachverhalte unterschiedliche Lösungen angeboten werden, ergibt sich die Chance zu vergleichen und der „best-practice“ zu folgen. Für die Archive im Bereich der evangelischen Kirche stehen zum Zeitpunkt der Diskussion und Erstellung dieses Textes (Herbst 2023/ Frühjahr 2024) einige oben genannte Änderungen im Archiv- bzw. Datenschutzregelwerk an, damit die Archive ihre Aufgaben fachgerecht erfüllen können und Betroffene nicht am Zugang zu den sie betreffenden Unterlagen gehindert werden können.

Heribert Prantl hat auf dem Bremer Archivtag 2011 das treffende Wort von der Systemrelevanz der Archive geprägt.³⁴ Die Formulierungen der DSGVO zum Gedächtnis der Gesellschaften und damit zum „Recht auf Erinnerung“ stellen die Basis für die Privilegierung der Archive dar. Ihre Funktionen

- als Gestalter der Erinnerung und des Vergessens,
- als Garanten für Datenschutz durch Archivierung,
- das Archiv als sicherer Datenhafen,
- als glaubwürdige, vertrauenswürdige Institutionen im Hinblick auf integre, belastbare Informationen,

Archivgut und die dazu gehörigen Findmittel im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden; insoweit sind insbesondere auch die Art, die Form und die Zugänglichkeit der Publikation zu berücksichtigen. Biometrische oder genetische Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn Belange betroffener Personen berührt sein könnten. Im Fall genetischer Daten gilt dies auch für die Belange von leiblichen Kindern oder Kindeskindern betroffener Personen. § 7 gilt entsprechend.“

34 Heribert Prantl, Das Gedächtnis der Gesellschaft. Systemrelevanz der Archive. Warum Archivare Politiker sind, in: Alles was Recht ist. Archivische Fragen – Juristische Antworten, hg. vom Verband deutscher Archivarinnen und Archivare, Fulda 2012, S. 17-27. Zu den aktuellen Erwartungen an das Archivwesen vgl. Lutz Raphael, Weiterentwicklung des Archivrechts in der digitalen Demokratie. Perspektiven der Geschichtswissenschaft, in: Archiv. Theorie und Praxis, 3/2024, S. 234-237.

- als gesellschaftliche Anti-Fake-Versicherung,
- als Institution, die Transparenz über vergangene Prozesse, Entwicklungen und Verantwortlichkeiten ermöglicht und damit Demokratie stärkt

werden durch die DSGVO unter dem neuen Begriff der „Archivzwecke im öffentlichen Interesse“ gestärkt verankert.

Das Ende der Schweigepflicht?

Rechtskonforme Nutzung von Akten betreuter Personen im Archiv

Michael Scholz

„Wer sich in psychiatrische Behandlung begibt, der muss also darauf vertrauen können, dass seine intimsten Lebensgeheimnisse dauerhaft gewahrt und vor einer neugierigen Öffentlichkeit geschützt werden. Die Gewährleistung einer ausreichenden Privatsphäre ist psychiatrischen Patienten schon innerhalb des geschützten Lebensbereiches ihrer behandelnden Klinik ein großes Bedürfnis, umso mehr gilt dies gegenüber Außenstehenden.“ Diese Aussage, geäußert anlässlich der Veröffentlichung von Auszügen aus einer Krankenakte des Schauspielers Klaus Kinski im Jahr 2008 in einer psychiatrischen Fachzeitschrift,¹ unterstreicht die hohe Schutzwürdigkeit solcher Unterlagen und ist auch auf Akten anderer betreuter Personen übertragbar. Die Autoren des zitierten Artikels gehen aber noch weiter: Nach ihrer Auffassung „sollten zur Gewährleistung einer generationenübergreifenden ärztlichen Vertraulichkeit die historischen Krankenaktenbestände psychiatrischer Kliniken möglichst dauerhaft im geschützten Archiv der jeweiligen Einrichtung verbleiben [...]“. ² Diese Auffassung, im medizinischen Bereich kein Einzelfall,³ lehnt also eine Übergabe von Krankenakten an öffentliche Archive vollständig ab. Tatsächlich sind allerdings, gestützt auf die in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder verankerte allgemeine Anbietungspflicht an die zuständigen Archive, große Bestände von psychiatrischen und anderen Patientenakten aus kommunalen oder staatlichen Gesundheitseinrichtungen bereits in die Archive gelangt, auch

1 Helmut Hausner/Hermann Spießl/Göran Hajak, „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“: Der Fall Kinski und die ärztliche Schweigepflicht, in: *Psychiatrische Praxis* 36 (2009), S. 2-3, URL: <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/s-0028-1090090.pdf>. Alle in den Fußnoten genannten Links wurden zuletzt am 23. August 2024 aufgerufen.

2 Ebd., S. 3.

3 So unterhält die Nervenlinik der Charité ein eigenes Krankenaktenarchiv: Ulrike Klöppel, Das historische Krankenakten-Archiv der Nervenlinik der Charité, in: *Jahrbuch für Universitätsgeschichte* 12 (2009), S. 267-269.

wenn die Anbietungspflicht immer wieder einmal von den Einrichtungen in Frage gestellt wird.⁴

Ist also schon die Übernahme von Unterlagen von Patienten oder überhaupt von betreuten Personen in ein Archiv ein rechtliches und tatsächliches Problem, so stellt sich natürlich die Frage, unter welchen Umständen eine rechtskonforme Nutzung dieser Unterlagen möglich ist. Oder, überspitzt gefragt: Ist eine Benutzung von Daten betreuter Personen, die sich in einem öffentlichen Archiv befinden, überhaupt möglich?

1. Der besondere Schutz

Dass Unterlagen betreuter Personen, sei es, dass sie sich noch bei der Stelle befinden, bei der sie entstanden sind, oder sei es, dass sie an ein Archiv angegeben wurden, hinsichtlich ihrer Verarbeitung einem besonderen Schutz unterliegen, ist unzweifelhaft. Generelle rechtliche Grundlage dieses Schutzes ist seit 2018 die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).⁵ Die in den Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten gehören wie alle Daten zu Gesundheitsfragen zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten, deren Schutz in Art. 9 Abs. 1 DSGVO geregelt ist: Hiernach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen oder biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen

4 Vgl. z. B. Robert Kretzschmar, *Patientenakten der Psychiatrie in den Staatsarchiven*, in: *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen*, hg. von dems., Stuttgart 1997, S. 341-352; Hans-Jürgen Höötman, *Überlieferung von Quellen zur Psychiatrie im Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe*, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 88 (2018), S. 23-30. – Zu den Problemen einer Übernahme von Patientenunterlagen vgl. Cornelia Regin, „Widerständige“ Dienststellen – Durchsetzung der Anbietungspflicht am Beispiel der städtischen Krankenhäuser in Hannover, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 83 (2015), S. 43-46. – Zu den rechtlichen Problemen der Übernahme von Patientenunterlagen in öffentliche Archive vgl. Michael Scholz, *Rechtliche Grenzen bei der Übernahme und Bereitstellung von Archivgut aus dem Gesundheitsbereich*, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hg.), *Profilierung und Zusammenarbeit – Herausforderungen und Chancen. Beiträge des 30. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) vom 30. November - 2. Dezember 2022, Münster 2023*, S. 161-179, hier S. 164-169.

5 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Orientierung einer natürlichen Person grundsätzlich untersagt, soweit nicht einer der in Abs. 2 aufgeführten Ausnahmetatbestände zutrifft.

Für den Raum der evangelischen Kirche besteht eine identische Rechtslage durch § 13 Abs. 1 in Verbindung mit der Definition der besonderen Kategorien in § 4 Nr. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) vom 15. November 2017.⁶

Freilich könnte man bezweifeln, dass diese Bestimmungen auch auf Unterlagen des analogen Zeitalters anzuwenden sind, denn sowohl DSGVO als auch DSGVO-EKD gelten lediglich für „die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“ (Art. 2 Abs. 1 DSGVO, § 2 Abs. 2 DSGVO-EKD). Auch sollen nach Erwägungsgrund 15 des DSGVO „Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, [...] nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen“. Für Unterlagen betreuter Personen ist dies aber nicht relevant, da diese in der Regel nach Personen strukturiert sein dürften und somit ein „Dateisystem“ gemäß Art. 4 Nr. 6 DSGVO bzw. § 4 Nr. 7 DSGVO-EKD bilden.⁷ Zu beachten ist jedoch, dass durch DSGVO wie durch DSGVO-EKD lediglich lebende Personen geschützt werden. Für Verstorbene gilt der nicht in gleicher Form gesetzlich geregelte postmortale Persönlichkeitsschutz.⁸

6 § 13 Abs. 1 DSGVO-EKD: „Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht verarbeitet werden.“ Zur Definition der besonderen Kategorien und kirchenspezifischen Abweichungen von der DSGVO vgl. Ralph Wagner (Hg.), EKD-Datenschutzgesetz. Datenschutzbestimmungen der evangelischen Kirche (NomosHandkommentar), Baden-Baden 2024, S. 95-104. – Im Folgenden werden für die kirchliche Rechtslage lediglich Vorschriften aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland herangezogen. Für den Bereich der katholischen Kirche gilt das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 29. Dezember 2017, das sich ebenfalls eng an der DSGVO orientiert.

7 Danach ist ein Dateisystem „jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird“. Zur Definition vgl. auch Gernot Sydow (Hg.), Europäische Datenschutzgrundverordnung. Handkommentar, Baden-Baden 2017, S. 282 f., Rn. 110-113; Spiros Simitis/Gerrit Hornung/Indra Spiecker genannt Döhmann (Hg.), Datenschutzrecht. DSGVO mit BDSG, Baden-Baden 2019, S. 324 f., Rn. 7-11; Wegener (Hg.), EKD-Datenschutzgesetz (wie Anm. 6), S. 110 f., Rn. 85-87.

8 Erwägungsgrund 158 Satz 1, 160 Satz 2 DSGVO. Vgl. Simitis u. a., Datenschutzrecht (wie Anm. 7), S. 290, Rn. 39; Louisa Specht/Reto Mantz (Hg.), Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht. Bereichsspezifischer Datenschutz in Privatwirtschaft und öffentlichem Sektor, München 2019, S. 42, Rn. 10. – Vgl. auch den Aufsatz von Clemens Rehm in diesem Band.

Nicht nur Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts schützen Daten betreuter Personen. Einschlägig für alle Heilberufe, Beratungsstellen im sozialen Bereich und den sozialen Sektor sind auch die strafrechtlichen Bestimmungen in § 203 des Strafgesetzbuches. Hiernach wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Angehöriger der genannten Gruppen unbefugt ein ihm anvertrautes fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, offenbart (§ 203 Abs. 1 StGB). Der Inhalt des Geheimnisses wird im Gesetz nicht weiter spezifiziert.⁹

Deutlicher werden die Berufsordnungen für Ärzte der Landesärztekammern. Nach der (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte haben diese „über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus – zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen der Patientin oder des Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde“ (§ 9 Abs. 1 MBO-Ä).¹⁰ Zur Offenbarung befugt sind sie nur, „soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt“ (§ 9 Abs. 2 MBO-Ä). Eine ähnliche Schweigepflicht findet sich auch in den Berufsordnungen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.¹¹ Rechtliche Grundlage für die Berufsordnungen sind die Heilberufsgesetze der Länder, die die Schweigepflicht erwähnen, aber in der Regel keine weiteren Regelungen zu ihr treffen. Lediglich im Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz wird festgelegt, dass „die Kammermitglieder [...] beim Ausscheiden aus einer eigenen Niederlassung oder bei deren Schließung dafür zu sorgen [haben], dass die in Ausübung ihres Berufs gefertigten medizinischen und pflegerischen Aufzeichnungen und sonstigen dort vorhandenen Patientenunterlagen nach den Vorschriften der Schweige-

9 Zur Definition des Geheimnisses vgl. Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hg. von Volker Erb und Jürgen Schäfer, 4. Aufl., 2021, StGB § 203, Rn. 13. – Vgl. auch Annette S. Corinth, Ärztliche Schweigepflicht und kollidierende Gesundheitsinteressen Dritter, Göttingen 2008, S. 24-26.

10 (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997 – in der Fassung des Beschlusses des 128. Deutschen Ärztetages vom 9. Mai 2024 in Mainz (Deutsches Ärzteblatt 2024, DOI: 10.3238/arztebl.2024.mbo_daer2024, 12. August 2024).

11 Ashley Cropp, Rechtliche Grundlagen der Schweigepflicht. Anwendung und Probleme in der psychotherapeutischen Praxis, Wiesbaden 2019, S. 10.

pflicht und des Datenschutzes untergebracht und nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden.¹²

Auch durch das Sozialgeheimnis können Akten betreuter Personen geschützt sein. Sozialdaten sind personenbezogene Daten, die von den sogenannten Leistungsträgern, also den Trägern der Sozialversicherung, den Sozialämtern und anderen Behörden, die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch wahrnehmen, verarbeitet werden. Das Sozialgeheimnis richtet sich also zunächst an diese Leistungsträger (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I). Nicht jede Information im Zusammenhang mit einer Sozialleistung ist damit durch das Sozialgeheimnis geschützt. Eindeutig um Sozialdaten handelt es sich bei Zöglingsakten, wenn Krankenkassen selbst Kinderheime unterhalten, wie es für die DAK bekannt ist.¹³ Aber auch Einrichtungen freier Träger oder kirchliche Einrichtungen können an das Sozialgeheimnis gebunden sein, denn § 78 Abs. 1 SGB X überträgt dieses auch auf nicht-öffentliche Stellen, wenn ihnen auf Grund einer Vorschrift des Sozialgesetzbuches Sozialdaten übermittelt werden.¹⁴

2. Die Einsicht im Archiv

Der besondere Schutz von Unterlagen betreuter Personen spielt auch weiterhin eine Rolle, wenn diese nach Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfristen an ein Archiv abgegeben worden sind. Er wird allerdings an verschiedenen Stellen durch archivische Einsichtsrechte durchbrochen. Privilegien für die Archivierung enthält an verschiedenen Stellen die Datenschutz-Grundverordnung. Nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, soweit eine Grundlage im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats besteht, „das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht“, und die Verarbeitung „für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke“ erforderlich ist. Neben

12 § 22 Abs. 2 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz.

13 Vgl. Hans-Walter Schmuhl, Kur oder Verschickung? Die Kinderkuren der DAK zwischen Anspruch und Wirklichkeit, URL: <https://www.dak.de/dak/download/statement-prof-dr-schmuhl-2618512.pdf>.

14 LVR-Landesjugendamt Rheinland, Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe, 4. Aufl., Köln 2020, S. 20 f.

den Archivgesetzen des Bundes, der Länder und der Kirchen bildet § 28 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Archivierung.¹⁵ Wann „im öffentlichen liegende Archivzwecke“ vorliegen, bedarf einer Auslegung. Die Auffassung von A. Roßnagel, dass hier nur nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder arbeitende Archive gemeint seien, ist sicherlich zu eng.¹⁶ Nach D. Kampert kommt als Archiv „jede öffentliche oder private Stelle, die Aufzeichnungen von allgemeinem öffentlichem Interesse führt, in Betracht.“¹⁷ Für P. Schlagk bildet das Recht auf Zugang für die Öffentlichkeit ein entscheidendes Kriterium für das öffentliche Interesse.¹⁸ Zu den Archivzwecken gehört damit in jedem Fall die Bereitstellung, so dass aus datenschutzrechtlicher Hinsicht eine Nutzung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Archiv grundsätzlich in Frage kommt.

Eine ähnliche Rechtslage besteht bei den evangelischen Kirchen durch § 13 Abs. 2 Nr. 10 DSGVO-EKD. Allerdings sind hier die „im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke“ durch „im kirchlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs“ ersetzt.¹⁹

Gelangen Unterlagen betreuter Personen in ein öffentliches oder kirchliches Archiv, das nach einem Archivgesetz arbeitet, fallen sie unter dessen Benutzungsbestimmungen. Verhältnismäßig unproblematisch ist die Einsicht der Unterlagen durch die betroffenen Personen selbst. DSGVO und EKD-DSG kennen ein Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO, § 19 DSGVO-EKD), das in Falle der DSGVO auch das Recht auf eine Kopie der personenbezogenen Daten beinhaltet (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 DSGVO). Dieses Auskunftsrecht ist in den Archivgesetzen

15 „Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten [...] zulässig, wenn sie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 vor.“

16 Vgl. Alexander Roßnagel in: Simitis u. a. (Hg.), Datenschutzrecht (wie Anm. 7), S. 383, Rn 105.

17 David Kampert in: Sydow (Hg.), Datenschutzgrundverordnung (wie Anm. 7), S. 405, Rn 51.

18 Patricia Schlagk, Die datenschutzrechtliche Privilegierung von im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, Bachelorarbeit FH Potsdam 2019, URL: https://opus4.kobv.de/opus4-fhpotsdam/files/2431/BA_Schlagk_Patricia.pdf, S. 21.

19 Nach R. Wagner muss sich hierfür „ein positiver Bezug zum kirchlichen Auftrag herstellen“ lassen. Ein solches Interesse bestehe „nicht allein an der Bestätigung des Glaubens, sondern auch an solchen Handlungen, die der Glaubensbestätigung mittelbar dienen, z. B. die Position der Kirche in der Gesellschaft stärken“. (Wagner [Hg.], EKD-Datenschutzgesetz [wie Anm. 6], S. 261 f., Rn. 87). Inwieweit eine kritische Reflexion kirchlichen Handelns zum „kirchlichen Interesse“ gehört, lässt dieser Kommentar offen. – Zum Archivprivileg im Datenschutzrecht vgl. auch ausführlich den Beitrag von Clemens Rehm in diesem Band.

nachgebildet, kann allerdings mit Einschränkungen versehen sein. So ist nach § 9 Abs. 1 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union aus dem Jahr 2000 betroffenen Personen „auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung [...] entgegenstehen.“ Vergleichbare Regelungen kennen alle staatlichen und kirchlichen Archivgesetze.²⁰ Bei der Gewährung von Einsicht für Betroffene in Akten betreuter Personen sind nicht nur schutzwürdige Belange Dritter (z. B. Angehöriger) in den Unterlagen zu beachten, sondern auch mögliche selbständige Einsichtsrechte dieser, die, indem ihre Daten gespeichert sind, ebenfalls Betroffene im datenschutzrechtlichen Sinn sind. Dies gilt auch, wenn ihre Namen nicht ausdrücklich genannt werden, sie aber identifizierbar sind (sogenannter latenter Doppelbezug).²¹

Deutlich eingeschränkt im Sinne des besonderen Schutzes der betroffenen Personen sind dagegen Einsichtsrechte Außenstehender. Als „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ im Sinne der DSGVO bzw. „angemessene Maßnahmen“ im Sinne des DSGVO-EKD sind in erster Linie die Schutzfristenregelungen der Archivgesetze zu betrachten. So beträgt die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut nach dem Archivgesetz der Evangelischen Kirche der Union aus dem Jahr 2000 zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person; ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt (§ 7 Abs. 2 ArchivG EKV). Das Archivgesetz der EKV befindet sich damit im Einklang mit vielen älteren Archivgesetzen.²² Die in jün-

20 Das Auskunftsrecht für Betroffene fehlt in den Archiv- oder Benutzungsordnungen der Landeskirchen Hessen-Nassau, Sachsen und Württemberg, die über kein modernes Archivgesetz verfügen.

21 Zur Doppelbezug in der Kinder- und Jugendhilfe vgl. Lydia Schönecker u. a., Expertise: Wie kann im Kinderschutz ein Austausch verschiedener Akteurinnen und Akteure vor dem Hintergrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen ermöglicht werden?, München 2024, URL: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/94625/ssoar-2024-schoenecker_et_al-Wie_kann_im_Kinderschutz_ein.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2024-schoenecker_et_al-Wie_kann_im_Kinderschutz_ein.pdf, S. 16.

22 So in den Landesarchivgesetzen von Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, und Schleswig-Holstein sowie in den kirchlichen Archivgesetzen der Landeskirchen Bayern und Lippe und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

gerer Zeit novellierten Archivgesetze haben der gestiegenen Lebenserwartung Rechnung getragen und kennen eine Auffangfrist von 100 Jahren nach der Geburt.²³

Allerdings bildet die beschriebene Schutzfrist gleichsam den „Normalfall“ personenbezogener Daten ab und berücksichtigt noch nicht den besonderen Schutz, dem Unterlagen betreuter Personen unterliegen. Dies geschieht vor allem durch die sogenannte „längere allgemeine Schutzfrist“.²⁴ Grundlegend festgelegt ist diese in § 11 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes. Hiernach darf Archivgut des Bundes, das aus Unterlagen besteht, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, erst 60 Jahre nach seiner Entstehung genutzt werden. Eine Verkürzung der Schutzfrist ist erst nach 30 Jahren möglich (§ 12 Abs. 3 BArchG). Auf diese Vorschrift des Bundes verweisen viele andere Archivgesetze. So heißt es in § 7 Abs. 3 ArchivG EKU: „Für personenbezogenes Archivgut, das aufgrund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung.“ Eine wortgleiche Vorschrift findet sich auch im Archivgesetz der niedersächsischen Konföderation.²⁵ Die übrigen staatlichen und kirchlichen Archivgesetze kennen in den meisten Fällen eine eigene längere allgemeine Schutzfrist von 60 Jahren oder verweisen ebenfalls auf das Bundesarchivgesetz.²⁶ Teilweise gilt der Verweis auf das Bundesrecht nur für Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen. Nicht abschließend

23 So im Bundesarchivgesetz und in den Ländern Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen sowie in den Landeskirchen Baden, Kurhessen-Waldeck, Norddeutschland und Pfalz. – Eine Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tod bzw. 110 Jahre nach Geburt kennt noch das Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt, 30 Jahre nach dem Tod bzw. 120 Jahre nach Geburt die Landeskirchen Hessen-Nassau und Württemberg wie im Übrigen auch auf katholischer Seite die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (KAO).

24 Zur längeren allgemeinen Schutzfrist vgl. Arndt Vollmer, Die Bedeutung der Schutzfristen im archivrechtlichen Kontext, in: Irmgard Christa Becker (Hg.), Schutzfristen – Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011, Marburg 2012, S. 11-41, hier S. 28-32; Julia Brüdegam, Festsetzung von Schutzfristen, in: ebd., S. 61-90, hier S. 79-90; Christine Axer, Schutzfristen, in: Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, hg. von Irmgard Christa Becker und Clemens Rehm, München 2017, S. 142-152, hier S. 145 f.; Scholz, Grenzen (wie Anm. 4), S. 171.

25 § 7 Abs. 3 Archivgesetz. Ebenso in den Archivgesetzen der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche der Pfalz.

26 Getrennte Regelungen für Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Landes und des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, kennen die Länder Bayern, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen (nur für Sozialgeheimnis), Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie die Nordkirche. In Brandenburg, Schleswig-Holstein und in der Nordkirche beträgt die längere allgemeine Schutzfrist bei Landesvorschriften nur 30 Jahre.

geklärt ist, welche Rechtsnormen als Geheimhaltungsvorschriften des Bundes im Sinne der Archivgesetze anzusehen sind.²⁷ Zweifelsfrei gehört jedoch das Sozialgeheimnis dazu, und auch § 203 StGB wird meist als Geheimhaltungsvorschrift des Bundes angesehen.²⁸ Im Allgemeinen kann man also davon ausgehen, dass Unterlagen betreuter Personen durch die längere allgemeine Schutzfrist von 60 Jahren geschützt sind. Problematisch ist die Situation lediglich im Land Berlin, wo die längere allgemeine Schutzfrist nur 30 Jahre beträgt, sowie in den Landeskirchen Baden und Württemberg, die nur einfache allgemeine Schutzfristen von 30 Jahren kennen. Ob dadurch der besondere Schutz von Unterlagen betreuter Personen gewährleistet ist, erscheint fraglich.

Durch die längere allgemeine Schutzfrist werden die „einfachen“ Schutzfristen für personenbezogene Unterlagen nicht verdrängt. Vielmehr sind bei personenbezogenen Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, die längere allgemeine Schutzfrist und die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut gemeinsam anzuwenden.²⁹ Ausgeschlossen wird dadurch, dass im Einzelfall, etwa bei sehr jungen betroffenen Personen, der Schutz sensibler Unterlagen früher ausläuft als im Falle „normaler“ personenbezogener Unterlagen.

Sollen Unterlagen betreuter Personen vor Ablauf der Fristen, etwa für Aufarbeitungsprojekte, benutzt werden, so sind – wenn möglich – beide Formen der Schutzfrist zu verkürzen. Für die Verkürzung der Schutzfrist für personenbezogene Unterlagen kennen die Archivgesetze besondere Voraussetzungen, die, wenn auch im Grundsatz ähnlich, in den verschiedenen Gesetzen im Wortlaut durchaus unterschiedlich formuliert sind. Regelmäßig ist eine Schutzfristverkürzung möglich, wenn die betroffene Person oder nach dem Tode enge Angehörige, nämlich Ehegatte, Kinder oder Eltern, eingewilligt haben.³⁰ Die Einholung einer Einwilligung kann in Einzelfällen auch bei der Nutzung von Unterlagen betreuter Personen

27 Vgl. hierzu Udo Schäfer, Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik, in: Rainer Polley (Hg.), *Archivgesetzgebung in Deutschland. Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen*, Marburg 2003, S. 39-69; Brüdegam, *Festsetzung* (wie Anm. 24), S. 80-83.

28 Schäfer, *Rechtsvorschriften* (wie Anm. 27), S. 49. Ausdrücklich genannt wird die ärztliche Schweigepflicht als besondere Geheimhaltungs- und Schutzvorschrift in § 11 Abs. 2 des Saarländischen Archivgesetzes. Vgl. auch Hannes Berger, *Sächsisches Archivgesetz. Kommentar*, Hamburg 2018, S. 151, Rn 16.

29 Vgl. Axer, *Schutzfristen* (wie Anm. 24), S. 150.

30 So z. B. § 7 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ArchivG EKV.

möglich und zumutbar sein; für umfangreichere wissenschaftliche Arbeiten oder Vorhaben der Aufarbeitung ist dieses Instrumentarium schon aufgrund des großen Aufwandes nicht geeignet. Die Archivgesetze bieten daher eine Alternative für die grundrechtlich privilegierte wissenschaftliche Nutzung, die ohne eine Einwilligung auskommt. So ist nach dem Archivgesetz der EKV – wie nach zahlreichen anderen Archivgesetzen – eine Schutzfristverkürzung möglich, wenn „die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden“ (§ 7 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ArchivG EKV). Voraussetzungen für eine Schutzfristverkürzung sind somit zunächst die *Wissenschaftlichkeit* des Vorhabens und die *Erforderlichkeit* der Benutzung der noch gesperrten Unterlagen.

Bei der Prüfung der Wissenschaftlichkeit ist ein weiter Wissenschaftsbegriff anzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist wissenschaftliche Tätigkeit „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“. ³¹ Die Bindung an eine bestimmte Einrichtung oder ein besonderer „Auftrag“ sind hierbei nicht erforderlich. Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn das Forschungsziel nicht mit anderen zugänglichen Quellen erreicht werden kann. ³² Statt des „wissenschaftlichen Vorhabens“ findet man in einigen Archivgesetzen auch das „Forschungsvorhaben“, ³³ statt „erforderlich“ nutzen zahlreiche Gesetze „unerlässlich“, ³⁴ ohne dass dies an der Rechtslage etwas Wesentliches ändert. Liegen beide Voraussetzungen vor, ist zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass schutzwürdige Be-

31 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 29. Mai 1973 – 1 BvR 424/71 und 325/71. Online verfügbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv035079.html>. Vgl. auch Jenny Kotte, Prüfung der Verkürzbarkeit von Schutzfristen, in: Becker/Rehm (Hg.), Archivrecht (wie Anm. 24), S. 152-165, hier S. 160 f.; Christoph J. Partsch (Hg.), Bundesarchivgesetz. Handkommentar, Baden-Baden 2019, S. 220, Rn. 11; Berger, Sächsisches Archivgesetz (wie Anm. 28), S. 173, Rn 83.

32 Vgl. Kotte, Prüfung (wie Anm. 31), S. 161.

33 So in den Ländern Bremen, Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen sowie in den Landeskirchen Hessen-Nassau und Kurhessen-Waldeck; beide Begriffe kombiniert im Bundesarchivgesetz, in Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und in der Landeskirche Baden.

34 So im Bundesarchivgesetz und den Archivgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und der Landeskirche Baden. Keine Erforderlichkeit kennen die Archivgesetze der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie der Nordkirche. – Keine besonderen Voraussetzungen zur Verkürzung personenbezogener Schutzfristen kennt im Übrigen die Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Hier liegt es lediglich im Ermessen des Oberkirchenrats, Ausnahmen zuzulassen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 Archivordnung).

lange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden. Hier ist also noch einmal eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen vorzunehmen. Das Ergebnis kann eine Auswertungseinschränkung in Form eines Anonymisierungsgebots sein, wie es einige Archivgesetze bereits im Wortlaut nahelegen.³⁵

Sehr differenziert ist das Bild, wenn man auf die Möglichkeiten zur Verkürzung der längeren allgemeinen Schutzfrist schaut. Gesetze, die auf das Bundesarchivgesetz verweisen, übernehmen dessen Möglichkeit zur Verkürzung nach 30 Jahren. In vollem Umfang verkürzbar ist die längere allgemeine Schutzfrist in den Ländern Berlin, Bremen, Niedersachsen, Saarland und Thüringen sowie in den Landeskirchen Hessen-Nassau und Kurhessen-Waldeck. Auch die etwas unklare Vorschrift in der Benutzungsordnung der Sächsischen Landeskirche kann in diesem Sinne interpretiert werden.³⁶ Eine nicht verkürzbare 60-Jahres-Frist kennen Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.³⁷

Einen besonderen Schutz für Unterlagen, die Privatgeheimnissen unterliegen, hält das Archivgesetz der EKU bereit. Nach § 7 Abs. 9 Satz 1 darf Archivgut, das dem Schutz von § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, vor Ablauf der Schutzfristen nur in anonymisierter Form benutzt werden. Der Passus, der sinngemäß aus der Richtlinie der EKD für ein Archivgesetz von 1997 übernommen wurde und sich somit auch in anderen kirchlichen Archivgesetzen findet,³⁸ bedeutet, dass selbst im Fall einer Schutzfristverkürzung zur Nutzung nur anonymisierte Reproduktionen vorgelegt werden dürfen, wenn etwa das Patientengeheimnis berührt ist. Aufgrund des damit verbundenen Aufwandes kann er für Forschungs- und Aufarbeitungsprojekte, die auf größere Mengen von Akten betreuter Personen zurückgreifen müssen, ein erhebliches Forschungshindernis darstellen.

35 So in § 7 Abs. 7 Satz 2 ArchG EKU: „Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zulässt.“ So oder ähnlich auch die Archivgesetze der Landeskirchen Bayern, Lippe, Pfalz, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie die Benutzungsordnung der sächsischen Kirche. Vgl. aber auch § 17 Abs. 5 Satz 2 ThürArchivG. Vgl. auch Kotte, Prüfung (wie Anm. 31), S. 165.

36 § 8 Benutzungsordnung.

37 Vgl. hierzu auch Scholz, Grenzen (wie Anm. 4), S. 172 f.

38 Richtlinie vom 10. Oktober 1997 gemäß Art. 9f der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für ein Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz), § 7 Abs. 9 Satz 2. Vgl. auch die Archivgesetze der Kirchen in Bayern, Lippe, der niedersächsischen Konföderation und die sächsische Benutzungsordnung.

Das Ablaufende der in den Archivgesetzen verankerten Schutzfristen muss nicht das Ende jeglichen Schutzes für Unterlagen betreuter Personen bedeuten. In besonderen Fällen kann ein Schutz ihres Persönlichkeitsrechts auch über die längere allgemeine Schutzfrist und die Fristen für personenbezogene Unterlagen hinaus geboten sein. Die Gesetze bieten auch für solche Fälle ein flexibles Instrumentarium. Zum einen kennen sie die Möglichkeit der Verlängerung der Schutzfristen, von der aber nur selten ausdrücklich Gebrauch gemacht wird. Im Falle des EKU-Gesetzes wie einiger anderer Vorschriften besteht eine allgemeine Verlängerungsmöglichkeit um 20 Jahre;³⁹ das Bundesarchivgesetz und die ihm folgenden Normen kennen eine Verlängerung der längeren allgemeinen Schutzfrist um 30 Jahre.⁴⁰

Von größerer praktischer Relevanz ist ein zusätzlicher Versagungsgrund, den fast jedes Archivgesetz kennt. So ist nach dem Archivgesetz der EKU die Benutzung einzuschränken oder zu versagen, „soweit schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2). Mit der Anwendung dieser Bestimmung können zum einen personenbezogene Angaben in Sachakten geschützt werden, deren allgemeine Schutzfrist abgelaufen ist. Zum anderen ist sie auch auf personenbezogenes Archivgut anwendbar, etwa wenn sich in einer (eigentlich durch Zeitablauf schon freien) Klientenakte Angaben über Nachfahren befinden, die noch schützenswert sind. Schließlich können durch diese recht flexible Bestimmung auch Betroffene geschützt werden, wenn die Schutzfrist ausnahmsweise einmal nicht ausreicht, um den postmortalen Persönlichkeitsschutz in sensiblen Fällen zu gewährleisten. So ist es denkbar, dass in Patientenakten der Psychiatrie oder anderer betreuter Personen Angaben oder Abbildungen enthalten sind, die auch nach Jahrzehnten noch die Menschenwürde dieser Personen berühren und zumindest nicht ohne Auflagen in die Benutzung gegeben werden sollten. Aufgrund ihrer Unbestimmtheit ist diese Klausel allerdings auch mit Vorsicht zu behandeln und darf nicht dazu dienen, die Bestimmungen zu

39 § 7 Abs. 10 ArchG EKU. So auch die Archivgesetze der Landeskirchen Bayern, Lippe, Pfalz, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie die Benutzungsordnung der sächsischen Kirche. Die badische Kirche kennt eine unbestimmte Verlängerungsmöglichkeit. Ebenfalls eine 20jährige Verlängerungsmöglichkeit findet sich in den Archivgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie in Thüringen, hier aber nicht für die längere allgemeine Schutzfrist. 30 Jahre beträgt die Verlängerungsoption in Bayern und Sachsen-Anhalt, wobei im letzteren nur die allgemeine Schutzfrist verlängert werden kann.

40 § 12 Abs. 3 BArchG.

den Schutzfristen zu umgehen. Die Anwendung des zusätzlichen Versagungsgrundes muss im Fall von Betroffenen, für die die Schutzfrist abgelaufen ist, die Ausnahme bleiben, und es muss gut begründet werden, warum hier ein längerer Schutz notwendig ist.⁴¹

3. Das Ende der Schweigepflicht?

Gerade die zuletzt beschriebene Fallkonstellation führt uns zu einem Problembereich, der im Zusammenhang mit Patientenunterlagen immer wieder diskutiert wird, aber auch auf viele andere Unterlagen betreuter Personen ausdehnbar ist: Reichen die Schutzfristen, die die Archivgesetze bieten, bei ärztlichen oder psychologischen Unterlagen überhaupt aus?⁴² Genau diese Frage steht hinter der eingangs zitierten ärztlichen Stellungnahme im „Fall Kinski“. Unsicherheit über das Verhältnis von archivrechtlichen Bestimmungen und Patientenschutz spricht auch aus der Stellungnahme des Berliner Datenschutzbeauftragten zu diesem Fall. Zwar wurde darin die Vorlage der Krankenakte des 1991 verstorbenen Kinski im Prinzip für zulässig erklärt, allerdings vor allem deshalb, weil es sich bei dem Schauspieler um eine Person der Zeitgeschichte handle und er seine Erfahrungen in der Nervenlinik bereits selbst in seiner Autobiographie veröffentlicht habe. Für andere Patientenakten gelte dies nicht: „Patientenakten, an denen kein vergleichbares öffentliches Interesse besteht, dürfen auch künftig, selbst nach Ablauf der Schutzfristen, grundsätzlich nicht in personenbezogener Form genutzt werden.“⁴³ In der Konsequenz bedeutete dies eine Außerkraftsetzung der Schutzfristenregelungen nicht nur im Einzelfall, sondern für eine ganze Überlieferungsgruppe.

Entziehen sich damit also Patientenakten oder Akten betreuter Personen den archivrechtlichen Schutzfristenregelungen? Zumindest eine Formulierung im Saarländischen Archivgesetz legt nahe, dass eine Ausnahme für das Patientengeheimnis nicht Absicht des Gesetzgebers war.⁴⁴

41 Vgl. Berger, Sächsisches Archivgesetz (wie Anm. 28), S. 133, Rn 28; Partsch (Hg.), Bundesarchivgesetz (wie Anm. 31), S. 231 f., Rn 20 f.

42 Zum gesamten Komplex vgl. auch Scholz, Grenzen (wie Anm. 4), S. 171-178.

43 Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Datenschutz und Informationsfreiheit. Bericht 2008, Berlin 2009, S. 112, URL: https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/jahresbericht/BlnBDI-Jahresbericht-2008-Web.pdf.

44 § 11 Abs. 2 SArchG: „Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzvorschriften unterliegt, darf erst 60 Jahre nach seiner Entstehung zur Nutzung durch Dritte freigegeben werden. Hierzu gehören insbesondere Verschlusssachen und Unterlagen, die dem Steuergeheimnis,

Auch das Sächsische Archivgesetz nennt das „besondere Amtsgeheimnis“ als eine mögliche Voraussetzung für die Anwendung der längeren allgemeinen Schutzfrist (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsArchivG).

Wenn aber die ärztliche Schweigepflicht wie auch andere Berufsgeheimnisse nicht als unendlich angesehen werden können, bleibt zu fragen, wie eine zeitliche oder sachliche Grenze bestimmt werden kann. Diese kann nur gefunden werden, wenn wir uns den Zweck der Regelung vor Augen führen. Einschlägig für die Begründung des Patientengeheimnisses ist noch immer ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972, das auf das Vertrauen im Behandlungsverhältnis abhob: „Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muß und darf erwarten, daß alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt“.⁴⁵ Der konkrete Fall bezog sich auf die Beschlagnahme einer Patientenkartekarte im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gegen den Patienten. Für die Dauer der Schweigepflicht nach dem Tod der betroffenen Person gibt die Argumentation des Gerichts also wenig her. Freilich wird in der Literatur angenommen, dass „das gesamte Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient im Falle der postmortalen Schutzlosigkeit gefährdet“ sei.⁴⁶ Es ist aber lebensfremd anzunehmen, dass bei der Wahl eines Arztes oder Psychologen Gedanken über die Geheimhaltung von Informationen zu einem Zeitpunkt mehr als eine Generation später eine Rolle spielen könnten. Das Vertrauen in das Behandlungsverhältnis steht einer zeitlichen Begrenzung der Schweigepflicht grundsätzlich nicht im Wege.

Im selben Beschluss ging das Gericht davon aus, dass das Patientengeheimnis Teil des „vom Grundgesetz gewährte[n] Persönlichkeitsschutz[es]“ ist. Zu prüfen ist also, ob der postmortale Persönlichkeitsschutz uns Hinweise zum Ende der Schweigepflicht geben könnte. Fußt das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei lebenden Personen auf der Menschenwürdegarantie nach Art. 1 Abs. 1 GG und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach § 2 Abs. 1 GG, so verbleibt nach dem Tode nurmehr ein

dem Bankgeheimnis, dem Sozialgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.“

45 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. März 1972 – 2 BvR 28/71. Online verfügbar unter: <https://openjur.de/u/179164.html>.

46 Ricarda Luise Boenigk, Auswirkungen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes auf die Schweigepflicht der Ärzte, Hamburg 2004, S. 61.

reduzierter postmortaler Persönlichkeitsschutz, der auf Art. 1 Abs. 1 GG beruht. Geschützt wird dadurch die in der Erinnerung „fortwirkende Persönlichkeit gegen Entstellungen, Herabwürdigungen, Erniedrigungen sowie dagegen, dass der Geltungsanspruch, den [der Verstorbene] durch seine Lebensleistung erworben hat, in kränkender Weise missachtet wird.“⁴⁷ In diesem Sinne hatte auch schon das Bundesverfassungsgericht, das 1971 in seinem Mephisto-Beschluss den postmortalen Persönlichkeitsschutz maßgeblich prägte, ausgeführt: „Es würde mit dem verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt, unvereinbar sein, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch auch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte.“ Ebenso wie die Menschenwürde ist auch der postmortale Persönlichkeitsschutz nicht an ein festes Datum gebunden. Das Gericht bekräftigte aber, „daß das Schutzbedürfnis – und entsprechend die Schutzverpflichtung – in dem Maße schwindet, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblaßt und im Laufe der Zeit auch das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnimmt.“⁴⁸

Geht man hiervon aus, so zeigt sich, dass der postmortale Persönlichkeitsschutz nicht einfach eine Verlängerung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung über den Tod hinaus darstellt. Wesentlich ist das Element der Verfälschung und Erniedrigung, das die Menschenwürde berührt. Im Falle von Akten betreuter Personen dürfte der Aspekt der Verfälschung durch unwahre Tatsachenbehauptungen eine geringere Rolle spielen. Eher möglich sind Erniedrigungen durch zeitgebundene Werturteile über die betroffenen Personen, etwa wenn sich abwertende Beurteilungen über psychisch Kranke oder geistig Behinderte oder entwürdigende Fotografien in den Akten finden. Doch auch wenn eine Abwertung nicht beabsichtigt war, kann durch die Kenntnisnahme intimster Bereiche der körperlichen und psychischen Gesundheit durch eine unbestimmte Öffentlichkeit die Menschenwürde berührt sein.

Die Feststellung, dass das Schutzbedürfnis in dem Maße schwinde, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasse, weist auf die Rolle des sozialen Kontextes des postmortalen Persönlichkeitsschutzes hin.

47 Oliver Brändel, Das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts, hg. von Horst-Peter Götting, Christian Schertz und Walter Seitz, München 2008, S. 603-626, hier S. 604 f. Vgl. auch Boenigk, Auswirkungen (wie Anm. 46), S. 9-11.

48 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.02.1971 – 1 BvR 435/68. Online verfügbar unter: <https://openjur.de/u/31670.html>.

Das Lebensbild realisiert sich in den Erinnerungen derjenigen, die den Menschen kannten. Ist das soziale Gedächtnis erloschen, ist also niemand mehr vorhanden, der sich an den Menschen persönlich erinnern kann, ist auch kein Schutzbedürfnis mehr zu erkennen. Von daher ist es nachvollziehbar, dass in der Literatur die 70-Jahres-Frist des Urheberrechtsgesetzes als äußerste Grenze des postmortalen Persönlichkeitsschutzes vorgeschlagen wurde.⁴⁹ In dieselbe Richtung gehen die Überlegungen des Kulturwissenschaftlers Jan Assmann, der für sein „kommunikatives Gedächtnis“ die Spanne von etwa 80 Jahren ansetzte.⁵⁰ Man kann davon ausgehen, dass nach zwei Generationen nach dem Tod eines Menschen die Erinnerung endgültig verblasst ist.⁵¹ Die längere allgemeine Schutzfrist von 60 Jahren, die die meisten Archivgesetze kennen, trägt auch dieser Tatsache Rechnung.

Probleme entstehen bei dem Wunsch auf vorzeitige Einsichtnahme, etwa im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten und Aufarbeitungsvorhaben. Im Rahmen einer Schutzfristverkürzung erfolgt regelmäßig eine Abwägung zwischen dem Interesse auf Einsicht und dem Schutzbedürfnis. Nach allgemeiner Ansicht entzieht sich jedoch der Schutz der Menschenwürde einer Abwägung, so dass eine Verletzung nicht relativiert werden kann.⁵² Allerdings fordert die Rechtsprechung hier strenge Maßstäbe; ein bloßes Berühren der Menschenwürde reicht nicht aus.⁵³ Insofern ist bloße Einsichtnahme von Akten betreuter Personen durch einen einzelnen Wissenschaftler grundsätzlich anders zu beurteilen als die Bereitstellung nicht anonymisierter Akten für einen unbestimmten Personenkreis in einem Digitalisierungsprojekt. Es bleibt damit ein Raum zur Beurteilung, ob die Menschenwürde durch ein bestimmtes Vorhaben, für das zudem Auflagen erteilt werden können, wirklich verletzt wird.

49 Brändel, Persönlichkeitsrecht (wie Anm. 47), S. 621, Rn 45. Vgl. auch Stefan Christian Schweers, Die vermögenswerten und ideellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts nach dem Tod des Trägers, Diss. Köln 2006, URL: https://kups.ub.uni-koeln.de/1793/1/Dissertation_Stefan_Schweers.pdf, S. 213.

50 Jan Assmann, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, 6. Aufl., München 2007, S. 48-51.

51 Vgl. auch Nikolaus von Bar, Gesetzlich nicht normierte ärztliche Auskunft- und Offenbarungspflichten, Berlin 2017, S. 45 f.; Andreas Martin Vohwinkel, Die Archivierung von Patientenakten im Konflikt mit der ärztlichen Schweigepflicht, Bachelorarbeit FH Potsdam 2019, URL: https://opus4.kobv.de/opus4-fhpotsdam/files/2428/BA_Vohwinkel_Andreas.pdf, S. 12.

52 Brändel, Persönlichkeitsrecht (wie Anm. 47), S. 605, Rn 4.

53 Ebd.

Für die Einsicht in archivierte Unterlagen betreuter Personen bedeutet dies, dass der Schutz durch die archivgesetzlichen Schutzfristen, insbesondere durch die längere allgemeine Schutzfrist, für die meisten Benutzungsvorhaben ausreichend ist. Eine nicht anonymisierte Verbreitung von Inhalten kann aber auch nach deren Ablauf noch schutzwürdige Belange berühren. 70 bis 80 Jahre nach dem Tod der betroffenen Personen dürften aber auch diese keine Rolle mehr spielen.

Eine Frage, die im Hinblick auf Psychatrieunterlagen gelegentlich aufgeworfen wird, ist diejenige nach eigenen schutzwürdigen Belangen der Angehörigen betroffener Personen. Können solche geltend gemacht werden, auch wenn der postmortale Persönlichkeitsschutz für die betroffene Person wegen Zeitablauf keine Rolle mehr spielt? Mit Blick auf die Offenbarung von möglichen „erbbiologischen Belastungen“ von lebenden Nachfahren sprach sich 2016 der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz gegen ein Projekt zur Digitalisierung und Indizierung von historischen Personenstandsunterlagen durch einen kommerziellen Anbieter aus.⁵⁴ Dass in Akten betreuter Personen in Einzelfällen Informationen enthalten sein könnten, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand noch lebender Nachkommen zulassen, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Eine direkte Rückschlussmöglichkeit dürfte aber bei historischen Unterlagen, deren Schutzfristen abgelaufen sind, eher unwahrscheinlich sein. Mögliche Einstufungen von Personen als „erbkrank“ in der nationalsozialistischen Zeit lassen in der Regel keine realen Rückbezüge zu.⁵⁵ Das Problem kann sich aber in der Zukunft neu stellen, wenn Unterlagen, die Ergebnisse von Gentests enthalten, in die Archive gelangen. Jedoch ist auch hier zu konstatieren, dass die Einsichtnahme durch einen Wissenschaftler, dessen Ergebnisse nicht ohne Anonymisierung in das soziale Umfeld der noch heute Lebenden gelangen, in der Regel keine Verletzung der Persönlichkeitsrechte darstellen dürften.⁵⁶

54 Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, 27. Tätigkeitsbericht. Berichtszeitraum 2015/2016, München 2017, URL: <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb27/tb27.pdf>, S. 104-107.

55 Zur Einstufung von Psychatriepatienten als „erbkrank“ und ihrer nachfolgenden Zwangssterilisation vgl. Kristin Tolk, *Therapeutische Unzulänglichkeiten und nationale Überzeugungen. Wie die Jenaer Psychiater um Hans Berger in der Zwischenkriegszeit ihre Patienten behandelten*, Diss. phil. Jena 2018, URL: https://www.db-thueringen.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dbt_derivate_00041500/disstolk.pdf, S. 236-257.

56 Zum Forschungsprivileg im Datenschutzrecht auch für sensible personenbezogene Daten vgl. Till Kreuzer/Henning Lahmann, *Rechtsfragen bei Open Science. Ein Leitfaden*, Hamburg 2019, URL: <https://d-nb.info/1190886502/34>, S. 77-79, zur Veröffentlichung von Daten ebd., S. 82 f.

4. Fazit

Unterlagen betreuter Personen unterliegen einem besonderen Schutz nach Art. 9 DSGVO und § 203 StGB. Zu berücksichtigen ist dabei das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und der postmortale Persönlichkeitsschutz. Die in den staatlichen wie kirchlichen Archivgesetzen verankerten Schutzfristen berücksichtigen bereits den besonderen Schutz derartiger sensibler Unterlagen. Dies gilt vor allem für die sogenannte „längere allgemeine Schutzfrist“, die bei der Bereitstellung von Unterlagen betreuter Personen regelmäßig neben der personenbezogenen Schutzfrist zu beachten ist. Sowohl im Hinblick auf das Vertrauen im Behandlungsverhältnis als auch mit Blick auf den postmortalen Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen sind diese Fristen im Normalfall der Benutzung, vor allem hinsichtlich einer wissenschaftlichen Benutzung, ausreichend. Sollen die Unterlagen aber einem unbestimmten Personenkreis, etwa in digitaler Form im Netz, zur Verfügung gestellt werden, ist eine intensivere Prüfung von Nöten. In solchen Fällen kann eine Verlängerung der Schutzfrist notwendig sein.

Sicherung und Übernahme von Klientenakten:

Wie verhindert man wilde Kassationen?

Steffen Meyer

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Erfahrungen in der Dachstiftung Diakonie, ein Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitenden an Standorten in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Die Dachstiftung Diakonie setzt sich mit ihren Gesellschaften in den Bereichen Altenpflege, Eingliederungshilfe und Rehabilitation, Bildung und Ausbildung, Flüchtlingshilfe und Integration, Kinder, Jugend und Familie, Qualifizierung in Betrieben und Handwerk sowie in der Wohnungslosenhilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen ein.

Das Unternehmen entstand 2011 als Zusammenschluss von zwei diakonischen Einrichtungen, die im 19. Jahrhundert ihre Arbeit aufnahmen. Das Stephansstift in Hannover wurde 1869 als Diakonen-Anstalt zur Ausbildung von Männern (Brüdern) für den Dienst der christlichen Nächstenliebe gegründet. Die Diakonischen Heime Kästorf entstanden 1883 als Einrichtung der Wohn- und Arbeitshilfe für umherziehende wohnungslose Männer. Nach ihrem Zusammenschluss zur Dachstiftung Diakonie wurden die beiden Gründungseinrichtungen in Förderstiftungen umgewandelt, die operative Arbeit erfolgt in mehr als zwanzig gemeinnützigen Betriebsgesellschaften. Die Zentralbereiche mit 120 Mitarbeitenden sind an den Standorten Kästorf bei Gifhorn und Hannover-Kleefeld aktiv.

Ein Zentralbereich ist die Unternehmenskommunikation, die aus den drei Abteilungen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising und Historische Kommunikation besteht. In der Historischen Kommunikation erledigen der Leiter und eine Sachbearbeiterin ihre Aufgaben jeweils im Rahmen einer halben Stelle. Zu den Aufgaben gehört die Betreuung des Unternehmensarchivs.

Der Autor dieses Beitrages ist der Leiter der Historischen Kommunikation und war schon vor der Gründung der Dachstiftung Diakonie für die Unternehmensgeschichte und das Archiv der Diakonischen Heime Kästorf verantwortlich. 2012 erteilte der Vorstand ihm den Auftrag, sich auch um die historischen Belange des Stephansstiftes zu kümmern. Nach Jahren des Pendelns zwischen Kästorf und Hannover erwies es sich als sinnvoll, die bis dahin jeweils eigenständigen Archive an einem Standort

zusammenzuführen. Die Wahl fiel auf Kästorf, da dort die Bausubstanz des Archivs, das sich im Keller eines Gebäudes der Wohnungslosenhilfe befand, besser war. Der Umzug war im Februar 2015 abgeschlossen.

Um einheitliche und verbindliche Regelungen für die Übernahme, Benutzung und Aussonderung von Archivgut festzulegen, erließ die Dachstiftung Diakonie kurz darauf eine Archivordnung, die auf dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beruht.

Zu dieser Zeit, aber auch schon einige Jahre zuvor, traten ehemalige Heimbewohner aus dem Stephansstift und der Diakonie Kästorf mit dem Wunsch nach Informationen über ihren Aufenthalt und Akteneinsicht an uns heran. Mittlerweile sind es mehr als 500, die sich gemeldet haben. Wichtige Quellen waren und sind in diesem Zusammenhang die Bewohnerakten, die hier Klientenakten genannt werden sollen. Die Eingangsfrage nach der Verhinderung von wilden Kassationen soll im Blick auf diese Akten beantwortet werden.

Im Gründungsjahr der Dachstiftung Diakonie befanden sich im Archiv der Diakonischen Heime Kästorf neben Sachakten und Aufnahmebüchern rund 1.000 verzeichnete Klientenakten aus der Jugendhilfe. Die Bewohner lebten im Fürsorgeerziehungsheim Rischborn, das im Jahr 1910 auf dem Diakonie-Gelände für schulentlassene Jungen gegründet wurde. Die Überlieferung beginnt im Jahr 1928 und endet 1966. Im Archiv des Stephansstifts waren hingegen keine Klientenakten und auch keine Aufnahmebücher überliefert. Die Aufnahmebücher befanden sich in einem Verwaltungskeller der Jugendhilfe auf dem Gelände des Stephansstifts, zusammen mit über 10.000 Personalbögen im Format DIN A5, deren Überlieferung in den 1910er Jahren beginnt, aber nicht vollständig ist.

Das Stephansstift unterhielt im 20. Jahrhundert die meiste Zeit seines Bestehens parallel mehrere Heime für schulpflichtige und schulentlassene Jungen, weswegen die Aufnahmekapazität deutlich höher war als in Kästorf. In diesem Verwaltungskeller befanden sich auch die Klientenakten von entlassenen Heimbewohnern. Die ältesten noch erhaltenen Klientenakten waren aber deutlich jünger als in Kästorf und stammten aus den Neunzigerjahren; die Jahrgänge davor waren jeweils zehn Jahre nach Abgang der Bewohner vernichtet worden.

Um die Anfragen von ehemaligen Heimbewohnern möglichst schnell und präzise beantworten zu können und um weiteren Aktenvernichtungen vorzubeugen, trat das Archiv mit Genehmigung des Vorstandes an die Jugendhilfegesellschaften in Hannover und Kästorf heran. Ziel war die Sensibilisierung der Mitarbeitenden und die Überführung der noch enthaltenen Unterlagen – Aufnahmebücher, Personalbögen, Klientenakten – in

das Archiv der Dachstiftung Diakonie. Begleitend wurde ein „Archivisches Bewertungsmodell für die Übernahme von Klientenakten“ erarbeitet und im Rahmen des Qualitätsmanagements als verbindliches Dokument für alle zur Dachstiftung Diakonie gehörenden Gesellschaften verabschiedet. In diesem Bewertungsmodell wurde eine Vollarchivierung von Klientenakten bis zum Stichjahr 1975 festgelegt. Wir orientierten uns damit an einer Empfehlung des Runden Tisches Heimerziehung, der im April 2009 dazu aufrief, Akten über ehemalige Heimkinder zu sichern.¹ Über das Stichjahr hinaus sah das Bewertungsmodell vor, Klientenakten im Archiv bis 70 Jahre nach Abgang aufzubewahren, um ehemaligen Bewohnern und Bewohnerinnen möglichst lange Einblick in ihre Unterlagen gewähren zu können.²

Von der Historischen Kommunikation angebotene Informationsveranstaltungen über archivrechtliche Fragen oder die Heimerziehung im Stephansstift und in Kästorf wurden in den Jugendhilfeeinrichtungen sehr gut angenommen. In der Folge schwärmten Mitarbeitende an diversen Standorten in Keller und Dachböden aus und übergaben dem Archiv größere Mengen Klientenakten und andere wichtige Unterlagen, darunter die oben erwähnten Personalbögen und Aufnahmebücher.

2016 kam es dann zu einer Krise, im wahrsten Sinne des Wortes lief das Archiv voll. Während mehrere Tausend Klientenakten aus Zeitgründen nur grob sortiert in Regalen verschwanden, bildete sich in einigen Archivräumen Schimmel. Der Keller war auf Dauer nicht für die Unterbringung des Unternehmensarchivs geeignet, er war zu klein und zu feucht. Da sich die Suche nach Alternativen schwierig gestaltete, beauftragte der Vorstand die Historische Kommunikation, die Möglichkeit zu prüfen, den Archivbestand in externe Hände zu geben. Während das Archiv für Diakonie und Entwicklung in Berlin und das Landeskirchenarchiv in Hannover verständlicherweise kein Interesse an den Beständen eines diakonischen Unternehmens zeigten, gab es mit einer Stiftung aus dem kirchlichen Kontext ernsthafte Gespräche. Diese Stiftung trat aber just von ihrem angekündigten Übernahmeangebot zurück, als in Kästorf doch noch ein Gebäude für die Unterbringung des Archivs gefunden wurde. Ein Bildungsangebot der Jugendhilfe richtete sich einen Trakt in einem leer stehenden Pflegeheim ein, das ursprünglich abgerissen werden sollte, der andere Trakt bot sich für das Archiv an.

1 Zwischenbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, Berlin 2010, S. 38.

2 Das Stephansstift und die Diakonischen Heime Kästorf nahmen ab den 70er Jahren auch Mädchen auf.



Abb. 1: Das 1951 erbaute Karl-Fiesel-Haus ist seit 2017 Sitz des Archivs der Dachstiftung Diakonie (140 m²), wird in Teilen aber auch von der Jugendhilfe genutzt. (Foto: Archiv der Dachstiftung der Diakonie)

Bedauerlicherweise war der Platz beschränkt. Von der Sorge getrieben, den Zugriff auf das eigene Archiv doch noch zu verlieren, griff die Historische Kommunikation zu und reduzierte den Bestand auf eine passende Größe. Schweren Herzens vernichteten wir Klientenakten aus der Jugendhilfe, die zwar nach unserem Bewertungsmodell aufhebungswürdig waren, aber nicht aus gesetzlichen Gründen. Dies betraf insbesondere die Kästorfer Jugendhilfe und die Abgangsjahrgänge 1993-2005. Das Bewertungsmodell wurde angepasst und die Räume im ehemaligen Pflegeheim für das Archiv hergerichtet. Danach erfolgte die datenschutzkonforme Vernichtung der oben erwähnten Klientenakten und im Februar 2017 der Umzug. Das Karl-Fiesel-Haus, so der Name des ehemaligen Pflegeheims, ist bis heute Sitz des Archivs der Dachstiftung Diakonie.

Die gezielte Kassation der Klientenakten sollte sich als Fehler erweisen. Im Jahr 2019 wurde bekannt, dass es in einer Jugendwohngruppe, die von 1994 bis 2007 zu den Diakonischen Heimen Kästorf gehörte, zu sexualisierter Gewalt kam. Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelten gegen Mitarbeitende und beantragten Akteneinsicht. Die Klientenakten von Bewohnern und Bewohnerinnen, die in der Wohngruppe lebten und bis zum Abgangsjahr 2005 verließen, waren aufgrund der Kassation

nicht mehr da. Der anschließende Prozess gegen das Ehepaar, das die Wohngruppe leitete – beide wurden im Januar 2020 vom Landgericht Hildesheim schuldig gesprochen – und die interne Diskussion um die Bedeutung von Klientenakten stärkten im Nachhinein die Rolle des Archivs.

Auf Vorschlag der Historischen Kommunikation beschloss daraufhin der Vorstand, dass Klientenakten aus dem Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe dauerhaft aufzubewahren sind. Um die Archivfläche zu erweitern, entschieden wir uns für den Kauf eines ausgebauten Hochseedoppelcontainers. Der Container ist gedämmt und verfügt über Strom, Fenster mit Einbruchschutz, Heizkörper und ein Rollregalsystem. Das Fassungsvermögen beträgt auf einer Fläche von 30 Quadratmetern rund 300 laufende Meter.

Im Folgenden wird die Übernahme der Klientenakten ins Archiv beschrieben. Die Ausführungen beziehen sich wieder auf den Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.³ Als Geschäftsgrundlage dienen die Archivordnung, die Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen der Dachstiftung Diakonie (Aufbewahrungs- und Kassationsplan) und das Archivische Bewertungsmodell für die Übernahme von Klientenakten.

Die Klientenakten bleiben bis zehn Jahre nach Abgang im Zugriff der einzelnen Jugendhilfeeinrichtungen der Dachstiftung Diakonie, danach werden sie dem Archiv zur Übernahme angeboten. Der Kontakt erfolgt telefonisch oder per E-Mail. Für das Verpacken und den Transport der Akten sind die Gesellschaften verantwortlich, die auch die Kosten der Übernahme tragen. Nach Ankunft im Archiv erfolgt in einem Arbeitsraum, der auch als Quarantänestation dient, eine Sichtung der Akten.



Abb. 2: Ein Blick in den noch leeren Hochseedoppelcontainer (Foto: Archiv der Dachstiftung der Diakonie)

3 In anderen Arbeitsfeldern werden die Klientenakten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht vernichtet und nicht ins Archiv überführt, zum Beispiel in der Altenhilfe.

Dort wird der Zustand protokolliert und der Bestand grob erfasst. Ein Umsortieren ist in der Regel nötig, da wir die Akten in der Reihenfolge Gesellschaft-Abgangsjahr-Nachname einlagern, diese Ordnung aber bei der Anlieferung meist nicht vorfinden. Ein anschließend angefertigtes Übergabeprotokoll dient sowohl den Gesellschaften als auch dem Archiv als Nachweis. Aus Zeitgründen war es bisher nicht möglich, die Klientenakten in unserem Verzeichnungssystem zu erfassen, von Metall zu befreien und umzubetten. Die Akten werden daher in dem Format, in dem sie zu uns kommen, eingelagert (LEITZ-Ordner, Hängemappen, Archivboxen). Die Regale werden beschriftet und in die Aktenbündel Zettel eingefügt (z. B. Stephansstift EJO 2012 A-C). So gelingt es auch ohne Verzeichnung, eine Akte rasch zu finden. Die vollständig erhaltenen Aufnahmebücher sind dabei eine große Hilfe.

Das Interesse ehemaliger Bewohner und Bewohnerinnen an dem Inhalt „ihrer“ Heimakten ist nach wie vor groß und bestärkt uns in unserer Vorgehensweise. Einige melden sich erst viele Jahre, manchmal Jahrzehnte, nachdem sie bei uns waren, weil sie eine wichtige Information benötigen. Die Klientenakte ist dann eine sehr gute Quelle, bei der Rekonstruktion der Lebenswelten zu helfen. Die Jugendhilfegesellschaften wiederum sind froh, die Akten an das Archiv abgeben zu können und sie dort gut aufgehoben zu wissen. Anhand des Übergabeprotokolls können die Mitarbeitenden leicht nachvollziehen, wann die nächste Ablieferung aus ihrer Altregistratur an das Archiv erfolgen soll. Melden sich ehemalige Bewohner oder Bewohnerinnen in den Sekretariaten der Jugendhilfegesellschaften, werden ihnen umgehend die Kontaktdaten der Historischen Kommunikation übermittelt.

Trotz des bewährten Vorgehens stehen wir vor großen Herausforderungen. Aktuell wird geprüft, ob die Rechtslage eine dauerhafte Aufbewahrung von Klientenakten erlaubt. Die Datenschutzbeauftragten der Dachstiftung Diakonie haben uns in diesem Zusammenhang das Einholen einer Einverständniserklärung von den Bewohnern und Bewohnerinnen empfohlen, aber dies allein wird nicht genügen. Wir müssen in diesem Zusammenhang auch klären, was „dauerhaft“ heißt. Eine Vernichtung der Klientenakten nach Ablauf einer bestimmten Frist, zum Beispiel 70 Jahre nach der Geburt, wäre auch denkbar. Außerdem müssten die Akten zu einem späteren Zeitpunkt verzeichnet und umgebettet werden, unklar ist jedoch, wer das leisten soll.

Nicht zuletzt beschäftigt uns das Thema Digitalisierung. Seit dem Jahr 2015 werden in der Dachstiftung Diakonie Klientenakten in einem Fachverfahren geführt. Die Historische Kommunikation bereitet sich daher

auf die Anbietung der ersten digitalen Akten vor und hat für die Implementierung eines digitalen Archivs mit dem Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland Kontakt aufgenommen. Geplant ist die Einführung des Archivierungssystems KRZ.dipsKirche.

Die Vollarchivierung von Klientenakten am Beispiel des Archivs der Diakonischen Stiftung Wittekindshof

Michael Spehr

Die Diakonische Stiftung Wittekindshof wurde 1887 in Volmerdingsen (heute ein Ortsteil von Bad Oeynhausen) gegründet und richtete sich an evangelische Menschen mit geistiger Behinderung in Westfalen. Für diesen Personenkreis gab es bis dahin in Westfalen keine Einrichtung. Bis heute ist der Wittekindshof eine Einrichtung der Eingliederungshilfe. Derzeit werden etwa 5.000 Menschen in 18 Kommunen in Westfalen und dem angrenzenden Rheinland betreut.

Das Archiv der Stiftung existiert seit Anfang der Neunzigerjahre. Bis dahin wurden die nicht mehr benötigten Akten der Verwaltung in der Regel auf Dachböden oder in Kellerräumen unsystematisch gelagert. Durch die Anstellung einer Person im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme wurden diese gesichtet und systematisch zu Beständen zusammengefasst. So entstand das Archiv. Dieser unsystematischen Lagerung ist es zu verdanken, dass auch die Klientenakten, die in der Verwaltung geführt wurden, erhalten geblieben sind. Es ist der größte Bestand im Archiv, der mehr als 10.000 Akten umfasst. Sie sind nach Aufnahmeummern sortiert, so wie sie auch in der entsprechenden Abteilung der Verwaltung geführt wurden. Die Aufnahmeummern wurden fortlaufend vergeben. Seit Juni 2021 werden diese bei Neuaufnahmen nicht mehr verwendet. Die Akten der Klientinnen und Klienten werden inzwischen nur noch elektronisch geführt. Somit ist klar, dass der Bestand der Klientenakten aus der Verwaltung in Form von Papierakten irgendwann sein natürliches Ende findet. Ebenso haben sich auch die Krankenblätter aus dem medizinischen Bereich bis 1993 erhalten. Diese sind allerdings alphabetisch geordnet und stellen einen eigenen Bestand dar, der eine äußerst wertvolle Ergänzung zu den Klientenakten aus der Verwaltung darstellt.

Lücken gibt es immer dann, wenn jemand vom Wittekindshof in eine andere Einrichtung verlegt wurde. In der Regel wurden die Klientenakten und die Krankenblätter mitgegeben. Natürlich gibt es auch den üblichen Schwund, aber das ist die Ausnahme. Die Akten aus der Verwaltung werden zwei Jahre nach Schließung ins Archiv überführt. Dies betrifft nicht



Abb.1: Blick auf das Gelände des Wittekindshofs in Volmerdings um 1930 (Foto: Archiv der Diakonischen Stiftung Wittekindshof)

nur die Akten der Verstorbenen, sondern auch die der Entlassenen oder von den Klientinnen und Klienten, die in selbstständigere Wohnformen umgezogen sind. Damit lagern im Archiv auch mehrere Tausend Akten, auf denen noch Schutz- bzw. Aufbewahrungsfristen liegen. Wir haben uns für die Überführung ins Archiv nach zwei Jahren entschieden, weil es den Entstehungsbereich vor allem platzmässig entlastet, die Akten dort in der Regel nicht mehr benötigt werden und sie eines Tages ohnehin in das Archiv aufgenommen werden.

Die Vollarchivierung im Wittekindshofer Archiv ist somit die Folge einer zufälligen Überlieferung, weil man über Platz verfügte und sich niemand die Mühe gemacht hatte, sie zu vernichten. Zudem hat man geschlossene Akten einfach dort weiter abgelegt, so dass über die Jahre der Bestand unsystematisch weiterwuchs. Ähnlich verhielt es sich mit den Krankenblättern, die ungeordnet auf dem Dachboden in unserem ehemaligen Krankenhaus Bethanien lagerten. Obwohl es Massenakten sind, halte ich diesen Bestand für einen der wertvollsten, den wir im Archiv verwahren. Seit Beginn meiner Tätigkeit im Archiv 2010 archiviere ich sie fortlaufend. Ich nehme mir die Zeit, jede Akte genau zu sichten, um gegebenenfalls wichtige Dokumente ausfindig zu machen. Mittlerweile habe ich etwa 6.000 Akten bearbeitet. Die Klientenakten bzw. Krankenblätter

stellen auch die Unterlagen dar, die am häufigsten nachgefragt werden, sowohl von Familienangehörigen als auch von Forschern, den Betroffenen selbst oder deren gesetzlichen Betreuenden oder Mitarbeitenden der Stiftung, die die Betreuten bei ihrer Biographiearbeit unterstützen. Regelmäßig werden Akten auch von der Verwaltung angefordert, wegen Anfragen bei Sterbefällen von Klientinnen oder Klienten aus selbstständigeren Wohnangeboten, Erbschaftsangelegenheiten usw.

Gründe für die Vollarchivierung

Der Bestand ist fast vollständig erhalten: von der Aufnahme Nummer 1 im September 1887 bis Nummer 4926 im Juni 1946, abgesehen von den eben erwähnten Lücken. Ab diesem Zeitpunkt gibt es häufiger Lücken, weil die Personen noch vom Wittekindshof betreut werden und ihre Akten so noch nicht geschlossen sind. Die jüngste Akte im Bestand mit Aufnahme Nummer 14721 datiert vom August 2019. Die Person wurde im Dezember des gleichen Jahres entlassen. Von daher macht es Sinn, die Klientenakten und Krankenblätter weiter zu sammeln, vor allem, weil, wie eben erwähnt, in ein paar Jahrzehnten die Ergänzung dieses Bestandes an sein Ende kommen wird.

Die Betroffenen

Die Unterbringung im Wittekindshof als Einrichtung der Behinderten- und Eingliederungshilfe führte in der Regel zur Beheimatung der Klientinnen und Klienten. In einer Klientenakte spiegelt sich deshalb häufig das gesamte Leben, von der Aufnahme im Kindesalter bis zum Tod als alter Mensch. Veränderungen innerhalb der Einrichtung aber auch politische und gesellschaftliche werden auf sehr persönlicher Ebene deutlich. Klientinnen und Klienten besitzen in der Regel keine eigenen Fotos. Briefe von Angehörigen sind oft ebenso in der Akte abgelegt wie Dokumente (z. B. Taufurkunde oder Konfirmationsschein). Von daher ist es für sie schwer, ihre eigene Biographie nachvollziehen zu können. Deswegen gibt es immer wieder Nachfragen von ehemaligen Klientinnen und Klienten, die zum Teil schon seit Jahren oder Jahrzehnten entlassen sind. Mit zunehmendem Alter stellt sich häufig bei ihnen die Frage nach ihrer Herkunft, des Aufnahmegrundes und der Wohnbereiche innerhalb der Einrichtung. Durch ihre Akte können ihnen ihre Fragen in der Regel beantwortet werden.

Auch im Rahmen von Biographiearbeit, die Wittekindshofer Mitarbeitende mit älteren Klientinnen und Klienten unternemen, sind die Akten wichtig. Mittlerweile gibt es viele, die schon seit vielen Jahren in selbstständigen Wohnformen leben, aber noch immer durch die Einrichtung begleitet werden. Beim Wechsel aus dem ehemals als stationär bezeichneten Wohnbereichen in die ambulanten Wohnangebote wird die Klientenakte geschlossen. In diesem Zusammenhang hat es sogar schon Familienzusammenführungen gegeben.

Dazu möchte ich ein Beispiel erzählen: Ein Klient mit leichtgradiger geistiger Behinderung wurde mit sechs Jahren 1961 aufgenommen. Schon als Säugling war er in ein Kinderheim gekommen und hatte mehrfach die Heime gewechselt. Folglich wusste er über seine Familie nichts. Jahrelang war es sein großer Wunsch mehr über seine Herkunft zu erfahren. Wer waren seine Eltern? Hat er Geschwister? Wo hat er vor der Aufnahme im Wittekindshof gelebt? Vor mehr als zehn Jahren bezog er eine eigene Wohnung. Im Rahmen von Biographiearbeit wurde dann seine Akte aus dem Archiv gesichtet. Durch die Hinweise aus der Akte und damit verbundenen weiteren Recherchen konnte das Grab seiner Mutter aufgefunden gemacht werden. Beim Besuch des Grabes stellte er fest, dass er einen Bruder hatte, der ebenfalls dort beerdigt war und noch gar nicht lange tot war. Da das Grab gepflegt aussah und er und seine Betreuerin in dem Ort Leute befragt haben, wer das Grab pflegte, fanden sie heraus, dass er noch eine Schwester hat. Sie haben dann Kontakt mit ihr aufgenommen. Sie wusste bis dahin nicht, dass sie noch einen Bruder hatte. Die beiden Geschwister sind seitdem in stetigem Kontakt.¹

Familienangehörige sowie gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer

Gerade für Familienforscherinnen und Forscher sind diese Akten von hohem Interesse. Häufig wissen sie von ihren behinderten Angehörigen nur wenig oder nichts, weil sie nicht am Familienleben teilgenommen haben oder totgeschwiegen wurden. Über die Informationen aus den Akten, teilweise sogar mit Fotos, bekommen die Angehörigen eine Vorstellung, wer diese oder dieser Verwandte war. Oft ist die Akte das Einzige, was

1 https://www.nw.de/lokal/kreis_guetersloh/werther/23235703_Bewegende-Geschichte-Am-Grab-der-Mutter-vom-Tod-des-Bruders-erfahren.html; <https://www.westfalen-blatt.de/owl/kreis-guetersloh/jetzt-hat-mein-bruder-endlich-eine-familie-257653?pid=true&np> (Aufruf vom 24.03.2024).

von diesem Menschen geblieben ist. Mehrmals gab es auch Anfragen von Verwandten, die wissen wollten, ob die Behinderung ihrer oder ihres Angehörigen erblich bedingt war. Hintergrund einer solchen Anfrage ist in der Regel ein Kinderwunsch und die Angst vor einer Erbkrankheit. Bisher hatte ich bei der Beantwortung noch keinen Fall, wo eine Erblichkeit Ursache der Behinderung war. Für die gesetzlichen Betreuenden können die Akten von hohem Interesse sein, gerade wenn Menschen jahrelang in den selbstständigeren Wohnangeboten gelebt haben und aus Altersgründen in ein engeres Betreuungssetting zurückkehren müssen. Oft haben Wechsel in der gesetzlichen Betreuung stattgefunden, so dass die aktuellen gesetzlichen Betreuenden kaum über Informationen über ihre Klientin oder Klienten aus der Zeit verfügen, bevor er oder sie in die selbstständigeren Angebote gewechselt ist.

Die Einrichtung

Auch für die Einrichtungsgeschichte sind diese Akten von großem Wert. Nur durch die vollständige Archivierung der Klientenakten ist der Wittekindshof in der Lage, eine recht genaue Aussage über die vorgenommenen Zwangssterilisationen an seinen Klientinnen und Klienten in der NS-Zeit zu machen. Durch die detaillierte Bearbeitung dieser Akten konnten bisher 301 Person identifiziert werden, die während ihrer Unterbringung unfruchtbar gemacht wurden.

Auch während der Debatte um Gewalt gegen Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie in den 1950er und 1960er Jahren waren die Klientenakten sehr hilfreich. Zwar waren explizite Gewaltanwendungen selten in den Akten nachweisbar, aber Aussagen der (ehemaligen) Klientinnen und Klienten über erlebte Gewalt deckten sich häufig mit Berichten in der Akte, wo die Betroffenen als schwierig, zänkisch oder verhaltensauffällig bezeichnet werden. Die Klientenakten haben dazu beigetragen, dass im Wittekindshof 2012 durch Prof. Hans-Walter Schmuhl und Dr. Ulrike Winkler eine Studie erstellt werden konnte, die sich mit Gewalt im Wittekindshof in den 1950er und 1960er Jahren beschäftigt hat.² Durch die wissenschaftliche Aufarbeitung ist der Wittekindshof nun offiziell sprachfähig zu diesem Themenkomplex.

² Ulrike Winkler/Hans-Walter Schmuhl, „Als wären wir zur Strafe hier“. Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung – der Wittekindshof in den 1950er und 1960er Jahren, Bielefeld 2012.

Anhand der Klientenakten konnte unter anderem auch nachgewiesen werden, dass viele Menschen mit Behinderungen in der Einrichtung gearbeitet haben, aber nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt wurden. Im Rahmen der Stiftung Anerkennung und Hilfe erhielten auf diese Weise viele Personen neben der finanziellen Anerkennung auch Rentenersatzleistungen.³

Die Akten geben zudem Aufschluss über die Lebenssituation der betreuten Menschen, das Verhältnis zu den Angehörigen, zum Pflegepersonal, zum Teil über entstandene Freundschaften oder verwandtschaftliche Verhältnisse untereinander. So gab es eine Familie, deren sieben Kinder alle im Wittekindshof gelebt haben, zum Teil mit unterschiedlichen Nachnamen.⁴ Auch die Behinderungsgrade und -formen sind nachvollziehbar. Interessant ist dabei, wie sich im Laufe der Jahrzehnte der Behinderungsgrad wandelt. Bei Aufnahme als Kind lautete die Diagnose häufig „Schwachsinn höheren Grades“, irgendwann nur noch „mittleren Grades“ und im Alter „geistige Behinderung leichten Grades“.⁵ Auch wird deutlich, in welchen Jahrzehnten sich die Begrifflichkeit veränderte. Ende des 19. bzw. zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird von „Blödsinn“ oder „Idiotie“ gesprochen, danach bis Anfang der Siebzigerjahre von „Schwachsinn“ und ab da in der Regel von geistiger Behinderung oder Intelligenzminderung.⁶

Zufallsfunde

Zudem gibt es immer auch Zufallsfunde. So haben sich die Akten unserer sechs jüdischen Bewohnerinnen und Bewohner erhalten, die Ende September 1940 in der Tötungsanstalt in Brandenburg ermordet wurden. Die Dokumente zeigen, dass bis auf eine Person alle anderen ab 1936 aufgenommen wurden, weil die Angehörigen ins Ausland emigrieren wollten. Ihre Verwandten wähten sie in einer christlichen Einrichtung sicher.⁷ Eine Akte macht deutlich, wie sich ein Bruder große Sorgen um den Verbleib seines Bruders macht, der 1940 verlegt wurde. Immer wieder versucht er

3 <https://www.wittekindshof.de/aktuelles/meldung/erinnerung-wachhalten> zuletzt eingesehen am 18.03.2024.

4 Archiv der Diakonischen Stiftung Wittekindshof Klientenakten 3370, 5339 und 5519.

5 Ebd. Klientenakte z. B. 5223.

6 Archiv der Diakonischen Stiftung Wittekindshof z.B. Klientenakte 5223.

7 Archiv der Diakonischen Stiftung Wittekindshof Klientenakten 1284,4018,4342, 4363,4377, 4378.

über die Wittekindshofer Anstaltsleitung Informationen zu bekommen. Schließlich teilte er dem Anstaltsleiter mit, dass sein Bruder im April 1941 an einer Krankheit in der Anstalt Cholm bei Lublin verstorben sei. Wie wir heute wissen, war der Bruder da schon viele Monate tot.⁸

Außerdem konnte durch den Erhalt der Akten auch ein Fall von „Kindereuthanasie“ nachgewiesen werden. Er ist besonders tragisch, weil der eigene Vater dafür gesorgt hat, dass sein kleiner Sohn vom Wittekindshof Ende November 1943 in die Kinderfachabteilung in Lüneburg verlegt wurde. In einem Brief an den Wittekindshofer Chefarzt schrieb er dezidiert von Verabreichung der „Gnadenspritze“. Weil der Vater mit Zahlungen im Rückstand war, erfuhr man im Wittekindshof, dass das Kind am 20. Dezember in der Kinderfachabteilung Lüneburg gestorben sei.

Auch konnte durch eine Klientenakte das Rätsel gelöst werden, warum nach der großen Verlegungsaktion im Rahmen der NS-„Euthanasie“ im Herbst 1941 die beiden Zweigabteilungen dem Wittekindshof als Wohnhäuser für Klienten und Klientinnen geblieben sind und nicht in ein Wehrmachtlazarett umgewandelt wurden wie der größte Teil der Häuser auf dem Gründungsgelände in Volmerdingsen. Damit war es möglich, wenigstens die sogenannten „Privatpfleglinge“ zu schützen. Das waren die Menschen mit Behinderung, die auf Kosten der Angehörigen im Wittekindshof lebten. Im Schriftwechsel der Leitung ist dazu nichts zu finden. Der detaillierte Schriftwechsel dazu befindet sich vielmehr in der Akte eines Klienten, dessen Vater Oberstaatsanwalt in Berlin war und zum Bekanntenkreis des Anstaltsleiters gehörte. Weil der Anstaltsleiter wegen der mehrere Tage dauernden Verlegungsaktion im Wittekindshof gebunden war, beauftragte er den Vater des Klienten in seinem Auftrag beim Zentralausschuss der Inneren Mission in Berlin vorstellig zu werden. Einer der maßgeblichen Herren von dort sollte im Reichsinnenministerium um den Verbleib dieser beiden Häuser beim Wittekindshof bitten, mit Erfolg.⁹ Durch die Vollarchivierung ist es möglich auch Verwandte von Prominenten ausfindig zu machen.

So hat zum Beispiel Dettmer Löns, der Sohn des Dichters Hermann Löns, von 1966 bis zu seinem Tod 1968 im Wittekindshof gelebt.¹⁰ Die Akten zeigen auch, wie medizinisch in der Einrichtung gearbeitet wurde. Sektionen an verstorbenen Klientinnen und Klienten sind nachweisbar. Es hat sogar den Fall gegeben, dass ein verstorbener Klient 1915 dem

8 Ebd. Klientenakte 1284.

9 Archiv der Diakonischen Stiftung Wittekindshof Klientenakte 9202.

10 Ebd. Klientenakte 8016.

anatomischen Institut der Universität Münster überwiesen wurde. Aus der Akte seiner Schwester, die ebenfalls Klientin im Wittekindshof war, wird ersichtlich, dass sich das Skelett des ehemaligen Klienten 1932 zu Forschungszwecken in der Universität Gießen befand.¹¹ Außerdem finden sich in den Akten auch nach heutigem Verständnis fragliche Behandlungsmethoden wie Elektroschocks¹² oder Röntgentiefenbestrahlung.¹³ Es können dezidierte Aussagen getroffen werden über die häufigsten Ursachen der geistigen Behinderung der Klientinnen und Klienten, der häufigsten Todesursachen, auch tragische Unfälle oder sogar, zum Glück nur zwei Mal, Morde untereinander. Anhand der Opferakten können diese Kriminalfälle nachvollzogen werden.¹⁴

Wissenschaftliche Forschung

Auch für wissenschaftliche Studien ist die Vollarchivierung wertvoll. So hat zum Beispiel die Pharmaziehistorikerin Dr. Sylvia Wagner im Rahmen ihrer Nachforschungen zu Arzneimittelversuchen an Heimkindern auch eine Vielzahl an Klientenakten von Kindern und Jugendlichen im Wittekindshofer Archiv untersucht, konnte aber keine Versuche nachweisen.¹⁵ Die Liste ließe sich sicher noch um einige Punkte erweitern. Die Argumente und Beispiele sollen an dieser Stelle aber reichen.

Nachteile der Vollarchivierung

Natürlich birgt die Vollarchivierung auch Nachteile. Man benötigt sehr viel Platz. Jetzt schon umfasst der Bestand der Klientenakten ca. 140 Regalmeter und 30 Meter Krankenblätter. Um die 80 Akten kommen jedes Jahr neu hinzu. Andere Archive hätten sicher eine sehr viel höhere Zahl an aufzunehmenden Klientenakten. Die Säuberung und Sichtung sind sehr arbeitsintensiv. Gerade in den letzten Jahrzehnten wurde viel mit Metallklammern gearbeitet oder auch mit Tesafilm und anderen Kleb-

11 Archiv der Diakonischen Stiftung Wittekindshof, Klientenakte 1000 und 1127.

12 Ebd. Klientenakten z.B. 3664 oder 6321.

13 Ebd. Klientenakte z.B. 2853.

14 Ebd. Klientenakten 5656 und 5731.

15 <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2967.pdf> zuletzt eingesehen am 18.03.2024.

stoffen, die ihre Wirkung verloren haben. Zum Teil sind die Heftungen ausgerissen, so dass man es mit Loseblattsammlungen zu tun hat und anpassen muss, dass die Dokumente nicht durcheinandergeraten. Bei der Sichtung gilt es, sehr konzentriert zu arbeiten, um wichtige Dokumente nicht zu übersehen.

Fazit

Die Vollarchivierung der Klientenakten für den Wittekindshof halte ich für sinnvoll, weil sie nicht nur von großem Nutzen für die Einrichtungsgeschichte ist, sondern auch für die Klientinnen und Klienten, sowie deren Angehörigen und Betreuenden.

Bewertung zwischen Vollarchivierung und Samplebildung.

Der archivische Umgang mit Akten betreuter Personen im Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Dominik Motz

Akten betreuter Personen (wie Patienten- und Klientenakten)¹ gehören seit vielen Jahren zu den stark nachgefragten Quellen in den öffentlichen Archiven. Ihr multidisziplinäres Auswertungspotential wird sowohl von der medizinischen als auch von der historischen Forschung genutzt. Während die Medizin anhand der Akten vor allem gesellschaftliche Einflussfaktoren auf Gesundheits- und Krankheitsbilder sowie den Erfolg unterschiedlicher Therapieformen untersucht, dienen die Unterlagen der Geschichtswissenschaft als Basis für medizin-, psychiatrie-, gesellschafts-, kultur-, materialitäts-, wirtschafts- oder geschlechtsgeschichtliche Studien.²

In den Fokus der Öffentlichkeit sind Akten betreuter Personen in den letzten Jahren vor allem durch die Aufarbeitung institutionell erlittenen Unrechts geraten. Insbesondere Betroffene (und deren Angehörige) erhoffen sich durch die Nutzung der (eigenen) Akte(n) Informationen zu einer Lebensphase, über die „in den seltensten Fällen Dokumente ausgehändigt wurden, und zu denen auch später[e] [...] Recherchen oft ergebnislos blieben.“³ Für die wissenschaftliche Aufarbeitung stellt die Analyse

1 Mit dem Terminus „Akten betreuter Personen“ werden im hier vorliegenden Beitrag alle Formen personenbezogener Akten zusammengefasst, die im Rahmen einer medizinischen Behandlung oder einer Unterbringung in einer pädagogischen bzw. therapeutischen Einrichtung angelegt worden sind. Begriffe wie Patienten- und Klientenakte sind dementsprechend synonym zu verstehen.

2 Vgl. Joachim Radkau, Zum historischen Quellenwert von Patientenakten. Erfahrungen aus Recherchen zur Geschichte der Nervosität, in: Dietrich Meyer/Bernd Hey (Hg.), Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe. Beratungs- und Patientenakten im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und historischer Forschung, Neustadt a. d. Aisch 1997 (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche 25), S. 73-101.

3 Clemens Rehm, Fristarchivgut und Kassationsmoralorien. Erinnerung für Betroffene im Archiv, in: Sabine Andresen/Johannes Kistenich-Zerfaß (Hg.), Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Dokumentation einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur

von Patienten- und Klientenakten „eine wichtige Datenquelle bzw. einen zentralen Zugang für die Rekonstruktion sexueller Gewalt und Grenzverletzungen in Organisationen dar.“⁴⁴ Im Vergleich zu Informationsquellen wie Interviews mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen wird die Aussagekraft der Unterlagen „mitunter sogar als solider bewertet und als eine zweite Front oder auch als Form der Absicherung der verbal erhobenen Daten genutzt.“⁴⁵

Trotz des hohen Quellenwerts dieser Akten begrenzt ihr massenhaftes Vorkommen ihre Überlieferungschance. Bedingt durch die großen Fallzahlen ist es den zuständigen Archiven für gewöhnlich nicht möglich, eine Vollarchivierung ins Auge zu fassen. Stattdessen wird in der Regel eine Bewertung der Unterlagen durchgeführt, deren Grundsätze und Kriterien sich jedoch von Archiv zu Archiv unterscheiden können.⁶ Aus diesem Grund soll im Folgenden der Umgang mit Akten betreuter Personen im Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV-Archiv) vorgestellt werden. Ziel ist es, vor dem Hintergrund der etablierten Fachdiskussion einen Einblick in die Bewertungspraxis des LWV-Archivs für die Quellengattung Patienten- und Klientenakte zu geben. Zu diesem Zweck werden zunächst die Rechtsgrundlagen skizziert, die bei der Bewertung und Übernahme der Unterlagen im Kontext des LWV eine Rolle spielen. Danach erfolgt eine Darstellung der im LWV-Archiv angewendeten Bewertungsstrategie. Da erfahrungsgemäß der LWV als Behörde außerhalb Hessens relativ unbekannt ist, beginnt der Beitrag mit einer kurzen Vorstellung seiner Geschichte und seiner Aufgaben.

Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs am 27. März 2019, Darmstadt 2020, S. 39-54, hier S. 39.

4 Julia Schröder/Carolin Oppermann, Akten im Kontext der Aufarbeitung, in: Andresen/Kistenich-Zerfuß (Hg.), *Archive und Aufarbeitung* (wie Anm. 3), S. 91-102, hier S. 91.

5 Ebd.

6 Zur Bewertung von Patienten- und Klientenakten vgl. u. a. Doreen Wustig (13. Juni 2022), *Wie bewerte ich Patientenakten?* SAXARCHIV-Blog: <https://doi.org/10.58079/tw3g> (Aufruf vom 02.08.2024); Axel Eilts, *Die Aussonderung von Patientenakten der Karl-Jaspers-Klinik in Wehnen*, in: *Archiv-Nachrichten Niedersachsen* 14 (2010), S. 82-85; Kerstin Stockhecke, *Bewertung und Übernahme von Patienten- und Klientenakten*, in: *AEA* 47 (2007), S. 7-20; Cornelia Regin, *Bewertung von Krankenunterlagen – Erfahrungen und Beispiele aus dem Stadtarchiv Hannover*, in: *Archiv-Nachrichten Niedersachsen* 9 (2005), S. 57-62; Wolfgang Bender, *Für die Forschung gerettet und erschlossen: Die Patientenakten des Lindenhauses in Lemgo*, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 59 (2003), S. 35-35; Annkatrin Schaller, *Bewertung und Übernahme von Massenakten der Krankenhäuser des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe*, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 48 (1998), S. 35-39.

1. Der LWV Hessen und seine Aufgaben

Beim LWV handelt es sich um einen Kommunalverband höherer Ordnung mit Hauptsitz in Kassel. Er wird von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten getragen. Die Gründung des Verbandes geht auf das „Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung“ vom 7. Mai 1953 zurück. Seit seiner Gründung ist der LWV ein zentraler Akteur der Gesundheits- und Sozialfürsorge in Hessen. Er finanziert soziale Leistungen für behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen und unterstützt diese in ihrem Alltag und Beruf. Außerdem betreut er die in Hessen lebenden Kriegs- und Zivildienstbeschädigten und unterhält aktuell 15 Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören, geistige, emotionale und soziale Entwicklung.⁷

Abgesehen von den genannten Aufgaben ist der LWV Alleingesellschafter der Vitos gGmbH – einer Unternehmensholding, die an mehr als 100 Standorten in ganz Hessen 265 soziale und medizinische Einrichtungen unterhält.⁸ Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um psychiatrische Krankenhäuser, forensische Kliniken, Kinder- und Jugendpsychiatrien, neurologische und orthopädische Kliniken sowie Institutionen der Behinderten- und Jugendhilfe. Die Vitos wurde 2008 gegründet und ist die größte Klinikgruppe in Hessen. In ihren psychiatrischen Krankenhäusern werden jährlich rund 44.000 Patientinnen und Patienten stationär und 300.000 Patientinnen und Patienten ambulant behandelt. Die somatischen Kliniken für Neurologie und Orthopädie der Gruppe versorgen jährlich 47.000 Menschen stationär und ambulant, die Einrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe verfügen über 2.600 Plätze.⁹

Die Standorte der Vitos haben teilweise eine weit zurückreichende Geschichte. Drei Einrichtungen lassen sich auf eine Stiftung Landgraf Philipps des Großmütigen (1504-1567) zurückführen. Landgraf Philipp, der die Reformation in Hessen einführte und 1527 die hessischen Klöster säkularisierte, wandelte 1533 das Zisterzienserkloster Haina (heute Vitos Haina) sowie das Augustinerchorherrenstift Merxhausen (heute Vitos Kurhessen) in Hospitäler um. 1535 folgte mit der Stiftung des Hospitals Hofheim bei Darmstadt (einer ehemaligen Pfarrei) eine dritte Einrichtung, die heute als Philipppshospital bzw. als Vitos Südhessen bekannt

7 Vgl. <https://www.lwv-hessen.de/lwv-politik/lwv-im-ueberblick/aufgaben/gesetzliche-aufgaben/> (Aufruf vom 02.08.2024).

8 Vgl. <https://www.vitos.de/ueber-uns/kontakt/einrichtungen/> (Aufruf vom 02.08.2024).

9 Vgl. <https://www.vitos.de/ueber-uns/was-wir-tun> (Aufruf vom 02.08.2024).



Abb. 1: Standorte der Vitos gGmbH in Hessen

ist. Die von Philipp gestifteten Hospitäler dienten als erste überregionale Versorgungszentren für Alte, Kranke und Schwache in Hessen. Mit ihrer Stiftung wurde zum ersten Mal die Armen- und Sozialfürsorge zu einer staatlichen Aufgabe erklärt.¹⁰

Andere Einrichtungen der Vitos waren während der Zeit des Nationalsozialismus in die sogenannten „Euthanasie“-Verbrechen einbezogen. Zu nennen ist hier vor allem Hadamar (heute Vitos Weil-Lahn, Standort Hadamar), wo zwischen 1941 und 1945 rund 15.000 behinderte und psychisch kranke Menschen ermordet wurden.¹¹ Erwähnt werden müssen aber auch Einrichtungen wie der Eichberg im Rheingau (heute Vitos Rheingau) oder der Kalmenhof in Idstein (heute Vitos Teilhabe), die als Standorte von „Kinderfachabteilungen“ dienten und wo hunderte Kinder und Jugendliche im Rahmen der „Euthanasie“-Verbrechen ermordet wurden.¹²

Angesichts der wechselvollen Geschichte seiner Einrichtungen hat der LWV sich Mitte der Achtzigerjahre entschlossen, ein öffentliches Archiv einzurichten. Die Gründung erfolgte 1986 mit der Schaffung einer Planstelle für einen wissenschaftlich ausgebildeten Archivar. Aktuell hat das Archiv einen Umfang von 6.000 laufenden Metern. Hinzu kommen 20.000 Fotografien, 7.000 Karten und Pläne sowie eine Bibliothek mit 20.000 Bänden. Die Überlieferung setzt im 16. Jahrhundert ein und reicht

10 Zu den Hohen Hospitälern vgl. u. a. Walter Heinemeyer/Tilman Pünder (Hg.), 450 Jahre Psychiatrie in Hessen, Marburg 1983 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 47); Arnd Friedrich/Fritz Heinrich/Christina Vanja (Hg.), Das Hospital am Beginn der Neuzeit. Soziale Reform in Hessen im Spiegel europäischer Kulturgeschichte, Petersberg 2004 (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Quellen und Studien 11); Arnd Friedrich/Irmtraut Sahmland/Christina Vanja (Hg.), An der Wende zur Moderne. Die hessischen Hohen Hospitäler im 18. und 19. Jahrhundert, Petersberg 2008 (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Quellen und Studien 14).

11 Vgl. u. a. Uta George/Georg Lilienthal/Volker Roelcke/Peter Sandner/Christina Vanja (Hg.), Hadamar. Heilstätte – Tötungsanstalt – Therapiezentrum, Marburg 2006 (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Quellen und Studien 12).

12 Vgl. u. a. Gerrit Hohendorf/Stephan Weibel-Shah/Volker Roelcke/Maike Rotzoll, Die „Kinderfachabteilung“ der Landesheilanstalt Eichberg und ihre Beziehung zur Forschungsabteilung der Psychiatrischen Universitätsklinik Heidelberg unter Carl Schneider in: Christina Vanja/Gabriele Deutsche/Vitos Rheingau (Hg.), Wissen und irden. Psychiatriegeschichte aus zwei Jahrhunderten – Eberbach und Eichberg, Kassel 1999 [ergänzte Neuauflage 2015] (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Quellen und Studien 6); Georg Lilienthal, Kinder, Eltern und Täter. Die „Kinderfachabteilung“ Eichberg 1941-1945, in: Hans Berckessel/Cornelia Dold (Hg.), „Das Leben war jetzt draußen, und ich war dort drinnen“. Zwangssterilisation und Ermordung im Rahmen der NS-„Euthanasie“ und ihre Opfer in Mainz und Rheinhessen, Frankfurt a. M. 2022 (Erinnerungskultur und Demokratie 2), S. 84-104; Dorothea Sick, „Euthanasie“ im Nationalsozialismus am Beispiel des Kalmenhofs in Idstein im Taunus, Frankfurt a. M. 1983; Christoph Schneider, Der Kalmenhof. Die NS-„Euthanasie“ und ihre Nachgeschichte, Paderborn 2024.

bis in die Neunzigerjahre. Jährlich übernimmt das LWV-Archiv rund 30 bis 50 laufende Meter Unterlagen neu aus den Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes.¹³

2. Rechtsgrundlagen für die Übernahme von Patienten- und Klientenakten

Als kommunaler Spitzenverband unterliegt der LWV bzw. sein Archiv dem Hessischen Archivgesetz (HArchivG). Dessen Regelungen bilden zusammen mit der Archivsatzung des Verbandes den rechtlichen Rahmen für die Arbeit des LWV-Archivs. Zentral für die archivische Praxis ist § 4 Abs. 2 Nr. 1 HArchivG. Dieser bestimmt, dass den öffentlichen Archiven des Landes Hessen auch Unterlagen angeboten werden müssen, die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterworfen sind. Zu den Unterlagen, die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen, zählen klassischerweise Patienten- und Klientenakten. Ihre im HArchivG verankerte Anbietungspflicht ist als Umsetzung von § 6 Abs. 4 Bundesarchivgesetz zu interpretieren. Dieser berechtigt Landes- und Kommunalarchive zur Übernahme von Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen.¹⁴

Im Kontext des LWV hat sich mit der 2008 erfolgten Gründung der Vitos gGmbH eine Neuerung ergeben. Durch die Privatisierung haben die ehemaligen Einrichtungen des LWV eine eigenständige Rechtspersönlichkeit erlangt. Sie unterliegen damit nicht mehr der im HArchivG implementierten Anbietungspflicht, da öffentlich-rechtliche Unternehmen in privater Rechtsform explizit von den Regelungen des Gesetzes ausgeschlossen werden: „Dieses Gesetz gilt nicht [...] für öffentlich-rechtliche

13 Zur Geschichte und den Beständen des LWV-Archivs vgl. Christina Vanja (Hg.), Reichtum der Quellen, Vielfalt der Forschung. 30 Jahre Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Petersberg 2016 (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Quellen und Studien 17); Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hg.), 70 Jahre. 70 Geschichten aus fünf Jahrhunderten zum Jubiläum des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen aus seinem Archiv, Petersberg 2024 (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Quellen und Studien 18).

14 Zur Anbietung und Übernahme von Patienten- und Klientenakten vgl. Udo Schäfer, Das Patientengeheimnis – ein Hindernis für die Archivierung von Patientenunterlagen?, in: Meyer/Hey (Hg.), Akten betreuter Personen (wie Anm. 2), S. 11-26; Andreas Martin Vohwinkel, Die Archivierung von Patientenakten im Konflikt mit der ärztlichen Schweigepflicht. Abschlussarbeit zur Erlangung des Grades Bachelor of Arts: <https://opus4.kobv.de/opus4-fhpotsdam/frontdoor/index/index/year/2019/docId/2428> (Aufruf vom 02.08.2024).

Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen.¹⁵ Um diesen Missstand zu beheben und eine Kontinuität der Überlieferung zu gewährleisten, hat das LWV-Archiv bereits kurz nach der Privatisierung mit den Einrichtungen der Vitos Archivierungsverträge abgeschlossen. Diese verpflichten die Einrichtungen zur Einhaltung des aktuell geltenden Archivgesetzes bzw. zur Einhaltung der aktuellen Archivsatzung des Verbandes.

3. Bewertung von Patienten- und Klientenakten im Kontext des LWV

In der Praxis hat es bisher keine Probleme gegeben, die Anbieterspflicht in den Einrichtungen der Vitos gGmbH durchzusetzen. Regelmäßig erreichen das LWV-Archiv Anfragen abgabewilliger Stellen. Zu den angebotenen Unterlagen gehören immer wieder auch Patienten- und Klientenakten. Wie werden diese aber nun im Kontext des LWV bewertet und übernommen? Seit Gründung des LWV-Archivs geht die Überlieferungsstrategie im Bereich der Patienten- und Klientenakten von zwei Prämissen aus:

a) Dokumentation der medizinischen und therapeutischen Arbeit

Aus Gründen der Evidenz ist es das Ziel, aus allen Einrichtungen des Verbandes Patienten- und Klientenakten zu übernehmen. Auf diese Weise soll die in den Krankenhäusern, Kliniken und Anstalten geleistete medizinische und therapeutische Arbeit dokumentiert werden. Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt Missstände in einer Einrichtung des Verbandes offengelegt werden, ist durch die Übernahme von Unterlagen aus allen Einrichtungen gewährleistet, dass authentisches Quellenmaterial für eine Aufarbeitung vorhanden ist. Zuletzt erwies sich diese Strategie bei der Klärung von Vorwürfen als vorteilhaft, die im Zusammenhang mit der verbandseigenen Kinderheilstätte Mammolshöhe geäußert wurden.¹⁶

15 HArchivG § 1, Abs. 3. Inwieweit die Vitos gGmbH tatsächlich am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt, ist umstritten. In Teilen (etwa im Bereich der Forensik) ist das Unternehmen in Hessen Monopolist.

16 Die im Taunus gelegene Kinderheilstätte Mammolshöhe existierte von 1927 bis 1978 und diente der Behandlung an Tuberkulose erkrankter Kinder und Jugendlicher. Aufgrund medial geäußelter Vorwürfe, dass es in der Kinderheilstätte in den 1950er Jahren zu Medikamentenversuchen gekommen sei, finanzierte der LWV zusammen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration eine Studie, die von den Medizinhistorikern Hans-Walter Schmuhl und Karsten Wilke verfasst worden ist. Im Rahmen der Studie konnte festgestellt werden, dass der Direktor der Kinderheilstätte der 1950er Jahre, Dr. Werner Catel (1894-1981), tatsächlich Medikamentenversuche an Kindern in Mammolshöhe durchgeführt hat. Die Quellenbasis der

b) Informationsverdichtung bei maximal möglicher Rechtssicherheit

Aufgrund der großen Anzahl an anbieterpflichtigen Stellen ist eine Vollarchivierung der angebotenen Unterlagen unmöglich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, aber auch der Informationsverdichtung sind von Seiten des LWV-Archivs Bewertungen durchzuführen und aussagekräftige Samples zu bilden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass nicht jede(r) Betroffene ihre bzw. seine Einzelfallakte in den Beständen des LWV-Archivs finden wird. Um jedoch rechtssicher den Nachweis führen zu können, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt in den Einrichtungen des Verbandes gewesen ist, bemüht sich das LWV-Archiv, Quellen wie Aufnahme- und Entlassungsbücher, Patientenkarteen oder -datenbanken vollständig zu übernehmen.

Zwei Ausnahmen hat es in der Vergangenheit von der Bewertung gegeben. Die Akten aus dem Bereich Erziehungshilfe und Heimerziehung wurden 2012 von der Bewertung ausgenommen. In einer von der Verbandsspitze des LWV erlassenen Dienstanweisung heißt es: „Akten, die im Zusammenhang mit der ehemaligen Zuständigkeit des LWV als Heimträger und überörtliche Fürsorgebehörde stehen, dürfen nicht vernichtet werden.“¹⁷ Zudem gibt es bislang eine Art freiwilliges Kassationsverbot für die Einrichtung Haina. Diese gehört zu den bereits erwähnten Hohen Hospitälern und wurde 1533 von Landgraf Philipp gestiftet. Die älteste Einzelfallakte aus Haina stammt aus dem Jahr 1553.¹⁸ Seitdem läuft dort im Bereich der Patientenakten eine kontinuierliche Überlieferung, die aufgrund ihrer Bedeutung für die hessische Landes- und Sozialgeschichte vom LWV-Archiv bislang unbewertet übernommen worden ist.¹⁹

Abgesehen von den beiden genannten Ausnahmen führt das LWV-Archiv im Bereich der Patienten- und Klientenakten aber Bewertungen

Studie bestand neben Interviews mit Zeitzeugen auch aus Patientenakten, die sich im LWV-Archiv erhalten haben. Vgl. Hans-Walter Schmuhl/Karsten Wilke, Die Landeskinderheilstätte Mammolshöhe und ihr Direktor Werner Catel. Fürsorge, Therapie und unethische Forschung 1927-1954, Paderborn 2024.

17 LWV-Archiv, Registratur, Az. 403.13.10: Rundschreiben betreffend die Organisationsregelung zur Zuständigkeit für Angelegenheiten der ehemaligen Heimkinder vom 10.09.2012.

18 Vgl. LWV-Archiv, Hospia, Nr. 1745: Aufnahme des wahnsinnigen Sohns der Katharina Vogel aus Kassel in das Hospital Haina, 20. Juni 1553.

19 Die Einzelfallakten der Einrichtung Haina sind im LWV-Archiv auf zwei Bestände verteilt: Unterlagen von den Anfängen der Einrichtung bis 1810 finden sich im Bestand LWV-Archiv, Hospia; Akten ab 1810 bis in die 1980er Jahre im Bestand LWV-Archiv, K 13. Insgesamt werden im LWV-Archiv Patientenakten mit Provenienz Haina im Umfang von 188,8 laufenden Metern verwahrt.

durch. Orientiert hat es sich dabei seit seiner Gründung an der archivfachlichen Diskussion. Deren Anfänge liegen in den Neunzigerjahren und lassen sich auf das Landesarchiv Baden-Württemberg zurückführen.²⁰ Das Landesarchiv hat seinerzeit ein Modell für die Bewertung psychiatrischer Patientenakten entwickelt, das von folgenden Voraussetzungen ausgeht: Von der jeweiligen Einrichtungsgründung bis 1945 sind alle Unterlagen zu übernehmen; für die Zeitschichten danach soll eine Auswahlarchivierung mit einem Überlieferungsziel von zehn Prozent der Grundgesamtheit stattfinden. Als Auswahlmethode werden Klumpenstichproben empfohlen, die auf eine Auswahl aller Akten mit den Anfangsbuchstaben der Nachnamen D, O und T basieren. Berechnungen zufolge erreicht man auf diese Weise eine Übernahmequote von fünf bis acht Prozent der Grundgesamtheit. Um die Zielquote von zehn Prozent zu erreichen, wird die Auswahl in der Regel um den Buchstaben R (+ vier Prozent) erweitert. Da der Buchstabe R auch durch chronologische Klumpenstichproben (z. B. die Ziehung ganzer Jahrgänge oder bestimmter Geburtstage) ersetzt werden kann, wird das Modell in der Literatur gerne als „DOT + x“ bezeichnet. Die quantitative Auswahl wird durch eine Auswahl an qualitativen Kriterien ergänzt: So sollen alle forensischen Gutachten, alle Akten des Maßregelvollzugs und alle in der wissenschaftlichen Literatur zitierten Fälle übernommen werden.²¹

Seit Veröffentlichung ist das vom Landesarchiv Baden-Württemberg erarbeitete Modell in der Archivwelt stark rezipiert worden. Seine vorgeschlagenen Kriterien und Methoden wurden von verschiedenen Archiven

20 Parallel zum Landesarchiv Baden-Württemberg erarbeitete der aus der Fachgruppe 8 des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare (VdA) entstammende Arbeitskreis „Krankenblattarchive“ ebenfalls Bewertungsempfehlungen für Patientenakten. Die vom Arbeitskreis vorgeschlagenen Bewertungskriterien und Methoden ähneln denen des Landesarchivs. Vgl. Michael Wischnath, Einführung zu den Bewertungs- und Erschließungsempfehlungen für Krankenakten, in: *Archivar* 51 (1998), Sp. 223-244.

21 Ein Schaubild des Bewertungsmodells findet sich bei Robert Kretzschmar, Patientenakten und Beratungsunterlagen als forschungsrelevantes Quellenreservoir, in: Meyer/Hey (Hg.), *Akten betreuter Personen* (wie Anm. 2), S. 55-72, hier S. 67; Zur Genese des Modells vgl. Ders., *Patientenakten der Psychiatrie in den Staatsarchiven*, in: Ders. (Hg.), *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg*, Stuttgart 1997, S. 341-352, hier S. 341-346. In einer 2022 verfassten, bislang unveröffentlichten Transferarbeit der Archivschule Marburg ist eine Evaluation des Modells vorgenommen worden. Der Verfasserin (Leitende Bestandsreferentin im Stadtarchiv Leipzig) sei an dieser Stelle für die Möglichkeit, das Manuskript einzusehen, herzlich gedankt; vgl. Sophie Ziegler, *Quo vadis DOT(R)? – Der Versuch eines neuen Bewertungsmodells für personenbezogene Einzelfallakten in Baden-Württemberg*, Transferarbeit im Rahmen des 55. Wissenschaftlichen Lehrgangs an der Archivschule Marburg, Marburg 2022.

aufgegriffen und an die eigenen Gegebenheiten angepasst.²² Ähnlich ist auch das LWV-Archiv verfahren, das bei seiner Adaption des Modells wie folgt verfahren ist: Bis zu einem Grenzzjahr, das je nach Einrichtung zwischen den Jahren 1950 und 1960 liegt, sind alle Patientenakten übernommen worden.²³ Für den Zeitraum nach dem jeweiligen Grenzzjahr wurde eine Klumpenstichprobe durchgeführt, deren Zusammensetzung aufgrund der unterschiedlichen Registraturverhältnisse in den Einrichtungen stark variieren kann. Je nach Ablagesystem der Einrichtung wurden Stichproben nach Kriterien (wie dem Nachnamen, dem Abgangsjahr, dem Geburtstag etc.) gezogen.²⁴ Hinzu kam eine qualitative Auswahl, die sich an Kriterien wie Prominenz, Lokalberühmtheit, Aufenthaltsdauer, neue oder selten angewandte Behandlungsmethoden sowie künstlerisches Schaffen orientiert.²⁵

Kritisch anzumerken ist, dass Klumpenstichproben (also Stichproben nach Kriterien wie Nachnamen oder Geburtstagen) nicht zu repräsentativen Samples führen. Bei der Buchstabenauswahl kann keine Repräsen-

22 Das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe setzt auf ein Auswahlmodell mit den Buchstaben A, D, St, X und Y. Vgl. hierzu Schaller, Bewertung und Übernahme (wie Anm. 6); Hans-Jürgen Höötman, Überlieferung von Quellen zur Psychiatrie im Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 88 (2018), S. 23-30, hier S. 25; Das Archiv der Universität des Saarlandes nutzt verschiedene Arten der Klumpenstichprobe, um eine Auswahlarchivierung vorzunehmen. Vgl. Wolfgang Müller, Zur Bewertung von Patientenakten, in: Jens Blecher/Sabine Happ/Juliane Mikoletzky (Hg.), *Normen und Ethos. Schreiben Archivarinnen und Archivare Geschichte?*, Leipzig 2018, S. 265-171.

23 Als Beispiele seien genannt: Landesheilstalt Hadamar, gegründet 1911; alle Patientenakten bis zum Jahr 1955 wurden in den Bestand LWV-Archiv, K 15 übernommen. – Landesheilstalt Hadamar, gegründet 1906; alle Patientenakten bis zum Jahr 1955 wurden in den Bestand LWV-Archiv, K 12 übernommen. – Landesheilstalt Eichberg, gegründet 1815; alle Patientenakten bis 1945 wurden vor Gründung des LWV-Archivs durch das Hessische Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW) übernommen, durch das LWV-Archiv Vollarchivierung der Akten aus dem Zeitraum 1945 bis 1955 im Bestand LWV-Archiv, K 10. Zum Patientenaktenbestand des Eichbergs im HHStAW vgl. Klaus Eiler, Der Aktenbestand der Klinik Eichberg im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, in: Vanja/Deuschle/Vitos Rheingau (Hg.), *Wissen und irren* (wie Anm. 12), S. 319-324.

24 In der Registratur von Vitos Rheingau (bis 2008: Zentrum für soziale Psychiatrie Rheinblick) liegen die Patientenakten geordnet nach Geburtsjahr vor, in der Registratur von Vitos Gießen-Marburg, Standort Gießen (bis 2008: Zentrum für soziale Psychiatrie Mittlere Lahn, Standort Gießen) geordnet nach Nachnamen. Ein drittes System praktiziert das bei Darmstadt gelegene Philipppshospital (heute Vitos Südhessen). Hier sind die Patientenakten in der Registratur nach Abgangsjahr geordnet.

25 Als Beispiel sei die 2020 erfolgte Übernahme der Patientenakte von Heinz Friese (1926-1998) genannt. Heinz Friese lebte ab 1945/46 bis zu seinem Tod in der Landesheilstalt Herborn. Aufgrund seiner Hilfsbereitschaft avancierte er im Laufe der Jahre zu einer Herborner Lokalberühmtheit, der man nach seinem Tod in der Herborner Innenstadt ein Denkmal gesetzt hat: <https://www.herborn-erleben.de/sehen-entdecken/das-muss-man-sehen/persolichkeiten/> (Aufruf vom 02.08.2024).

tativität entstehen, da die Anfangsbuchstaben der Familiennamen nicht gleichmäßig verteilt sind. Eine Auswahl nach Geburtsjahren, -monaten oder -tagen führt ebenfalls zu keinen repräsentativen Ergebnissen, „da – so absurd es klingen mag – nicht jeder dieselbe Chance hat, an irgendeinem der 365 Tage eines Jahres geboren zu werden.“²⁶

In der fachlichen Diskussion wurde lange behauptet, dass Repräsentativität mit einer Klumpenstichprobe erreicht werden kann. Spätestens seit der Dissertation von Matthias Buchholz²⁷ aus dem Jahr 2001 weiß man aber, dass diese dem „Anspruch der Repräsentativität [...] nicht gewachsen“²⁸ ist. Unter Repräsentativität wird im Kontext der Bewertung verstanden, dass aus einer Stichprobe Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit gezogen werden können. Das heißt, die Stichprobe ist ein kleines Abbild der Grundgesamtheit. Alle Merkmale der Grundgesamtheit und deren Verteilung lassen sich dort wiederfinden. Das Überlieferungsziel „Repräsentativität“ wird vor allem von der wissenschaftlichen Forschung an die Archive herangetragen. Die Medizinhistorikerin Maike Rotzoll äußerte sich in einem 2020 in der Zeitschrift „Archivar“ erschienenen Beitrag etwa folgendermaßen: „Für die wissenschaftliche Forschung ist es besonders wichtig, dass in jedem Fall eine repräsentative Auswahl der Akten aufbewahrt wird.“²⁹

Um eine möglichst auswertungs offene, repräsentative Stichprobe zu erreichen, ist nach Matthias Buchholz eine „tatsächliche Zufallsauswahl“³⁰ durchzuführen. Hierunter wird ein Verfahren verstanden, das anhand von Zufallszahlen die Merkmalsstruktur der Grundgesamtheit repräsentativ abbildet. Das heißt, von der Stichprobe kann auf die Grundgesamtheit geschlossen werden. Die angestrebte Auswahl erlaubt statistische Aussagen.

In der Theorie erscheint es relativ einfach, eine tatsächliche Zufallsauswahl durchzuführen. Die Umsetzung ist in der Praxis jedoch deutlich

26 Matthias Buchholz, Statistische Methoden als Werkzeug der Überlieferungsbildung bei „Massenakten“, in: Brandenburgische Archive 31 (2014), S. 24-27, hier S. 26.

27 Vgl. Ders., Überlieferungsbildung bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten im Spannungsverhältnis von Bewertungsdiskussion, Repräsentativität und Nutzungsperspektive. Eine Fallstudie am Beispiel von Sozialhilfeakten der oberbergischen Gemeinde Lindlar, Köln 2001 (Archivhefte/Landschaftsverband Rheinland, Archivberatungsstelle 35).

28 Ebd., S. 205.

29 Zitiert nach: Kerstin Stockhecke/Bärbel Thau, Patientenakten – Perspektiven aus der Praxis, in: Archivar 73 (2020), S. 234-238, hier S. 235.

30 Matthias Buchholz, Überlieferungsbildung (wie Anm. 27), S. 217-225; Ders., Mehr als nur ein Pawlowscher Reflex. Von der archivischen Bewertung massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten, in: Archive in Thüringen. Sonderheft 2005: Bewertung und Bestandsergänzung, S. 13-18, hier S. 15-16.

komplizierter. Erklären lässt sich dies damit, dass das Ziehen einer repräsentativen Stichprobe laut Matthias Buchholz an Bedingungen gebunden ist. Vor allem drei Voraussetzungen müssen gegeben sein, um eine tatsächliche Zufallsstichprobe zu ziehen:

a) Die Grundgesamtheit der anbieterpflichtigen Akten muss möglichst groß sein.

Matthias Buchholz hat in seiner Promotionschrift von 2001 eine Formel zur Berechnung exakter Stichprobengrößen vorgestellt. Diese macht einen Zusammenhang zwischen Grundgesamtheit und Überlieferungsquote deutlich. Je größer die Grundgesamtheit, desto geringer die Überlieferungsquote. Oder anders formuliert: Je kleiner die Grundgesamtheit, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass eine Vollarchivierung von Nöten ist, um das Überlieferungsziel „Repräsentativität“ zu erreichen.³¹

b) Eine Anbietersliste in neutraler Form stellt die unbedingte Voraussetzung zur Durchführung einer tatsächlichen Zufallsauswahl dar.

Laut Matthias Buchholz dürfen die zu bewertenden Akten nicht vorsortiert sein. Jede Akte muss die gleiche Chance haben, gezogen zu werden. Für die Durchführung einer Zufallsziehung muss daher eine Abgabeliste in neutraler Form vorliegen. Neutral heißt in diesem Zusammenhang eine Anordnung der Daten etwa nach Einweisungsdatum, Patienten-ID etc.³²

c) Zur Durchführung einer tatsächlichen Zufallsauswahl werden echte Zufallszahlen benötigt.

Zur Bewertung der neutralen Abgabelisten sind echte Zufallszahlen notwendig. Diese können computergestützt ermittelt werden.³³ Irene Amstutz, Leiterin des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs SWA, schlägt als Alternative das Internetangebot random.org vor.³⁴

31 Bei hohen Grundgesamtheiten über 10.000 Akten pendelt sich die Stichprobengröße gemäß der von Matthias Buchholz vorgeschlagenen Formel mit einem Konfidenzintervall von 95 % und einer Fehlertoleranz von 5 % bei einer Quote von 380 Akten ein. Vgl. die entsprechende Tabelle bei Buchholz, Überlieferungsbildung (wie Anm. 27), S. 299; zur Formel vgl. Ders., Statistische Methoden (wie Anm. 26), S. 24 f.; Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare, Arbeitsgruppe Bewertung, Stichprobenziehung / Sampling, Begriffe und Verfahren: https://archiv.vsa-aas.ch/wp-content/uploads/2015/06/Sampling_Begriffe_und_Verfahren.pdf (Aufruf vom 02.08.2024).

32 Vgl. Ziegler, Quo vadis (wie Anm. 21), S. 20; Buchholz, Statistische Methoden (wie Anm. 26), S. 25.

33 Ebd.

34 Vgl. Irene Amstutz, Die Bildung repräsentativer Stichproben bei Massenakten. Zur Methode und Praxis der Bewertung mittels Zufallsauswahl, in: Arbido (2009), S. 17-21, hier S. 20.

Das Überlieferungsziel „Repräsentativität“ ist bislang (noch) nicht als explizite Nutzungsanforderung an das LWV-Archiv herangetragen worden. Keine schriftliche oder mündliche Anfrage der letzten Jahre hat ausdrücklich den Wunsch nach einer repräsentativen Stichprobe erkennen lassen. Zudem waren bislang nur im Ausnahmefall die Voraussetzungen gegeben, um eine tatsächliche Zufallsauswahl durchzuführen. In der Vergangenheit waren entweder die Anbietungen, die das LWV-Archiv erreichten, zu klein oder es lag keine Anbietungsliste vor bzw. ließ sich nicht von den abgabewilligen Vitos-Einrichtungen generieren.

Das LWV-Archiv hat daher in den letzten Jahren nur in einem Fall eine Bewertung auf der Grundlage der tatsächlichen Zufallsauswahl durchgeführt. Es handelt sich hierbei um eine Anbietung aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Dabei handelt es sich um einen psychiatrischen Versorgungszweig, der bislang nur unzureichend in den Beständen des LWV-Archivs seinen Niederschlag gefunden hat. Die 2022 erfolgte Anbietung der Marburger Einrichtung „Lahnhöhe“ kam daher sehr gelegen.

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie „Lahnhöhe“³⁵ wurde 1974 gegründet. Ihre Einrichtung geht auf einen Beschluss der Verbandsversammlung (des Parlaments des LWV) aus dem Jahr 1973 zurück, mit dem die bisherige kinder- und jugendpsychiatrische Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Marburg (heute Vitos Gießen-Marburg, Standort Marburg) verselbstständigt und zu einer eigenständigen Klinik ausgebaut wurde. Zum Zeitpunkt der Anbietung hatte die Kinder- und Jugendpsychiatrie „Lahnhöhe“ noch nie Unterlagen an das LWV-Archiv abgegeben. Die angebotene Grundgesamtheit wies einen Umfang von 1.500 Patientenakten auf, also eine Größe, bei der eine repräsentative Stichprobe gezogen werden kann. Zeitlich deckten die angebotenen Akten eine Spanne von der Gründung der Einrichtung bis zum Jahr 1990 ab. Die in den Akten dokumentierten Aufnahmen stammten aus dem mittel- und osthessischen Raum, dem zugewiesenen Versorgungsgebiet der Klinik.

Da die Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Lage war, eine Excel-basierte Anbietungsliste zu generieren, konnte im Fall der „Lahnhöhe“ eine

35 Zur Einrichtung „Lahnhöhe“ vgl. Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hg.), 25 Jahre Sozialarbeit in Hessen, Kassel 1978, S. 59; Illustrierte Chronik. 50 Jahre Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel 2003, S. 68 f.; Gert Reichard/Christian Wolf, Die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Lahnhöhe. Ihre Geschichte und ihr fortwährender Kampf ums Überleben, in: Peter Sandner/Gerhard Aumüller/Christina Vanja (Hg.), Heilbar und nützlich. Ziele und Wege der Psychiatrie in Marburg an der Lahn, Marburg 2001 (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Quellen und Studien 8), S. 375-385.

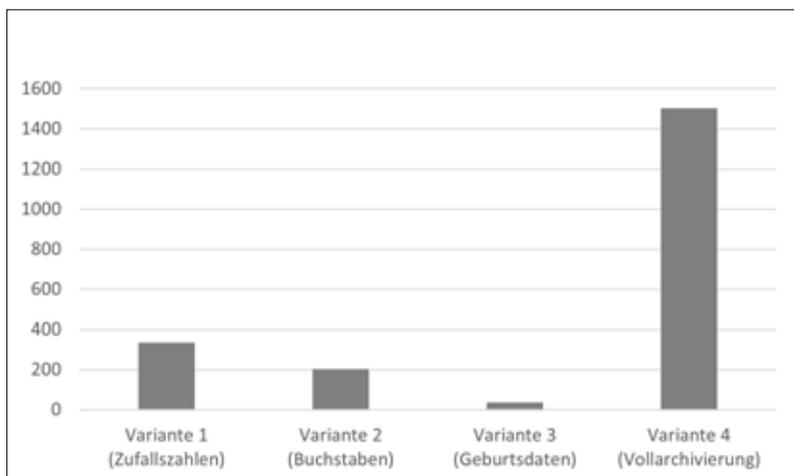


Abb. 2: Patientenakten der Kinder- und Jugendpsychiatrie „Lahnhöhe“: Bewertungsvarianten im Vergleich

Bewertung auf der Grundlage der tatsächlichen Zufallsauswahl durchgeführt werden. Im Rahmen der Bewertung wurde eine Stichprobe mit einem Umfang von 331 Akten als archivwürdig eingestuft, was einer Überlieferungsquote von 22,1 Prozent entspricht. Die Quote ist deutlich höher, als wenn eine Buchstabenauswahl oder eine Auswahl nach Geburtsdaten durchgeführt worden wäre. Im Fall der Buchstabenauswahl (z. B. mit der Kombination D, O, T, R) hätte die Stichprobe bei einem Umfang von 198 Akten bzw. einer Überlieferungsquote von 13,1 Prozent gelegen, im Fall der Auswahl nach Geburtstagen (z. B. immer der 6. eines Monats)³⁶ wären 33 Akten mit einer Überlieferungsquote von 2,2 Prozent gezogen worden.

Trotz der erhöhten Überlieferungsquote wurden die Patientenakten der Kinder- und Jugendpsychiatrie „Lahnhöhe“ auf der Basis der tatsächlichen Zufallsauswahl bewertet und übernommen. Durch die gezogene Stichprobe konnte die im LWV-Archiv bestehende spärliche Überlieferungslage im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie deutlich verbessert werden. Zudem bietet das Sample die Möglichkeit, repräsentative Aussagen über die Patientenstruktur der Einrichtung „Lahnhöhe“ im Zeitraum 1974 bis

³⁶ Verfahren gewählt nach: Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen vom 14. Dezember 2012, Anlage D (Aussonderung von Personal-, Disziplinar- und Versorgungsakten).

1990 zu treffen. Für das LWV-Archiv stellen die in Form einer tatsächlichen Zufallsauswahl übernommenen Patientenakten der Marburger Kinder- und Jugendpsychiatrie ein Novum dar: Sieht man vom vollarchivierten Patientenaktenbestand der Einrichtung Haina ab, so ist der Bestand der „Lahnhöhe“ der einzige Patientenaktenbestand des LWV-Archivs, der dem Überlieferungsziel „Repräsentativität“ gerecht wird.

4. Fazit

Die über ganz Hessen verteilten Krankenhäuser, Kliniken und Sozialeinrichtungen des LWV und der Vitos gGmbH bieten dem LWV-Archiv regelmäßig Patienten- und Klientenakten an. Aufgrund ihrer großen Anzahl (aktuell 265 Einrichtungen) kommt aus wirtschaftlichen Gründen eine Vollarchivierung der angebotenen Akten nur in Ausnahmefällen in Frage. In der Regel führt das LWV-Archiv Bewertungen in Form von Klumpenstichproben durch. Deren Einsatz orientiert sich an den Registrarverhältnissen der abgebenden Stelle. Je nach Ablagesystem werden Stichproben nach Kriterien (wie dem Nachnamen, dem Abgangsjahr, dem Geburtsjahr etc.) gezogen.

Bewertungsaufschübe hat es im Kontext des LWV bislang zwei gegeben: Aus gesellschaftlichen Gründen wurden die Unterlagen der Heim-erziehung von der Bewertung ausgenommen. Und aufgrund ihrer Bedeutung für die hessische Sozial- und Landesgeschichte sind die Patientenakten der Einrichtung Haina bisher komplett übernommen worden.

Seit seiner Gründung 1986 ist das LWV-Archiv nur in einem Fall von der Klumpenstichprobe als Bewertungsmethode abgewichen. Von den 2022 angebotenen Patientenakten der Kinder- und Jugendpsychiatrie „Lahnhöhe“ wurde eine auswertungsoffene, repräsentative Stichprobe gezogen, die Rückschlüsse auf die Patientenstruktur der Einrichtung im Zeitraum 1974 bis 1990 zulässt. Die Entscheidung, eine tatsächliche Zufallsauswahl durchzuführen, wurde seinerzeit aus zwei Gründen getroffen: Zum einen lagen die Voraussetzungen für das Ziehen einer repräsentativen Stichprobe vor, zum anderen erschien das Überlieferungsziel „Repräsentativität“ verbunden mit einer erhöhten Überlieferungsquote vertretbar, da der kinder- und jugendpsychiatrische Versorgungszweig bis zum Zeitpunkt der Übernahme nur unzureichend in den Beständen des Archivs dokumentiert war.

Die Projekte des Landesarchivs Baden-Württemberg rund um die Aufarbeitung von „Heimkindheiten“

Ein Beispiel für die Nutzung von Akten betreuter Personen

Corinna Keunecke

Wenn ein Archiv von Unrecht Betroffene durch bundesweite Recherchen, neuartige Hilfsmittel und eigene Grundlagenforschung unterstützt, geht es weit über das hinaus, was oft als Kernbereich der archivischen Arbeit bezeichnet wird. Und doch hängen auch die drei am Landesarchiv Baden-Württemberg (LABW) angesiedelten Projekte zur stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Nachkriegszeit eng mit klassischen, archivfachlichen Fragen der Archivierung, Erschließung und Nutzung zusammen.¹ Im Folgenden soll dargestellt werden, wie es zu den verschiedenen Projekten des Landesarchivs kam, was ihre Aufgaben waren und wie die Benutzung der Kinderpersonal- und Patientenakten der Betroffenen im Rahmen dieser Projekte organisiert und ermöglicht wurde, von der Recherche bis zur Vorlage.²

Entstehung, Aufgaben und Ergebnisse der Projekte

2012 wurde am Landesarchiv das erste der insgesamt drei Projekte rund um die Erforschung und Aufarbeitung von „Heimkindheiten“ eingerichtet. Das „Projekt Heimerziehung“ (kurz für: „Archivrecherchen und historische Aufarbeitung der Heimerziehung zwischen 1949 und 1975 in Baden-Württemberg“) entstand im Rahmen eines umfangreichen, durch ehemalige Heimkinder initiierten Aufarbeitungsprozesses³ und legte den

1 Vgl. hierzu auch Nora Wohlfarth, Aufarbeiten im Archiv, in: Themenmodul „Heimkindheiten“, <https://www.leo-bw.de/en-GB/web/guest/themenmodul/heimkindheiten/aufarbeitung/aufarbeiten-im-archiv> (Aufruf vom 27.08.2024).

2 Eine Bilanz dieser drei Projekte ziehen Corinna Keunecke und Nora Wohlfarth in ihrem Artikel: Das Projekt Kinderverschickung im Kontext. Entstehungsgeschichte, Ergebnisse und Reflektionen, in: Christian Keitel/Corinna Keunecke/Johanna Weiler (Hg.), Freude und Erholung? Kinderverschickung in Baden-Württemberg 1949-1980, Ostfildern 2024 (im Druck), S. 10-30.

3 Neben eindeutigen Erfolgen wie der finanziellen Unterstützung Betroffener und Gesprächsangeboten in den Anlauf- und Beratungsstellen gibt es am Vorgehen des „Runden Tisches Heim-

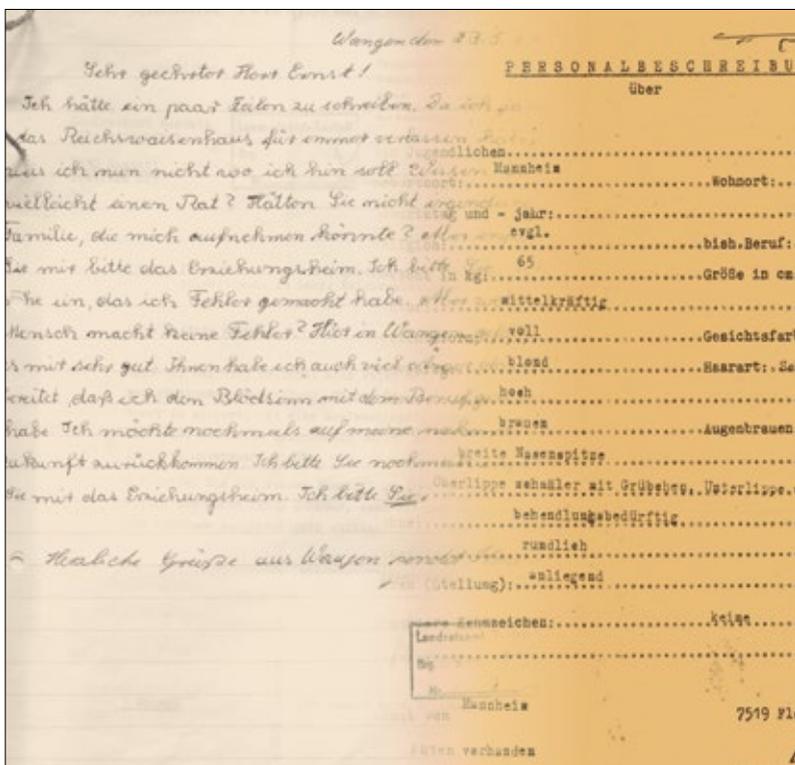


Abb. 1: Titelbild der Publikation „Aufarbeiten im Archiv“. Collage aus den Recherchen der Projektstelle: Brief eines ehemaligen Heimkinds an das Jugendamt und ein Aufnahmebogen eines Kinderheims (Design: xDream GmbH/Karlsruhe)

Grundstein für eine jahrelange Arbeit am LABW. Das bundesweit einzigartige Projekt unterstützte – in enger Zusammenarbeit mit der baden-württembergischen Anlauf- und Beratungsstelle des „Fonds Heimerziehung“ – Betroffene bei der Nachweissuche und Rekonstruktion ihrer (Heim-)Biographie, betrieb Grundlagenforschung zum Thema und erarbeitete Materialien, um die eigene Forschung sowohl für Betroffene als auch andere Interessierte zu vereinfachen. Konkret waren dies ein In-

erziehung“ auch Kritik, siehe Manfred Kappeler, Die Asymmetrie der Macht am Runden Tisch Heimerziehung, in: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 132 (2012) S. 83-105.

ventar relevanter Unterlagen im Landesarchiv, ein Verzeichnis der Heime in Baden-Württemberg („Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime in Baden-Württemberg 1949-1975“) und ein Rechercheratgeber. Sämtliche Erkenntnisse wurden in Form einer Wanderausstellung und zweier Publikationen veröffentlicht.⁴

Im Vergleich zu den weiteren Projekten zeichnete sich dieses erste Projekt einerseits durch seine Vorbildfunktion aus, andererseits wurden in keinem anderen so viele Recherchen durchgeführt wie in diesem, nämlich rund 2.000.⁵ Es meldeten sich auch nach Ende der Projektlaufzeit so viele Menschen mit teilweise umfangreichem Recherche- und Unterstützungsbedarf, dass die Recherchen auch nach Projektende fortgeführt und erst im Sommer 2022 aus Zeitgründen – und zu unserem größten Bedauern – eingestellt werden mussten.

Nachdem sich das Landesarchiv als wichtiger Akteur im Aufarbeitungsprozess etabliert hatte, konnte 2019 die Arbeit mit einem Schwerpunkt auf Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie fortgesetzt und nun auch diese Betroffenen im Rahmen des „Dokumentationsprojekts Zwangsunterbringung“ konkret unterstützt werden. Die Kontinuitäten zum vorigen Projekt waren stark ausgeprägt. Einerseits waren diese inhaltlicher Art: Die Betroffenen waren ebenfalls viele Jahre außerhalb ihrer Familien untergebracht; oftmals verbrachten sie ihre gesamte Kindheit in der jeweiligen Einrichtung. Formal ähnelten sich die Projekte insofern, als dass Recherchen für Betroffene durchgeführt wurden, analog zum Vorgängerprojekt ein Verzeichnis der Einrichtungen entstand („Verzeichnis der Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie für Kinder- und Jugendliche in Baden-Württemberg 1949-1975“) und der existierende Rechercheratgeber erweitert wurde. Wieder wurde ein Inventar für Unterlagen im Landesarchiv erstellt. Ein neues Arbeitsergebnis war das Themenmodul „Heimkindheiten. Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der baden-württembergischen Nachkriegszeit: Erfahrungen von Leid und Unrecht“ im landeskundlichen Online-Portal LEO-BW. Es führte die Themen Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe und Psychiatrie zusammen.⁶

4 Die Ergebnisse des Projekts Heimerziehung wurde zum Beispiel hier bilanziert: Nastasja Pilz: Das Projekt Heimerziehung in der Rückschau – Einordnung und Bilanz, in: Christian Keitel/Nastasja Pilz/Nora Wohlfarth (Hg.), *Aufarbeiten im Archiv*, Stuttgart 2018, S. 6-27. Weitere Überlegungen zur Rolle von Archiven in Aufarbeitungsprozessen siehe Nora Wohlfarth: *Aufarbeiten durchs Archiv – was bedeutet das? Ein Blick in Vergangenheit und Zukunft der archivischen Aufarbeitung von Heimerziehung*, in: *Archivar* 72 (2019), S. 138-142.

5 Stand September 2024.

6 <https://www.leo-bw.de/en-GB/themenmodul/heimkindheiten> (Aufruf vom 27.08.2024).

In diesem Projekt sank die Zahl der Anfragen von Betroffenen deutlich; es waren insgesamt nur knapp 200. Ein Grund war neben der deutlich kürzeren Projektlaufzeit und der geringeren Anzahl der Personen, die in diesen Einrichtungen untergebracht waren, vermutlich der größere Unterstützungsbedarf bei der Zielgruppe: Die Betroffenen waren bei der Antragstellung bei der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“⁷ sowie bei der Kontaktaufnahme zum Projektteam oftmals auf die Unterstützung von Verwandten, gesetzlichen Betreuer*innen oder Personal der Einrichtungen, in denen sie weiterhin (oder erneut) untergebracht waren, angewiesen. Ein weiterer Grund könnte die während der Projektlaufzeit beginnende Corona-Pandemie gewesen sein, die möglicherweise die Verbreitung von Informationen zu den bestehenden Hilfsmöglichkeiten erschwerte. Informationsveranstaltungen in größeren Einrichtungen der Behindertenhilfe, wie beispielsweise in der Diakonie Stetten, fanden während der Pandemie nicht mehr wie vorher in Präsenz, sondern nur online statt. Generell hatten während dieser Zeit möglicherweise die Herausforderungen der damaligen pandemischen Gegenwart Vorrang.

Die oben genannten Ergebnisse der Vorgängerprojekte waren Vorbild und Grundlage für das Projekt „Verschickungskinder – archivische Aufarbeitung als Basis für Forschung und Biografieforschungen“ (kurz: „Projekt Kinderverschickung“), das im Mai 2022 seine Arbeit aufnahm. Die Ziele waren wiederum die Unterstützung bei der Erforschung individueller Verschickungserfahrungen, die Vermittlung des Themas in die Öffentlichkeit sowie Hilfsmittel für die eigene Recherche. Es unterscheidet sich von den beiden Vorgängerprojekten dadurch, dass nur in wenigen Ausnahmefällen individuelle, personenbezogene Unterlagen vorhanden sind und sich die Recherchen für die anfragenden Betroffenen insofern grundsätzlich anders gestalteten.⁸

7 Zur Arbeit der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ vgl. Corinna Keunecke, Was ist die Stiftung Anerkennung und Hilfe?, in: Themenmodul „Heimkindheiten“, <https://www.leo-bw.de/en-GB/web/guest/themenmodul/heimkindheiten/aufarbeitung/anererkennung-von-leid-und-unrecht/was-ist-die-stiftung-anererkennung-und-hilfe-> (Aufruf vom 27.08.2024) sowie vertiefend Heiner Fangerau/Anke Dreier-Horning/Volker Hess/Karsten Laudien/Maike Rotzoll (Hg.), Leid und Unrecht. Kinder und Jugendliche in Behindertenhilfe und Psychiatrie der BRD und DDR 1949 bis 1990, Köln 2021.

8 Zur Aktenlage zum Themenkomplex Kinderverschickung siehe auch Keunecke/Wohlfarth, Das Projekt Kinderverschickung (wie Anm. 2) sowie den Beitrag von Wolfram Berner, Aspekte der Überlieferungsbildung in Kommunalarchiven zum Thema Kinderverschickung im selben Band, S. 116-127.

Ehemalige Heimkinder als besondere Nutzende⁹

Archive erhalten in den allermeisten Fällen Anfragen von Wissenschaftler*innen, Familienforscher*innen, Regional- und Hobbyhistoriker*innen, Journalist*innen oder Behörden, die in der Regel grob über die Funktion und Arbeitsweise eines Archivs informiert sind oder zumindest einem akademisch geprägten, bildungsnahen Milieu entstammen. Bei den ehemals stationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen handelt es sich hingegen um eine Nutzergruppe, die meist keinerlei Erfahrungen mit Archiven hat. Grundsätzliches Misstrauen gegenüber Behörden und staatlichen Institutionen, Traumatisierungen, psychische und körperliche Beeinträchtigungen und auch Schamgefühle bezüglich des eigenen Heimaufenthalts können die Kommunikation mit den Mitarbeitenden des Archivs zusätzlich erschweren. Dem gegenüber steht jedoch ein umso größeres Erkenntnisinteresse der Betroffenen: Sie setzen große Hoffnungen in die für sie sehr bedeutsame Recherche und haben dementsprechend hohe Erwartungen an die Mitarbeitenden.¹⁰

Die Betroffenen begegnen aufgrund der bisher in ihrem Leben gemachten schlechten Erfahrungen in den Einrichtungen staatlichen Institutionen oftmals grundsätzlich mit Vorsicht, Skepsis und Misstrauen. In ihrer Kindheit und Jugend entschieden Behörden über ihren Kopf hinweg und meist auch zu ihrem Nachteil, und sie hatten keinerlei Einfluss auf ihr Schicksal, was zu Hilflosigkeit, Resignation und auch Wut führen konnte. Sie erlebten sich als ein von den Behörden verwaltetes Objekt, nicht als Subjekt ihres eigenen Lebens. Auch in ihrem weiteren Leben haben sie aufgrund der Vorurteile, denen sie als ehemalige Heimkinder oftmals begegneten, und ihrer – durch den Aufenthalt in der Einrichtung bedingten – meist eher geringen Schulbildung oft negative Erfahrungen im Umgang mit Behörden machen müssen; sie haben keinen routinierten und selbstbewussten Umgang mit diesen.

Es besteht bei den Betroffenen zudem meist eine große Unkenntnis über Archivstrukturen, Überlieferungsbildung, Aufbewahrungsfristen in

⁹ Vgl. im Folgenden: Corinna Keunecke/Nora Wohlfarth, Leid und Unrecht in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach 1945 – Was tun Archive, um die Recherche nach Quellen zu vereinfachen?, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hg.), Profilierungen durch Zusammenarbeit – Herausforderungen und Chancen. Beiträge des 30. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) vom 30. November - 2. Dezember 2022, Münster 2023, S. 141-160.

¹⁰ Zur Scham bezüglich des eigenen Heimaufenthalts siehe auch Corinna Keunecke, „Gucken Sie, dass Sie Ihre Biografie anders schreiben.“ Das „Stigma Heimkind“, in: Archivnachrichten 63 (2021), S. 38; auch online verfügbar: <https://doi.org/10.53458/an.vi63.4271> (Aufruf vom 14.08.2024).

den Behörden, (bestehende und nicht bestehende) Anbieterspflichten und Auswahlarchivierungen. Daraus resultiert oftmals eine unrealistische Vorstellung über die Aktenlage. „Bitte geben Sie mir meine Akte!“ ist deshalb keine selten formulierte Forderung von Betroffenen. Dahinter steht die Annahme, „alle“ Akten wären an einer zentralen Stelle, nämlich dem Landesarchiv, vollständig überliefert und könnten „mal eben schnell aus dem Keller geholt“ werden. Dauert die Bearbeitung der Anfrage länger, werden Akten geschwärzt oder lassen sich keine Akten für den Betroffenen oder die Betroffene auffinden, so entsteht bei diesen schnell die Vermutung, dass ihre Anfrage verschleppt werden soll oder die Akten zwar vorhanden sind, aber an sie nicht oder nur „zensiert“ herausgegeben werden. Jemand, der persönlich schlechte Erfahrungen in einer Einrichtung gemacht hat, vermutet zudem schnell Vertuschung, wenn sich Missstände nicht in den Akten niedergeschlagen haben. „Betroffener XY hat aber Unterlagen bekommen...“ heißt es manchmal empört von Betroffenen, für die sich keine Personalakte aus der Einrichtung erhalten hat, und umso unverständlicher ist dies für sie, wenn diese andere Person in derselben Einrichtung und womöglich sogar noch zur gleichen Zeit dort untergebracht war.

Hier ist das Schaffen von größtmöglicher Transparenz essentiell. Fragen wie: Wie kann es sein, dass es dazu keine Unterlagen (mehr) gibt? Wie kann es sein, dass es Akten gibt, ich diese aber nicht sofort und vollumfänglich einsehen kann? müssen in ihrer Dringlichkeit ernst genommen und den Betroffenen nicht nur erläutert werden, ob und in welchem Umfang Akten zu erwarten sind, sondern auch die genauen Gründe dafür. Auch eine Erklärung dazu, dass es sich um Verwaltungsakten bzw. Akten, die aus einer Verwaltungsperspektive geschrieben sind, handelt, kann den Betroffenen helfen, das Gelesene einzuordnen und zu verstehen, warum sich für die Betroffene wesentliche Erlebnisse oft nicht in den Unterlagen finden lassen. In Aufsichtsakten der Heimerziehung sind Missstände zwar nicht selten dokumentiert, aber aus der Perspektive des Heimpersonals, zudem bilden sie das individuelle Leid des anfragenden Betroffenen naturgemäß nicht eins zu eins ab.¹¹ Aus den dargelegten Gründen ist daher eine Art „Enttäuschungs-Management“ im Umgang mit den Anfragenden essentiell. Dies schützt sie vor unrealistischen Erwartungen an die Recherche und auch an die Archivmitarbeitenden.

11 Zur Relevanz der Frage, aus wessen Sicht etwas erinnert und dokumentiert wird, siehe auch: Corinna Keunecke, Zeugnis ablegen, in: Themenmodul „Heimkindheiten“, <https://www.leo-bw.de/en-GB/themenmodul/heimkindheiten/Zeitzeugenberichte> (Aufruf vom 30.08.2024).

Von der Recherche bis zur Vorlage: Konkretes Vorgehen

Die Unterstützung von Einzelpersonen, die Nachweise benötigen oder weitere biografische Fragen klären wollten, spielte besonders in den ersten beiden Projekten eine sehr große Rolle. Neben den Nachweisen über den Aufenthalt in einer oder mehreren Einrichtungen, die für den Erhalt der finanziellen Leistungen aus dem „Fonds Heimerziehung“ und von der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ notwendig waren, zeigte sich schnell, dass ehemalige Heimkinder häufig umfangreiche biografische Fragen im emotionalen Gepäck hatten und diese gern mit Hilfe der Projektmitarbeiterinnen klären wollten. Viele fragten nach den Gründen und Umständen von Einweisungen und Verlegungen in die Einrichtung(en): Wo genau war ich untergebracht? Warum erfolgte die Verlegung in ein anderes Heim? Auch die Frage, ob es schriftliche Belege für oder Berichte über Missstände in der „eigenen“ Einrichtung gab oder gibt, beschäftigte viele. Viele der Fragen bezogen sich auch auf die eigene Familie: Wo waren meine Geschwister? Warum wurden wir getrennt und in verschiedenen Einrichtungen untergebracht? Falls meine Geschwister adoptiert wurden, können Sie diese für mich ausfindig machen und einen Kontakt herstellen? Warum haben meine Eltern mich ins Heim gegeben? Einige wünschten auch, wenn möglich, die Herstellung von Kontakten zu Betroffenen aus der- oder denselben Einrichtung(en).

Die oftmals zunächst eher unkonkreten und sehr komplexen Anfragen bedeute(te)n einen hohen Rechercheaufwand. Teilweise bestehen bei den Betroffenen zudem große Erinnerungslücken bezüglich ihrer Aufenthalte, insbesondere, wenn sie in vielen verschiedenen Einrichtungen untergebracht waren. Ihre Ursache haben diese Erinnerungslücken einerseits in der Traumatisierung durch das Erlebte und durch dessen Verdrängung, andererseits in dem teils sehr jungen Alter, in dem Betroffene von einer Einrichtung in eine andere verlegt wurden, ohne, dass ihnen erläutert wurde, wo genau sie sich befanden. Diese Erinnerungslücken stellten teilweise eine besondere Herausforderung bei der Recherche dar und ließen diese in Einzelfällen zu einer regelrechten Detektivarbeit werden. So gab beispielsweise ein Betroffener zu Beginn der Recherche an, – neben vielen anderen Einrichtungen – in einem Heim namens „Murah“ gewesen zu sein. Nach vielen Rechschritten entpuppte sich „Murah“ schließlich als eine Einrichtung im – für Kinderohren offenbar phonetisch ähnlich klingenden – Bad Urach. Zudem fanden wir bei dieser Recherche noch mehr Einrichtungen, als der Betroffene erinnern konnte.

In einem ersten Schritt bemühten wir uns zunächst, so viele Daten und weitere Anhaltspunkte wie möglich in Erfahrung zu bringen, die bei der Recherche hilfreich sein konnten. Außerdem baten wir die Betroffenen um das Ausfüllen und Unterzeichnen einer Vollmacht, die es uns möglich machte, für sie ihre personenbezogenen Unterlagen zu recherchieren, anzufordern, einzusehen und auszuwerten.

Im Gegensatz zur Bearbeitung von anderen Anfragen beim Landesarchiv beschränkten wir uns bei der Suche für diese Betroffenen nicht auf die eigenen Bestände, sondern recherchierten bundesweit in Archiven und bei aktentführenden Stellen wie Registraturen von Jugendämtern, bei ehemaligen Trägern und anderen Institutionen. Bei den auf diese Weise ermittelten Akten handelte es sich vor allem um Pflegschafts- und Vormundschaftsakten, Kinderpersonalakten aus den Einrichtungen sowie Aufsichtsakten der Landesjugendämter, in einigen Fällen aber auch um Gerichts-, Schul- oder Psychiatrieakten.

Wenn wir Akten ausfindig gemacht hatten, forderten wir Kopien oder Scans an, so dass die Betroffenen sich nicht selbst an die jeweiligen Stellen wenden mussten. In den allermeisten Fällen wurden uns die Kopien oder Scans – dank der Vollmacht – schnell und unkompliziert zur Verfügung gestellt. Gelegentlich kam es jedoch vor, dass Archive, Behörden oder Einrichtungen auf den hohen Aufwand verwiesen, den es für sie bedeute, Reproduktionen anzufertigen. Sie verlangten, dass der jeweilige Betroffene „wie jeder andere Nutzende auch“ vor Ort Einsicht in die Unterlagen nehmen solle. Hierbei wurde jedoch nicht bedacht, dass eine Anreise zu teils mehreren Archiven, Behörden etc., möglicherweise im ganzen Bundesgebiet, für viele Betroffene schlicht finanziell nicht möglich gewesen wäre, ganz abgesehen von der enormen emotionalen Belastung, die es für sie bedeuten könnte, in die „eigene“ Einrichtung zurückzukehren oder zu einem Amt, das damals ihre Heimeinweisung verfügt hatte. Ein kahles Behördenzimmer, in dem man ohne Begleitung und Unterstützung sitzt und

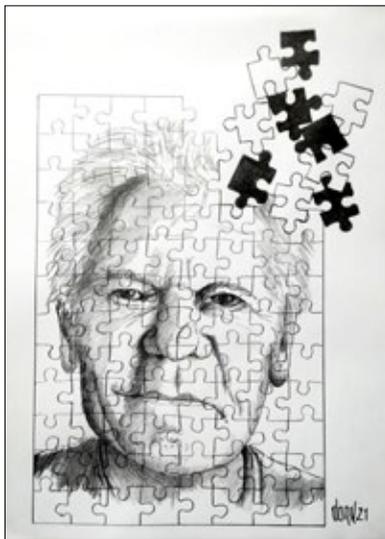


Abb. 2: Selbstportrait des Betroffenen Willy Dorn (Zeichnung in Privatbesitz von W. Dorn).

in einem Zeitfenster von wenigen Stunden eine oftmals hunderte Seiten umfassende Akte mit höchstwahrscheinlich belastendem Inhalt erfassen – und kognitiv sowie emotional verarbeiten – soll, kann Betroffene unserer Erfahrung nach verständlicherweise – überfordern oder, im schlimmsten Fall, sogar von der Akteneinsicht abhalten.

Wir setzten uns in diesen Fällen stets dafür ein, dass die Betroffenen nicht vor Ort die Akten einsehen müssen sowie Kopien oder Scans erstellt und an uns versandt werden; dies ist uns ausnahmslos gelungen. Dabei war es uns wichtig, auch die jeweils andere Seite für die Belange, Nöte und Traumata der ehemaligen Heimkinder zu sensibilisieren, unser Vorgehen zu erklären und transparent zu machen.

Die Akten wurden von uns vollständig gelesen, die wichtigsten Informationen daraus fassten wir in einem begleitenden Dokument zusammen, auf möglicherweise belastende Stellen wiesen wir dabei hin. Diese Zusammenfassung der Akten kann man gewissermaßen – um es mit einem seit einigen Jahren sehr gebräuchlichen Wort zu benennen – als eine „Triggerwarnung“ für die Akte bezeichnen: Die Betroffenen sollten auf diese Weise auf den Inhalt der Akte vorbereitet werden. Bei der unmittelbaren Einsichtnahme direkt die möglicherweise belastenden Schreiben der Behörden, Einrichtung(en), Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten sehen zu müssen, könnte auf sie einschüchternd oder auch (re-)traumatisierend wirken. Diese genaue, detaillierte Zusammenfassung durch die Mitarbeiterinnen des Projekts ermöglichte es ihnen, bestimmte Passagen gezielt anzusehen, andere vielleicht (erst einmal) zurückzustellen oder sich hierfür Unterstützung von nahestehenden Personen zu suchen.

Alle von uns recherchierten Informationen und Akten wurden anschließend gebündelt, in die chronologisch richtige Reihenfolge gebracht und den Betroffenen, zusammen mit umfassenden Erläuterungen, übergeben und in einem persönlichen Gespräch oder einem ausführlichen Brief erläutert. Die Akten wurden dabei stets im Ganzen und nicht nur auszugsweise zur Verfügung gestellt; vorher wurden Stellen, die persönlichkeitsrechtlich geschützte Belange Dritter berühren, selbstverständlich geschwärzt. Diese Schwärzungen wurden grundsätzlich und im konkreten Einzelfall in ihrer Notwendigkeit erläutert. Die vollständige Aushändigung der Akten ist unserer Erfahrung nach sehr wichtig, um möglichen Ängsten und Vorwürfen der Vertuschung sowie der Selektion und damit Vorenthaltung von Informationen von vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen.¹² Mussten wir doch in Einzelfällen einige Seiten einer

12 Etwas anders war dies im dritten Aufarbeitungsprojekt, dem Projekt zur Kinderverschi-

Akte entfernen, weil sie trotz umfangreicher Schwärzungen zu viel persönlichkeitsrechtlich relevante Informationen über Dritte preisgegeben hätten, legten wir dieses Vorgehen offen, nannten die Anzahl der entfernten Seiten und erläuterten, aus welchen Gründen wir diese nicht zur Verfügung stellen konnten. Wie bereits geschrieben, sind zudem – ausführliche und für die Betroffenen verständliche – Erläuterungen zur Überlieferungsbildung und Auswahlarchivierung wichtig, wenn sich keine oder nur wenige Unterlagen finden lassen, damit bei den Betroffenen nicht der Eindruck entsteht, ihnen würden einzelne Informationen oder gar ganze Akten vorenthalten werden oder es sei durch die Projektmitarbeiterinnen nicht gründlich (genug) recherchiert worden.

Die zeittypische, die Kinder häufig abwertende und defizitorientierte Sprache vor allem in den Kinderpersonalakten, kann Betroffene potenziell verstören oder verletzen, insbesondere, wenn er oder sie persönlich in den Akten adressiert wird. Daher sollte sie ebenfalls in den historischen Kontext und das pädagogische sowie medizinische Wissen der Zeit eingeordnet und erklärend so gut wie möglich zu entschärfen versucht werden.

Zudem sollten die Akten in den zeitlichen und institutionellen Kontext ihrer Entstehung eingeordnet werden, um für die Betroffenen nachvollziehbar zu machen, aus welcher Perspektive, für welchen Adressaten(kreis) und zu welchem Zweck die Akte angelegt und geführt wurde. Dies kann vieles besser verständlich machen. Für viele Betroffenen war es außerdem hilfreich, wenn die eigene (Heim-)Erfahrung durch uns in den Kontext der bundesrepublikanischen Heimerziehung, der Behindertenpolitik oder der Psychiatriegeschichte der Nachkriegszeit eingeordnet und so kontextualisiert wurde. Dies konnte ihnen zumindest teilweise das vormals nicht selten vorhandene Gefühl nehmen, mit ihnen oder ihrer Herkunftsfamilie „stimme etwas nicht“ oder sie hätten es „nicht besser verdient“, als sie ins Heim oder die Psychiatrie gekommen waren und dort auf vielfache Weise Gewalt erleben mussten. Zu erfahren, dass auch hunderttausende andere Kinder und Jugendliche in den Nachkriegsjahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge, der Behinder-

ckung. Wie bereits erwähnt, sind im Falle der Kinderkurverschickungen der Nachkriegsjahrzehnte heute kaum noch personenbezogene Unterlagen zu erwarten. Umso mehr richtete sich die Aufmerksamkeit der Betroffenen, die sich mit der Bitte um Hilfe bei der Recherche an uns wandten, auf die teilweise erhaltenen Verwaltungs- und Aufsichtsakten. Da diese oftmals über mehrere Jahrzehnte geführt wurden, sehr umfangreich sind, aber vergleichsweise wenig wirklich erkenntnisreiche Informationen für die Betroffenen bereithalten, wurden diese Akten von uns in diesen Fällen in Auszügen übergeben. Als sinnvoll und praktikabel hat es sich dabei erwiesen, die Teile der Akten, die in den zehn Jahren rund um den Aufenthalt der Betroffenen in der Einrichtung entstanden sind, zur Verfügung zu stellen.

tenhilfe und der Psychiatrie untergebracht wurden und gelitten hatten, relativiert natürlich nicht das individuelle erlittene und noch immer nachwirkende Leid, kann aber zumindest manchmal Scham- und Schuldgefühle mindern, das Verständnis dafür fordern, inwiefern die eigene Lebensgeschichte in die „größere Geschichte“ eingebettet ist und nicht zuletzt auch eine Vernetzung von Betroffenen zum Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung ermöglichen.

Die sensible Vermittlung sowie die ausführliche historische Kontextualisierung der gefundenen Unterlagen ist unseres Erachtens nach absolut zentral und erfordert viel Zeit und Empathie. Die durch diese ausführliche Recherche und Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung des Betroffenen kann so hoffentlich eine mögliche (Re-)Traumatisierung durch die Recherche abfedern helfen.¹³ Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle, dass diese Recherchen für die Betroffenen kostenfrei waren, egal, wie umfangreich oder langwierig die Suche nach Akten und deren Auswertung waren. Andernfalls hätten sich viele Betroffene diese für sie so wichtige Recherche sicherlich nicht leisten können.

Bedeutung der Recherche für die Betroffenen¹⁴

Die Betroffenen suchen nach Informationen über die oftmals schlimmste Zeit in ihrem Leben nicht aus einem historischen (Forschungs-)Interesse oder Neugier, sondern in der vielleicht unbestimmten, aber dennoch großen Hoffnung, Erinnerungen an „früher“ zu bestätigen, Lücken in der Erinnerung und damit auch der eigenen Lebensgeschichte zu schließen oder fundamental wichtige Fragen wie zum Beispiel „Warum kam ich ins Heim?“ für sich zu klären. Für sie sind die Akten nicht einfach nur „interessant“, sondern oft lebensverändernd, denn im Kern geht es für sie darum, ein besseres Verständnis der eigenen Biographie und des So-geworden-Seins zu entwickeln. Die Akten können dabei an den Kern des Selbst rühren. Mit der Recherche sind dementsprechend nicht nur Hoffnungen, sondern auch verschiedenste Hemmungen, Sorgen und Ängste verknüpft. Die Beschäftigung mit diesem Aspekt ihrer Vergangenheit ist

13 Über die Besonderheiten dieser Art von Recherchen reflektierte auch Nastasja Pilz im Begleitband zu der im Projekt Heimerziehung entstandenen Wanderausstellung: „Erinnern, Wiederholen und Durcharbeiten“, in: Christian Keitel/Nastasja Pilz/Nadine Seidu (Hg.), *Verwahrlost und gefährdet? Heimerziehung in Baden-Württemberg 1949-1975*, Stuttgart 2015, S. 134-140.

14 Vgl. im Folgenden Keunecke/Wohlfarth, *Leid und Unrecht* (wie Anm. 9).

für die Betroffenen meist sehr belastend. Häufig sind sie durch die damalige physische, psychische, sexualisierte und strukturelle Gewalt in den Einrichtungen bis heute traumatisiert und haben diverse Ängste. Viele litten in ihrem späteren Leben zudem unter dem „Stigma Heimkind“.¹⁵ Sie haben Fragen wie: Was steht da über mich geschrieben? Deckt sich das mit meinen eigenen Erinnerungen? Wird durch das Lesen der Akten womöglich Vergessenes oder Verdrängtes wieder hochgeholt? Ist es sinnvoll, dass ich diesen Weg gehe?

Vielen der Betroffenen ist sicherlich bewusst, dass diese Recherche sie aufwühlen wird – das heißt im Umkehrschluss jedoch nicht, dass sie emotional auf alles vorbereitet sind, was im Zuge der Recherche möglicherweise gefunden wird und zu Tage tritt. So können in den Akten auch schon mal bis dato unbekannte (Halb-)Geschwister auftauchen oder es muss die bittere Erkenntnis verarbeitet werden, dass die Heimeinweisung nicht gegen den Willen, wie bisher vielleicht angenommen, sondern mit Einverständnis der Eltern erfolgte. Auch bezüglich struktureller Missstände in der Einrichtung kann es zu Erschütterungen bei den Betroffenen kommen. Sind diese Missstände in den Akten dokumentiert, so drängt sich die Frage auf, warum von Seiten der Heimaufsicht nicht eingegriffen wurde – anders herum kann auch die Erkenntnis schmerzhaft sein, dass sich von den leidvollen in der Einrichtung gemachten Erfahrungen nichts in den Unterlagen niederschlägt. Diese Ausführungen sollen jedoch nicht die Illusion erwecken, eine solche Recherche nach und Einsichtnahme in diese Art von Akten sei für die Betroffenen nicht belastend, wenn die Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter nur gut genug erklären und unterstützen.

Unserer Ansicht nach lässt sich dies bei diesem Themenbereich nicht völlig vermeiden und das, wohlgemerkt, auf beiden Seiten: Auch bei Archivarinnen und Archivaren kann die intensive Auseinandersetzung mit diesen Akten und auch der Kontakt mit den – aufgewühlten, traurigen oder auch wütenden – Betroffenen länger nachwirken. Die Mitarbeitenden sollten aber ihren Teil dazu beitragen, dass die Konfrontation mit dem Gefundenen und die Enttäuschung über das nicht Gefundene die Betroffenen nicht mehr belasten als nötig. Die oftmals sehr große Dankbarkeit der Betroffenen für die erhaltene Unterstützung ist dabei ein besonderer Lohn für die geleistete Arbeit.

15 Vgl. hierzu Keunecke, Stigma Heimkind (wie Anm. 10).

Schlussfolgerungen

Im Umgang mit Betroffenen kommt es nicht nur auf Sensibilität an, sondern auch auf die Fähigkeit, das Handeln von Behörden und Archiven verständlich zu erläutern, um diffuse Ängste und das Gefühl der Hilflosigkeit auszuräumen oder zumindest soweit wie möglich zu mindern. Wegen dieses emotionalen Anteils und des hohen Zeitaufwands unterscheidet sich die Bearbeitung dieser Nutzeranfragen ganz erheblich von der regulären Anfragenbearbeitung im Landesarchiv.

Die positiven Aspekte dieser Recherchen für die Betroffenen liegen mehr oder weniger offensichtlich auf der Hand: Sie haben die Gewissheit, dass mit **einer** Anfrage an die Projektstelle in **allen** Archiven bundesweit sowie bei anderen Stellen recherchiert wird. Die Wahrscheinlichkeit, alle relevanten und verfügbaren Akten zu finden und Informationen zusammenzutragen, ist so immens viel höher als bei der eigenständigen Recherche durch die Betroffenen selbst – ganz abgesehen von der ausführlichen Erläuterung und Kontextualisierung der Unterlagen durch die Projektmitarbeiterinnen. Mithilfe des neuen Wissens über ihre (Heim-)Biografie ist für die Betroffenen im besten Fall eine Rückgewinnung der eigenen Geschichte möglich.

Aber auch für das LABW bzw. für Archive allgemein lohnt sich der Aufwand meiner Meinung und Erfahrung nach zweifellos: Die Schaffung von Transparenz bezüglich Überlieferung und Nutzungsmöglichkeiten von Akten sollte ohnehin ein grundlegendes Anliegen von Archiven sein und kann hier, bei dieser weitgehend archivfernen Nutzergruppe und unter gewissermaßen etwas erschwerten Umständen, durch ein niedrigschwelliges Angebot und umfangreiche Unterstützung unter Beweis gestellt werden. Dies kann zu einer Vertrauensbildung gegenüber Archiven und staatlichen Institutionen beitragen.

Nicht zuletzt beinhaltet dieses Vorgehen bei den Recherchen und dieser Umgang mit den Betroffenen auch positive Aspekte für die Gesellschaft: Archive können so einen Beitrag zur Entwicklung ethischer Standards zum Umgang mit benachteiligten und marginalisierten Personengruppen und zur Aufarbeitung¹⁶ von im Namen der Gesellschaft begangenen Unrecht leisten.

¹⁶ Zur Kritik am Begriff der „Aufarbeitung“ vgl. Gudrun Silberzahn-Jandt, Aufarbeitung – eine Auseinandersetzung mit diesem Begriff, in: Themenmodul „Heimkindheiten“ (im Erscheinung; Stand 04.09.2024) sowie auch Keunecke/Wohlfarth, Projekt Kinderverschiebung (wie Anm. 2).

Bei allen dreien handelte es sich um zeitlich befristete – und damit auch auf wenige Jahre begrenzte – Projekte mit einer Drittmittelfinanzierung.¹⁷ Doch der Bedarf der Betroffenen ist und bleibt auch nach Ende des jeweiligen Projektes vorhanden, ihre Bedürfnisse, Forderungen und Wünsche sowie die von ihnen eingehenden Anfragen richten sich nicht nach Antragsfristen und Projektenden. Nach vielen Jahren Arbeit in den dargestellten Aufarbeitungsprozessen ist es meiner Erfahrung nach definitiv nicht möglich, dass Aufarbeitung zu einem Ende kommen, in einer bestimmten, eher kurzen und zudem vorher festgelegten Zeit abgehandelt werden kann. Es bedarf vielmehr gefestigter, dauerhafter Strukturen, um diese Arbeit, die sich als so hilfreich für die Betroffenen und auch als sinnvoll für die Archive erwiesen hat, angemessen und hinreichend ausüben zu können.

Gesellschaftliche Aufarbeitung kann und sollte daran gemessen werden, wie langfristig und nachhaltig sie umgesetzt wird. Ich würde mir daher wünschen, dass das Ende des Projekts Kinderverschickung zum 31. Oktober 2024 – und damit auch das Ende von über zehn Jahren Aufarbeitung von verschiedenen Formen von „Heimkindheiten“ am LABW – eher als Zwischenstand, denn als Fazit eines Aufarbeitungsprozesses verstanden wird, dass die Betroffenen weiterhin die gesellschaftliche Aufmerksamkeit bekommen, die sie und diese Themen verdienen und dass auch weiterhin finanzielle Mittel zur besseren Erforschung dieses Themenkomplexes bereitgestellt werden.

Anlage

Beispiel einer Rechercheübersicht (geschwärzt), die für jede Anfrage erstellt wurde, um den Überblick über alle Auskünfte und Informationen zu behalten.

17 Beim ersten Projekt durch das Land Baden-Württemberg, bei den folgenden zwei Projekten durch die Baden-Württemberg Stiftung.

- 1 -



Baden-Württemberg

LANDESARCHIV

DOKUMENTATIONSPROJEKT ZWANGSUNTERBRINGUNG (1949-1975)

Landesarchiv · Dokumentationsprojekt Zwangsunterbringung (1949-1975)
Olgastraße 80 · 70182 Stuttgart

An

Christa [REDACTED]

Datum 20.01.2021
 Bearbeiter/in Frau Keunecke
 Durchwahl (0711) 212-4242
 E-Mail corinna.keunecke@la-bw.de
 Aktenzeichen 2-7512.2/28/1
 (Bitte bei Antwort angeben)

Dokumentationsprojekt Zwangsunterbringung (1949-1975)

Recherche für: Christa [REDACTED], 26.03.1951

Rechercheauftrag: Nachweissuche und Aktensuche

Angaben:

- Kinderheim Sperlingshof Remchingen (früher Wulferdingen) 1955-1965
- War mit ihren vier Geschwistern dort, da die Mutter in der Psychiatrie Wiesloch kam. Die Ehe der Eltern war zerbrochen.
- Mit 14 Jahren kam sie in eine Pflegefamilie.

Recherchefragen:

- Warum genau kam sie ins Heim?
- Warum kam die Mutter in die Psychiatrie?
- Warum wurden die vier Geschwister getrennt?

Sterbeurkunde der Mutter erforderlich, um nach ihren Meldedaten und Unterlagen zu recherchieren.

Unternommene Rechereschritte:

- Bürgeramt Wiesloch
 - o Meldedaten der Mutter
- Psychiatrisches Zentrum Nordbaden (PZN), Wiesloch
 - o Keine Akte zur Mutter mehr vorhanden
- Generallandesarchiv Karlsruhe
 - o Keine Akte aus PZN
 - o Spruchkammerakte der Mutter gefunden

Abb. 3a: Beispiel Rechercheübersicht Seite 1

- 2 -

- Trägerverein Sperlingshof (Hr. Beck)
 - o Daten über Unterbringung
 - o Keine Akten mehr vorhanden
 - o Fotos vorhanden, Hr. Beck will sie sichten
- Amtsgericht Karlsruhe
 - o Akte vorhanden; Aktenzeichen 1X11026/56
- Jugendamt Landkreis Karlsruhe
 - o Keine Akten vorhanden
- Amtsgericht Ettlingen
 - o Hinweis vom Jugendamt LK Karlsruhe, hier nachzufragen
 - o die hierzu angelegte Akte aus dem Jahr 1956 wurde bereits ausgesondert und vernichtet

Ergebnisse:

- Beim Bürgeramt Wiesloch keine Meldedaten der Mutter
- Beim PZN Wiesloch keine Patientenakte mehr zur Mutter
- Auch beim Generallandesarchiv Karlsruhe ist die Patientenakte der Mutter nicht mehr vorhanden.
- Allerdings wurde beim GLK die Spruchkammerakte von der Mutter, [REDACTED] Degen gefunden, Aktenzeichen 465 i Nr. 2300. Diese Information wurde an Frau Brenner weitergegeben, damit diese Frau Degen darüber informiert und diese die Akte anfordern kann, wenn sie daran Interesse hat.
- **Sperlingshof:** 19.01.1955 – 22.12.1965 (bei Aufnahme 24.tes Heimkind)
 - o Keine Akten mehr vorhanden
 - o Fotos vorhanden, bereits durch Herrn Beck per Mail geschickt
- Jugendamt Karlsruhe (Stadt): Akten aus dem Zeitraum sind vernichtet.
- Jugendamt Landkreis Karlsruhe: Im Rahmen der Aktenaufbewahrungsfristen im Landratsamt Karlsruhe sind die Akten unter Berücksichtigung der Fristen bereits im Jahr 1992 vernichtet worden.
- Amtsgericht Ettlingen: die hierzu angelegte Akte aus dem Jahr 1956 wurde bereits ausgesondert und vernichtet
- Amtsgericht Karlsruhe: Akte vorhanden; Aktenzeichen 1X11026/56
 - o Zusammenfassung der Akte siehe separates Dokument

Abb. 3b: Beispiel Rechercheübersicht Seite 2

In der Hauptsache „Übernahme und Erschließung“ – „Speed-Dating“ von Archiven nur am Rande.

Bericht über den 30. Norddeutschen Kirchenarchivtag am 29. und 30. April 2024 in Rastede

Jörg Rohde

Im März 2019 hatte die sog. „Nordschiene“ zuletzt in Bielefeld-Bethel gegagt und war dort vom Landeskirchlichen Archiv der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg¹, namentlich vertreten durch die Archivleiterin Karen C. Jens, zur nächsten Tagung eingeladen worden. War im Mai 2020 die fast vergessene Covid-19-Pandemie dafür verantwortlich, verhinderte nun eine plötzliche Erkrankung, dass Frau Jens als Einladende und Mitorganisierende auftreten konnte. Ihre tragende Rolle übernahmen daher zum einen Torsten Wolter (Mitarbeiter des IT- und Organisationsteams des Oberkirchenrates Oldenburg) zum anderen Dr. Annette Göhres (Landeskirchliches Archiv Kiel²), die beide den Archivtag im Vorfeld schon mitgeplant hatten. Insgesamt trafen sich 37 Teilnehmende Ende April im Evangelischen Bildungshaus in Rastede zum 30. – und wohl letzten – Norddeutschen Kirchenarchivtag.

Das „Aus“ der „Nordschienen-Tagungen“ verkündete Birgit Hoffmann (Landeskirchliches Archiv Wolfenbüttel) später als stellvertretende Leiterin des Verbandes kirchlicher Archive³. In ihrem Grußwort vor dem Abendessen stellte Frau Hoffmann u. a. die neu geplante Tagungsstruktur im Bereich der kirchlichen Archive und Bibliotheken vor: Die bisherigen „Nord“- und „Süd“-Tagungen sollen durch den Deutschen Kirchenarchivtag ersetzt werden, der alle zwei Jahre stattfinden wird. Im Jahr dazwischen soll die Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche (AABevK)⁴ tagen.

1 <https://www.kirche-oldenburg.de/>kirche-gestalten>beratung>kirchenarchiv>.

2 <https://www.archiv-nordkirche.de/>.

3 <https://www.evangelische-archiv.de/>.

4 <https://www.aabevk.de/>.

Zur Chronologie der Tagung

Zuerst begrüßte Herr Wolter die angereisten Kolleginnen und Kollegen, skizzierte das Programm, erklärte organisatorische Einzelheiten und hieß dann Thomas Adomeit, seit September 2018 Bischof der Landeskirche in Oldenburg, willkommen. Herr Adomeit freute sich, dass sich so viele Archivarinnen und Archivare nach Rastede aufgemacht hatten. Er befand die in den Archiven verwahrten Informationen für wichtig: „Um gestärkt nach vorne gehen zu können“, müsse bekannt sein, „welchen Weg wir gegangen sind“ und „was uns geprägt hat“. In seine Begrüßungsrede bezog der Bischof die Tagungsstätte Rastede, die auch nach vorne gebracht werden soll, und den Monatsspruch für den April 2024 „Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt“ (1. Petrus 3,15) mit ein.

Annette Göhres beendete die „Begrüßungsrunde“ und nannte in ihrem Beitrag drei gute Gründe für ihre Unterstützung des Organisationsteams und ihre Tagungsteilnahme:

- Teamarbeit bringt mehr Ideen und bessere Ergebnisse.
- Oldenburg und Schleswig-Holstein verbindet eine lange gemeinsame Geschichte: Ab 1448 übernahm das Haus Oldenburg den dänischen Thron und regierte zeitweise auch über Schleswig und Holstein. Zum (Groß)-Herzogtum Oldenburg bzw. zum Land Oldenburg gehörte von 1803 bis 1937 das Fürstentum Lübeck bzw. der Landesteil Lübeck. Kirchlich blieb diese Enklave um die Stadt Eutin auch nach 1937 als Ev.-luth. Landeskirche Eutins selbständig, bis sie 1977 Bestandteil der Nordelbischen Kirche (heute Nordkirche) wurde.
- Persönlich-kollegiale Beziehungen zwischen den landeskirchlichen Archiven: So war Karen Jens die erste Volontärin im Landeskirchlichen Archiv Kiel.⁵

Das eigentliche Tagungsprogramm begann mit der Vorstellung der landeskirchlichen Archive in Bremen, Hannover und Wolfenbüttel sowie dem Archiv der Lippischen Landeskirche im „Speed-Dating-Format“. Annette Göhres als Moderatorin stellte den anwesenden Vertreter*innen der Archive der Reihe nach folgende Fragen: „Seit wann besteht das Archiv?“, „An welche Organisationseinheit ist es angeschlossen?“, „Gibt es angeschlossene Arbeits- und Aufgabenbereiche?“, „Wie viele laufende Meter Archivgut gibt es?“, „Wie viele Mitarbeitende gibt es?“, „Was ist Ihr ältestes

5 Zum dortigen Volontariat vgl. <https://www.archiv-nordkirche.de/ausbildung-volontariat.html>.

Archivale?“, „Was ist die lustigste oder kurioseste Archivalie?“, „Welches ist das dringendste fachliche Problem?“

So teilte Kerstin Wölk für Bremen⁶ mit, dass sie und ihre Mitarbeiter*innen (insgesamt 2,5 Stellen) neben dem Archivgut (ca. 800 lfd. Meter in zwei Magazinen) auch für die landeskirchliche Bibliothek verantwortlich sind. Für Hannover⁷ beantwortete Jörg Rohde die Fragen: Das landeskirchliche Archiv wurde 1933 gegründet, die älteste Archivalie ist eine deponierte Urkunde aus dem Kloster Heiligenrode von 1222.

Birgit Hoffmann stellte in Wolfenbüttel⁸ verwahrte Kuriositäten vor: In einer Anzeige von 1751 empörte sich ein Gemeindemitglied darüber, dass der Pastor hinter dem Altar sein „Wasser gelaßen“ habe, die ebenfalls gezeigte Sektflasche von 1955 konnte er vorher allerdings nicht ausgetrunken haben.

Katja Wiebe aus Detmold⁹ antwortete auf die Frage, „Wenn Sie einen Wunsch frei hätten: welcher wäre das?“ ähnlich wie ihre Kolleg*innen. Auch sie wünschte sich mehr Personal, ein modernes Magazin und dass ihr Archiv „gesehen wird“.

Nach dieser kurzweiligen Runde teilte sich das Feld in drei Arbeitsgruppen auf, deren Themen und Verlauf hier kurz skizziert werden sollen.

In der von Dr. Annette Göhres dirigierten Arbeitsgruppe 1 „Strategien zum Abbau von Rückständen bei der Erschließung“ wurde ein in den meisten Archiven festzustellendes, aber oft unterschätztes Phänomen behandelt. Eingangs war zu konstatieren, dass allein schon wegen des Masseninputs ein Überblick über solche Rückstände schwierig bleibt. Wichtig für eine zu erarbeitende Abbau-Strategie ist die zeitliche Planung der Erschließung, wobei dabei bestandserhaltene Aspekte und eine Priorisierung nach Benutzungsdruck zu berücksichtigen sind. Konkrete Abbau-Instrumente könnten neben einer Zugangsverwaltung und der Festlegung einer Erschließungstiefe auch ein Zeitplan und verstärkte Personal-Ressourcen sein. Insgesamt sollte daraus gemeinsam ein Gesamtentwicklungskonzept erarbeitet werden.

Dr. Claudia Tanck (Archiv des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg¹⁰) stellte in der Arbeitsgruppe 2 „Bauakten. Verzeichnung und Nutzung“ ein

6 <https://www.kirche-bremen.de/kirche-in-bremen/landeskirche/bek-standorte/landeskirchliches-archiv/>.

7 <https://www.landeskirchlichesarchiv-hannover.de/>.

8 <https://www.landeskirche-braunschweig.de/arbeitsbereiche/landeskirchliches-archiv.html>.

9 <https://www.lippische-landeskirche.de/12166-0-68>.

10 <https://www.kirche-ll.de/kirchenkreisverwaltung/archiv.html>.



Abb. 1: „Speed-Dating“ in Rastede (Foto: Liane Petrick)

Projekt über die Erschließung von verstreut liegenden und ungeordneten Bauakten des ehemaligen Kirchenkreises Lübeck vor.¹¹ Dabei wurden von 2010 bis 2015 fast 3.000 Einzelakten und 11.000 Baupläne sowie eine Diasammlung von Frau Tanck und ihrem Team archivisch erschlossen und verzeichnet. Wegen seines großen Umfangs – 82 lfd. Meter – ist der Bestand in zwei eigenen Räumen mit einer mit Planschränken und Regalen kombinierten Rollanlage untergebracht. Inzwischen ist er einer der am häufigsten benutzten Bestände im Kirchenkreisarchiv Lübeck-Lauenburg, u. a. auch von Architektur-Studierenden der Fachhochschule Lübeck.

Der generellen Vorstellung des Projektes folgten die Details. Bei den grundsätzlich als archivwürdig einzustufenden Bauakten handelt es sich vor allem um Akten aus Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, zu größeren Baumaßnahmen, zu begrenzten Einzelmaßnahmen oder zu bestimmten Ausstattungsstücken (u. a. Glocken, Uhr und Orgel), die ähnliche Inhalte haben (Beschlüsse, Kostenberechnung, Ausschreibungen, Angebote, Baugenehmigungen, Statik, Rechnungen, Genehmigungen, Förderungen, Denkmalschutz). Neben der Vorstellung von Erschließungsgrundsätzen (Anlage einer ausreichend tiefen Klassifizierung; Verzeichnung der Akten

11 Vgl. den Beitrag von Claudia Tanck in diesem Heft.

mit allen Inhalten, auch mit Plänen und Fotos, dazu ausführliche „Enthält“-Vermerke für die zielgerichtete Recherche) benannte Frau Tanck auch quellentypische Probleme. Insgesamt habe sich die aufwändige Arbeit jedoch gelohnt: Die Verfügbarkeit der Akten spart Gemeinden und Kirchenkreis bei Baumaßnahmen erhebliche Kosten, weil aufwändige Gutachten und Planungen wegfallen oder vereinfacht werden können. Mittlerweile wurde auch schon die erste Aktenablieferung der Bauabteilung des zum 1. Mai 2009 gebildeten Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg erschlossen.

In der Arbeitsgruppe 3 berichteten Prof. Dr. Thomas Riechert (Hochschule für Technik, Wirtschaft und Natur Leipzig) und Dr. Wolfgang Krogel (Berlin, für den Verband kirchlicher Archive) über das aktuell laufende Projekt „AG Metapfarrerbuch des Verbands kirchlicher Archive“¹², bei welchem der Vka und die Leipziger Hochschule fachlich und technisch zusammenarbeiten. Ziel des Projektes ist die Zusammenführung von ausgewählten Informationen aus unterschiedlichen Datenbanksystemen in eine Meta-Datenbank. Erfasst werden z. Zt. die Personaldaten von Pfarrerinnen und Pfarrern aus Brandenburg, Sachsen und der Kirchenprovinz Sachsen, die unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte veröffentlicht werden. Die Daten aus anderen Landeskirchen sowie von leitenden Personen der Kirche und Synodalen könnten später folgen. Die Meta-Datenbank ersetzt dabei nicht die einzeln gepflegten Datenbanken. Nur bestimmte Basisdaten werden übernommen. Mit dem Verweis auf den Herkunftsdatensatz und unterlegt mit Normdaten sollen diese dann auf den Internetseiten des Verbandes präsentiert werden.

Danach rief der Wald. Aufgeteilt in zwei Gruppen, die jeweils von einer erfahrenen Gästeführerin begleitet wurden, ging es auf eine Tour in den Schlosspark, genauer in den sog. „Verbindungspark“, an dessen Rand sich auch das Bildungshaus befindet. Den Schlosspark haben die Oldenburger Großherzöge im 18. und 19. Jahrhundert in ihrer Sommerresidenz Rastede als englischen Landschaftsgarten anlegen lassen. Auf gut zu laufenden Wegen gab es Informationen zur Entstehung und Geschichte des Parks, zu historischen Gebäuden und weiteren Sehenswürdigkeiten.

Das folgende Abendessen war verdient und gut. Es gab Spargel, wobei das regional-saisonale Kultgemüse als Büffet angeboten wurde. Wer wollte, konnte den Abend danach in geselliger Runde mit den Kolleginnen und Kollegen ausklingen lassen. Alternativ dazu bestand die Möglichkeit, die Arbeit in der Arbeitsgruppe „Metapfarrerbuch“ fortzusetzen.

12 Vgl. <https://meta-pfarrerbuch.evangelische-archiv.de/>.

Gestärkt durch die von Pfarrerin Martina Rambusch-Nowack, der Leiterin des Bildungshauses, in der dem Apostel Paulus gewidmeten Hauskapelle gehaltenen Andacht, fand sich das Teilnehmerfeld am nächsten Morgen zunächst zum Fototermin und dann zur Weiterführung der Tagung zusammen.

Zunächst präsentierte Ulrich Stenzel (Landeskirchliches Archiv Kiel) „das Archivportal der Nordkirche“¹³ als „eine mögliche Strategie“: Da dies mit dem langjährig genutzten Vorgängerprogramm nicht gut möglich war, setzt die Nordkirche seit 2019 die Archivsoftware „ACTApro“ für die webbasierte Verzeichnung und Nutzbarmachung der Archivbestände des Landeskirchlichen Archivs und der Kirchenkreisarchive¹⁴ ein. Es wurde ein modernes, intuitives und leicht zu bedienendes Programm gesucht. Zudem sollten die Bestände der einzelnen Kirchenkreise darin einfach einzubinden sein und die dortigen Anwender möglichst gut bei der Arbeit damit unterstützt werden.

Alle diese Anforderungen, so Herr Stenzel, werden von „ACTApro“ erfüllt; man sei sehr zufrieden. Auch sei die – allerdings teure – Migration der Altdaten (ca. 700.000 Verzeichnungseinheiten) gut gelaufen. „ACTApro“ besteht aus drei Modulen: dem Verzeichnungsmodul (u. a. können vom Administrator unterschiedliche Rollen mit jeweils anderen Rechten verteilt werden), dem Magazinmodul (welches aktuell noch nicht genutzt wird) und dem Benutzungsmodul (Archivportal); allerdings gibt es noch keinen Bestellkorb, um als Nutzer Akten online bestellen zu können. Weiter teilte Ulrich Stenzel mit, dass die Bestände mit „ACTApro“ in das „Archivportal-D“ exportiert werden können. Digitalisate könnten momentan nicht direkt eingebunden werden.

Danach berichtete Kerstin Wölk über die geplante Zusammenlegung der beiden Bibliotheken der Ev. Landeskirche Bremen und die daraus resultierenden Synergieeffekte: Die theologisch-wissenschaftliche Landeskirchliche Bibliothek (50.000 Bände und über 200 Zeitschriften aus den Sammelgebieten Evangelische Theologie und Kirche sowie Kirchenrecht und -verwaltung; untergebracht im „Haus der Kirche“) und die Bibliothek der Fachstelle Religionspädagogik und Medien (RPM) sollen zu einem „Kompetenzzentrum Bildung“ zusammengelegt werden. Neben grund-

13 <https://portal.archiv-nordkirche.de/actaproweb/index.xhtml>. Vgl. den Druck des Vortrags in diesem Heft.

14 Das kirchliche Archivwesen in der Nordkirche ist dezentral organisiert. Daher bestehen neben dem Landeskirchlichen Archiv in Kiel und seinen Außenstellen in Schwerin und Greifswald auch Archive in den einzelnen Kirchenkreisen, die von Hauptamtlichen betreut werden.

sätzlichen Überlegungen zur Zukunft der Bibliotheken führten der Ruhestand eines Mitarbeiters – die Stelle wird nicht wieder besetzt – und der bevorstehende Verkauf des „Forums Kirche“¹⁵ – auch Sitz der Fachstelle RPM – auf einem Ideenworkshop zu diesem Plan.

Nachdem die Leitung der Kirchenkanzlei und die zuständige Architektin mit ins Boot geholt worden waren, stimmte letztlich auch der Kirchenausschuss dem Plan zu. Dieser soll folgendermaßen bis 2026 umgesetzt werden: Die Landeskirchliche Bibliothek zieht im Oktober 2024 mit ihrem bis dahin gesichteten Bestand in das Forum Kirche um. Dort wird der Katalog der RPM in den landeskirchlichen integriert, und die Ausleihen werden zusammengelegt. Währenddessen werden die Bibliotheksräumlichkeiten im Haus der Kirche (im Obergeschoss) entkernt und zu Büros umgebaut. Dafür werden gleichzeitig im Erdgeschoss des Hauses der Kirche Räumlichkeiten für Bibliothekszwecke umgebaut, in welche dann im Frühjahr 2026 die fusionierten Bibliotheken als Kompetenzzentrum Bildung einziehen.

Weiter erlaubte Kerstin Wölk sich einen Blick in die Zukunft: Sie erwartet von der Fusion eine Öffentlichkeitsarbeit durch Sichtbarkeit (schöne Eingangsatmosphäre im Haus der Kirche, gute Zugänglichkeit der Räumlichkeiten und guter Service für die Nutzer), ausreichende Personalressourcen sowie eine verbesserte Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen im Haus der Kirche. Letztlich entschieden werden muss aber noch neben Hierarchie, Etat und personeller Ausstattung die Frage „Was wird mit dem Archiv?“.

Nach einer Kaffeepause ging der Archivtag mit drei parallel angebotenen Workshops weiter. Dabei wurden jeweils Impulsreferate gehalten, über die im Anschluss diskutiert wurde.

Christoph Freitag (Stadtarchiv Kiel¹⁶), der Leiter von Workshop 1 „Fotoerschließung – Was machen wir mit unseren Fotosammlungen und Fotonachlässen“, referierte über die umfangreiche Fotosammlung seines Archivs: Für die die 2,5 Millionen Lichtbilder sind ein Archivar, ein „FaMI“ und eine Hilfskraft hauptamtlich zuständig. Klimatisch nicht optimal ist die Sammlung im Rathausturm untergebracht; alle gängigen Fotoformate von Glasplatten, Negativen in Kleinbild-, Großbild- und Mittelformat über Fotoalben bis hin zu digitalen Aufnahmen sind in der

15 Ort der Bremer Kirche für Bildung und Begegnung in einer alten – allerdings renovierungsbedürftigen – Bürgervilla (vgl. <https://www.kirche-bremen.de/kirche-in-bremen/landeskirche/forum-kirche/>).

16 https://www.kiel.de/de/bildung_wissenschaft/stadtarchiv/index.php.

Sammlung vorhanden. Dem Überlieferungsprofil entsprechend sichert das Stadtarchiv neben der Stadtgeschichte Bereiche wie Marine-, Alltags- und Wirtschaftsgeschichte. Dabei stammen die Kernbestände der Fotosammlung weniger aus der amtlichen Kommunalüberlieferung als vielmehr aus aktiven Ankäufen und Schenkungen von Fotografierenden, aus Nachlässen, Firmenarchiven und aus Internetankäufen. Im Verzeichnungsprogramm Faust¹⁷ werden alle Zugänge bearbeitet und vorgewertet; nach der Digitalisierung, die auch extern vollzogen wird, erfolgt die endgültige Bewertung und gegebenenfalls eine tiefere Erschließung. Dies geschieht auf Einzelfotoebene.

Neben der direkten Benutzung im Archiv verfügt das Stadtarchiv mit der Fotosammlung seit 2015 über einen Onlinelesesaal. Zu Beginn mit 15.000 Digitalisaten wuchs der Umfang in den vergangenen Jahren auf 48.000 Aufnahmen. Nur rechtlich sichere Fotos werden online lizenzfrei und mit verschiedenen Suchansätzen bereitgestellt. Den Ausklang des Workshops bildete ein kleiner Einblick in die Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz bei der Fotoerschließung, die Herr Freitag zwar als möglicherweise hilfreich, aber aufgrund der langwierigen Lernprozesse als zeitintensiv und finanziell nicht einschätzbar bewertete. Das Vorgehen des Stadtarchivs Kiel und der Umgang mit einer solch umfangreichen Fotosammlung bot allen Teilnehmenden einen lohnenden Einblick in die Fotoerschließung. Für den Austausch blieb im Anschluss an die informative Vorstellung allerdings nur wenig Zeit.

In Workshop 2 gab Klara von Lindern (Universität Oldenburg¹⁸) in ihrer spannenden „Objektsprechstunde“¹⁹ Empfehlungen zum Umgang mit archivuntypischem Sammlungsgut am Beispiel von Textilien. Dabei stellte sie einen Fragebogen für die Beschreibung der Objekte vor. Weiter konnten Fragen (Wohin mit den Objekten, wie gute Lagerungsbedingungen schaffen, welche konservatorischen Anforderungen haben bestimmte Materialgruppen?) beantwortet werden.

Im Workshop 3 zum Thema „Nachlässe: Nichtamtliche Unterlagen – aktiver Aufbau ergänzender Sammlungen“ berichtete Kirsten Sturm über Einwerbe-Strategien für Vor- und Nachlässe im Universitätsarchiv Oldenburg²⁰: Das 2011 gegründete Archiv wird vom Fachreferat Geschichte der Bibliothek betreut und dokumentiert die Geschichte der Universi-

17 <https://www.land-software.de/>.

18 <https://uol.de/materiellekultur>.

19 Vgl. den Beitrag von Klara von Lindern in diesem Heft.

20 <https://uol.de/uni-archiv>.



Abb. 2: Gruppenfoto der Teilnehmer am 30. Norddeutschen Kirchenarchivtag (Foto: Liane Petrick)

tät und ihrer Vorgängereinrichtung, der Pädagogischen Hochschule. Bei ihrem Amtsantritt 2015 befanden sich ca. 3.000 Archivalien im Universitätsarchiv, darunter aber keine Vor- oder Nachlässe. Um an solche zu gelangen, gab es neben Werbung im „Uni-Info“²¹ ein Anschreiben an potenzielle Nachlass-Geber. So konnten die ersten Nachlässe übernommen werden. Nach erneuten Übernahmeoffensiven (u. a. Druck eines Flyers für Ehemalige und Versendung an den Ehemaligen-Verteiler der Universität, Briefe an die Erben nach Sichtung der Nachrufe in der regionalen Tageszeitung und dem Uni-Info, Nachfrage im Zuge des Oral History Projektes „Erinnerte Oldenburger Universitätsgeschichte“) konnten weitere eingeworben werden. Inzwischen gab es auch die ersten passiven Übernahmen. Die Nachlässe werden ausschließlich mittels vom Rechtsreferat geprüfter Schenkungsverträge übernommen, die u. a. die Bewertungshoheit beim Archiv belassen. Auf den Arcinsys-Seiten des Universitätsarchivs können die Nachlässe²² zudem recherchiert werden.

Die 30. und letzte „Nordschientagung“ schloss mit einer guten Gewohnheit, der „aktuellen halben Stunde“: Zunächst gab es Lob von allen Seiten für Organisation, Durchführung und Programm der aktuellen

21 Vgl. Artikel „Gedächtnis der Universität“, in: Uni-Info; Nr. 3/2016 (<https://uol.de/uni-info/2016/3/>).

22 Vgl. <https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/start.action?oldNodeid=>

Tagung. Danach wurden Themen für den 1. Deutschen Kirchenarchivtag gesammelt. Genannt wurden „digitale Archivierung“, „Gewinnung von Fachpersonal“ und „Kooperationen mit geldgebenden Institutionen“. Die Tagung könnte 2026 in Bethel stattfinden, jedenfalls sprach Martin Kamp eine entsprechende Einladung für das Landeskirchliche Archiv der Ev. Kirche von Westfalen aus.

Das Archivportal der Nordkirche – Eine mögliche Strategie

Ulrich Stenzel

Das Landeskirchliche Archiv der Nordkirche (LKANK) bietet seit 2023 ein eigenes Archivportal für kirchliche Archive im Bereich der Nordkirche (Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) an: <https://portal.archiv-nordkirche.de>. Grundlage ist das Archivinformationssystem (AIS) ACTApro der Firma startext.

2019 nahm das LKANK wie auch die meisten Kirchenkreisarchive das AIS ACTApro in Nutzung. Das Programm wird zentral auf einem Rechner des Landeskirchenamts vorgehalten und allen Archiven mit einem abgestuften Rechtekonzept der Zugriff ermöglicht. Trotz einiger Einschränkungen sind alle mit dem AIS zufrieden. Es ist gut zu handhaben und intuitiv.

Unter der Administration durch das LKANK können alle Archive als Anwender auf die Metadaten zu ihrem Archivgut zugreifen. Für jedes beteiligte Archiv ist ein Mandant eingerichtet. Das Programm besteht aus den drei Modulen Desk, Magazin und Benutzung. Desk ist das Verzeichnungsmodul, Magazin dient der Magazinplanung und -belegung. Benutzung ist das Modul, in dem die Metadaten im Netz veröffentlicht werden. Nachdem die Einführung und Etablierung des Desk-Moduls als abgeschlossen betrachtet werden konnte, wurde im nächsten Schritt die Einrichtung des Archivportals geplant.

Zu beachten ist bei den folgenden Ausführungen, dass die Kirchenkreisarchive nur dem Archivrecht und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Bearbeitung und Veröffentlichung der Bestände und ihrer Metadaten unterworfen sind. Für das LKANK gilt die Voraussetzung, dass nur nach der seit 2017 gültigen Erschließungsrichtlinie erschlossene Bestände im Archivportal veröffentlicht werden können. Die Erschließungen einiger Bestände lagen teilweise schon dreißig Jahre zurück und entsprachen auch vor der Einführung der Erschließungsrichtlinie nicht mehr den aktuellen Ansprüchen. Außerdem war das LKANK in der Arbeit noch sehr stark auf das Produkt gedrucktes Findbuch ausgerichtet und hatte die Vorworte separat erstellt und erst im letzten Schritt in das zu druckende Findbuch integriert. Daher mussten die Vorworte 2020-2021 in das AIS übertragen, aktualisiert und/oder neu formuliert



Abb. 1: Anzeige der Metadaten zum Bestand

werden. Anschließend konnten die Bestandsmetadaten ohne VE im Archivportal veröffentlicht werden.

Neben den gewandelten Anforderungen an die Erschließung waren auch die Aspekte des Datenschutzes und des Persönlichkeitsrechts zu berücksichtigen, so dass eine Revision oder Neuerschließung der Bestände unabdingbar ist, ehe die Metadaten veröffentlicht werden dürfen. Die Erschließungsrichtlinie setzt die Anforderungen um, so dass sie als Richtschnur größere Sicherheit gibt, dass alle Aspekte beachtet werden. Im Hinblick auf das Archivportal wurde 2023 ein Erschließungsmanagement für das LKANK entwickelt, das seit Anfang 2024 umgesetzt wird. Es priorisiert Bestände in ihrer Bedeutung für die Forschung und legt eine Reihenfolge fest, wann welche Bestände bearbeitet und veröffentlicht werden sollen. Bis dahin werden nur die neu gefassten Vorworte angezeigt.

Nach der vollständigen Erschließung bzw. Revision laut Erschließungsrichtlinie, können die Bestände exportiert und in das Archivportal hochgeladen werden, so dass sie exakt wie in Desk in ihrer Struktur angezeigt werden. Werden später Überarbeitungen am Bestand notwendig, kann der Bestand mit allen Metadaten problemlos aus Desk neu hochgeladen werden. Neu angelegte Bestände werden vom Archivportal im Kontext erkannt und korrekt eingehängt.

Benutzerinnen und Benutzer können Recherchen durchführen und sich das Ergebnis im Kontext anzeigen lassen. Zudem können sie einen Permanentlink kopieren, um ihn zu speichern oder zu versenden. Neben der allgemeinen Recherche dient das Archivportal bereits jetzt als Beständeübersicht, indem es mit dem Bestandsvorwort Hinweise zum Umfang und Inhalt gibt. Dadurch können Benutzerinnen und Benutzer sich auch



Abb. 2: Anzeige von Beständen mit VE (+) und ohne VE (ohne +)

dann vorab informieren, wenn die VE noch nicht hochgeladen sind.

Nach Anlage eines Benutzerkontos können Benutzerinnen und Benutzer ihre Rechercheergebnisse speichern, einen Warenkorb anlegen und Bestellungen direkt an das Archiv tätigen. Ziel ist, dass möglichst viele Schritte in der Interaktion mit den Benutzerinnen und Benutzern im Archivportal erfolgen können. Dabei soll es möglich sein, dass die Bestellungen bei den verschiedenen beteiligten Archiven getrennt erfolgen.

Nach über einem Jahr zeigt sich, dass die Benutzerinnen und Benutzer das Angebot intensiv nutzen und sich vorab informieren, zum Teil sich mit Bestellungen direkt an das LKANK wenden. Damit ist ein sehr wichtiger Zweck erreicht: die Benutzerinnen und Benutzer haben einen eigenen Überblick über das Angebot, und das Archiv wird bei der Recherche entlastet.

Neben den Kirchenkreisarchiven können sich im Prinzip auch andere kirchliche Archive im Bereich der Nordkirche beteiligen und so ihr Archivgut online präsentieren. Dies setzt jedoch die Nutzung von AC-TApro durch diese voraus, weil sonst ein Import ein sehr aufwändiges Verfahren ist. Das LKANK veröffentlicht seine Bestände auch in anderen Archivportalen, v. a. im Archivportal D und im Archivportal Europa. Aus archivischer Sicht hat das Archivportal der Nordkirche jedoch den Vorzug, dass seine Darstellung deutlicher als in anderen Portalen den Kontext mit dem Bestand und der Tektonik herausstellt. Nicht nur ist das für Archivarinnen und Archivare ein wichtiger Punkt, sondern auch für geübte Benutzerinnen und Benutzer hilfreich. Außerdem werden weniger erfahrene Anwenderinnen und Anwender dadurch auf andere Klassifikationsgruppen und Bestände hingewiesen. Seit Anfang 2024 wird die Nutzung des Portals statistisch ausgewertet.

Als Fazit ist festzuhalten, dass das Archivportal sich als Recherche- und Informationsinstrument bewährt hat. Zunehmend informieren Benutzerinnen und Benutzer sich über vorhandene Bestände und ihre Inhalte und recherchieren bereits im Vorfeld in Frage kommende Archivguteinheiten. Damit ist das Portal ein wichtiger Baustein zur Informationspolitik und Beratungsstrategie des Archivs.

Bauakten: Erschließung und Nutzung am Beispiel des Archivs des Altkirchenkreises Lübeck

Claudia Tanck

Einführung in das Lübecker Erschließungsprojekt

Der Altkirchenkreis Lübeck hatte eine eigene Bauabteilung. In der Zeit von dessen Bestehen von 1977 bis 2009 war eine große Zahl von Schriftgut angefallen, das bei Baumaßnahmen in den 27 Kirchengemeinden und bei den Kirchenkreisgebäuden – darunter fünf große historische Innenstadtkirchen – angefallen war. Eine erste Erschließung fand 2002 durch das Landeskirchenarchiv statt, umfasste aber nur 139 Verzeichnungseinheiten.

Als ich 2009 den Dienst im nunmehr fusionierten Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg antrat, fand ich umfangreiches Schriftgut aus der Bauabteilung vor, das an verschiedenen Orten verstreut verwahrt wurde; eine Ordnung war nicht mehr erkennbar. 2010/11 begann ich mit der Erschließung, doch es zeigte sich sehr schnell, dass diese Aufgabe mehr Zeit in Anspruch nahm, als ursprünglich gedacht war. Aus diesem Grund wurde eine weitere Mitarbeiterin – eine gelernte Bauzeichnerin aus der Bauabteilung – mit 30 Wochenstunden für dieses Projekt eingestellt. Aufgrund dieser personellen Konstellation konnte die Erschließung des Archivguts der Bauabteilung 2015 abgeschlossen werden. Der Bestand umfasst 2.792 Verzeichnungseinheiten.

Zu den Papierakten kommen noch 10.858 Pläne und Zeichnungen, deren Erschließung mehrere Jahre in Anspruch nahm. Die Pläne, die sich teilweise in einer Plansammlung in der Bauabteilung und teilweise in Schränken in der Kirchenbauhütte befanden, wurden fotografiert und einzeln als Datensätze in der Archivsoftware erfasst, wobei die Bilddateien mit den Datensätzen in der Datenbank digital verknüpft wurden. Diese Vorgehensweise war sehr aufwändig, trug aber den Wünschen der Mitarbeiter*innen und Architekt*innen Rechnung, die einen schnellen Zugriff auf die Pläne benötigen. Außerdem ist die digitale Übermittlung vorteilhaft für den Erhaltungszustand der oftmals empfindlichen Pläne.

Wegen des großen Umfangs des Aktenbestandes von 82 laufenden Metern und den erwähnten fast 11.000 Bauplänen wurden zwei gesonderte Räume mit einer eigens für diesen Zweck konstruierten Fahrregalanlage aus einer Kombination von Planablageschränken und Regalen eingerichtet.

Trotz des großen Aufwandes an personellen, zeitlichen und materiellen Ressourcen hat sich der Aufwand gelohnt. Die Bestände Bauakten und -pläne sind die am häufigsten genutzten unseres Archivs. In einem Kirchenkreis mit über 50 Kirchengemeinden greifen nicht nur die Mitarbeitenden der Bauabteilung, sondern auch die mit Projekten beauftragten Architekt*innen sowie Forschende und Studierende der Fachhochschule Lübeck regelmäßig auf diesen Bestand zurück. Außerdem spart die komfortable Verfügbarkeit Kirchengemeinden und Kirchenkreis bei Baumaßnahmen erhebliche Kosten, weil aufwändige Gutachten und Planungen vereinfacht werden.

Bei der Erschließung der Bauakten haben sich viele praktische Fragen gestellt, die gelöst werden mussten, wie die nachstehenden Abschnitte deutlich machen.

Wo kommen Bauakten vor?

Bauakten fallen in einer Landeskirche, in einem Kirchenkreis, sofern dieser eine eigene Bauabteilung hat, und in Kirchengemeinden an. Manchmal bieten auch Architekten dem Kirchenkreisarchiv Akten zu abgeschlossenen Baumaßnahmen an.

Was sind Bauakten?

Unter Bauakten sind alle Akten zu verstehen, die aus der Bauverwaltung hervorgegangen sind und Schriftverkehr enthalten. Sie sind grundsätzlich archivwürdig. Es gibt nur zwei Ausnahmen:

1. Rechnungskopien (Die Originalrechnungen liegen in der Bauakte zu einer bestimmten Maßnahme.)
2. Angebote.

Was ist der Inhalt von Bauakten?

Eine Bauakte enthält alle Informationen zu einer Baumaßnahme. Hierzu gehören Beschlüsse, Schriftverkehr mit verschiedenen Stellen (Architektenbüro, kirchliche und kommunale Stellen), Kostenberechnung, Angebote und Ausschreibung, Finanzierung, Baugenehmigung, kirchenaufsichtliche Genehmigung, Berechnung des umbauten Raums, Statik, Pläne, Schlussrechnung, Förderbescheide, gegebenenfalls Denkmalschutz. Daneben gibt es Akten zu begrenzten Einzelmaßnahmen, z. B. Restaurierung von Kunstgegenständen oder der Einbau einer Heizungsanlage. Zu den Bauakten zählen außerdem Akten zu bestimmten Ausstattungsstücken (Glocken, Uhr, Orgel) und Blitzschutzbücher.

Wie läuft die Erschließung ab und was ist dabei zu bedenken?

Als erster Schritt sollte ein Überblick über Umfang und Inhalt der Akten erstellt werden. Bei einer geregelten Übernahme aus der Altregistratur geschieht dieses durch eine Anbieters- oder Abgabelliste. Bei einer unregelmäßigen Übernahme sollte eine Übernahmeliste in Tabellenform erstellt werden.

Danach ist eine Klassifikation in der verwendeten Archivsoftware anzulegen. Diese sollte feinteilig gegliedert und idealerweise nach Kirchengemeinden geordnet sein. Die Anforderungen an die Titelaufnahme muss mit der Bauabteilung geklärt werden. Dieses gilt insbesondere für die Erschließung von Plänen. Dabei ist konkret festzulegen, welche Informationen bei der Erschließung aufgenommen werden sollen (z. B. Maßstab, Größe, Urheber).

Die Akten werden so übernommen, wie sie sind, d. h. Pläne und Fotos verbleiben in der Akte. Entfernt werden können Duplikate und Werbematerial. Wenn man sich dazu entscheidet, die Pläne aus den Akten zu entfernen und separat abzulegen, muss das konsequent durchgeführt werden und im Datensatz vermerkt werden. Die Pläne müssen dann mit der Zuordnung zur Ursprungsakte gekennzeichnet werden. Weil diese Vorgehensweise einen hohen Arbeitsaufwand sowohl bei der archivischen Bearbeitung als auch beim späteren Ausheben bedeutet, ist diese Vorgehensweise weniger empfehlenswert.

Die erläuternden Enthält-Vermerke sollten gerade bei umfangreichen Akten ausführlich formuliert werden, um die spätere Recherche bei Anfragen zu erleichtern.

Was ist im Vorfeld der Erschließung zu berücksichtigen?

Die Ermittlung des Umfangs des Schriftguts (s. o.) steht an erster Stelle, denn hiervon hängen verschiedene weitere Faktoren ab:

- a) Feststellung des Raumbedarfs für die Einlagerung des Archivguts: Weil hierbei gegebenenfalls die Einrichtung neuer Archivräume mit einer spezifischen Ausstattung wie z. B. Flachablageschränke und zusätzliche Regalfläche erforderlich ist, die auch finanziert werden müssen, bedarf es einer rechtzeitigen Planung sowie der Überzeugung für die Notwendigkeit des Projektes.
- b) Klärung des Personalbedarfs: Eine Ersterschließung großer Mengen von Schriftgut ist nicht nebenher zu bewältigen, so dass die Einrichtung einer an das Projekt gebundenen Stelle ratsam ist.

Probleme bei der Erschließung und ihre Lösung

Archivar*innen haben in der Regel keine Ausbildung in einem Bauberuf. Von Vorteil sind daher übersichtlich geführte Akten, deren Inhalt sich z. B. durch saubere Untergliederungen auch Laien erschließt. In dieser Frage kann das Archiv die Bauabteilung beraten.

Bei ungegliederten Akten empfiehlt es sich, diese nach einem Kriterienkatalog wie im Abschnitt über den Inhalt von Akten zu überprüfen. Eine Verzeichnungseinheit wird z. B. wie folgt angelegt:

Titel: Renovierung des Doms

Laufzeit: 1999-2001

Enthält: Beschlüsse, Schriftverkehr mit Architekt, kirchenaufsichtliche Genehmigung, Pläne, Finanzierung, Schlussrechnung

Neben den Projektakten existieren auch Gebäudeakten, in denen alle Unterlagen in einer Akte vereint sind. Diese enthalten dann z. B. Schlussrechnungen zu verschiedenen Maßnahmen. Die Erschließung dieser Akten ist sehr aufwändig, weil ursprüngliche Zusammenhänge zerrissen sind und manche Schriftstücke mehrfach in Kopie in der Akte zu verschiedenen Sachverhalten vorliegen können. Hier ist bei der Erschließung Fingerspitzengefühl gefragt, und es sollten ausführliche Enthält-Vermerke aufgenommen werden. Zum Beispiel:

Titel: Dom: Abrechnungen von Baumaßnahmen

Laufzeit: 1950-2000

Enthält u. a.: Neueindeckung Kirchendach, (1951), Renovierung Altar (1960), Einbau einer neuen Kirchenheizung (1999)



Abb. 1: Im Bauarchiv des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg wurden zwei Räume speziell für die Bedürfnisse der Bauunterlagen eingerichtet. Im unteren Teil der Fahrregale lagern die Pläne in Flachablagerschränken, darüber die Akten. (Foto: C. Tanck)

Sehr umfangreiche Akten können nach einzelnen Themen aufgeteilt auf mehrere Verzeichnungseinheiten verteilt werden, z. B.

Nr. 1: Renovierung des Doms: Schriftverkehr mit Architektenbüro, 1999-2000

Nr. 2: Renovierung des Doms: Pläne und Zeichnungen, 1999

Nr. 3: Renovierung des Doms: Finanzierung, 1999-2001.

Zusammenfassung

Im Archiv des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg verzeichnen die Bestände mit Bauakten die meisten Aushebungen im Jahr. Die Verfügbarkeit von archivisch gut erschlossenen Bauakten erspart bei Bauprojekten an Bestandsgebäuden bestenfalls umfangreiche und teure Untersuchungen am Bestand selbst durch Architektenbüros oder vereinfacht diese zumindest. Die oben aufgezeigte Erschließungsmethode soll einen Leitfaden bilden, damit auch die in der Regel nicht in Bauberufen ausgebildeten Archivarinnen und Archivare Bauakten archivisch so erschließen können, dass sie für Fachleute aussagekräftig und damit nutzbar sind.

Objektsprechstunde! Ein Workshop zum Umgang mit (textilem) Kulturgut – ein Arbeitsbericht

Klara von Lindern

Die meisten von uns haben sicherlich schon Sprechstunden besucht, möglicherweise in einer Arztpraxis oder aber auch beim Lehrpersonal in der Universität. Eine eher ungewöhnliche Version durfte ich im Rahmen des Norddeutschen Kirchenarchivtags in Rastede im April 2024 anbieten, und zwar eine sogenannte Objektsprechstunde. Die PatientInnen waren hier, wie der Name schon sagt, nicht etwa die Teilnehmenden der Tagung selbst, sondern von ihnen mitgebrachte Textilobjekte, die durch unterschiedliche Umstände Eingang in landeskirchliche Archive gefunden haben.

Die Idee zum Format der Objektsprechstunde entstand bereits im Sommer 2023. Im Kontext der Vorbereitungen für die Frühjahrstagung der Fachgruppe 8 des Verbands deutscher Archivarinnen und Archivare e. V., die unter dem Motto „Alles außer Akten!“ im März 2024 in Oldenburg stattfand, wünschten sich die OrganisatorInnen Gunnar Zimmermann und Kirsten Sturm (Universitätsarchiv der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg) ein Format, in dem gemäß des Titels eine Beratung zu „Sorgenkindern“ von ArchivarInnen stattfinden sollte: zum Umgang mit Objekten, bei denen es sich eben nicht um Akten oder Dokumente aus Papier handelt, die aber trotzdem aus unterschiedlichen Gründen Archiven überlassen werden. Dort stellen fehlende räumliche, finanzielle und personelle Ressourcen ebenso wie fehlende Expertisen im Umgang mit diesem archivuntypischen Sammlungsgut große Herausforderungen dar – und das Archivpersonal in der Regel vor große Fragezeichen.

Aus diesem Grund entwickelten die beiden gemeinsam mit mir und weiteren Verantwortlichen zweier Universitätssammlungen der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg – der Sammlung Textile Alltagskultur (STAK) (Kustodin Klara von Lindern/Restaurator Norbert Henzel) und der biologischen Sammlung (Maria Will) – die Objektsprechstunde. Auf Basis eines von den Sammlungsverantwortlichen konzipierten Online-Fragebogens konnten Teilnehmende der Tagung mit mehrwöchigem Vorlauf zur Veranstaltung selbst Informationen und Fotos der Objekte angeben und ihre Fragen und Probleme im Umgang damit schildern. Die Fragebögen wurden von uns im Anschluss ausgewertet und zu einer Präsen-

tation zusammengestellt, in die wir zu jedem Objekt neben einem kurzen Steckbrief unsere Lösungsvorschläge, Ideen und Antworten formulierten. Als Personen, die täglich mit ganz unterschiedlichen Sammlungsobjekten arbeiten und daher mit allen sammlungsbezogenen Arbeitsfeldern (neben Sammeln, Vermitteln und Erforschen eben auch das Bewahren als in den Fragebögen meistthematisierte Facette) ebenso vertraut sind, wie mit ganz unterschiedlichen Materialgruppen – fiel es uns leicht, Empfehlungen auszusprechen sowie Ideen und Lösungsansätze zu entwickeln.

Während der Objektsprechstunde selbst stellten wir dem Plenum diese Präsentation vor und standen darüber hinaus für weitere Nachfragen zur Verfügung. Alle Beitragenden erhielten somit nicht nur das gewünschte Feedback zu ihrem eigenen Objekt, sondern konnten sich auch mit den weiteren Fallbeispielen auseinandersetzen. Dieses Angebot stieß auf eine so große Resonanz, dass letztlich nur wenige Minuten Zeit pro Fallbeispiel blieben und diese relativ frontal und im Schnelldurchlauf eher in den Raum gestellt denn tiefergreifend besprochen wurden. Dennoch war die Rückmeldung durchweg positiv und der Wunsch nach einer Wiederholung des Formats wurde von mehreren Personen geäußert.

Rund sechs Wochen später erhielt ich dann im Rahmen des Norddeutschen Kirchenarchivtags in Rastede bereits die Gelegenheit zu einer solchen Wiederholung – dieses Mal thematisch zugespitzt ausschließlich auf textile Objekte und außerdem in Workshopform statt als frontales Format. Im Vorfeld der Veranstaltung erhielten Teilnehmende der Tagung wiederum Gelegenheit zum Anmelden von Objekten via Fragebogen. Ich stellte auch dieses Mal eine Präsentation mit Steckbriefen, Antworten und Ideen zu den Fallbeispielen zusammen. Allerdings wurden die Textilobjekte – soweit Format und Zustand eine Reise zuließen – von den Teilnehmenden auch mitgebracht, sodass wir uns die Stücke vor Ort gemeinsam anschauen konnten.

Die Objektsprechstunde erhielt so einen sehr viel anschaulicheren und praktischeren Charakter und bot deutlich mehr Raum für Diskussion und produktiven Austausch. Trotz dieser partiellen Unterschiede haben sich aber dennoch auch einige Gemeinsamkeiten gezeigt, die ich im Folgenden verbunden mit Empfehlungen zum Umgang mit eher archivfremden Objekten zusammenfassen möchte.

1. Grundsätzlich ist es offenbar keine Seltenheit, dass Archiven Einzelobjekte oder auch Konvolute angeboten werden, bei denen es sich um (historisches) Kulturgut explizit nicht in Papierform handelt – und damit um Dinge, mit deren Umgang Archivpersonal in der Regel kaum oder keine Erfahrung hat. Die Gründe dafür sind unterschied-



Abb. 1-2: Zwei eingereichte, historische Objektbeispiele für den Workshop

Links: Parament aus dem Dom St. Blasii Braunschweig von ca. 1897 (Foto: Landeskirchliches Archiv Wolfenbüttel)

Rechts: Standarte des Hauses Hohenzollern aus der Christus- und Garnisonskirche Wilhelmshaven um 1870 (Foto: Archiv der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg)

lich: Manchmal werden die Objekte nach längerer Zeit wiederentdeckt und für zu schade zum Entsorgen befunden, manchmal stehen sie im unmittelbaren Zusammenhang mit Personen oder Orten, die ihrerseits eine Verbindung zum angefragten Archiv haben. Manchmal lösen sich auch die Institutionen auf, in denen sie zuvor aufbewahrt wurden, oder aber die Objekte brauchen aus Platzgründen eine neue Heimat. Die Antwort auf die Ausgangsfrage „Wohin mit den Objekten?“ lautet offenbar rasch „Ins Archiv!“, ohne Rücksicht darauf, ob diese Entscheidung wirklich mit den spezifischen Kompetenzen dort konform geht; denn in der Regel gibt es dort keine musealen Infrastrukturen oder spezielle Expertise für die jeweilige Objektgattung. Als Grundlage der Entscheidung für oder gegen eine Annahme sollte daher ein festes Sammlungskonzept vorliegen, anhand dessen in Kombination mit der Frage nach vorhandenen räumlichen, personellen und zeitlichen Kapazitäten zunächst geprüft werden kann, ob eine Übernahme sinnvoll ist oder ob eine sachgerechte Lagerung und Handhabung der Objekte überhaupt gewährleistet werden kann. Gelangt man zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich, nach alternativen Institutionen zu suchen, die über das Thema, die

Objektgattung oder historische/personenbezogene Kontexte Bezüge zu den jeweiligen Objekten haben und daher Interesse an einer Übernahme sowie Kapazitäten und Expertise haben könnten. Dies können beispielsweise Regionalmuseen sein (sowohl auf lokaler, wie auch überregionaler Ebene), aber auch Museen und Sammlungen im kunsthandwerklichen Bereich, wie speziell im Fall des Rasteder Workshops mit seiner Zuspitzung auf (historische) sakrale Textilobjekte herausgearbeitet werden konnte. Oft hilft bereits eine schnelle Internetrecherche, um einen Einstieg zu finden; ergänzt durch persönliche Netzwerke oder schneeballsystemartige Empfehlungen. Eine Vernetzung mit solchen Institutionen oder EinzelexpertInnen (z. B. RestauratorInnen) und eine gezielte Ansprache sind darüber hinaus auch bei Fragen zum Umgang mit bereits im eigenen Archiv befindlichen Objekten, wie sie zu den Sprechstunden eingereicht wurden, sinnvoll. „Wir müssen nicht alles wissen – aber wir sollten wissen, wen wir fragen können“, lautete eine wichtige Folgerung aus dem Workshop.

2. Es empfiehlt sich das Konzipieren eines Fragebogens ähnlich dem für die beiden Objektsprechstunden entwickelten Exemplar. Dieser kann bei Angeboten den potenziellen SpenderInnen zugeschickt werden, um so gezielt die für eine Entscheidung benötigten Informationen zu erheben. Eine Idee wäre auch, einen Fragebogen oder ein web-basiertes Formular auf die eigene Website zu stellen. Die Erfahrung aus beiden Sprechstunden hat gezeigt, dass ein solcher Fragebogen oft erst zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Objekt und seiner Herkunftsgeschichte führt. Ein solcher Fragebogen kann aber auch zur Anregung der Ideenentwicklung für die bereits im eigenen Archiv befindlichen Objekte verwendet werden, denn wie von allen Ausfüllenden bestätigt wurde, regt er ganz grundsätzlich zum Nachdenken an und hilft beim Formulieren von Ideen, Antworten und möglicherweise auch neuen Fragen. Der Fragebogen, der den beiden Objektsprechstunden zugrunde lag, gliederte sich in die Kategorien Angaben zum Objekt/Informationen zum bisherigen Handling und zur Lagerung und daraus resultierende Anforderungen oder Probleme/Informationen zur Erwerbsgeschichte und Provenienz/derzeitige Herausforderungen, Probleme und Fragen/Vergleichsobjekte und Referenzbeispiele/Ideen für zukünftige Nutzung. Mit den detaillierteren Fragen innerhalb dieser Kategorien werden also alle bereits eingangs angesprochenen Felder sammlungsbezogener Arbeit tangiert, die letztlich im Zusammenhang mit jedweder Objektgattung in Museen

wie auch Archiven – wenngleich jeweils mehr oder weniger im Fokus stehend – bedacht werden sollten: Sammeln, Erforschen, Vermitteln und Bewahren. Die Fragen können selbstverständlich nach Bedarf angepasst, ergänzt oder auch verworfen werden.

3. Die meisten Fragen und Probleme, die von ArchivarInnen in Bezug auf die eingereichten Objekte aufgeworfen wurden, hängen mit dem Bewahren zusammen. Deswegen möchte ich darauf den Schwerpunkt setzen. Häufig verfügen die Archive nicht über museale Lagerungsbedingungen oder spezifisch an die Objekte und ihre Anforderungen angepasste Depots. Es gibt jedoch verhältnismäßig einfache und niedrigschwellige Maßnahmen, die – insbesondere bezogen auf Textilien – Grundbedingungen im Rahmen einer präventiven Konservierung erfüllen. Diese betreffen insbesondere ein Vorbeugen gegenüber den von der ICOM (neben weiteren Faktoren) aufgeführten Schadensfaktoren Biologischer Befall, Schadstoffe, Licht und Strahlung, Temperatur und Dissoziation. Im Folgenden fasse ich dazu kurz die wichtigsten Maßnahmen, die im Verlauf des Workshops diskutiert wurden, zusammen. In Bezug auf einen biologischen Befall von Sammlungsobjekten durch Schädlinge empfiehlt sich ein entsprechendes Monitoring, beispielsweise mit Licht- oder Pheromonfallen, die eventuell in den Räumen befindliche Tiere auf unterschiedliche Art anlocken. Damit werden jedoch nicht alle Schädlinge gefangen und beseitigt, sondern nur auf ihre unerwünschte Anwesenheit aufmerksam gemacht, sodass weitere entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können (beispielsweise der gezielte Einsatz von Nützlingen wie Schlupfwespen, Einfrieren oder eine alternative Desinfektionsmethode). Zu den allgegenwärtigsten (und oft nicht als solchen wahrgenommenen) Schadstoffen im Umgang mit Objekten zählen zum Beispiel Handschweiß und Staub, die langfristig zu bleibenden und irreversiblen Schäden führen können. Nicht immer jedoch empfiehlt sich ein Anfassen mit Handschuhen: Alternativ kann auf gründliches Händewaschen bestanden werden oder aber BenutzerInnen dürfen selbst die Objekte nicht berühren, sondern diese werden ausschließlich von geschultem Sammlungspersonal gezeigt. Ein Ampelsystem erweist sich hier als sinnvoll (rot = kein Objekthandling und/oder Ausleihe, gelb = nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Aufsicht, grün = Handling und Leihe sind unter Einhaltung der jeweiligen Vorschriften möglich). Zum Schutz vor Staub empfiehlt sich je nach Objekt eine Lagerung in geschlossenen Archivboxen aus säurefreiem Karton, zusätzliches Einschlagen der Objekte in säure-



Abb. 3: Durch unsachgemäße Lagerung in der Sammlung Textile Alltagskultur irreversibel beschädigte Haarspange aus Bakelit aus den 1930er Jahren (Foto: Veronika Dawydow)

freiem Seidenpapier, Lagerung in geschlossenen Schränken oder das Anbringen von speziellen Vorhängen vor Regalen. Diese Maßnahmen sind zugleich sinnvoll zum Schutz von Objekten vor Licht und Strahlung. Hier können zusätzlich UV-Schutz-Folien auf die Fensterscheiben aufgebracht werden sowie die LUX-Werte in den Archivräumen überprüft werden; gegebenenfalls können Leuchtmittel entsprechend ausgetauscht werden. Es sollte vermieden werden, die Objekte über längere Zeiträume ungeschützt (Tages-)Licht auszusetzen, da daraus bleibende Schäden resultieren. Im Fall von Ausstellungen können beispielsweise Rahmen oder Vitrinen mit UV-Schutz-Glas verwendet und die Dauer der Präsentation vorab dem Objektstatus entsprechend festgesetzt werden. Temperatur kann ebenso wie Luftfeuchtigkeit durch ein regelmäßiges Monitoring mit Protokollen und entsprechenden Messgeräten überprüft werden. Insbesondere beim Aufeinandertreffen unterschiedlicher Materialgruppen ist es kaum möglich, perfekte Anforderungen für alle Objekte bzw. alle ihre Bestandteile zu schaffen. Wichtig ist vor allem eine Konstanz mit geringen Schwankungen. Dissoziation schließlich kann bei Objekten nicht nur aufgrund von Alterungsprozessen stattfinden, sondern tragischerweise auch durch unsachgemäße Lagerung in Sammlungen oder Archiven selbst verursacht werden. Ein trauriges Beispiel sind etwa Haarspangen aus Bakelit aus dem Bestand der

STAK. Die alte Inventarnummer war mit Sicherheitsnadel und Klebeband direkt am Objekt selbst befestigt, wodurch es zu einer Korrosion des Metalls und in der Folge zur Zersetzung des Bakelits kam. In der Folge wurde ein System zur Inventarisierung entwickelt, in dem nur noch säurefreie Materialien, keinerlei Metall, spezielle Archivtinte zur Beschriftung und ähnliche dem aktuellen Wissensstand der präventiven Konservierung entsprechende Materialien verwendet werden. Darüber hinaus werden Inventarnummern keinesfalls direkt an die Objekte geklebt, sondern mit einem dünnen Polyesterfaden (resistent gegenüber klimatischen Faktoren wie etwa Feuchtigkeit) entweder vorsichtig angeknötet oder aber mit einem Stich in eine schon bestehende Naht angenäht. Vergleichbare Maßnahmen sind natürlich jeweils sammlungs- und objektspezifisch abzuwägen. Hier wurden der Kürze halber nur die im Workshop diskutierten Beispiele aufgeführt.

4. Zur (Selbst-)Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen empfiehlt sich ein hausinternes System zum regelmäßigen Monitoring. Beispielsweise können Schadensprotokoll-Formulare entwickelt werden, mit deren Hilfe in regelmäßigen Abständen der Zustand von Objekten überprüft werden kann. Textfelder können hier etwa durch Zeichnungen mit speziellen Legenden ergänzt werden. Außerdem sollten Fotografien (Gesamtansicht des Objektes sowie Detailaufnahmen der Schadensbilder) angefertigt werden, die eine Kontrolle des Zustands auch über längere Zeiträume hinweg erleichtern.
5. Dieser Punkt führt zugleich zum letzten, vielleicht sogar wichtigsten Punkt in der Reihe der hier aufgelisteten Empfehlungen: Der Bereitschaft zum kritischen Hinterfragen der eigenen Praxis im Umgang mit Objekten. Forschungsstände verändern sich laufend durch neu gewonnene Erkenntnisse, und auch das Feld der präventiven Konservierung stellt keine Ausnahme dar. Möglicherweise wird eine Zeit lang eine eigentlich ungünstige Lagerungs- oder Umgangsweise unwissentlich verfolgt oder sogar empfohlen. Vermutlich kann keine Institution eine solche Situation auf lange Sicht vermeiden – wichtig ist daher, sich immer wieder zu informieren, Fragen zu stellen und offen für ein Umstellen der Praxis im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu bleiben. Auch wenn wir nicht die eine, dauerhaft perfekte Bedingung für unsere Objekte schaffen können, sorgen wir so doch dafür, dass es ihnen im Großen und Ganzen gut geht und sie uns hoffentlich lange erhalten bleiben!



Abb. 4: Didaktische Lehrboxen zur Veranschaulichung der Maßnahmen vor und nach Implementierung des neuen Inventarisierungssystems in der Sammlung Textile Alltagskultur (Konzept und Foto: K. von Lindern)

Weiterführende Links und Leseempfehlungen:

Sabine Maurischat, Konservierung und Pflege von Kulturgut. Ein Leitfaden für die Praxis, Bielefeld 2020.

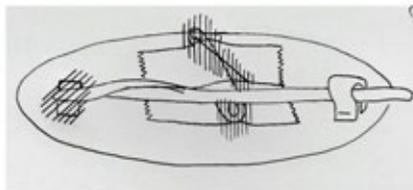
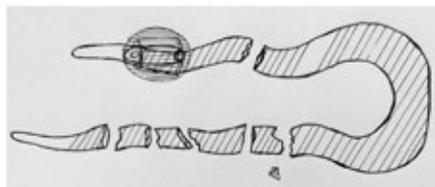
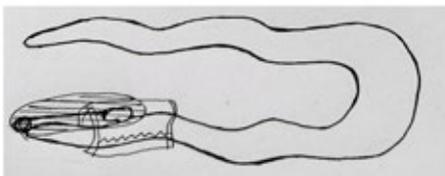
Verband der Restauratoren/Fachgruppe Präventive Konservierung:
<https://www.restauratoren.de/der-vdr/fachgruppen/fachgruppe-praeventive-konservierung/> (letzter Aufruf: 30.04.2024)

ICOM-Publikation Präventive Konservierung. Ein Leitfaden: <https://icom-deutschland.de/de/publikationen-icom/191-praeventive-konservierung-ein-leitfaden.html> (letzter Aufruf: 30.04.2024)

Schadensprotokoll für Objekte der Sammlung des Instituts für Materielle Kultur der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

| | |
|--|---|
| Objektname | Haarspangen |
| Inventar-Nr. | TO252a-c |
| Alte Inventar-Nr. + Titel Eingangsbuch | |
| Datierung | 1930er |
| Materialität | Haarspangen aus Plastik (aufgrund der Datierung eventuell Bakelit?) Sicherheitsnadeln aus Metall (aufgrund des eventuellen Grünspans Kupfer/-anteil?) Klebebandstreifen aus Plastik mit einseitiger Klebstoffbeschichtung Aufbewahrung in Pappkarton aus nicht säurefreien Karton und säurefreien Seidenpapier |

Zeichnung



Legende

- Ausbleichungen
- Flecken
- Formveränderung
- Korrosion
- Löcher
- Maschenfehler
- Pilling
- Risse
- Vergilbung

Abb. 5: Auszug aus dem Schadensprotokoll für Objekte der Sammlung Textile Alltagskultur (Foto: K. von Lindern)

Schadensbildbeschreibung

TO252b

Poröses Material. Behutsame Handhabung notwendig, da Sorge über weitere (Durch)Brüche besteht. Sichtbare (micro)Brüche im ganzen Material zu erkennen. An mehreren Stellen durchgebrochen. Spange besteht nun aus acht Einzelteilen. Die schmalsten Stellen -Haarnadelenden/-spitzen- sind nicht von Brüchen durchzogen.

Stark fortgeschrittene Korrosion der Sicherheitsnadel. Die zuvor goldene Farbe des Metalls ist nun (bräunlich?) dunkel und nicht mehr als solche zu erkennen. Die ganze Oberfläche ist mit einer hellen (grün-bläulichen, pulverartigen, körnigen, kristallinen, strukturierten?) Substanz bedeckt (Patina). Aufgrund der Färbung und Konsistenz handelt es sich hierbei vielleicht um Grünspan und somit um eine eventuell kupferhaltige Sicherheitsnadel. Die Innenseite des klaren, farblosen Klebebandes ist dort, wo sie in Kontakt mit der Sicherheitsnadel ist, mit der gleichen pulverartigen Substanz bedeckt.

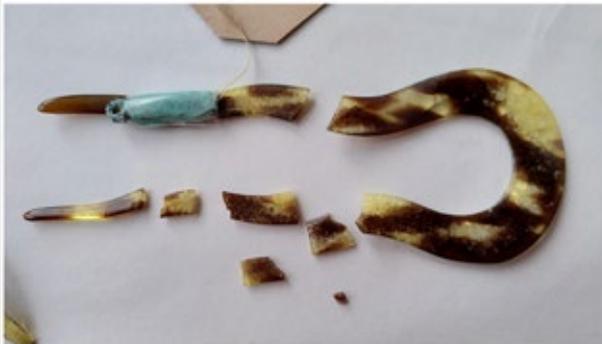


Abbildung 1 Foto vom 04.05.2021

Abb. 6: Auszug aus dem Schadensprotokoll für Objekte der Sammlung Textile Alltagskultur (Foto: K. von Lindern)

Rezension

„Im Kampf um Gottes Volk“? Nationalismus in der anhaltischen Kirche 1918 bis 1945, hg. von Jan Brademann unter Mitarbeit von Michael Hecht und Nick Hensel, Halle (Saale): Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Landesmuseum für Vorgeschichte 2023 (Landesgeschichtliche Beiträge 2), 513 S. (m. Abb.), ISBN 978-3-948618-069-8.

Der Nationalismus in der evangelischen Kirche Anhalts zwischen 1918 und 1945 steht im Mittelpunkt der anzuzeigenden Publikation. Es handelt sich um ein 2021 initiiertes Kooperationsprojekt des Instituts für Landesgeschichte am Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Sachsen-Anhalt in Halle mit dem Archiv der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Dessau. Anlass des Projekts war die Einsicht, dass die Schnittmengen von Landesgeschichte und Kirchengeschichte für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit zwar evident, aber für die Moderne noch ausbaufähig sind.

Dies gilt insbesondere für das Verhältnis von Protestantismus und Nationalismus. Bei diesem Thema wurde, so das gemeinsame Vorwort von Jan Brademann, Leiter des Archivs der anhaltischen Landeskirche, und Michael Herbst, Leiter des Instituts für Landesgeschichte, in vielen Studien der letzten Jahre deutlich, „wie sehr, neben vielen anderen Akteuren, auch die Evangelische Kirche an der Zerstörung der Weimarer Republik und der Etablierung der NS-Diktatur mitgewirkt hat“ (S. 9). Zu den Gründen für das Fehlen solcher Untersuchungen für Anhalt wie für Mitteldeutschland zählt „auch ein von Verdrängung und Vertuschung geprägter Umgang mit der NS-Vergangenheit in der DDR [...]“ (ebd.).

Um diese Forschungslücke zu schließen, haben die Initiatoren Bearbeiterinnen und Bearbeiter für die Darstellungen gesucht, die die Archivbestände erschließen sollten. Entstanden sind zwölf Beiträge, die neue, differenzierte Ergebnisse an den Tag bringen.

Der erste Beitrag von *Jan Brademann* gibt eine Einführung in das Thema (S. 11-55). Er schlägt eine Brücke von Russlands Ukraine-Krieg und der religiös-kulturellen Argumentation des Patriarchen Kyrill I. zur eigenen Vergangenheit. „Die aktuellen nationalistischen Tendenzen im Christentum erinnern [...] daran, wie wichtig es ist, über den engen Bereich der

Jahre 1933 bis 1945 hinaus zu einer ‚Konfessionsgeschichte des Nationalismus‘ zu kommen [...]“ (S. 13) Der plötzlich weltanschaulich neutrale Staat entließ 1918 die Kirche, die sich seit der Reformation als Staatskirche verstanden hatte, in die Selbständigkeit. Die neue, fortschrittliche Kirchenverfassung von 1920 bekannte sich zwar zu einer auf Glaubensfreiheit und Partizipation beruhenden „Volkskirche“. „Diesem rechtlichen Paradigmenwechsel standen aber die Beharrungskräfte der politischen Kultur gegenüber.“ (S. 21)

Die folgenden Beiträge verteilen sich auf vier Abschnitte. Unter der Überschrift „Voraussetzungen“ stehen zwei Aufsätze. *Jacques Fabiunke* beschäftigt sich mit der Theologie des frühen Emil Pfennigsdorf (1868-1952), der vor seinem Wechsel auf eine Bonner Professur 1913 als anhaltischer Pfarrer eine „konservative Modernität“ vertrat (S. 57-90). Trotz seiner Offenheit für die „empirische Wende“ hielt Pfennigsdorf den übergeschichtlichen Christus für die einzige Therapie gegen die Schäden der Gesellschaft. *Bernd G. Ulrich* thematisiert die Ablösung der bisher an die Kirche gezahlten Staatsleistungen, die die Weimarer Verfassung in die Zuständigkeit der einzelnen Länder gegeben hatte (S. 91-121). In Anhalt führten die Verhandlungen zwischen Kirche und Staat zu öffentlichen Polarisierungen, die 1930 mit einem von Konservativen und Liberalen getragenen Vergleich endeten, während sich die regierende SPD, deren antiklerikale Kräfte das Ende der staatlichen Zahlungen forderten, aus Rücksicht auf ihre kirchlich gebundenen Mitglieder bei der Abstimmung enthielt.

Der zweite Abschnitt betrachtet die „Wegbereiter“ des Nationalsozialismus in der Kirche. *Bernd G. Ulrich* widmet sich in einem weiteren Beitrag dem Dessauer Hofprediger Richard Bindemann (1870-1929), einem der einflussreichsten anhaltischen Theologen (S. 123-150). Sein antiliberaler und antiaufklärerischer Offenbarungsglaube führte ihn zur konsequenten Ablehnung der republikanischen Ordnung und stellte ihr „das Ideal einer religiös und kulturell homogenen Gemeinschaft entgegen“ (123).

Den Weg des Juristen und Verwaltungsbeamten Willy Knorr (1878-1937) zeichnet *Ralf Regener* nach (S. 151-174). Aus dem bürgerlich-konservativen Milieu des Kaiserreiches stammend, trat Knorr der DNVP bei und stieg zum Vorsitzenden des Landeskirchenrates auf. 1932 stellte er sich gegen die Republik und trat als Staatsminister in eine Regierung unter NSDAP-Führung ein. Mit Genugtuung betonte Knorr, dass die neue Regierung zum christlichen Staat stehe. *Daniel Bohse* berichtet über die Geschichte des „Stahlhelm“ in Anhalt, dessen prägende Figur der Landesgeistliche für Innere Mission, Willy Friedrich (1892-1984), war

(S. 175-217). Friedrichs Agitation polarisierte so stark, dass man von der „Stahlhelmkirche“ sprach. Der Theologe konnte, ungehindert vom Landeskirchenrat, seinen Antirepublikanismus verbreiten. Sein völkisches Weltbild passte er problemlos der NS-Ideologie an.

Im dritten Abschnitt geht es um zentrale „Ereignisse“, die das Verhältnis von Staat und Kirche weiter verschärften. *Christoph Werner* schreibt über den ersten Anhaltischen Kirchentag, der 1925 unter der Ägide von Willy Friedrich stattfand (S. 219-235). Die konservativen Kräfte setzten hier ein Zeichen gegen den Atheismus und für den Machterhalt der Kirche. Es ging „um die Hoffnung, als Volkskirche zu gelten, die Zumutungen der Moderne beiseitezuschieben und vergangene Zeiten in die Zukunft überführen zu können“ (S. 235). Ein weiteres Schlüsselergebnis war 1932 der Skandal im Tivoli, dem sich *Jan Brademann* widmet (S. 237-266). Die von der Presse teilweise als blasphemisch verurteilte Aufführung einer Revue in Dessau durch die sozialistische Jugendorganisation „Rote Fanfaren“ verband kurz vor der Landtagswahl Deutschnationalen und Nationalsozialisten als Kämpfer gegen den „Kulturbolschewismus“ und führte zur entscheidenden Mobilisierung der Wähler.

Der vierte Abschnitt enthält drei Beiträge zur protestantischen „Emphase“ für den Nationalsozialismus. *Benedikt Brunner* analysiert den Weg des anhaltischen Kirchlichen Gemeindeblattes „von einer liberalen Kirchenzeitung zu einem deutschchristlichen Kampforgan“ von 1920 bis 1941 (S. 267-293). Hatte das Blatt anfangs in kulturprotestantischem Sinn alle Positionen in der Landeskirche berücksichtigt, ließ es ab 1933 nur noch deutschchristliche Stimmen zu. Diese Tendenz verstärkte sich später durch die Aufnahme völkischer Versatzstücke und einen typisch aggressiven Ton. Der theologisch-politische Wandel zeigt sich auch am Beispiel von Konsistorialrat Oskar Pfenningdorf (1865-1942), dem Bruder des Bonner Professors, der bis Mitte der 1930er Jahre die anhaltische Kirche prägte. Nach *Thea Sumalvico* war für ihn der Gedanke der Volkskirche prägend, die die



Volkseele in allen Lebensbereichen durchdringen sollte (S. 295-332). Den Nationalsozialismus sah er im Gegensatz zur religionslosen Weimarer Republik als Rettung von Kirche und Volksgemeinschaft. Während Pfenningdorf der kirchlichen „Mitte“ zugehörte, vertrat der Pfarrer und Autor Erich Elster (1890-1967) wirkungsvoll den Anspruch der Deutschen Christen in Anhalts Öffentlichkeit, wie *Bernd G. Ulrich* aufzeigt (S. 333-357). Aus Elsters durch das Fronterlebnis geprägtem idealisiertem Soldatentum folgten „nationalistische und antilibérale Positionen, der Hang zu einer autoritär strukturierten Gemeinschaft und rückwärtsgerichteter Utopie“ (S. 333).

Den letzten Abschnitt „Opposition?“ bildet der Beitrag von *Klaus Fitschen* über die Bekennende Kirche in Anhalt (S. 359-396). Das Fragezeichen in der Überschrift bezieht sich auf den heute differenziert verstandenen Widerstandsbegriff. Unter dem Vorsitzenden des Bruderrates, Martin Müller (1903-1989), konnte sich die Bekennende Kirche zu keiner organisatorischen Trennung vom deutschchristlichen Kirchenregiment entschließen. Ihre Geschichte wird vor dem Hintergrund des „Kirchenkampfes“ auf Reichsebene dargestellt, ebenso wie die Verfolgung der bekennniskirchlichen Theologen und die nach 1945 weitgehend ausgebliebenen Vergangenheitsbewältigung.

Den Abschluss bildet ein umfangreicher Anhang, in dem 13 aussagekräftige Textquellen ediert und kommentiert werden, die der Vertiefung der Beiträge dienen (S. 399-504). Ein Personen- und Ortsregister helfen bei der Orientierung in dem umfangreichen Band (S. 506-511).

Schon die Tatsache, dass der Band als gemeinsames Projekt des Instituts für Landesgeschichte und des Archivs der anhaltischen Landeskirche entstand, ist sehr zu begrüßen, wird in der heutigen Geschichtsforschung doch vielfach die Relevanz von Kirche und Religion für die gesellschaftliche Entwicklung ausgeblendet. Das Buch macht deutlich, dass der Protestantismus eine wichtige, wenn auch schwierige Rolle in der Geschichte Anhalts von 1918 bis 1945 spielte, wo trotz Freidenkertum und Austrittsbewegung über 90 Prozent der Einwohner der evangelischen Landeskirche angehörten. Der Autorin und den Autoren der Beiträge gebührt große Anerkennung für die Aufarbeitung der Quellen. Sie haben deutlich gemacht, wie sehr die Kirche durch die 1918 ausgelöste „Explosion der Moderne“ (Kurt Nowack) getroffen war. Auf der Grundlage „von nationalistischen, auf die Revision der Ergebnisse des Krieges gerichteten, und antimodernen, nach einer kulturell homogenen Gesellschaft und einem autoritären Staat strebenden Denkfiguren“ (S. 39) begrüßten viele Protestanten die Machtübernahme Hitlers.

Eine kritische Würdigung aller Einzelbeiträge verbietet sich aus Platzgründen, doch drängen sich dem Rezensenten am Ende zwei Fragen auf: Wie ist es zu erklären, dass trotz der antimodernen und antiliberalen Agitation protestantischer Kreise sich die Mehrheit der Kirchenmitglieder bis 1932 für eine sozialdemokratisch-linksliberale Regierung entschied? Und: Warum fehlt ein Beitrag zur Bewegung der nationalkirchlichen Thüringer Deutschen Christen, der rund die Hälfte der anhaltischen Pfarrerschaft angehörte? Während die Bekennende Kirche in Anhalt, in der nur 22 Pfarrer (1938) Mitglied waren, kritisch gewürdigt wird, bleiben die Hinweise auf die radikale, 1936 vom Reichskirchenausschuss als häretisch eingestufte Gruppe der Deutschen Christen leider vage. Hier besteht noch Aufklärungsbedarf.

Insgesamt ist das Buch sehr zu empfehlen. Nicht nur inhaltlich, sondern auch optisch hinterlässt es einen guten Eindruck.

Erik Zimmermann

Hinweise zur Manuskriptgestaltung

Rechtschreibung

Die Autoren sind gehalten, sich einer konservativen neuen deutschen Rechtschreibung zu bedienen. Die Zeichensetzung folgt den herkömmlichen Vorgaben.

Abschnittsgliederung

Bitte ziehen Sie keine Absätze ein, auch nicht in den Fußnoten. Kopfzeilen, Seitenzahlen und Silbentrennungen sind zu unterlassen. Bei längeren Texten empfehlen sich Zwischenüberschriften. Diese werden fett gesetzt. Weitere Formatierungen sollten vermieden werden.

Sonstige Textgestaltung

Bei der Ersterwähnung von Personen sind die Vornamen auszuschreiben. Abkürzungen sind im Text nach Möglichkeit zu vermeiden.

Zwischen einem Punkt und dem folgenden Buchstaben bzw. Wort ist ein Leerzeichen zu setzen:

Bsp.: 14. Jh., *nicht* 14.Jh.; S. 28, *nicht* S.28; Ehem. Magd. Rep., *nicht* Ehem.Magd.Rep.; Heinrich v. Leipzig, *nicht* Heinrich v.Lepzigk; z. B., *nicht* z.B. usw.

Als Zeichen für „bis“ wird das Minuszeichen verwendet.

Bsp.: Der Schwedische Krieg 1630-1635

Worte vor oder hinter dem Schrägstrich (/) werden kompress gesetzt.

Bsp.: Der Zug kommt Dienstag/Donnerstag.

Eine Ausnahme ist die Kennzeichnung von ursprünglichen Absätzen in Gedichten u. ä. Hier wird vor und nach dem Schrägstrich ein normaler Abstand gesetzt.

Bsp.: „Eigentlicher Bericht / So wol auch Abcontrafeytung / welcher gestalt die weitberühmbte vnnd mächtige HenseStatt Magdenburg [...] erobert worden“.

Bei Seitenzahlen S. 15 f. bzw. S. 18 ff. sind zwischen der Zahl und dem f./ff. ein Leerzeichen, nach dem f bzw. ff ein Punkt zu setzen. Statt ff. sollte möglichst die genaue Seitenzahl stehen (nicht S. 17 ff., sondern S. 17-21).

Bei Zahlen ab vier Stellen sind die Tausender mit Punkt abzusetzen:

Bsp.: 1.982, 24.034.

Bei Datumsangaben mit ausgeschriebenem Monat bleiben einstellige Tage erhalten.

Bsp.: 3. Mai 1703, *nicht* 03. Mai 1703

Bei reinen Zahlenangaben werden Tages- und Monatsangaben einstellig geschrieben.

Bsp.: 3.5.1703, *nicht* 03.05.1703

Stillschweigende Zusätze/Ergänzungen des Verfassers in Zitaten werden in eckige Klammern gesetzt. Bsp.: Er schrieb: „Sie ging[en] fort.“ Sie antwortete: „Ich habe B[ernhard Hoffmann] gestern gesehen.“

Erläuternde Zusätze des Verfassers werden in runden Klammern jeweils einheitlich mit dem Zusatz d. A. (= der Autor, die Autorin, die Autoren), d. V. (= der Verfasser etc.) oder mit dem Namenskürzel des Autors versehen.

Bsp.: Der Held war „freilich D. (d. i. Dickmann, d. A.), der alle gerettet“ hatte.

Endet ein Zitat (Ganzsatz) mit Punkt, wird kein zusätzlicher Schlusspunkt gesetzt.

Bsp.: Schröder schrieb in seinem Buch: „Diese Versuche sind zusammen [...] genommen, untauglich.“²²

Bei nicht vollständig zitierten Sätzen wird der Punkt hinter die Ausführungszeichen gesetzt, auch wenn der Originalsatz mit Punkt endet.

Bsp.: Schröder schrieb in seinem Buch, dass diese „Versuche [...] zusammen [...] genommen, untauglich sind“.⁴³

Im Text werden generell doppelte Anführungszeichen „...“ gesetzt, außer Anführungszeichen in Zitaten, diese generell als einfache Anführungszeichen ‚...‘. Keine Verwendung finden „französische“ Anführungszeichen »...«.

Auslassungspunkte in den Zitaten sind in eckige Klammer zu setzen. Sinnvoll ist bei integrierten Zitaten auf die Auslassungspunkte am Zitat Anfang/Zitatende zu verzichten.

Bsp.: Schröder schrieb in seinem Buch, dass diese „zusammen [...] genommen, untauglich“ sind.

Positionierung der Fußnoten

Fußnoten werden durch eine hochgestellte Zahl gekennzeichnet.

Bsp.: Er schrieb: „Sie ging[en] fort.“⁵

Fußnoten werden unmittelbar an ein Wort angeschlossen, wenn nur dieses erklärt wird. Bsp.: Im Sommer kam der RFB³ zu einer Versammlung zusammen.

³ Gemeint ist der Rote Frontkämpferbund.

Fußnoten werden an das Ausführungszeichen (‘‘) gesetzt, wenn sie sich nur auf den Nachweis des Zitats beziehen.

Bsp.: Schröder schrieb in seinem Buch, dass diese „zusammen [...] genommen, untauglich“^{4,5} sind.

⁵ Schröder, Hochland (wie Anm. 1), S. 13.

Fußnoten werden an das Ende des Satzes gesetzt, wenn sich diese auf den gesamten Satz beziehen bzw. auf den Gesamtsatz und ein eingeschlossenes Zitat.

Bsp.: Schröder schrieb in seinem Buch, dass diese „zusammen [...] genommen, untauglich“ sind.⁵

⁵ Schröder, Hochland (wie Anm. 1), S. 13; vgl. auch Rolf Hamann, Wegkreuze, Hannover 1983, S. 5-12.

Fußnoten werden nach dem Komma eines Halbsatzes gesetzt, wenn sich diese auf den gesamten halben Satz beziehen.

Bsp.: Er war zuerst König,⁴ später auch Kaiser.

Die Fußnote beginnt stets mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt. Die einzige Ausnahme sind Internet-Adressen. Diese werden nicht unterstrichen.

Zitierweise

Wir bitten um die Beachtung folgender Zitierregeln, um den redaktionellen Aufwand zu verringern. In den Fußnoten sind die Literaturangaben in der ersten Angabe bei Monographien wie folgt zu gestalten:

1. Verfassername, 2. Familienname, 3. Komma, 4. Buchtitel, 5. Komma, 6. Erscheinungsort, 7. gegebenenfalls Auflage (hochgestellte Zahl), 8. Erscheinungsjahr, 9. gegebenenfalls Reihentitel mit Nummer in Klammern, 10. Seitenzahl/en, getrennt von einem Minuszeichen.

Bsp.: Susanne Böhm, Deutsche Christen in der Thüringer Evangelischen Kirche (1927-1945), Leipzig 2008, S. 10-13.

Bei Aufsätzen folgt auf den Titel „in:“ dann der Titel des Sammelbandes oder der Zeitschrift.

Bsp.: Günther Wartenberg, Die Mansfelder Grafen und der Bergbau,

in: Martin Luther und der Bergbau im Mansfelder Land, hg. von Rosemarie Knappe, Lutherstadt Eisleben 2000, S. 29-41.

Zeitschriften können abgekürzt werden, wenn sie bei der Erstnennung entsprechend bezeichnet werden:

Bsp.: Heinz Schilling, Die Konfessionalisierung im Reich, in: Historische Zeitschrift (im Folgenden: HZ) 246 (1988), S. 5-45.

Mehrere Autoren bzw. Herausgeber sind durch Schrägstrich zu trennen.

Bei mehreren Titeln eines Verfassers in derselben Fußnote wird der Verfassername ab dem zweiten Titel durch „Ders.“ bzw. „Dies.“ ersetzt.

Bsp.: Ernst Walter Zeeden, Die Entstehung der Konfessionen, München, Wien 1965; Ders., Hegemonialkriege und Glaubenskämpfe 1556-1648, Berlin ²1999.

Bei Wiederholungen in den Fußnoten wird mit Kurztitel und Verweis auf die erste Angabe zitiert: Schilling, Konfessionalisierung (wie Anm. 3), S. 5. Bei *unmittelbaren* Wiederholungen in den Fußnoten wird mit „Ebd.“ bzw. „ebd.“ bei gleicher Seitenzahl zitiert. Andere Rückverweise wie „Ibid.“ oder „a. a. O.“ sind unzulässig. Bei abweichender Seitenzahl wird zusätzlich die Seitenzahl angegeben: Schilling, Konfessionalisierung (wie Anm. 3), S. 5. Ebd., S. 19.

Archivalienzitate: Archivalien werden nach den jeweiligen Bestimmungen der Archive zitiert.

Zusendung

Die Texte sind in docx-Format, Bilder als jpg-Dateien an die bekannten E-Mail-Adressen der Redaktionsmitglieder zu versenden. Als Schriftart ist Arial 12 zu verwenden.

Zugehörige Bilder sind unter Angabe der Positionierung im Aufsatz als getrennte Dateien anzufügen. Bitte denken Sie auch an die Formulierung von Bildunterschriften und die Nennung der Urheber.

**Weitergehende Fragen richten Sie bitte an die Redaktion.
Anregungen nehmen wir gerne auf.**

Autorinnen und Autoren

| | |
|--------------------------------------|--|
| Dr. Norbert Haag (Graz) | norbert.haag@posteo.de |
| Dr. Uwe Kaminsky (Berlin) | dr.uk@web.de |
| Corinna Keunecke (Mannheim) | corinna_keunecke@gmx.de |
| Klara von Lindern (Oldenburg) | klara.von.lindern@uni-oldenburg.de |
| Dr. Steffen Meyer (Gifhorn) | Dr.Steffen.Meyer@dachstiftung-diakonie.de |
| Dr. Dominik Motz (Kassel) | dominik.motz@lwv-hessen.de |
| Dr. Henning Pahl (Berlin) | henning.pahl@ezab.de |
| Dr. Clemens Rehm (Malsch) | Clemens.Rehm@web.de |
| Jörg Rohde (Hannover) | Joerg.Rohde@evlka.de |
| Prof. Dr. Michael Scholz (Potsdam) | mscholz_fahrland@yahoo.de |
| Michael Spehr M. A. (Bad Oeynhausen) | michael.spehr@wittekindshof.de |
| Dr. Claudia Tanck (Lübeck) | ctanck@kirche-ll.de |
| Dr. Erik Zimmermann (Hottenbach) | erik.zimmermann@ekir.de |

